

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 40007 - 3113/53

Bonn, den 29. Januar 1954

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen
Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberech-
tigung von Mann und Frau auf dem Gebiete
des bürgerlichen Rechts

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des
Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 118. Sitzung
am 22. Januar 1954 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes
nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvor-
schlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige einwilligt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung der Eltern erforderlich. Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn ihm weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht. Eine minderjährige Tochter, die verheiratet ist oder verheiratet war, kann ohne Einwilligung der Eltern für volljährig erklärt werden.“

2. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

Eine minderjährige Frau, die verheiratet ist oder verheiratet war, kann selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben.“

3. § 10 fällt weg.

4. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz der Eltern; haben die Eltern nicht denselben Wohnsitz, so teilt das Kind den Wohnsitz des Eltern-

teils, der das Kind in den persönlichen Angelegenheiten vertritt. Ein uneheliches Kind teilt den Wohnsitz der Mutter, ein für ehelich erklärtes Kind den Wohnsitz des Vaters, ein an Kindes Statt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Die Legitimation eines volljährigen Kindes oder seine Annahme an Kindes Statt hat keinen Einfluß auf seinen Wohnsitz.“

5. Die §§ 1354 bis 1357 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1354

Die Ehegatten haben alle Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffen, in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Mann; er hat auf die Auffassung der Frau Rücksicht zu nehmen. Widerspricht seine Entscheidung dem Wohle der Familie, so ist die Entscheidung für die Frau nicht verbindlich.

§ 1355

Der Ehe- und Familienname ist der Name des Mannes. Die Frau ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Namen des Mannes ihren Mädchennamen hinzuzufügen; die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.

§ 1356

Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.

Jeder Ehegatte ist verpflichtet, im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten mitzuarbeiten, soweit dies nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

§ 1357

Jeder Ehegatte kann mit Wirkung für beide Ehegatten Geschäfte für die laufenden Bedürfnisse des Haushalts besorgen. Nimmt ein Ehegatte ein Rechtsgeschäft dieser Art vor, so wird auch der andere Ehegatte berechtigt und verpflichtet, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt; die Frau kann die Erfüllung einer Verbindlichkeit verweigern, wenn der Mann zahlungsfähig ist.

Jeder Ehegatte kann das Recht des anderen Ehegatten beschränken oder ausschließen; Dritten gegenüber wirkt dies nur nach Maßgabe des § 1368. Mißbraucht ein Ehegatte seine Befugnis, so kann die Beschränkung oder Ausschließung auf Antrag des anderen Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden.“

6. § 1358 fällt weg.

7. Die §§ 1360 bis 1362 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 1360

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, durch die Führung des Haushalts; zu einer Erwerbstätigkeit ist sie nur verpflichtet, soweit die Arbeitskraft des Mannes und die Einkünfte der Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen und es den Verhältnissen der Ehegatten auch nicht entspricht, daß sie den Stamm ihrer Vermögen verwerten.

§ 1360 a

Der angemessene Unterhalt der Familie umfaßt alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

Der Unterhalt ist in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist. Der Mann ist verpflichtet, der Frau seinen Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt der Familie für einen angemessenen Zeitraum im voraus zur Verfügung zu stellen.

Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1360 b

Leistet ein Ehegatte zum Unterhalt der Familie einen höheren Beitrag als ihm obliegt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er nicht beabsichtigt, von dem anderen Ehegatten Ersatz zu verlangen.

§ 1360 c

Ist ein Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts unterhaltsberechtigten Eltern oder Kindern Unterhalt zu gewähren, so kann der Bedürftige

von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen, soweit die Nichtgewährung des Unterhalts mit Rücksicht auf die Höhe der Einkünfte und der sonstigen Verpflichtungen des anderen Ehegatten grob unbillig wäre. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Bedürftige den Unterhalt von anderen Unterhaltspflichtigen erlangen kann. Die Vorschriften der §§ 1610 bis 1615 gelten sinngemäß.

§ 1361

Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Hierbei sind vor allem die Gründe, die zur Trennung der Ehegatten geführt haben, ihre Bedürfnisse und ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu berücksichtigen.

Wer sich durch Arbeit oder durch billige Inanspruchnahme seines Vermögens selbst unterhalten kann, hat keinen Anspruch auf Unterhalt; hat der Mann die Trennung allein oder in erheblich überwiegendem Maße verschuldet, so kann die nicht erwerbstätige Frau nur dann darauf verwiesen werden, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, wenn sie auch bei Fortbestehen der häuslichen Gemeinschaft zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet wäre oder wenn die Inanspruchnahme des Mannes nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf eine von der Frau bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit oder mit Rücksicht auf die kurze Dauer der Ehe oder auf das Alter der Frau, grob unbillig ist.

Wer gegen den Willen des anderen Ehegatten die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert, ohne hierzu berechtigt zu sein, hat keinen Anspruch auf Unterhalt.

Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt. Die Vorschriften der §§ 1360 b, 1613 bis 1615 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1361 a

Leben die Ehegatten getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Ehegatten herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesondernten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

Haushaltsgegenstände, die den Ehegatten gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt.

Können sich die Ehegatten nicht einigen, so entscheidet das zuständige Gericht. Dieses kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt.

§ 1362

Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes und der Gläubiger der Frau wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Diese Vermutung gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben und sich die Sachen im Besitze des Ehegatten befinden, der nicht Schuldner ist. Inhaberpapiere und Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind, stehen den beweglichen Sachen gleich.

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmten Sachen wird im Verhältnis der Ehegatten zueinander und zu den Gläubigern vermutet, daß sie dem Ehegatten gehören, für dessen Gebrauch sie bestimmt sind.“

8. Die §§ 1363 bis 1441 einschließlich der Überschriften vor den §§ 1363, 1373, 1410, 1418, 1426, 1432 und 1437 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Sechster Titel

Eheliches Güterrecht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1363

Mit der Eheschließung tritt als gesetzlicher Güterstand die Zugewinnngemeinschaft ein (Güterstand des Zugewinnausgleichs).

§ 1364

Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) vor und nach der Eheschließung abweichend regeln. Sie können insbesondere:

1. die im gesetzlichen Güterstande bestehenden Verfügungsbeschränkungen ausschließen oder einschränken;
2. den Ausgleich des Zugewinnes ausschließen oder abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen regeln;
3. während des Bestehens des Güterstandes einen zwischenzeitlichen Ausgleich des Zugewinnes vereinbaren;
4. einen vom gesetzlichen Güterstand abweichenden Güterstand vereinbaren, ändern oder aufheben.

§ 1365

Die Ehegatten können den Güterstand nicht dadurch bestimmen, daß sie auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz verweisen.

Hat ein Ehegatte zur Zeit der Eheschließung oder, falls der Vertrag später geschlossen wird, zu dieser Zeit seinen Wohnsitz im Ausland, so kann auf ein an diesem Wohnsitz geltendes Güterrecht verwiesen werden.

§ 1366

Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

§ 1367

Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte bedarf zum Abschluß eines Ehevertrages der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Wird durch den Vertrag der Ausgleich des Zugewinnes ausgeschlossen oder eingeschränkt oder die Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben und ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Der gesetzliche Vertreter kann für einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten keinen Ehevertrag schließen.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Vertrag von dem gesetzlichen Vertreter geschlossen; Gütergemeinschaft kann nicht vereinbart oder aufgehoben werden. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1368

Haben die Ehegatten durch Ehevertrag den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen oder geändert, so können sie hieraus einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft nur herleiten, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts der Ehevertrag im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war; Einwendungen gegen ein zwischen einem Dritten und einem der Ehegatten ergangenes rechtskräftiges Urteil sind nur zulässig, wenn zur Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit der Ehevertrag eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das gleiche gilt, wenn eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.

§ 1369

Wird der gesetzliche Güterstand durch Ehevertrag ausgeschlossen oder aufgehoben, so tritt Gütertrennung ein, sofern sich aus dem Verträge nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt, wenn durch Ehevertrag der Ausgleich des Zugewinnes ausgeschlossen oder die Gütergemeinschaft aufgehoben wird.

§ 1370

Überläßt ein Ehegatte sein Vermögen der Verwaltung des anderen Ehegatten, so kann er die Überlassung jederzeit widerrufen. Dieses Recht kann durch Ehevertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt werden; ein Widerruf aus wichtigem Grunde bleibt gleichwohl zulässig.

II. Gesetzlicher Güterstand

§ 1371

Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig; er ist jedoch im Interesse der Familien-

gemeinschaft nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in der Verwaltung seines Vermögens beschränkt.

§ 1372

Ein Ehegatte kann sich ohne Einwilligung des anderen Ehegatten nicht verpflichten, über sein Vermögen im ganzen zu verfügen. Hat der andere Ehegatte nicht zugestimmt, so bedarf eine Verfügung, durch die die Verpflichtung erfüllt werden soll, seiner Einwilligung.

Ist ein Rechtsgeschäft, das der Einwilligung des anderen Ehegatten bedarf, zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens erforderlich oder werden die Rechte des anderen Ehegatten auf den Ausgleich des Zugewinnes durch ein solches Rechtsgeschäft nicht oder nicht wesentlich gefährdet, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 1373

Ein Vertrag, den ein Ehegatte ohne die erforderliche Einwilligung des anderen Ehegatten abschließt, ist wirksam, wenn dieser ihn genehmigt.

Bis zur Genehmigung des Vertrages ist der Dritte zum Widerruf berechtigt. Hat er gewußt, daß der Mann oder die Frau verheiratet ist, so kann er nur widerrufen, wenn der Mann oder die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des anderen Ehegatten behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm beim Abschluß des Vertrages bekannt war, daß der andere Ehegatte nicht eingewilligt hat.

Fordert der Dritte den Ehegatten auf, die erforderliche Genehmigung des anderen Ehegatten zu beschaffen, so kann dieser sich nur dem Dritten gegenüber über die Genehmigung erklären; hat er sich bereits vor der Aufforderung seinem Ehegatten gegenüber erklärt, so wird die Erklärung unwirksam. Die Genehmigung kann nur innerhalb von zwei Wochen seit dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert. Ersetzt das Vormundschaftsgericht die Genehmigung, so ist sein Beschluß nur wirksam, wenn der Ehegatte ihn dem Dritten innerhalb der zweiwöchigen Frist mitteilt; andernfalls gilt die Genehmigung als verweigert.

Wird die Genehmigung verweigert, so ist der Vertrag unwirksam.

§ 1374

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ohne die erforderliche Einwilligung vorgenommen wird, ist unwirksam.

§ 1375

Verfügt ein Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen, so ist auch der andere Ehegatte be-

rechtigt, die sich aus der Unwirksamkeit der Verfügung ergebenden Rechte gegen den Dritten gerichtlich geltend zu machen.

§ 1376

Ein Ehegatte kann ohne Einwilligung des anderen Ehegatten über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts nicht verfügen und sich zu einer solchen Verfügung auch nicht verpflichten.

Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, eine Erklärung abzugeben.

Die Vorschriften der §§ 1373 bis 1375 gelten entsprechend.

§ 1377

Haushaltsgegenstände, die an Stelle von nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Gegenständen angeschafft werden, werden Eigentum des Ehegatten, dem die nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Gegenstände gehört haben.

§ 1378

Der Zugewinn der Ehegatten wird bei Beendigung des Güterstandes ausgeglichen.

§ 1379

Der Zugewinn eines Ehegatten ist der Wert, um den sein Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt.

§ 1380

Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritte des Güterstandes gehört.

Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wird nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

§ 1381

Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes gehört.

Dem Endvermögen eines Ehegatten wird der Wert hinzugerechnet, um den dieses Vermögen dadurch vermindert ist, daß ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes

1. unentgeltliche Zuwendungen gemacht hat, durch die er nicht einer sittlichen oder gesellschaftlichen Verpflichtung entsprochen hat,
2. vorsätzlich eine unerlaubte Handlung begangen hat,
3. Vermögen verschwendet hat oder
4. Handlungen in der Absicht vorgenommen hat, den anderen Ehegatten zu benachteiligen.

Der Wert der Vermögensminderung wird dem Endvermögen nicht hinzugerechnet, wenn sie mindestens zehn Jahre vor Beendigung des Güterstandes eingetreten ist oder wenn der andere Ehegatte mit der unentgeltlichen Zuwendung, der unerlaubten Handlung oder der Verschwendung einverstanden gewesen ist.

§ 1382

Der Zugewinn wird durch den Wert des Endvermögens (§ 1381 Abs. 1) begrenzt; § 1381 Abs. 2, 3 bleibt unberührt.

§ 1383

Der Berechnung des Anfangsvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, den das beim Eintritte des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, das dem Anfangsvermögen hinzuzurechnende Vermögen im Zeitpunkt des Erwerbes hatte.

Der Berechnung des Endvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, den das bei der Beendigung des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, eine dem Endvermögen nach § 1381 Abs. 2 hinzuzurechnende Wertminderung in dem Zeitpunkt hatte, in dem sie eingetreten ist.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Bewertung von Verbindlichkeiten.

§ 1384

Haben die Ehegatten den Bestand und den Wert des einem Ehegatten gehörenden Anfangsvermögens und der diesem Vermögen hinzuzurechnenden Gegenstände gemeinsam in einem Verzeichnis festgestellt, so wird im Verhältnis der Ehegatten zueinander vermutet, daß das Verzeichnis richtig ist.

Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der andere Ehegatte bei der Aufnahme des Verzeichnisses mitwirkt. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses sind die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 anzuwenden. Jeder Ehegatte kann den Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Soweit kein Verzeichnis aufgenommen ist, wird vermutet, daß das Endvermögen eines Ehegatten seinen Zugewinn darstellt.

§ 1385

Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so gebührt dem Ehegatten, der den höheren Zugewinn erzielt hat, ein Viertel des Mehrbetrages vorab. Von dem verbleibenden Mehrbetrage steht die Hälfte dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

Die Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes vorhanden ist.

Die Ausgleichsforderung entsteht mit der Beendigung des Güterstandes und ist von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar; vorher

kann sich kein Ehegatte rechtswirksam verpflichten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen. Die Ausgleichsforderung verjährt in drei Jahren.

Endet der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten, so entsteht eine Ausgleichsforderung nur, wenn der überlebende Ehegatte den geringeren Zugewinn erzielt hat.

§ 1386

Nach der Beendigung des Güterstandes ist jeder Ehegatte verpflichtet, dem anderen Ehegatten über den Bestand seines Endvermögens Auskunft zu erteilen. Jeder Ehegatte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses zugezogen und daß der Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten ermittelt wird. Er kann auch verlangen, daß das Verzeichnis auf seine Kosten durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

§ 1387

Auf die Ausgleichsforderung eines Ehegatten wird angerechnet, was ihm von dem anderen Ehegatten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet ist, daß es auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll. Im Zweifel ist anzunehmen, daß eine Zuwendung angerechnet werden soll, wenn sie nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, das übliche Maß übersteigt.

Der Wert der Zuwendung wird bei der Berechnung der Ausgleichsforderung dem Zugewinn des Ehegatten hinzugerechnet, der die Zuwendung gemacht hat. Der Wert bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Zuwendung.

§ 1388

Auf die Ausgleichsforderung eines Ehegatten wird angerechnet, was ihm nach § 1932 als Voraus gebührt.

§ 1389

Jeder Ehegatte kann durch Verfügung von Todes wegen bestimmen, daß der Wert dessen, was der überlebende Ehegatte über den Pflichtteil hinaus aus dem Nachlaß erhält, auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll.

Hat ein Ehegatte dem anderen durch Verfügung von Todes wegen mehr zugewendet, als dem gesetzlichen Erbteil entspricht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das, was der andere Ehegatte über den gesetzlichen Erbteil hinaus erhält, nach dem Willen des Erblassers auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll.

Für die Berechnung des Wertes der über den Pflichtteil oder den gesetzlichen Erbteil hinausgehenden Zuwendung gilt folgende Regelung:

1. Pflichtteil und gesetzlicher Erbteil werden nach dem Nachlaß berechnet, der um die volle Ausgleichsforderung gekürzt ist;
2. es bleibt unberücksichtigt, daß der überlebende Ehegatte durch die Einsetzung

eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt ist.

§ 1390

Einem erbunwürdigen Ehegatten steht keine Ausgleichsforderung zu, es sei denn, daß der andere Ehegatte ihm seine Verfehlungen verziehen hat.

§ 1391

Der Schuldner kann die Erfüllung der Ausgleichsforderung insoweit verweigern, als der Ausgleich des Zugewinnes nach den Umständen des Falles grob unbillig wäre.

Grobe Unbilligkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat; zu den wirtschaftlichen Verpflichtungen gehört auch die Verpflichtung, den Haushalt zu führen.

Das Recht, die Erfüllung der Ausgleichsforderung wegen grober Unbilligkeit zu verweigern, steht nach dem Tode des Ehegatten einem Erben nur zu, wenn anzunehmen ist, daß dies dem Willen des Erblassers entspricht.

§ 1392

Auf Antrag kann das Vormundschaftsgericht eine Ausgleichsforderung stunden, soweit die sofortige Zahlung den Schuldner besonders hart treffen würde und dem Gläubiger eine Stundung zugemutet werden kann.

Eine gestundete Forderung hat der Schuldner zu verzinsen.

Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag anordnen, daß der Schuldner für eine gestundete Forderung Sicherheit zu leisten hat.

Über die Höhe der Verzinsung und über Art und Umfang der Sicherheitsleistung entscheidet das Vormundschaftsgericht nach billigem Ermessen.

Das Vormundschaftsgericht kann seine Entscheidung auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die Verhältnisse nach dem Erlaß der Entscheidung wesentlich ändern, insbesondere wenn der Schuldner eine neue Ehe eingeht.

§ 1393

Wird die Ehe geschieden, so tritt für die Berechnung des Zugewinnes an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die Klage auf Scheidung erhoben ist.

Ein Ehegatte, der nicht allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist, kann verlangen, daß für die Berechnung des Zugewinnes der Zeitpunkt maßgebend ist, seit dem die Ehegatten getrennt leben.

§ 1394

Leben die Ehegatten zur Zeit der Beendigung des Güterstandes seit mindestens drei Jahren getrennt, so kann jeder Ehegatte verlangen, daß

für die Berechnung des Zugewinnes an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt tritt, in dem die dreijährige Frist abgelaufen ist.

§ 1395

Leben die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt, so kann jeder Ehegatte auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes klagen.

§ 1396

Ein Ehegatte kann auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes klagen, wenn der andere Ehegatte längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, daß er sie auch in Zukunft nicht erfüllen wird.

Ein Ehegatte kann ferner auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes klagen, wenn der andere Ehegatte

1. ein Rechtsgeschäft der im § 1372 bezeichneten Art ohne die erforderliche Zustimmung vorgenommen hat oder
2. sein Vermögen durch eine der in § 1381 bezeichneten Handlungen vermindert hat, und eine erhebliche Gefährdung der künftigen Ausgleichsforderung zu besorgen ist.

Für die Berechnung des Zugewinnes tritt an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die Klage auf vorzeitigen Ausgleich erhoben ist.

§ 1397

Mit der Rechtskraft des Urteils, durch das auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes erkannt ist, tritt Gütertrennung ein.

§ 1398

Ist die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes oder auf Nichtigerklärung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhoben, so kann ein Ehegatte Sicherheitsleistung verlangen, wenn wegen des Verhaltens des anderen Ehegatten zu besorgen ist, daß seine Rechte auf den künftigen Ausgleich des Zugewinnes erheblich gefährdet werden.

§ 1399

Soweit einem Ehegatten gemäß § 1385 Abs. 2 eine Ausgleichsforderung nicht zusteht, weil der andere Ehegatte in der Absicht, ihn zu benachteiligen, unentgeltliche Zuwendungen an einen Dritten gemacht hat, ist der Dritte verpflichtet, das Erlangte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung an den Ehegatten zum Zwecke der Befriedigung wegen der ausgefallenen Ausgleichsforderung herauszugeben. Der Dritte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden.

Das gleiche gilt für andere Rechtshandlungen, wenn die Absicht, den Ehegatten zu benachteiligen, dem Dritten bekannt war.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren nach der Beendigung des Güterstandes.

Ist die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes oder auf Nichtigerklärung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhoben, so kann ein Ehegatte von dem Dritten für die ihm nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Ansprüche Sicherheitsleistung verlangen.

§§ 1400 bis 1437

(entfallen)

III. Gütergemeinschaft

§ 1438

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgut gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß sie durch Rechtsgeschäft übertragen werden müssen.

Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen verlangen, daß er zur Berichtigung des Grundbuchs mitwirke. Entsprechendes gilt, wenn ein Recht gemeinschaftlich wird, das im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister eingetragen ist.

§ 1439

Vom Gesamtgut ist das Sondergut ausgeschlossen.

Sondergut sind die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

Jeder Ehegatte verwaltet sein Sondergut selbständig. Er verwaltet es für Rechnung des Gesamtgutes.

§ 1440

Vom Gesamtgut ist das Vorbehaltsgut ausgeschlossen.

Vorbehaltsgut sind die Gegenstände:

1. die durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines Ehegatten erklärt sind;
2. die ein Ehegatte von Todes wegen erwirbt oder die ihm von einem Dritten unentgeltlich zugewendet werden, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll;
3. die ein Ehegatte auf Grund eines zu seinem Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes oder

durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

Jeder Ehegatte verwaltet sein Vorbehaltsgut selbständig. Er verwaltet es für eigene Rechnung.

§ 1441

Die Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen zum Vorbehaltsgut ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1368 wirksam."

9. Nach § 1442 werden folgende §§ 1442 a, 1442 b eingefügt:

„§ 1442 a

Die Ehegatten müssen in dem Ehevertrag, durch den sie die Gütergemeinschaft vereinbaren, eine Bestimmung darüber treffen, wer von ihnen das Gesamtgut verwaltet. Ein Ehevertrag, der keine Bestimmung darüber enthält, ist unwirksam.

§ 1442 b

Verwaltet der Mann das Gesamtgut, so gelten die §§ 1443 bis 1470; verwaltet die Frau das Gesamtgut, so gelten diese Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Frau die rechtliche Stellung des Mannes, der Mann die rechtliche Stellung der Frau hat."

10. § 1448 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1448

Nimmt der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art vor, so gelten die Vorschriften des § 1373 Abs. 1, 3, 4 und des § 1374 entsprechend.

Bei einem Vertrag ist der Dritte bis zur Genehmigung zum Widerruf berechtigt. Hat er gewußt, daß der Mann in Gütergemeinschaft lebt, so kann er nur widerrufen, wenn der Mann der Wahrheit zuwider die Einwilligung der Frau behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm beim Abschluß des Vertrages bekannt war, daß die Frau nicht eingewilligt hat."

11. § 1452 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1452

Betreibt die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist die Zustimmung des Mannes zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1368 wirksam."

12. § 1456 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1456

Der Mann hat für eine Verminderung des Gesamtgutes zu diesem Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung durch schuldhaftes Verhalten oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt.“

13. § 1458 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1458

Die Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, sind vor den Einkünften, die in das Vorbehaltsgut fallen, der Stamm des Gesamtgutes ist vor dem Stamm des Vorbehalts- oder des Sondergutes für den Unterhalt der Familie zu verwenden.“

14. Die §§ 1461 bis 1463 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1461

Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach Eintritt der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut oder als Sondergut erwirbt.

§ 1462

Das Gesamtgut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach Eintritt der Gütergemeinschaft infolge eines zu ihrem Vorbehaltsgut oder Sondergut gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht. Das Gesamtgut haftet jedoch, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt, oder wenn die Verbindlichkeit zu den Lasten des Sondergutes gehört, die aus den Einkünften beglichen zu werden pflegen.

§ 1463

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach Eintritt der Gütergemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut oder Sondergut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor Eintritt der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut oder Sondergut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten.“

15. Nach § 1463 wird folgender § 1463 a eingefügt:

„§ 1463 a

Die Vorschriften des § 1463 Nr. 2, 3 gelten nicht, wenn die Verbindlichkeiten zu den Lasten

des Sondergutes gehören, die aus den Einkünften beglichen zu werden pflegen. Die Vorschriften gelten auch dann nicht, wenn die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines für Rechnung des Gesamtgutes geführten Erwerbsgeschäfts oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäft gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen.“

16. Die §§ 1466 bis 1468 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1466

Verwendet der Mann Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut oder in sein Sondergut, so hat er den Wert des Verwendeten zum Gesamtgut zu ersetzen.

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut oder Sondergut in das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgut verlangen.

§ 1467

Was ein Ehegatte zum Gesamtgut oder die Frau zum Vorbehaltsgut oder Sondergut des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut und Sondergut ausreichen, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgut zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft fordern.

§ 1468

Die Frau kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn ihre Rechte für die Zukunft dadurch erheblich gefährdet werden, daß der Mann zur Verwaltung des Gesamtgutes unfähig ist oder sein Recht, das Gesamtgut zu verwalten, mißbraucht;
2. wenn das Gesamtgut durch Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird;
3. wenn der Mann entmündigt ist und der die Entmündigung aussprechende Beschluß nicht mehr angefochten werden kann.“

17. § 1470 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1470

Mit der Rechtskraft des Urteils ist die Gütergemeinschaft aufgehoben; für die Zukunft gilt Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1368 wirksam.“

18. § 1472 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1472

Bis zur Auseinandersetzung verwalten die Ehegatten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Der Ehegatte, der das Gesamtgut während der Gütergemeinschaft verwaltet hat, darf die Ver-

waltung fortführen, bis er von der Beendigung der Gütergemeinschaft Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Beendigung kennt oder kennen muß.

Endet die Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten, so hat der überlebende Ehegatte, sofern er das Gesamtgut während der Gütergemeinschaft verwaltet hat, die zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, so lange zu besorgen, bis der Erbe anderweitig Fürsorge treffen kann.

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten treffen."

19. § 1478 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1478

Sind die Ehegatten geschieden und ist einer von ihnen allein oder überwiegend für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß jedem von ihnen der Wert dessen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht hierzu der Wert des Gesamtgutes nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrages zu tragen.

Als eingebracht sind anzusehen:

1. die Gegenstände, die einem Ehegatten bei dem Eintritt der Gütergemeinschaft gehört haben;
2. die Gegenstände, die ein Ehegatte von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat, es sei denn, daß der Erwerb den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen war;
3. die Rechte, die mit dem Tod eines Ehegatten erlöschen, oder deren Erwerb durch den Tod eines Ehegatten bedingt ist.

Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das im Absatz 1 bestimmte Recht steht auch dem schuldlosen Ehegatten zu, dessen Ehe auf Verlangen des anderen Ehegatten geschieden worden ist."

20. Die §§ 1481 bis 1483 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1481

Wird eine Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fällt, vor der Teilung des Gesamtgutes nicht berichtet, so hat der Ehegatte, der das Gesamtgut während der Gütergemeinschaft verwaltet hat, dem anderen Ehegatten dafür einzustehen, daß dieser weder über die Hälfte der Verbindlichkeit noch über das aus dem Gesamtgut Erlangte hinaus in Anspruch genommen wird. Fällt die Verbind-

lichkeit im Verhältnis der Ehegatten zueinander einem der Ehegatten zur Last, so hat dieser dem anderen Ehegatten dafür einzustehen, daß der andere Ehegatte vom Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird.

§ 1482

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut zum Nachlaß. Der verstorbene Ehegatte wird nach den allgemeinen Vorschriften beerbt.

§ 1483

Die Ehegatten können durch Ehevertrag vereinbaren, daß die Gütergemeinschaft nach dem Tode eines Ehegatten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird. Vereinbaren die Ehegatten dies, so wird die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt, die bei gesetzlicher Erbfolge als Erben berufen sind. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut gehört nicht zum Nachlaß; im übrigen wird der Ehegatte nach den allgemeinen Vorschriften beerbt.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbeile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre."

21. Die §§ 1486, 1487 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1486

Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder was er nach § 1440 Abs. 2 Nr. 2, 3 als Vorbehaltsgut erwirbt.

Sondergut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Sondergut gehabt hat oder was er als Sondergut erwirbt.

§ 1487

Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442, 1443 bis 1449, 1455 bis 1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung des anderen Ehegatten.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgut schuldet oder aus dem Gesamtgut zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten."

22. Die §§ 1494, 1495 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1494

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

Wird der überlebende Ehegatte für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1495

Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn seine Rechte dadurch erheblich gefährdet werden, daß der überlebende Ehegatte zur Verwaltung des Gesamtgutes unfähig ist oder sein Recht, das Gesamtgut zu verwalten, mißbraucht;
2. wenn der überlebende Ehegatte entmündigt ist und der die Entmündigung aussprechende Beschluß nicht mehr angefochten werden kann;
3. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde."

23. § 1498 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1498

Auf die Auseinandersetzung sind die Vorschriften der §§ 1475, 1476, des § 1477 Abs. 1 und der §§ 1479 bis 1481 anzuwenden; an die Stelle des Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge. Die im § 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten."

24. § 1508 fällt weg.

25. § 1518 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1518

Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§ 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen, können von den Ehegatten weder durch letztwillige Verfügung noch durch Vertrag getroffen werden. Das Recht der Ehegatten, den Vertrag, durch den sie die Fortsetzung der Gütergemeinschaft vereinbart haben, durch Ehevertrag aufzuheben, bleibt unberührt."

26. Die §§ 1519 bis 1557 einschließlich der Überschriften vor den §§ 1519 und 1549 fallen weg.

27. Die Überschrift vor § 1558 lautet:

„IV. Güterrechtsregister“

28. § 1561 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1561

Zur Eintragung ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Antrag eines Ehegatten genügt:

1. zur Eintragung der Erklärung, daß er die Schlüsselgewalt des anderen Ehegatten beschränkt oder ausgeschlossen habe;
2. zur Eintragung eines Ehevertrages oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird;
3. zur Wiederholung einer Eintragung in das Register eines anderen Bezirks, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird;
4. zur Eintragung des Einspruchs eines Ehegatten gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch den anderen Ehegatten und zur Eintragung des Widerrufs der Einwilligung, wenn die Ehegatten in Gütergemeinschaft leben und der Ehegatte, der den Antrag stellt, das Gesamtgut verwaltet."

29. § 1604 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1604

Besteht zwischen Ehegatten Gütergemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgut so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnis ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht."

30. § 1605 fällt weg.

31. § 1606 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1606

Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnis der Erbteile.

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen. Die Haftung der Eltern bestimmt sich nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen; § 1360 ist sinngemäß anzuwenden."

32. Die §§ 1619 bis 1623 fallen weg.

33. Die §§ 1626 bis 1698 einschließlich der Überschriften vor den §§ 1627 und 1684 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 1626

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt des Vaters und der Mutter.

Der Vater und die Mutter haben, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen; die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die Vertretung des Kindes.

§ 1627

Die Eltern haben die elterliche Gewalt in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1628

Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater; er hat auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen.

Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter auf Antrag die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten übertragen, wenn das Verhalten des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohle des Kindes widerspricht oder wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens dies erfordert.

Verletzt der Vater beharrlich seine Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen und bei seinen Entscheidungen auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen, so kann das Vormundschaftsgericht der Mutter auf Antrag die Entscheidung in den persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes übertragen, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht.

§ 1629

Die Vertretung des Kindes steht dem Vater zu; die Mutter vertritt das Kind, soweit sie die elterliche Gewalt allein ausübt oder ihr die Entscheidung nach § 1628 Abs. 2, 3 übertragen ist.

Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen.

§ 1630

Das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet das Vormundschaftsgericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

§ 1631

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf Antrag bei der Erziehung des Kindes durch geeignete Maßregeln zu unterstützen.

§ 1632

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern widerrechtlich vorenthält.

Verlangt ein Elternteil die Herausgabe des Kindes von dem anderen Elternteil, so entscheidet das Vormundschaftsgericht.

§ 1633

Die Sorge für die Person einer Tochter, die verheiratet ist oder verheiratet war, beschränkt sich auf die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten.

§ 1634

Ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit ihm persönlich zu verkehren.

Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln. Es kann ihn für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

§§ 1635 bis 1637

(entfallen)

§ 1638

Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, daß die Eltern das Vermögen nicht verwalten sollen.

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, können die Eltern gleichfalls nicht verwalten.

Ist durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung bestimmt, daß ein Elternteil das Vermögen nicht verwalten soll, so verwaltet es der andere Elternteil. Insoweit vertritt dieser das Kind.

§ 1639

Was das Kind von Todes wegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, haben die Eltern nach den Anordnun-

gen zu verwalten, die durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommen die Eltern den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Die Eltern dürfen von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

§ 1640

(entfällt)

§ 1641

Die Eltern können nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen oder gesellschaftlichen Verpflichtung entsprochen wird.

§ 1642

Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1807, 1808 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.

Das Vormundschaftsgericht kann den Eltern eine andere Anlegung gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

§ 1643

Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedürfen die Eltern der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und nach § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

Das gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie für den Verzicht auf einen Pflichtteil. Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung des Elternteils ein, der das Kind vertritt, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn dieser neben dem Kinde berufen war.

Die Vorschriften der §§ 1825, 1828 bis 1831 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1644

Die Eltern können Gegenstände, die sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts veräußern dürfen, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrages oder zu freier Verfügung überlassen.

§ 1645

Die Eltern sollen nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

§ 1646

Erwerben die Eltern mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß die Eltern nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollen. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Absatzes 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Eltern mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwerben, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ 1647

(entfällt)

§ 1648

Machen die Eltern bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so können sie von dem Kinde Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihnen selbst zur Last fallen.

§ 1649

Die Einkünfte des Kindesvermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens nicht benötigt werden, sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Soweit die Vermögenseinkünfte nicht ausreichen, können die Einkünfte verwendet werden, die das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

Die Eltern können die Einkünfte des Vermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und für den Unterhalt des Kindes nicht benötigt werden, für ihren eigenen Unterhalt und für den Unterhalt der minderjährigen unverheirateten Geschwister des Kindes verwenden, soweit dies unter Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht. Diese Befugnis erlischt mit der Eheschließung des Kindes.

§ 1650 bis 1663

(entfallen)

§ 1664

Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 1665

(entfällt)

§ 1666

Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht wird.

Das Vormundschaftsgericht kann einem Elternteil auch die Vermögensverwaltung entziehen, wenn er das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.

§ 1667

Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Pflichten verletzt oder in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen den Bund oder ein Land zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach den §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§ 1819, 1820 sind entsprechend anzuwenden.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln trägt der Elternteil, der die Maßregeln veranlaßt hat.

§ 1668

Sind die nach § 1667 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen.

Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten trägt der Elternteil, der durch sein Verhalten die Bestellung der Sicherheit veranlaßt hat.

§ 1669

Kommt ein Elternteil den nach den §§ 1667, 1668 getroffenen Anordnungen nicht nach, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Durch andere Maßregeln darf es die Sicherheitsleistung nicht erzwingen.

§ 1670

Die Vermögensverwaltung eines Elternteils endet mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird.

Ist das Konkursverfahren aufgehoben, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Verwaltung wieder übertragen.

§ 1671

Ist die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.

Von einem gemeinsamen Vorschlag der Eltern soll das Vormundschaftsgericht nur abweichen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Haben die Eltern innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Scheidungsurteils keinen Vorschlag gemacht oder billigt das Vormundschaftsgericht ihren Vorschlag nicht, so trifft es die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht. Ist ein Elternteil allein für schuldig erklärt und sprechen keine schwerwiegenden Gründe dafür, ihm die elterliche Gewalt zu übertragen, so soll das Vormundschaftsgericht sie dem schuldlosen Teil übertragen.

Die elterliche Gewalt soll in der Regel einem Elternteil allein übertragen werden. Erfordert es das Wohl des Kindes, so kann einem Elternteil die Sorge für die Person, dem anderen die Sorge für das Vermögen des Kindes übertragen werden.

Das Vormundschaftsgericht kann die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das geistige oder leibliche Wohl oder für das Vermögen des Kindes abzuwenden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt worden ist. Der Schuldigerklärung steht es gleich, wenn einem der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war.

§ 1672

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, so gelten die Vorschriften des § 1671 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Das Vormundschaftsgericht entscheidet nur auf Antrag eines Elternteils.

§ 1673

Die elterliche Gewalt eines Elternteils ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das gleiche gilt, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor. Steht die elterliche Gewalt einer minderjährigen Mutter allein zu, so geht ihre Meinung der Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

§ 1674

Die elterliche Gewalt eines Elternteils ruht, wenn das Vormundschaftsgericht feststellt, daß er auf längere Zeit die elterliche Gewalt tatsächlich nicht ausüben kann.

Die elterliche Gewalt lebt wieder auf, wenn das Vormundschaftsgericht feststellt, daß der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.

§ 1675

Solange die elterliche Gewalt ruht, ist ein Elternteil nicht berechtigt, sie auszuüben.

§ 1676

Ein Elternteil verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Trifft diese Straftat mit einer anderen strafbaren Handlung zusammen und wird auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, die für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen festgesetzt ist.

Die elterliche Gewalt ist mit der Rechtskraft des Urteils verwirkt.

§ 1677

Die elterliche Gewalt eines Elternteils endet, wenn er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wird, mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1678

Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt der andere Teil die elterliche Gewalt allein aus.

Ruht die elterliche Gewalt des Elternteils, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war, so hat das Vormundschaftsgericht die Ausübung der elterlichen Gewalt auf Antrag dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde.

§ 1679

Hat ein Elternteil die elterliche Gewalt verwirkt, so hat das Vormundschaftsgericht anzuordnen, daß die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes dem anderen Elternteil allein zusteht, soweit dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger. Mit der Bestellung verliert auch der andere Elternteil die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes. Neben dem Vormund oder Pfleger steht ihm nur die tatsächliche Personensorge zu; bei Meinungsverschiedenheiten geht die Meinung des Vormundes oder Pflegers vor.

Die elterliche Gewalt geht auf den anderen Elternteil über, wenn der Elternteil sie verwirkt, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war.

§ 1680

Wird die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes einem Elternteil entzogen oder endet seine Vermögensverwaltung nach § 1670, so gelten die Vorschriften des § 1679 entsprechend.

§ 1681

Ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Gewalt dem anderen Teil allein zu.

Das gleiche gilt, wenn die elterliche Gewalt eines Elternteils endet, weil er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist. Lebt dieser Elternteil noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgericht gegenüber erklärt, er wolle sie wieder ausüben. Ist seine Ehe durch Wiederverheiratung seines Ehegatten aufgelöst, so gelten die Vorschriften des § 1671 in gleicher Weise, wie wenn die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden worden wäre.

§ 1682

Ein Elternteil hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Teiles vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das Vermögen unzulässig, das dem Kind infolge des Todes des anderen Elternteils zufällt, wenn dieser die Anordnung durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat.

§ 1683

Will ein Elternteil, der das Kindesvermögen verwaltet, eine neue Ehe schließen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und, soweit eine Vermögensgemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung vorgenommen wird.

§ 1684

Erfüllt ein Elternteil die ihm nach den §§ 1682, 1683 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen.

§ 1685

Das Vormundschaftsgericht hat dem Elternteil, dem die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes allein zusteht, auf seinen Antrag einen Beistand zu bestellen.

Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

§ 1686

Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises den Vater oder die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen; er hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 1687

Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Eltern nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen können. Die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 sind entsprechend anzuwenden.

Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreis des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern die Anhörung tunlich ist.

§ 1688

Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, sind die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1809, 1810 entsprechend anzuwenden.

§ 1689

Ist ein Vermögensverzeichnis einzureichen, so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Beistand zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Beistande mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das Verzeichnis ungenügend, so sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, die Vorschriften des § 1682 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 1690

Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Vaters oder der Mutter dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise zu übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1691

Für die Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormund.

Das Amt des Beistandes endet auch dann, wenn die elterliche Gewalt des Elternteils, dem der Beistand bestellt ist, ruht.

§ 1692

Das Vormundschaftsgericht hat die Bestellung des Beistandes und die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand auf Antrag des Elternteils, dem der Beistand bestellt ist, aufzuheben.

§ 1693

Sind die Eltern verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1694

Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in dem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

§ 1695

Das Vormundschaftsgericht hat vor einer Entscheidung, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, die Eltern zu hören. Es darf hiervon nur aus besonderen Gründen absehen.

Das Vormundschaftsgericht kann mit dem Kinde persönlich Fühlung nehmen.

§ 1696

Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt seine Anordnungen jederzeit ändern, wenn es dies im Interesse des Kindes für angezeigt hält.

§ 1697

Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kinde nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.

§ 1698

Endet oder ruht die elterliche Gewalt der Eltern oder hört aus einem anderen Grunde ihre Vermögensverwaltung auf, so haben sie dem Kinde das Vermögen herauszugeben und auf Verlangen über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Über die Nutzung des Kindesvermögens brauchen die Eltern nur insoweit Rechenschaft abzulegen, als Grund zu der Annahme besteht, daß sie die Nutzungen entgegen den Vorschriften des § 1649 verwendet haben.

§ 1698 a

Die Eltern dürfen die mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte fortführen, bis sie von der Beendigung der elterlichen Gewalt Kenntnis erlangen oder sie kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die elterliche Gewalt ruht oder aus einem anderen Grunde die Vermögensverwaltung der Eltern aufhört.

§ 1698 b

Endet die elterliche Gewalt durch den Tod des Kindes, so haben die Eltern die Geschäfte, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann."

34. In § 1738 wird die Verweisung auf § 1677 durch die Verweisung auf § 1674 ersetzt.

35. In § 1740 wird die Verweisung auf die §§ 1669 bis 1671 durch die Verweisung auf die §§ 1683, 1684, 1696 ersetzt.

36. § 1758 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1758

Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden.

Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann das Gericht auf übereinstimmenden Antrag der Frau und des Kindes bestimmen, daß das Kind den Namen erhält, den die Frau zur Zeit der Bestätigung des Annahmevertrages als Ehenamen führt; das Gericht soll dem Antrage nicht stattgeben, wenn vom Standpunkt des früheren Ehemannes der Frau oder vom Standpunkt der Familie des verstorbenen

Ehemannes wichtige Gründe gegen den Antrag sprechen. Erhält die Frau nach Auflösung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren früheren Familiennamen wieder, so erstreckt sich die Namensänderung auf das Kind.

In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist."

37. In § 1760 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 1640 Abs. 2 Satz 1 durch die Verweisung auf § 1682 Abs. 2 Satz 1 ersetzt.

38. In § 1761 wird die Verweisung auf die §§ 1669 bis 1671 durch die Verweisung auf die §§ 1683, 1684, 1696 ersetzt.

39. In § 1765 Abs. 2 wird die Verweisung auf § 1677 durch die Verweisung auf § 1674 ersetzt.

40. § 1767 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1767

In dem Annahmevertrage kann das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

Im übrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden."

41. Die §§ 1776 bis 1778 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1776

Als Vormund ist berufen, wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist.

Haben der Vater und die Mutter verschiedene Personen benannt, so gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

§ 1777

Die Eltern können einen Vormund nur benennen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht.

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Der Vormund wird durch letztwillige Verfügung benannt.

§ 1778

Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfall des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormund zu bestellen.

Für eine minderjährige Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 Berufenen zum Vormund bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden."

42. § 1782 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1782

Zum Vormund soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung der Eltern des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Haben die Eltern einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gilt die Anordnung des zuletzt verstorbenen Elternteils.

Auf die Ausschließung sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden."

43. In § 1845 wird die Verweisung auf § 1669 durch die Verweisung auf § 1683 ersetzt.

44. § 1856 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1856

Auf die nach den §§ 1852 bis 1855 zulässigen Anordnungen sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden. Haben die Eltern denselben Vormund benannt, aber einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gelten die Anordnungen des zuletzt verstorbenen Elternteils."

45. § 1868 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1868

Für die nach den §§ 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des § 1777 und des § 1856 Satz 2."

46. In § 1893 wird die Verweisung auf die §§ 1682, 1683 durch die Verweisung auf die §§ 1698 a, 1698 b ersetzt.

47. Die §§ 1899 bis 1901 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1899

Als Vormund sind die Eltern des Mündels berufen; § 1779 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindes Statt angenommen ist.

§ 1900

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern zum Vormund bestellt werden.

§ 1901

Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

Steht eine Frau, die verheiratet ist oder verheiratet war, unter Vormundschaft, so gilt die in § 1633 bestimmte Beschränkung nicht."

48. Die §§ 1903, 1904 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1903

Wird der Vater oder die Mutter des Mündels zum Vormund bestellt, so wird ein Gegenvormund nicht bestellt. Dem Vater oder der Mutter stehen die Befreiungen zu, die nach den §§ 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn der Vater oder die Mutter im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt wäre.

§ 1904

Dem Vater oder der Mutter ist ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie dies beantragen. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen dem Vater oder der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

Das Vormundschaftsgericht hat die Bestellung des Gegenvormundes auf Antrag des Elternteils, dem der Gegenvormund bestellt ist, aufzuheben."

49. § 1909 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1909

Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, daß die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.

Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist."

50. § 1912 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1912

Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Die Fürsorge steht jedoch den Eltern zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stände."

51. § 1917 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1917

Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfl-

ger berufen, wer durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 sind entsprechend anzuwenden.

Für den benannten Pfleger können durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung die in den §§ 1852 bis 1854 bezeichneten Befreiungen angeordnet werden. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflinglings gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Zuwendenden ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ist sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann das Vormundschaftsgericht die Zustimmung ersetzen.“

52. § 1932 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1932

Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus.

Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.“

53. § 2008 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2008

Ist ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte Erbe und gehört die Erbschaft zum Gesamtgut, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem anderen Ehegatten gegenüber erfolgt, sofern dieser das Gesamtgut verwaltet. Solange die Frist diesem gegenüber nicht verstrichen ist, endet sie auch nicht dem Ehegatten gegenüber, der Erbe ist. Die Errichtung des Inventars durch den anderen Ehegatten kommt dem Ehegatten, der Erbe ist, zustatten.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft.“

54. § 2054 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2054

Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgut der Gütergemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften sind auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechend anzuwenden.“

55. § 2331 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2331

Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgut der Gütergemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften sind auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Anderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 606 wird wie folgt gefaßt:

„§ 606

(1) Für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens (Ehesachen) ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage im Bezirk dieses Gerichts keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beklagten oder, falls ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Klägers gelegen ist. Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach diesen Vorschriften nicht begründet, so ist das Landgericht Berlin ausschließlich zuständig.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 stehen der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen, wenn der Beklagte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder wenn die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland gehabt haben.

(3) Besitzt keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann von einem deutschen Gericht in der Sache nur entschieden werden:

1. wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die von dem deutschen Gericht zu fällende Entscheidung anerkannt werden wird oder auch nur einer der Ehegatten staatenlos ist;
2. wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war

und sie auf Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigkeitserklärung der Ehe klagt.“

2. § 627 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In Ehesachen kann das Gericht auf Antrag für die Dauer des Rechtsstreites das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, ihren gegenseitigen Unterhalt regeln, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die Unterhaltungspflicht gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander ordnen. Es kann ferner anordnen, daß ein Ehegatte dem anderen einen Prozeßkostenvorschuß zu leisten hat, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

3. § 646 wird wie folgt gefaßt:

„§ 646

(1) Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden, dem die Sorge für die Person zusteht. Gegen eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden. Gegen einen Ehegatten kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn der andere Ehegatte zur Stellung des Antrages dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist oder wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist.

(2) In allen Fällen kann auch der Staatsanwalt bei dem übergeordneten Landgericht den Antrag stellen.“

4. Die §§ 739 bis 745 werden wie folgt gefaßt:

„§ 739

Wird zugunsten der Gläubiger eines Ehemannes oder der Gläubiger einer Ehefrau gemäß § 1362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermutet, daß der Schuldner Eigentümer beweglicher Sachen ist, so gilt, unbeschadet der Rechte Dritter, für die Durchführung der Zwangsvollstreckung nur der Schuldner als Gewahrsamsinhaber und Besitzer.

§ 740

Bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein Urteil gegen den Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, erforderlich und genügend.

§ 741

Betreibt ein Ehegatte, der in Gütergemeinschaft lebt und das Gesamtgut nicht verwaltet, selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein

gegen ihn ergangenes Urteil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des anderen Ehegatten gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war.

§ 742

Ist die Gütergemeinschaft erst eingetreten, nachdem ein von einem Ehegatten oder gegen einen Ehegatten geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist, so sind auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils für oder gegen den anderen Ehegatten, sofern dieser das Gesamtgut verwaltet, die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden.

§ 743

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der eine Ehegatte zu der Leistung und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind.

§ 744

Ist die Beendigung der Gütergemeinschaft nach der Beendigung eines Rechtsstreits des Ehegatten eingetreten, der das Gesamtgut verwaltet, so sind auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen den anderen Ehegatten die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden.

§ 745

(1) Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den überlebenden Ehegatten ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

(2) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 743, 744 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, der überlebende Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten.“

5. § 746 fällt weg.

6. § 774 wird wie folgt gefaßt:

„§ 774

Findet nach § 741 die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut statt, so kann ein Ehegatte nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erheben, wenn das gegen den anderen Ehegatten ergangene Urteil in Ansehung des Gesamtgutes ihm gegenüber unwirksam ist.“

7. In § 794 Abs. 2 fällt die Verweisung auf § 739 weg.

8. § 852 wird wie folgt gefaßt:

„§ 852

(1) Der Pflichtteilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

(2) Das gleiche gilt für den nach § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes sowie für den Anspruch eines Ehegatten auf den Ausgleich des Zugewinnes.“

9. § 860 wird wie folgt gefaßt:

„§ 860

(1) Bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft ist der Anteil eines Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

(2) Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Anteil an dem Gesamtgut zugunsten der Gläubiger des Anteilsberechtigten der Pfändung unterworfen.“

10. Die §§ 861, 862 fallen weg.

11. § 999 wird wie folgt gefaßt:

„§ 999

Gehört ein Nachlaß zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft, so kann sowohl der Ehegatte, der Erbe ist, als auch der Ehegatte, der nicht Erbe ist, aber das Gesamtgut verwaltet, das Aufgebot beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Teiles erforderlich ist. Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft kann jeder Ehegatte den Antrag stellen. Der von einem Ehegatten gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen auch dem anderen Ehegatten zustatten.“

Artikel 3

Anderung der Konkursordnung und der Vergleichsordnung

I. Die Konkursordnung wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Wird bei dem Güterstande der Gütergemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehegatten eröffnet, der das Gesamtgut verwaltet, so gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse; eine Auseinandersetzung wegen des Gesamtgutes zwischen den Ehegatten findet nicht statt.

Durch das Konkursverfahren über das Vermögen des anderen Ehegatten wird das Gesamtgut nicht berührt.

Diese Vorschriften sind bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ehegatten,

der das Gesamtgut verwaltet, der überlebende Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten die Abkömmlinge treten.“

2. § 45 wird wie folgt gefaßt:

„§ 45

Der Ehegatte des Gemeinschuldners kann Gegenstände, die er während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn er beweist, daß sie nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind.“

3. Die §§ 218, 219 werden wie folgt gefaßt:

„§ 218

Ist ein Ehegatte der Erbe und gehört der Nachlaß zum Gesamtgut, das der andere Ehegatte verwaltet, so kann jeder Ehegatte die Eröffnung des Verfahrens beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Teiles erforderlich ist. Das gleiche gilt auch nach Beendigung der Gemeinschaft.

Wird der Antrag nicht von beiden Ehegatten gestellt, so ist er zuzulassen, wenn die Überschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat den anderen Ehegatten, wenn tunlich, zu hören.

§ 219

Ein Nachlaßgläubiger, der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist oder nach § 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht, kann die Eröffnung des Verfahrens nur beantragen, wenn über das Vermögen des Erben das Konkursverfahren eröffnet ist. Das gleiche gilt von einem Vermächtnisnehmer sowie von dem, der berechtigt ist, die Vollziehung einer Auflage zu fordern.

Ist ein Ehegatte der Erbe und gehört der Nachlaß zum Gesamtgut, das der andere Ehegatte verwaltet, so können die im Absatz 1 bezeichneten Gläubiger den Antrag nur stellen, wenn über das Vermögen des anderen Ehegatten das Konkursverfahren eröffnet ist.“

4. § 234 wird wie folgt gefaßt:

„§ 234

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Erben sind, wenn auch über den Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet oder wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet ist, auf Nachlaßgläubiger, denen gegenüber der Erbe unbeschränkt haftet, die Vorschriften der §§ 64, 96, 153, 155, 156, des § 168 Nr. 3 und des § 169 entsprechend anzuwenden.

Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte der Erbe ist und der Nachlaß zum Gesamtgut gehört, das der andere Ehegatte verwaltet, auch in dem Konkursverfahren über das Vermögen des anderen Ehegatten.“

II. § 113 Nr. 8 der Vergleichsordnung wird wie folgt gefaßt:

„8. Die Beteiligung der Nachlaßgläubiger an einem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Erben oder des Ehegatten des Erben bestimmt sich nach den in § 234 der Konkursordnung für die Beteiligung an einem Konkursverfahren gegebenen Vorschriften.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Steht die Person, deretwegen das Vormundschaftsgericht tätig werden muß, unter Vormundschaft oder Pflegschaft oder ist dem Vater oder der Mutter dieser Person ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei dem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist.“

2. In § 44 wird die Verweisung auf § 1665 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf § 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt.

3. § 45 wird wie folgt gefaßt:

„§ 45

Wird in einer Angelegenheit, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder der geschiedenen Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betrifft, eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

Hat keiner der Ehegatten im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande nicht gehabt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dessen Recht durch die beantragte Verfügung beeinträchtigt würde. Hat dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland oder läßt sich sein gewöhnlicher Aufenthalt im Inlande nicht feststellen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist ein Ehegatte verstorben, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der überlebende Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat.

Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach den vorstehenden Vorschriften nicht begründet, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig.

Für die Zuständigkeit ist in jeder einzelnen Angelegenheit der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Gericht mit ihr befaßt wird.“

4. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

Wird einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.“

5. § 50 wird wie folgt gefaßt:

„§ 50

Wird infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so hat das Gericht dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen.“

6. § 51 wird wie folgt gefaßt:

„§ 51

Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß ein Elternteil auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, wird mit der Bekanntmachung an den anderen Elternteil wirksam, wenn dieser die elterliche Gewalt während der Verhinderung kraft Gesetzes allein ausübt, anderenfalls mit der Übertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt auf ihn oder mit der Bestellung des Vormundes.

Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt eines Elternteils nicht mehr besteht, wird mit der Bekanntmachung an diesen wirksam.“

7. § 53 wird wie folgt gefaßt:

„§ 53

Eine Verfügung, durch die auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt oder die Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt aufgehoben wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das gleiche gilt von einer Verfügung, durch die auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung ihres Kindes ersetzt wird.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen. Die Verfügung wird mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam.“

8. In § 57 Abs. 1 fällt Nr. 5 weg; in Nr. 8 wird die Verweisung auf die §§ 1665 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf die §§ 1666, 1667, 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt.

9. In § 58 Abs. 2 wird die Verweisung auf die §§ 1629, 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf § 1630 Abs. 2, § 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt.

10. § 60 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund oder Mitglied des Familienrats Berufener übergangen wird;“

11. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„§ 68 a

Ist ein Kind von einer Frau an Kindes Statt angenommen worden, so ist für die Bestimmung, daß das Kind den Namen erhält, den die Frau zur Zeit der Bestätigung des Annahmevertrages als Ehenamen geführt hat, das in den §§ 65, 66 bezeichnete Gericht zuständig; maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag gestellt wird.

Vor der Entscheidung soll das Gericht den früheren Ehemann der Frau hören. Ist dieser verstorben oder nicht erreichbar, so soll das Gericht seine Eltern und, falls auch diese verstorben oder nicht erreichbar sind, nach freiem Ermessen seine Kinder und Geschwister hören.

Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Wird der Antrag abgelehnt, so steht die Beschwerde sowohl der Frau als auch dem Kinde zu; wird dem Antrage stattgegeben, so steht die Beschwerde dem Mann und, wenn dieser verstorben oder nicht erreichbar ist, seinen Eltern zu.“

12. § 99 wird wie folgt gefaßt:

„§ 99

Nach der Beendigung der ehelichen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind auf die Auseinandersetzung über das Gesamtgut die Vorschriften der §§ 86 bis 98 entsprechend anzuwenden.

Für die Auseinandersetzung ist, falls ein Anteil an dem Gesamtgute zu einem Nachlaß gehört, das Amtsgericht zuständig, das für die Auseinandersetzung über den Nachlaß zuständig ist. Im übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 45.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehe-wohnung und des Hausrats nach der Scheidung

In der Verordnung über die Behandlung der Ehe-wohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256) wird nach § 18 folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Getrenntleben der Ehegatten

Die vorstehenden Verfahrensvorschriften sind sinngemäß auf die Verteilung des Hausrats im Falle des § 1361 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

§ 49 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) wird wie folgt gefaßt:

„§ 49

(1) Die Erklärung, durch die eine Frau dem Familiennamen des Mannes ihren Mädchennamen hinzufügt, sowie die Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren Familiennamen oder einen früheren Ehenamen wieder annimmt, oder durch die der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Familiennamens untersagt, kann außer von den Gerichten und Notaren auch von den Standesbeamten beglaubigt werden. Einer Beglaubigung durch den Standesbeamten steht es gleich, wenn der Standesbeamte über die Erklärung eine von ihm und dem Erklärenden zu unterschreibende Urkunde aufnimmt.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärung ist der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen worden ist. Ist die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes geschlossen worden, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(3) Die Erklärung ist dem zu ihrer Entgegennahme zuständigen Standesbeamten zu übersenden. Dieser trägt im Falle des Absatzes 2 Satz 1 einen Randvermerk zum Heiratseintrag ein.“

Artikel 7

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 87, 88 werden wie folgt gefaßt:

„§ 87

Einzelne Verrichtungen
des Vormundschaftsgerichts

(1) Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für Entscheidungen über den Unterhalt eines Kindes nach § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Wiederverheiratung des Vaters oder der Mutter;
3. für die in § 1639 Abs. 1, § 1642 Abs. 2, §§ 1666 bis 1669, § 1682 Abs. 2, § 1684 und § 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen und Anordnungen;
4. für die Übertragung der elterlichen Gewalt oder ihrer Ausübung, für die Übertragung des Rechts, für die Person oder das Vermögen des Kindes zu sorgen, sowie für Entscheidungen nach § 1634 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

5. für die Übertragung der Entscheidungsbefugnis in den persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes;
6. für die Anordnung auf Herausgabe des Kindes an einen Elternteil;
7. für die Ersetzung der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;
8. für die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Sorgeberechtigten zur Eingehung der Ehe oder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu einer ohne seine Einwilligung geschlossenen Ehe; für die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Vormundes oder Pflegers wird eine Gebühr nicht erhoben.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2. Bezieht sich die Entscheidung oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts auf mehrere Fürsorgebedürftige, so wird nur eine Gebühr erhoben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist nur der Elternteil, der sich wiederverheiraten will, in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 7 und 8 nur der Elternteil, dessen Einwilligung oder Genehmigung ersetzt wird, zahlungspflichtig. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 3 bis 6 ist nur der Elternteil zahlungspflichtig, den das Vormundschaftsgericht nach seinem billigen Ermessen bestimmt.

§ 88

Weitere Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts

(1) Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die nach § 1643 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft;
2. für Verfügungen nach § 112, § 1629 Abs. 2, § 1631 Abs. 2, §§ 1645, 1674, 1693, § 2282 Abs. 2, § 2290 Abs. 3, §§ 2347, 2351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. für sonstige Fürsorgetätigkeiten des Vormundschaftsgerichts für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Fürsorgebedürftigen eine Vormundschaft oder Dauerpflegschaft besteht, oder wenn die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts in den Rahmen einer Einzelpflegschaft (§ 86 Abs. 1) fallen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht; ist der Fürsorgebedürftige an dem Gegenstand des Rechtsgeschäfts nur mitberechtigt, so ist der Wert seines Anteils maßgebend; bei Gesamthandverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2, 3 bestimmt sich der Wert nach § 24 Abs. 2.

(3) Die Vorschrift des § 87 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

2. § 90 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder geschiedener Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betreffen;“

Artikel 8

Übergangs- und Schlußvorschriften

I. Übergangsvorschriften

1. Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn die Ehe vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden ist.
2. Hat die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes überlassen, so bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Ehegatten nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn die Überlassung vor seinem Inkrafttreten erfolgt ist.
3. Bestand am 31. März 1953 für eine Ehe der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, so gelten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Vorschriften über den Güterstand des Zugewinnausgleichs.

Jeder Ehegatte kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Amtsgericht gegenüber erklären, daß für die Ehe Gütertrennung gelten solle; § 1367 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes gilt entsprechend. Die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form dem Amtsgericht gegenüber abzugeben, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat; hat der Mann im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Das Amtsgericht hat die Erklärung dem anderen Ehegatten nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen. Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Mit der Abgabe der Erklärung tritt Gütertrennung ein; ein Ausgleich des Zugewinnes findet auch für die Zeit vor der Abgabe der Erklärung nicht statt. Auf Ersuchen des Amtsgerichts wird die Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse in das Güterrechtsregister eingetragen.

Die Ehegatten können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Amtsgericht gegenüber erklären, daß für ihre Ehe der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes gelten solle. Die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Sobald beide Ehegatten die Erklärung abgegeben haben, bestimmen sich die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nach den Vorschriften, die vor dem 1. April 1953 für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes

- gegolten haben. Auf Ersuchen des Amtsgerichts wird die Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse in das Güterrechtsregister eingetragen. Die §§ 1367 und 1368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes gelten sinngemäß.
4. Haben die Ehegatten zwischen dem 1. April 1953 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe geschlossen, so sind, falls sie ihre güterrechtlichen Verhältnisse nicht durch Ehevertrag anders geregelt haben, die Vorschriften der Nummer 3 Absatz 1 und 2 anzuwenden.
 5. Haben die Ehegatten in der Zeit zwischen dem 1. April 1953 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Ehevertrag den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes vereinbart, so bleiben die Vorschriften maßgebend, die vor dem 1. April 1953 für diesen Güterstand gegolten haben. § 1368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes gilt sinngemäß.
 6. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für eine Ehe Gütertrennung, so gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Nummern 3 und 4, Gütertrennung nach Maßgabe dieses Gesetzes; besteht Gütertrennung auf Grund des § 1364 in Verbindung mit § 1426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so gelten die Vorschriften der Nummer 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
 7. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für eine Ehe allgemeine Gütergemeinschaft, so gelten die Vorschriften, die bei der Gütergemeinschaft für den Fall anzuwenden sind, daß der Mann das Gesamtgut verwaltet. Haben die Ehegatten die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen, so gilt diese als vereinbart.
 8. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für eine Ehe Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft, so bleiben die Vorschriften maßgebend, die vor dem 1. April 1953 für diese Güterstände gegolten haben.
 9. Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde bestimmt sich von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach dessen Vorschriften, auch wenn das Kind vorher geboren ist.

Hat das Vormundschaftsgericht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während der Dauer oder nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe eine Anordnung getroffen, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, so bleibt diese Anordnung bestehen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch eine abweichende Regelung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes treffen, wenn es dies im Interesse des Kindes für angezeigt hält.
 10. Hat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Erblasser oder ein Dritter gemäß § 1638 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt, daß der Vater das dem Kinde zugewendete Vermögen nicht verwalten soll, so bleibt auch die Mutter von der Verwaltung ausgeschlossen, es sei denn, daß nach dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Erblassers oder des Dritten etwas anderes anzunehmen ist.

II. Schlußvorschriften

1. Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften.

Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.
2. Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Es gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Begründung

Vorbemerkung

Der Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (BT-Drucks. Nr. 3802, im folgenden Entwurf I genannt), der am 23. Oktober 1952 dem Bundestag zur Beschlußfassung zugeleitet worden ist, konnte in der 1. Wahlperiode des Bundestages nicht mehr verabschiedet werden.

Am 1. April 1953 ist daher die Gleichberechtigung von Mann und Frau, wie sie Artikel 3 Abs. 2 GG bestimmt, in Kraft getreten, ohne daß das bürgerliche Recht im einzelnen an sie angepaßt worden war. Die Folge ist eine erhebliche Rechtsunsicherheit über den Inhalt des danach geltenden Rechts. Diese wurde auch in zahlreichen voneinander abweichenden Gerichtsurteilen sichtbar, die nicht in allen Fällen zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes führen werden. Sowohl das Gebot der Verfassung als auch die Sicherheit des Rechtsverkehrs erfordern, daß das geschriebene bürgerliche Recht baldmöglichst mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung übereinstimmt.

Der hiermit vorgelegte neue Entwurf der Bundesregierung (im folgenden Entwurf II genannt) beschränkt sich aus diesem Grunde darauf, den Grundsatz der Gleichberechtigung im bürgerlichen Recht zu verwirklichen.

Er verzichtet also abweichend vom Entwurf I darauf, gleichzeitig allgemein die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Familienrechts wiederherzustellen. Die lebhaft umstrittenen Fragen des Ehegesetzes von 1938 im wesentlichen zu Grunde liegenden Ehegesetzes des Kontrollrats von 1946 müssen eingehend überprüft und erörtert werden, bevor das Recht der Eheschließung und der Ehescheidung wieder in das deutsche bürgerliche Recht zurückgeführt werden kann. Ebenso bleibt es einem besonderen weiteren Gesetzentwurf vorbehalten, entsprechend der Absicht des Entwurfs I die sonstigen seit 1933 erlassenen Gesetze und Verordnungen familienrechtlichen Inhalts zu bereinigen und wieder dem Bürgerlichen Gesetzbuch einzufügen, sowie das 1945 bis 1949 in diesem Bereich ergangene Landesrecht, soweit es noch gilt, aufzuheben.

Der dergestalt beschränkte Entwurf II hat nicht nur die Verhandlungen im Bundesrat und im Rechtsausschuß des Bundestages der 1. Wahlperiode bei seinen Überlegungen mit herangezogen, sondern auch im übrigen den Entwurf I erneut überprüft. Daraus ergaben sich gegenüber dem Entwurf I einige Änderungen, die in der Begründung zum Entwurf II besonders hervorgehoben werden.

In der Frage der Auslegung des Gleichberechtigungsgrundsatzes folgt der Entwurf II der Auffassung, die bereits im Entwurf I vertreten und in der Vorbemerkung der Begründung zum Entwurf I unter Ziffer I dargelegt worden ist.

ARTIKEL 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Vorbemerkung

Der Artikel 1 enthält lediglich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter geändert werden müssen. Es sind deshalb zahlreiche Bestimmungen fortgefallen, die im Entwurf I enthalten waren (vgl. allgemeine Vorbemerkungen).

Fortgefallen sind insbesondere auch die Vorschriften des Entwurfs I, in denen Änderungen des internationalen Privatrechts vorgeschlagen waren.

Die Prüfung der geltenden Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau hat ergeben, daß es nicht erforderlich ist, die für das Fa-

milienrecht maßgebenden Kollisionsnormen zu ändern. Die Untersuchung, ob das geltende Recht mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung in Einklang steht, hat sich auf die Rechtslage bei Anwendung deutschen Rechts zu beschränken. Dölle („Die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht“ in: Festgabe für Erich Kaufmann, S. 40) weist mit Recht darauf hin, daß der deutsche Gesetzgeber sich damit zufrieden geben müsse, wenn bei Anwendung deutschen Sachrechts die Gleichberechtigung verwirklicht werde, daß es aber nicht sein Streben sein dürfe, familienrechtliche Sachverhalte mit Auslandsberührung, an denen Mann und Frau beteiligt seien, sowohl dem Heimatrecht des Mannes wie dem der Frau nur deshalb zu unterwerfen, weil der eine Ehegatte nicht gegenüber dem anderen „bevorzugt“ werden dürfe; denn damit würde ein inlandsrechtliches Prinzip in einen Bereich übertragen, für den andere Grundsätze die Vorherrschaft haben müßten.

Hieraus folgt, daß kein Anlaß besteht, Kollisionsnormen des Einführungsgesetzes deshalb zu ändern, weil sie das Heimatstatut des Mannes und nicht das der Frau für maßgebend erklären. Wollte man in derartigen Fällen die kumulierten Heimatrechte beider Ehegatten anwenden, so würde man damit Konflikte heraufbeschwören, die zu unlösbarer Verwirrung führen würden. Im übrigen ist es durchaus möglich, daß das nach den Kollisionsnormen anzuwendende Heimatrecht des Mannes die Frau günstiger stellt als ihr eigenes Heimatrecht.

Soweit im Entwurf I Änderungen des internationalen Privatrechts aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgeschlagen worden waren, muß im Rahmen dieses Gesetzes, das lediglich das bürgerliche Recht an den Grundsatz der Gleichberechtigung anpaßt, von solchen Vorschlägen abgesehen werden.

Zu Nr. 1 (§ 4):

Nach § 4 Abs. 2 BGB ist zur Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen, der unter elterlicher Gewalt steht, die Einwilligung des „Gewalthabers“ erforderlich, also des Vaters und nur ausnahmsweise (vgl. §§ 1684, 1685 BGB) der Mutter. Der Entwurf sieht vor, daß die elterliche Gewalt beiden Elternteilen zusteht (§ 1626 Abs. 1). Deshalb muß zur Volljährigkeitserklärung die Einwilligung des Vaters und der Mutter verlangt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1).

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht soll die Einwilligung eines Elternteils nicht erforderlich sein, wenn ihm weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht (§ 4 Abs. 2 Satz 2).

Wird die erforderliche Einwilligung verweigert, so kann sie nach geltendem Recht nicht ersetzt werden. Der Entwurf I wollte eine Ersetzung der Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht zulassen, wenn die Einwilligung ohne triftigen Grund von dem Elternteil versagt wird, dem nur die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht. Der Entwurf II hat diesen Vorschlag nicht übernommen, weil er sich grundsätzlich darauf beschränkt, die gesetzlichen Bestimmungen vorzuschlagen, die zur Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter erforderlich sind; zu diesen gehört aber der Vorschlag des Entwurfs I nicht. Zu der Frage, ob dieser Vorschlag bei einer künftigen allgemeinen Reform des Familienrechts weiter verfolgt werden soll, braucht jetzt nicht Stellung genommen zu werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs stellt der minderjährigen Witwe, bei der bereits das Bürgerliche Gesetzbuch die Einwilligung nicht für erforderlich erklärt, jede minderjährige Tochter gleich, die verheiratet ist oder verheiratet war; dieser Vorschlag entspricht der selbständigen Stellung, die die verheiratete oder verheiratet gewesene Frau heute einnimmt.

Zu Nr. 2 (§ 8):

Der Entwurf läßt die Vorschrift des § 8 BGB, nach der eine geschäftsfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne den Willen ihres gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben kann, unverändert bestehen. Die unter Nr. 3 vorgeschlagene Streichung des § 10 BGB, nach dem die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes teilt, macht jedoch eine Ergänzung des § 8 erforderlich. Auch eine minderjährige Ehefrau muß, unabhängig von dem Willen ihres gesetzlichen Vertreters, über ihren Wohnsitz bestimmen können, um ihn im Regelfalle an demselben Orte wie ihr Ehemann zu begründen. Das gleiche Recht muß unter den heutigen Verhältnissen auch einer minderjährigen Frau, die verheiratet war, zubilligt werden. Der Entwurf sieht daher die Beifügung eines Absatzes 2 zu § 8 vor, wonach eine minderjährige Frau, die verheiratet ist oder verheiratet war, selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben kann.

Zu Nr. 3 (§ 10):

Nr. 3 sieht vor, daß § 10 BGB aufgehoben wird.

§ 10 BGB regelt den Wohnsitz der Ehefrau. Sie teilt den Wohnsitz des Mannes, es sei denn, daß der Mann seinen Wohnsitz im Ausland oder an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist. Nur dann, wenn der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau den Wohnsitz des Mannes nach der oben angeführten Bestimmung nicht teilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz begründen.

Solange die Ehegatten zusammenleben, ist § 10 bedeutungslos, da sie dann nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich den gleichen Wohnsitz haben. Praktische Bedeutung gewinnt § 10 BGB erst, wenn die Ehegatten getrennt leben. Auch dann teilt die Frau den Wohnsitz des Mannes im Rechtssinn; sie hat nicht die rechtliche Fähigkeit, einen eigenen Wohnsitz zu begründen.

Der Wohnsitz ist im deutschen Recht als Anknüpfungspunkt in mancher Beziehung von wesentlicher Bedeutung, insbesondere für den Gerichtsstand (§ 13 ZPO) und für den Erfüllungsort (§ 269 BGB). Die Bestimmung des § 10 BGB hat in der Regel zur Folge, daß, wenn die Frau in München, der Mann in Hamburg lebt, die Frau in Hamburg verklagt werden und daß sie auch dort ihre Verpflichtung aus einem Schuldverhältnis erfüllen muß.

§ 10 benachteiligt die Frau; seine Aufrechterhaltung ist im Interesse der Familie nicht erforderlich. Zur Angleichung des § 10 BGB an den Grundsatz der Gleichberechtigung ist empfohlen worden, zu bestimmen, daß die Ehegatten zwar denselben Wohnsitz haben, daß jeder Ehegatte aber einen eigenen Wohnsitz begründen kann, wenn er zum Getrenntleben berechtigt ist. Eine solche Regelung ist jedoch nicht zweckmäßig. Die Frage, an welchem Ort ein Ehegatte seinen Wohnsitz hat, ist auch für dritte Personen von Bedeutung. Diese werden aber häufig nicht wissen, ob der Ehegatte, der den bisherigen gemeinsamen Wohnsitz verlassen hat, zum Getrenntleben berechtigt ist und deshalb einen eigenen Wohnsitz begründen kann. Die Sicherheit des Rechtsverkehrs verlangt, daß der Wohnsitz jederzeit klar erkennbar ist. Jeder Ehegatte muß dadurch, daß er sich an einem Orte ständig niederläßt, an diesem Orte einen eigenen Wohnsitz im Rechtssinne begründen können. Zu diesem Ergebnis gelangt man, wenn § 10 BGB ersatzlos gestrichen wird; dann gilt auch für die Frau die Regel des § 7 BGB. Die sich aus der ehelichen Lebensgemeinschaft der Ehegatten ergebende Verpflichtung, grundsätzlich zusammenzuleben, wird hierdurch nicht berührt.

Zu Nr. 4 (§ 11):

Nach § 11 BGB teilt ein eheliches Kind den Wohnsitz des Vaters. Da die elterliche Gewalt nach dem Vorschlage des Entwurfs beiden Eltern zusteht, soll das Kind den Wohnsitz der Eltern teilen. Haben die Eltern verschiedene Wohnsitze, so soll das Kind keinen doppelten Wohnsitz haben, sondern den Wohnsitz des Elternteils teilen, dem die Vertretung des Kindes in den persönlichen Angelegenheiten zusteht. Damit ist der Wohnsitz des

Kindes eindeutig bestimmt, da die Vertretung des Kindes, wie der Entwurf in § 1629 vorsieht, stets nur einem Elternteil zusteht.

Im übrigen wird § 11 BGB durch den Entwurf sachlich nicht geändert.

Zu Nr. 5 (§§ 1354 bis 1357): zu § 1354:

§ 1354 BGB enthält die Bestimmung, auf der bisher im wesentlichen die rechtliche Stellung des Mannes in der Gemeinschaft der Ehegatten beruhte: „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung“ Absatz 1). Abgeschwächt wird diese Stellung des Mannes durch die Bestimmung in Absatz 2: „Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.“

In dem umfangreichen Schrifttum zur Frage der Vereinbarkeit des § 1354 BGB mit dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG wird durchweg die Auffassung vertreten, daß § 1354 BGB in seiner heutigen Gestalt nicht bestehen bleiben könne.

Aus der innigen Verbindung der Ehegatten ergibt sich, daß die Ehegatten in allen wichtigeren Fragen, die die eheliche Gemeinschaft betreffen, versuchen müssen, sich zu einer Einmütigkeit durchzuringen. Dabei ist die Pflicht zum Nachgeben besonders wichtig und ernst zu nehmen. Beide Ehegatten müssen ihre gegenseitige Abhängigkeit als Spiegelbild ihrer gegenseitigen Verbundenheit erkennen und demgemäß handeln. Eine Verselbständigung der Frau und des Mannes gefährdet die Gemeinschaft. Sie kann nicht das Ziel der Gleichberechtigung sein.

Der Entwurf sieht daher vor, daß die Ehegatten alle Angelegenheiten, die Ehe und Familie betreffen, in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln haben (Satz 1). Dies besagt aber nicht, daß jede einzelne Angelegenheit von den Ehegatten gemeinsam entschieden werden muß. In vielen Fällen kann, ohne daß dies der richtig verstandenen Gleichberechtigung der Geschlechter widerspricht, ein Ehegatte allein über Angelegenheiten des ehelichen Lebens entscheiden. Jeder Ehegatte muß aber bei seinen Handlungen auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des anderen Rücksicht nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Ehegatten versuchen, zu einer Einigung zu gelangen (Satz 2).

Für den Fall, daß Ehegatten sich nicht einigen können, soll nicht, wie in einigen Vorschlägen zur Reform des Familienrechts vorgesehen ist, das Vormundschaftsgericht entscheiden. Abgesehen davon, daß eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts häufig ohne praktische Wirkung bleiben müßte, ist die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts auch bedenklich, weil das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht leicht zu einer Entfremdung der Ehegatten und vielleicht sogar zur Scheidung der Ehe führen könnte. Aus diesem Grunde ist auch eine beratende Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts nicht vorgesehen. Es bleibt den Ehegatten aber unbenommen, sich an kirchliche oder private Stellen zu wenden, wenn Schwierigkeiten in der Ehe auftauchen. Dies mag in vielen Fällen sogar zweckmäßig sein. Der Staat hat die persönliche Sphäre der Ehegatten zu achten und soll durch seine Organe weder mit Anordnungen noch mit Vorschlägen auf die Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten einwirken.

In anderen Vorschlägen wird empfohlen, den Fall, daß die Ehegatten sich nicht einigen, ungeregelt zu lassen. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, ein einseitiges Entscheidungsrecht des Mannes widerspreche dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG und sei gerade in Konfliktsfällen auch geeignet, den Streit zu vertiefen; ein einseitiges Entscheidungsrecht des Mannes sei auch bedenklich, weil dadurch die Frau im Einzelfall leicht ins Unrecht gesetzt werden könne, obgleich ihre Auffassung dem Wohl der Familie vielleicht besser Rechnung getragen habe als die des Mannes.

Der Entwurf hat sich auch dieser Auffassung nicht angeschlossen. Er ist der Meinung, daß auch in der Gemeinschaft von Mann und Frau manche Fragen auftauchen, die

nicht unentschieden bleiben können, weil sonst die Gemeinschaft Schaden leidet. Diese Fragen werden in den Familien auch entschieden, entweder vom Mann oder von der Frau, je nachdem welche Verfassung die einzelne Familie sich bewußt oder unbewußt gegeben hat. Dabei soll es auch bleiben; keine Familie soll daran gehindert werden, nach ihren eigenen Gesetzen und Maßstäben zu leben. Wenn sich der eine Gatte dem anderen willig unterordnet, fehlt dem Gesetzgeber die Befugnis, hieran zu rühren. Er muß aber für die Fälle, in denen sich ein solches Verhältnis nicht herausgebildet hat, eine Norm aufstellen. Nach natürlicher Ordnung kann in diesen Fällen nur dem Manne die Entscheidung zufallen. Der Entwurf sieht deshalb eine solche Befugnis des Mannes vor. Sie wird dem Mann aber nur im Interesse der Familie zugewilligt. Er darf von seiner Befugnis also nicht selbstherrlich Gebrauch machen. Der Entwurf verpflichtet ihn ausdrücklich, auf die Auffassung der Frau Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs war eine Entscheidung des Mannes für die Frau nicht verbindlich, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechts darstellte (vgl. § 1354 Abs. 2 BGB). Auch künftig kann nicht jede Entscheidung des Mannes für die Frau verbindlich sein. Da der Entwurf dem Manne das Entscheidungsrecht nur im Interesse der Familie zubilligt, muß eine Entscheidung, die diesem Interesse widerspricht, unbeachtlich sein; die Frau kann nicht gezwungen sein, einer solchen Entscheidung zu folgen. Keinen Unterschied kann es machen, ob der Mann schuldhaft die Interessen der Familie verletzt oder ob ihm ein Verschulden nicht vorgeworfen werden kann; ein „Mißbrauch“ braucht also künftig nicht mehr nachgewiesen zu werden.

Diese Regelung steht im Einklang mit Art. 3 Abs. 2 GG. Der Grundsatz der Gleichberechtigung verbietet es nicht, die funktionelle Verschiedenheit der Geschlechter zu berücksichtigen. Es gehört zu den Funktionen des Mannes, daß er grundsätzlich der Erhalter und der Ernährer der Familie ist, während die Frau es als ihre vornehmste Aufgabe ansehen muß, das Herz der Familie zu sein.

zu § 1355:

§ 1355 des Entwurfs regelt den Familiennamen der Ehegatten. Nach § 1355 BGB erhält die Frau mit der Eheschließung den Familiennamen des Mannes. Sie ist nicht befugt, einen anderen Namen als Familiennamen zu führen.

Auch der Entwurf geht davon aus, daß die Ehegatten einen gemeinsamen Namen führen sollen. Es würde der engen Verbundenheit von Mann und Frau widersprechen, wenn jeder von ihnen seinen bisherigen Namen behielte. Die Bestimmung, ob die Ehegatten den Namen des Mannes oder den Namen der Frau als Familiennamen tragen, ist eine Ordnungsvorschrift, die ihre Rechte nicht berührt. Der Überlieferung in Deutschland folgend, sieht der Entwurf vor, daß der Mannesname der Ehe- und Familienname sein soll. Der Vorschlag, den Ehegatten bei der Eheschließung die Wahl zu überlassen, ob sie den Namen des Mannes oder den der Frau als Familiennamen führen wollen, ist nicht empfehlenswert. Er bedeutet einen lediglich auf dogmatischen Erwägungen beruhenden Einbruch in eine echte, gewachsene Form; seine Durchführung fände in breiten Schichten des Volkes kein Verständnis und würde dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter mehr schaden als nützen (vgl. auch Ulmer, Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentags Teil B S. 72). In Ausnahmefällen mögen die Eheleute den Namen der Frau im Wege der behördlichen Namensänderung als Familiennamen annehmen. Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) gibt hierzu die Möglichkeit.

Die Frau soll aber befugt sein, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Mannesnamen ihren Mädchennamen anzufügen.

In den Erörterungen über den Familiennamen der Ehegatten ist auch der Vorschlag gemacht worden, die Ehegatten sollten einen aus dem Namen des Mannes und dem Namen der Frau zusammengesetzten Familiennamen führen können. Der Entwurf hat sich auch diesem Vorschlag

nicht angeschlossen. Abgesehen davon, daß eine solche Regelung den Rechtsverkehr erheblich erschweren würde, ist auch nicht anzunehmen, daß sie sich im Volke durchsetzt. Hinzu kommt, daß die Führung eines Doppelnamens durch die Eltern auch Schwierigkeiten für den Namen der Kinder zur Folge haben müßte, wenn diese eine Ehe eingehen. Sie müßten dann einen oder mehrere Namen ablegen. Dadurch aber würde der Gedanke der Familieneinheit gefährdet (vgl. Curtius, Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentags Teil B S. 74).

zu § 1356:

Nach § 1356 Abs. 1 BGB ist die Frau, unbeschadet der Vorschriften des § 1354 BGB, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.

Der Entwurf I hielt diese Bestimmung für entbehrlich, weil sich Recht und Pflicht der Frau, das Hauswesen zu leiten, bereits aus der Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft und der natürlichen Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau in der Ehe ergebe. Dies ist an sich richtig. Es erscheint jedoch — besonders auch im Interesse der Frau und im Hinblick auf die bisherige Bestimmung des § 1356 Abs. 1 BGB — zweckmäßig, dieses besonders wichtige Recht und diese wesentliche Aufgabe der Frau im Gesetz ausdrücklich festzulegen. Durch die vorgeschlagene Bestimmung des § 1356 Abs. 1 Satz 1: „Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung“ wird zugleich klargestellt, daß die Frau den Haushalt nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen führt und daß insoweit für einen Entscheid des Mannes nach § 1354 des Entwurfs kein Raum ist; nur die Frage der Lebenshaltung im allgemeinen bestimmt sich nach § 1354. Die Verpflichtung des Mannes, die Frau bei der Führung des Haushalts zu unterstützen, ergibt sich aus § 1353 BGB.

Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Frau zwar befugt, einen außerhäuslichen Beruf auszuüben. Jedoch kann der Mann nach § 1358 Abs. 1 BGB ein Arbeitsverhältnis der Frau ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt worden ist.

Es ist allgemein anerkannt, daß das Kündigungsrecht des Mannes der heutigen Stellung der Frau nicht mehr entspricht und beseitigt werden muß. Die Frau muß grundsätzlich das Recht haben, erwerbstätig zu sein. Allerdings folgt aus ihrer Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB), daß es ihre Hauptaufgabe ist, ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter zu erfüllen. Sie muß den Haushalt leiten und sich der Erziehung der Kinder widmen. Die Erfüllung dieser Hauptaufgaben der Frau darf durch eine außerhäusliche Berufstätigkeit nicht gefährdet werden. Deshalb bestimmt § 1356 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs, daß die Frau berechtigt ist, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist. Eine Pflicht der Frau zu außerhäuslicher Berufsarbeit kann sich im Einzelfall aus unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten ergeben (vgl. hierzu § 1360 des Entwurfs).

Nach § 1356 Abs. 2 BGB ist die Frau zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft des Mannes verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Der Entwurf I hat die Frage der Mitarbeit eines Ehegatten im Rahmen des Unterhaltsrechts behandelt. Der vorliegende Entwurf kehrt zur Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurück, weil die Frage der Mitarbeit eine über das Unterhaltsrecht hinausgehende Bedeutung hat. Die Verpflichtung wird in § 1356 Abs. 2 des Entwurfs beiden Ehegatten in gleicher Weise auferlegt. In der Wirklichkeit des Lebens wird eine Mitarbeit der Frau im Beruf oder Geschäft des Mannes ungleich häufiger sein, als umgekehrt eine Mitarbeit des Mannes im Beruf oder Geschäft der Frau; denn der Mann wird regelmäßig seinen Beruf nach der Eheschließung auch dann weiter ausüben, wenn die Frau Inhaberin eines Geschäfts ist. Dieser natürlichen Ordnung ist auch in Zukunft Rechnung zu tragen, da eine Verpflichtung zur Mitarbeit nur besteht, wenn sie nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Von weiteren Bestimmungen hat der Entwurf — im Gegensatz zum Entwurf I — abgesehen, weil sie zur Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung nicht erforderlich sind und die Praxis

auch ohne Vorschriften, wie sie § 1360 Abs. 4 des Entwurfs I enthält, zu befriedigenden Ergebnissen kommen wird.

zu § 1357:

§ 1357 regelt die „Schlüsselgewalt“ der Ehegatten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur eine Schlüsselgewalt der Frau. Nach § 1357 BGB ist die Frau berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten; Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt. Für die Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften haftet nur der Mann.

Der Entwurf ist mit den meisten Reformvorschlägen der Auffassung, daß es dem Gedanken des Art. 3 Abs. 2 GG besser entspricht, wenn die Vertretungsbefugnis beiden Ehegatten zuerkannt wird. Die Vertretungsbefugnis soll sich auf die laufenden Bedürfnisse des Haushalts erstrecken; dies entspricht der Regelung, die in der Schweiz getroffen ist (vgl. Art. 163 des Schweizerischen ZGB).

Besondere Bedeutung kommt der Frage zu, wer für die im Rahmen des § 1357 eingegangenen Verbindlichkeiten haftet.

Der Vorschlag, es solle in erster Linie der Ehegatte haften, der das Geschäft abgeschlossen hat, der andere Ehegatte aber nur hilfsweise oder beschränkt, ist nicht empfehlenswert, da es oft vom Zufall abhängt, welcher Ehegatte das Geschäft abgeschlossen hat, der Zufall aber die Haftung der Ehegatten nicht beeinflussen darf. Durch eine solche Regelung würde auch die Frau nicht unerheblich benachteiligt, da sie in der Regel die Geschäfte abschließt, die die laufenden Bedürfnisse des Haushalts mit sich bringen.

Der Entwurf I sah vor, daß aus solchen Geschäften grundsätzlich beide Ehegatten in gleicher Weise verpflichtet werden sollten. Der vorliegende Entwurf billigt an sich diesen Grundsatz. Es ist häufig der Mißstand beklagt worden, daß Dritte, die mit der Frau Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben, ihre Forderung nicht verwirklichen können, wenn der Mann vermögenslos ist, die Frau aber Vermögen besitzt. Der Entwurf II glaubt aber, bei der Regelung der Haftungsfrage die Vorschriften nicht unbeachtet lassen zu können, die § 1360 des Entwurfs für die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten aufstellt. Danach hat grundsätzlich der Mann durch Berufsarbeit, die Frau durch die Führung des Haushalts den Unterhalt der Familie zu bestreiten; der Mann muß also in erster Linie die zur Führung des Haushalts erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellen. Er muß deshalb auch in erster Linie für die Haushaltsschulden haften. Aus diesem Grunde gibt § 1357 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Frau das Recht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu verweigern, solange der Mann zahlungsfähig ist. Eine ähnliche Regelung kennt das schweizerische Recht.

§ 1357 Abs. 2 des Entwurfs entspricht sachlich der Regelung in § 1357 Abs. 2 BGB. Den Vorschlag des Entwurfs I, daß nur das Vormundschaftsgericht die Schlüsselgewalt eines Ehegatten beschränken oder ausschließen kann, verfolgt der Entwurf II nicht weiter. Der Grundsatz der Gleichberechtigung verlangt diese Änderung des geltenden Rechts nicht; außerdem kann es auch zweifelhaft sein, ob es nicht sachdienlicher ist, das Vormundschaftsgericht erst einzuschalten, wenn ein Ehegatte sich mit den Maßnahmen des anderen nicht abfinden will.

Zu Nr. 6 (§ 1358):

Auf die Begründung zu § 1356 wird Bezug genommen.

Zu Nr. 7 (§§ 1360 bis 1362):

Die §§ 1360 bis 1360 c des Entwurfs regeln die Unterhaltspflichten der Ehegatten (bisher § 1360 BGB). Für den Fall, daß die Ehegatten getrennt leben, enthält § 1361 des Entwurfs — ebenso wie § 1361 BGB — besondere Vorschriften. § 1362 des Entwurfs enthält die dem § 1362 BGB entsprechenden Eigentumsvermutungen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gliedert die Verpflichtung, den Unterhalt der Familie zu bestreiten, in zwei selbständige Verbindlichkeiten auf, in die Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts im engeren Sinne (§ 1360 BGB) und in die weitere Verpflichtung, den ehelichen Aufwand zu tragen. Die Verpflichtungen treffen grundsätzlich den Ehemann. Nach § 1360 BGB muß der Mann die Frau unabhängig von ihrer Bedürftigkeit unterhalten; die Frau braucht dem Mann nur dann Unterhalt zu gewähren, wenn dieser außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei der Verpflichtung, den ehelichen Aufwand zu tragen, ist der Mann, insbesondere beim Güterstand der Verwaltung und Nutznießung und bei der Gütertrennung, schlechter gestellt als die Frau. Er hat den ehelichen Aufwand zu tragen (§ 1389 Abs. 1, § 1427 Abs. 1 BGB). Bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung stehen ihm allerdings die Nutzungen des eingebrachten Gutes der Frau zur Verfügung, und er kann, soweit diese keinen angemessenen Beitrag darstellen, von der Frau verlangen, daß sie ihm einen solchen Beitrag aus den Einkünften ihres Vorbehaltsguts leistet (§ 1371 BGB). Die Frau braucht aber, im Gegensatz zum Manne, den Stamm ihres Vermögens nicht anzugreifen und ihre Erwerbsfähigkeit nicht auszunutzen (vgl. § 1371 BGB in Verbindung mit § 1427 Abs. 2 BGB). Auch bei der Gütertrennung kann der Mann nicht verlangen, daß die Frau aus ihrem Vermögensstamm zum Unterhalt beiträgt oder ihre Arbeitskraft verwertet (§ 1427 Abs. 2 BGB).

Diese Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs müssen an den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter angepaßt werden.

zu § 1360:

§ 1360 Satz 1 des Entwurfs sieht vor, daß die Ehegatten einander verpflichtet sind, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Die Unterscheidung zwischen der Unterhaltspflicht im engeren Sinne (§ 1360 BGB) und der bisher bei den einzelnen Güterständen geregelten Verbindlichkeit, den ehelichen Aufwand zu tragen, wird aufgegeben. Sie findet sich auch nicht in ausländischen Rechten und stellt eine Aufspaltung eines soziologischen Einheitsbegriffs dar (Boehmer in MDR, 1950 S. 390). Beide Ehegatten sind einander unterhaltspflichtig, und sie sind einander verpflichtet, auch den Unterhalt ihrer Kinder zu bestreiten. Daraus folgt aber nicht, daß beide Ehegatten einen gleich hohen Beitrag zum Unterhalt der Familie leisten müssen. Der Ehegatte, der einen höheren Arbeitslohn erhält oder größere Vermögenseinkünfte hat, muß für den Unterhalt der Familie mehr aufwenden als der andere Ehegatte, der ein geringeres Einkommen hat. Diese Regelung steht mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung im Einklang; der Grundsatz wird verwirklicht, wenn jeder Ehegatte nach Maßgabe seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zum Unterhalt der Familie beiträgt.

Es entspricht unserer überlieferten Auffassung von der Ehe, daß grundsätzlich der Mann erwerbstätig ist und die Frau den Haushalt führt. Die Leistungen von Mann und Frau sind einander gleichwertig. § 1360 Satz 2 Halbsatz 1 sieht deshalb die Regelung vor, daß die Frau ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, durch die Führung des Haushalts erfüllt. Die Frau ist nur insoweit verpflichtet, erwerbstätig zu sein, als die Arbeitskraft des Mannes und die Einkünfte der Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen und es den Verhältnissen der Ehegatten auch nicht entspricht, daß sie den Stamm ihres Vermögens verwerten (§ 1360 Satz 2 Halbsatz 2). Diese Regelung stimmt im wesentlichen mit dem Vorschlag des Entwurfs I überein.

zu § 1360 a:

§ 1360 a Abs. 1 des Entwurfs bestimmt den Begriff des angemessenen Unterhalts. Der angemessene Unterhalt umfaßt alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen. Jeder Ehegatte ist also dem anderen Ehegatten gegenüber verpflichtet, auch für den Unterhalt

der Kinder zu sorgen (die Ansprüche der Kinder ergeben sich aus den §§ 1601 ff. BGB). Eine solche Verpflichtung bestand auch bisher. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sie aber nicht bei der Unterhaltsverpflichtung im engeren Sinne, sondern bei der Verpflichtung geregelt, den ehelichen Aufwand zu tragen. Der eheliche Aufwand, den der Mann tragen und zu dem die Frau beitragen mußte, umfaßte auch den Unterhalt der Kinder. Da der Entwurf die Verpflichtung, den ehelichen Aufwand zu tragen, nicht mehr kennt, hat er die im Bürgerlichen Gesetzbuch bei den Bestimmungen über den ehelichen Aufwand getroffene Regelung in die Unterhaltsverpflichtung eingebaut.

Nach § 1360 a Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs ist der Unterhalt in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist. Diese Vorschrift stimmt mit § 1360 Abs. 3 Satz 1 BGB überein.

§ 1360 a Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs verpflichtet den Mann, der Frau seinen Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt der Familie für einen angemessenen Zeitraum im voraus zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage. Im Bürgerlichen Gesetzbuch fehlt zwar eine entsprechende Vorschrift; dieser Grundsatz ist aber von der Rechtsprechung entwickelt worden. Es erscheint zweckmäßig, eine solche Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen und dadurch den Ehemann auf seine Verpflichtung hinzuweisen. Auch in den Reformvorschlägen ist dieser Wunsch häufig geäußert worden.

§ 1360 a Abs. 3 des Entwurfs sieht — ebenso wie § 1360 Abs. 3 Satz 2 BGB — für die Unterhaltspflicht der Ehegatten die entsprechende Anwendung der für die Unterhaltspflicht von Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 BGB vor, in denen der Unterhalt für die Vergangenheit, der Verzicht auf den Unterhaltsanspruch und das Erlöschen dieses Anspruchs geregelt sind. In § 1360 Abs. 3 Satz 2 BGB ist außerdem noch die entsprechende Anwendung des § 1605 BGB angeordnet, der den Einfluß der elterlichen Nutznießung am Kindesvermögen auf den Unterhaltsanspruch regelt. Da das elterliche Nutznießungsrecht wegfallen soll, wird § 1605 BGB aufzuheben sein, die Verweisung also gegenstandslos werden.

zu § 1360 b:

Leistet ein Ehegatte zum Unterhalt der Familie einen höheren Beitrag als ihm obliegt, so ist nach § 1360 b im Zweifel anzunehmen, daß er nicht beabsichtigt, von dem anderen Ehegatten Ersatz zu verlangen. Diese Auslegungsregel entspricht der Lebenserfahrung. In § 1429 BGB findet sich eine solche Regel nur für die Aufwendungen, die eine in Gütertrennung lebende Ehefrau zur Bestreitung des ehelichen Aufwands gemacht hat. Die dem § 1429 BGB zu Grunde liegende Wertung gilt aber für alle Unterhaltsleistungen der Ehegatten.

zu § 1360 c:

Es hat sich in der Vergangenheit als mißlich erwiesen, daß beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung des Mannes die Frau mangels eigenen Vermögens und Einkommens häufig nicht in der Lage, der Mann trotz ausreichenden Einkommens nach herrschender Meinung gesetzlich nicht verpflichtet ist, den bedürftigen Eltern oder einem bedürftigen erstehelichen oder unehelichen Kinde der Frau Unterhalt zu gewähren. Die bedürftigen Angehörigen der Frau waren in solchem Falle darauf angewiesen, die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen. In der Mehrzahl der Fälle hat der Mann allerdings seine sittliche Verpflichtung, nach besten Kräften die bedürftigen Eltern oder Kinder seiner Ehefrau zu unterstützen, erkannt und demgemäß gehandelt. Wie aber insbesondere die Beratungen des Deutschen Fürsorgetages 1953 ergeben haben, haben Männer in einzelnen Fällen trotz höheren Einkommens die Erfüllung ihrer sittlichen Verpflichtung unter Berufung auf das Fehlen einer entsprechenden Rechtspflicht verweigert. Es ist besonders unerfreulich, daß in diesen Ausnahmefällen der Mann zur Erfüllung einer allgemein anerkannten sittlichen Verpflichtung nicht angehalten werden kann.

Der vom Entwurf vorgesehene Güterstand geht, wie später dargelegt werden wird, u. a. von der Erwägung aus, daß der Mann den Gewinn, den er in der Ehe erzielt, entweder unmittelbar der Mitarbeit der Frau im Geschäft oder mittelbar der Arbeit der Frau im Hause mitverdankt. Schon diese Erwägung legt dem Manne die Verpflichtung auf, der Frau einen entsprechenden Teil seines Einkommens zum Unterhalt ihrer bedürftigen Verwandten zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommt der weitere Umstand, daß die Frau, wenn sie nicht verheiratet wäre, meist durch eine Erwerbstätigkeit sich die Mittel zum Unterhalt ihrer bedürftigen Verwandten beschaffen könnte.

Der Entwurf sieht deshalb vor, die bisher nur im Moralischen begründete Pflicht des Mannes, der Frau die Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht zu ermöglichen, zu einer Rechtspflicht umzugestalten. Die Rechtspflicht muß die Frau treffen, wenn sich im Einzelfall der Mann in der Lage der Frau befindet und diese in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Der Entwurf gewährt den Anspruch unmittelbar den bedürftigen Verwandten; der Ehegatte soll — im Interesse des Familienfriedens — nicht in die Lage kommen, den Anspruch gegen den anderen Ehegatten gerichtlich geltend machen zu müssen. Berechtigt sind nur die Eltern und Kinder des unterhaltspflichtigen Ehegatten; eine Erweiterung des Kreises der Berechtigten auf weitere Verwandte erscheint nicht geboten.

Voraussetzung für das Bestehen einer solchen Unterhaltspflicht muß sein, daß der an sich unterhaltspflichtige Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Auch im Falle des § 1603 Abs. 2 BGB soll der Ehegatte nicht verpflichtet sein, alle verfügbaren Mittel zu seinem und des Kindes Unterhalt zu verwenden, ehe die Verpflichtung des anderen Ehegatten eintritt.

Weitere Voraussetzung für das Bestehen des Unterhaltsanspruchs soll nach dem Vorschlag des Entwurfs sein, daß die Nichtgewährung des Unterhalts mit Rücksicht auf die Höhe der Einkünfte des Verpflichteten und seiner sonstigen Verbindlichkeiten grob unbillig wäre. Die Unterhaltspflicht des Ehegatten gegenüber Schwiegereltern und Stiefkindern soll also nur in beschränktem Maße bestehen. Diese Beschränkung, die auch anderen Rechtsordnungen, die eine entsprechende Unterhaltspflicht eingeführt haben, bekannt ist, ist schon deshalb gerechtfertigt, weil keine entsprechende Verpflichtung der Schwiegereltern und des Stiefkinds dem Schwiegersohn oder Stiefvater gegenüber begründet werden soll. Sie rechtfertigt sich aber insbesondere daraus, daß nur die Fälle erfaßt werden dürfen, in denen das Verhalten eines Ehegatten unserem sittlichen Empfinden gröblich widerspricht. Die Bestimmung des § 1603 Abs. 1 BGB, wonach nur derjenige nicht unterhaltspflichtig ist, der bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, ist danach nicht anzuwenden.

Der Anspruch soll nicht bestehen, wenn der Bedürftige den Unterhalt von anderen Unterhaltspflichtigen verlangen kann. Hiernach würde also die Schwiegermutter den Schwiegersohn nicht in Anspruch nehmen können, wenn sie von ihrem Ehegatten oder von anderen Kindern Unterhalt erlangen kann; ebenso würde ein Anspruch nicht bestehen, wenn das uneheliche Kind der Frau den Unterhalt von seinem unehelichen Vater erhalten kann.

Die Vorschriften der §§ 1610 bis 1615 sollen sinngemäß angewandt werden. Nach § 1610 Abs. 1 BGB bestimmt sich das Maß des zu gewährenden Unterhalts zwar nach der Lebensstellung des Bedürftigen; es ist der „standesmäßige“ Unterhalt zu gewähren. Nach der Vorschrift des § 1360 c soll aber, wie bereits erwähnt, eine Unterhaltspflicht nur insoweit bestehen, als die Nichtgewährung des Unterhalts mit Rücksicht auf die Höhe der Einkünfte und der sonstigen Verpflichtungen des Ehegatten grob unbillig wäre. Das wird in der Regel dazu führen, daß der Verpflichtete nur einen Betrag zu leisten braucht, der dem Bedürftigen eine bescheidene Lebensführung ermöglicht.

Diese Bestimmung regelt die Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten für den Sonderfall, daß sie getrennt leben.

§ 1361 Abs. 1 Satz 1 enthält die grundsätzliche Regelung; leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Billigkeit soll dafür maßgebend sein, ob einem Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt zusteht und wie hoch dieser Anspruch gegebenenfalls ist; ein Ehegatte kann im Höchstfalle verlangen, durch den Unterhaltsanspruch wirtschaftlich so gestellt zu werden, wie er stehen würde, wenn die Ehegatten sich nicht getrennt hätten. Die Verhältnisse sind beim Getrenntleben der Ehegatten sehr verschieden. Es ist nicht möglich, für alle Fälle Sonderbestimmungen zu treffen. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch hat es in diesem Falle weitgehend auf die Billigkeit abgestellt (vgl. § 1361 Abs. 3 BGB), ohne daß hierdurch erhebliche Schwierigkeiten aufgetaucht wären. Ein Gesetz muß sich im wesentlichen damit begnügen, auf die Gesichtspunkte hinzuweisen, die im einzelnen Fall bei der Frage, ob eine Unterhaltsverpflichtung der Billigkeit entspricht, vor allem zu berücksichtigen sind. Diese Hinweise enthält § 1361 Abs. 1 Satz 2. Es sind insbesondere die Gründe, die zur Trennung der Ehegatten geführt haben, die Bedürfnisse der Ehegatten und ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu berücksichtigen.

§ 1361 Abs. 2 ergänzt die im Absatz 1 getroffene Regelung. Wer sich durch Arbeit oder billige Inanspruchnahme seines Vermögens selbst unterhalten kann, soll nach Absatz 2 Halbsatz 1 grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterhalt haben; es entspricht der Billigkeit, daß ein Ehegatte, der in der Lage ist, sich selbst zu ernähren, den anderen Ehegatten nicht auf Unterhalt in Anspruch nehmen kann. Für den Fall, daß der Mann die Trennung allein oder in erheblich überwiegendem Maße verschuldet hat, sieht Absatz 2 Halbsatz 2 jedoch eine Sonderregelung vor. In diesem Falle kann die Frau nur dann darauf verwiesen werden, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, wenn sie auch bei Fortbestehen der häuslichen Gemeinschaft zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet wäre oder wenn die Inanspruchnahme des Mannes nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf eine von der Frau bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit oder mit Rücksicht auf die kurze Dauer der Ehe oder das (jugendliche) Alter der Frau grob unbillig ist. Diese Bestimmung ist zum Schutze der Frau erforderlich. Hat der Mann die Trennung allein oder in erheblich überwiegendem Maße verschuldet, so soll die nicht erwerbstätige Frau, die bisher nicht erwerbstätig zu sein brauchte, nur in Ausnahmefällen darauf verwiesen werden können, sich den Unterhalt selbst zu verdienen. Ist die Frau erwerbstätig, so gelten die allgemeinen Vorschriften des § 1361 Abs. 1, Abs. 2 Halbsatz 1; es hängt also von der Billigkeit ab, ob die Frau Unterhaltsansprüche gegen den Mann geltend machen kann. Ist die Frau ausschließlich deshalb erwerbstätig geworden, weil ihr der Mann den ihr zuziehenden Unterhalt nicht gezahlt hat, so ist der § 1361 Abs. 2 Halbsatz 2 anzuwenden. Dies ist im Entwurf zwar nicht ausdrücklich angeordnet worden, ergibt sich aber aus dem allgemeinen Grundsatz, daß sich niemand zu seiner Entlastung auf einen Sachverhalt berufen kann, den er selbst rechtswidrig herbeigeführt hat.

Wer gegen den Willen des anderen Ehegatten die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert, ohne hierzu berechtigt zu sein, hat nach § 1361 Abs. 3 keinen Anspruch auf Unterhalt. Diese Regelung entspricht dem bisher geltenden Recht.

§ 1361 Abs. 4 Satz 1 bestimmt, daß der Unterhalt durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren ist. Die Rente ist nach Abs. 4 Satz 2 nicht mehr, wie in § 1361 Abs. 1 und § 760 Abs. 2 BGB vorgesehen ist, vierteljährlich, sondern, in Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und an die Unterhaltsverpflichtung eines geschiedenen Ehegatten, nur noch monatlich im voraus zu entrichten. Die in Abs. 4 Satz 3 enthaltene Vorschrift, wonach der Verpflichtete auch dann den vollen Monatsbetrag schuldet, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt, entspricht dem § 760 Abs. 3 BGB und dem § 62 EheG 1946. Nach Abs. 4 Satz 4 sind die Vorschriften der §§ 1360 b, 1613 bis 1615 entsprechend anzuwenden. § 1361

enthält eine erschöpfende Regelung für die Unterhaltsverpflichtungen getrennt lebender Ehegatten. Die Vorschriften, die für die Unterhaltsverpflichtungen zusammenlebender Ehegatten aufgestellt sind, gelten beim Getrenntleben der Ehegatten nur insoweit, als § 1361 sie für entsprechend anwendbar erklärt. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 1360 b des Entwurfs empfiehlt sich, weil die in ihm enthaltene Auslegungsregel Streitigkeiten zwischen den Ehegatten verhüten will und damit ein Ziel verfolgt, daß auch bei getrennt lebenden Ehegatten erstrebt werden muß. Ebenfalls empfiehlt sich die entsprechende Anwendbarkeit der für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 BGB, in denen der Unterhalt für die Vergangenheit, der Verzicht auf den Unterhaltsanspruch und das Erlöschen dieses Anspruchs geregelt sind. Diese Vorschriften müssen für den Unterhaltsanspruch von Ehegatten gelten, gleichgültig, ob sie zusammen oder ob sie getrennt leben. § 1360 a Abs. 3 des Entwurfs sieht die entsprechende Anwendbarkeit für den Fall vor, daß die Ehegatten zusammenleben; § 1361 Abs. 4 Satz 4 erklärt sie für den Fall des Getrenntlebens für entsprechend anwendbar.

Da § 1361 des Entwurfs die Unterhaltsverpflichtungen getrennt lebender Ehegatten erschöpfend regelt und die §§ 1360, 1360 a, 1360 c auch nicht für entsprechend anwendbar erklärt, gelten diese Vorschriften nicht für den Fall, daß die Ehegatten getrennt leben. Ein Ehegatte kann also in diesem Fall nur verlangen, daß der andere ihn nach Maßgabe des § 1361 des Entwurfs unterhält, und er hat keinen Anspruch darauf, daß der andere Ehegatte den Kindern Unterhalt gewährt. Die Kinder müssen ihre Unterhaltsansprüche durch ihren gesetzlichen Vertreter geltend machen. Würde sowohl der gesetzliche Vertreter (im Namen der Kinder) als auch ein Ehegatte (im eigenen Namen) den Unterhalt für die Kinder geltend machen können, so könnte dies bei getrenntlebenden Ehegatten zu erheblichen Verwicklungen führen. Leben die Ehegatten getrennt, so können auch die Verwandten eines Ehegatten nicht mehr den anderen Ehegatten gemäß § 1360 c des Entwurfs auf Unterhalt in Anspruch nehmen. Man würde die Verpflichtung des anderen Ehegatten überspannen, wenn man ihn auch in dem Falle, in dem es an einer ehelichen Gemeinschaft fehlt, verpflichten würde, für die Verwandten seines Ehegatten zu sorgen; dies gilt auch dann, wenn der nach § 1360 c des Entwurfs verpflichtete Ehegatte die Trennung allein oder überwiegend verschuldet hat.

zu § 1361 a:

§ 1361 a des Entwurfs behandelt den Anspruch der getrennt lebenden Ehegatten auf den Hausrat.

Nach § 1361 Abs. 1 Satz 2 BGB hat der Mann, wenn die Ehegatten getrennt leben und einer der Ehegatten die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Frau die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Gegenstände aus dem gemeinschaftlichen Haushalt zum Gebrauch herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind oder daß sich solche Gegenstände in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen der Frau befinden. Diese Bestimmung steht mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht im Einklang. Sie benachteiligt die Frau, weil sie ihr nur insoweit einen Anspruch auf den Hausrat gibt, als er für den Mann entbehrlich ist, und sie benachteiligt den Mann, weil sie ihm keinen entsprechenden Anspruch gegen die Frau gewährt. Der Entwurf schlägt daher vor, die Ansprüche der getrennt lebenden Ehegatten auf den Hausrat neu zu ordnen.

§ 1361 a Abs. 1 Satz 1 spricht den Grundsatz aus, daß jeder Ehegatte die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Ehegatten herausverlangen kann. Er muß sie jedoch nach § 1361 a Abs. 1 Satz 2 dem anderen Ehegatten zum Gebrauch überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung der Billigkeit entspricht. Ob die Überlassung der Billigkeit entspricht, ist nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen. § 1361 b Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs I hat auf die Gesichtspunkte hingewiesen, auf die es bei der Frage der Billigkeit vor allem ankommen soll. Der Entwurf II sieht davon ab; diese Gesichtspunkte ergeben sich aus der Natur der Sache, brauchen also nicht besonders hervorgehoben zu werden.

§ 1361 a Abs. 2 regelt den Fall, daß Haushaltsgegenstände den Ehegatten gemeinsam gehören; sie sollen zwischen den Ehegatten nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt werden.

§ 1361 a Abs. 3 des Entwurfs sieht für den Fall, daß sich die Ehegatten nicht einigen können, eine Entscheidung des Gerichts vor. Es soll jedoch nicht, wie bisher, das Prozeßgericht zuständig sein. Das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eignet sich für das Verfahren, das die Verteilung des Hausrats zum Gegenstand hat, besser als das Prozeßverfahren. Im übrigen ist das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach der Scheidung der Ehe schon nach geltendem Recht auf Grund der 6. DVO zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256), der sogenannten Hausratsverordnung, mit derartigen Entscheidungen befaßt. Das Gericht soll, wie bei der Verteilung des Hausrats nach geschiedener Ehe, eine angemessene Vergütung für die Benutzung des dem anderen Ehegatten gehörenden Hausrats festsetzen können. Dagegen ist es — anders als bei der Verteilung des Hausrats nach geschiedener Ehe — nicht befugt, die Eigentumsverhältnisse zu ändern, da keine endgültigen Maßnahmen getroffen werden sollen. Das gerichtliche Verfahren soll sich nach den Vorschriften der Hausratsverordnung regeln (vgl. Art. 5 des Entwurfs).

zu § 1362:

§ 1362 des Entwurfs regelt — ebenso wie § 1362 BGB — die Eigentumsvermutungen.

Nach § 1362 Abs. 1 BGB wird zugunsten der Gläubiger des Mannes vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Diese Vermutung kann im Hinblick auf die veränderte Rechtsstellung der Frau nicht mehr aufrechterhalten und soll deshalb durch die Vorschrift des § 1362 Abs. 1 des Entwurfs ersetzt werden, wonach zugunsten der Gläubiger des Mannes und der Gläubiger der Frau vermutet wird, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder im Mitbesitz beider Ehegatten befindlichen Sachen dem Schuldner gehören. In den Reformvorschlägen ist bezweifelt worden, ob die Vermutung auch auf die Sachen erstreckt werden muß, die sich im Besitz des Ehegatten befinden, der nicht Schuldner ist. Eine solche Vermutung ist jedoch, solange die Ehegatten zusammenleben, erforderlich, da schwer festzustellen ist und auch leicht verschleiert werden kann, wer von den Ehegatten die zu pfändenden Sachen besitzt. Leben die Ehegatten getrennt, so ist eine solche Vermutung allerdings nicht angebracht; sie würde den Gläubigerschutz überspannen. § 1362 Abs. 1 Satz 2 enthält demgemäß eine entsprechende Ausnahme von Absatz 1 Satz 1.

Nach § 1362 Abs. 2 BGB wird im Verhältnis der Ehegatten zueinander und zu den Gläubigern vermutet, daß die für den persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen der Frau gehören. § 1362 Abs. 2 des Entwurfs stellt eine entsprechende Vermutung für beide Ehegatten auf.

§ 1362 des Entwurfs wird für das Zwangsvollstreckungsverfahren ergänzt durch § 739 ZPO in der Fassung des Art. 2 Nr. 4 des Entwurfs.

Zu Nrn. 6 bis 28:

Gemeinsame Vorbemerkung

I

Das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

1. Dies gilt einmal von dem gesetzlichen Güterstand. In diesem Güterstand verwaltet der Mann das eingebrachte Gut der Frau, also ihr gesamtes Vermögen mit Ausnahme des Vorbehaltsgutes. Der Mann ist berechtigt, die zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen und die Rechtsstreitigkeiten zu führen, die sich auf das eingebrachte Gut beziehen. Er kann allerdings in der Regel nur gemeinsam mit der Frau über eingebrachtes Gut verfügen; nur für Geld und andere verbrauchbare Sachen besteht eine Ausnahme. Verweigert die Frau die Zustimmung ohne ausreichenden Grund, so kann das Vormundschaftsgericht die Zustim-

mung ersetzen, wenn die Verfügung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Die Frau ist nicht berechtigt, das eingebrachte Gut zu verwalten. Sie bedarf zwar zu Rechtsgeschäften, durch die sie sich zu einer Leistung verpflichtet, nicht der Zustimmung des Mannes. Diese Rechtsgeschäfte sind aber, wenn sie ohne Zustimmung des Mannes abgeschlossen werden, dem eingebrachten Gut gegenüber unwirksam. Entsprechendes gilt grundsätzlich für Rechtsstreitigkeiten, die die Frau ohne Zustimmung des Mannes führt. Verfügungen der Frau über eingebrachtes Gut sind, soweit der Mann nicht zustimmt, ebenfalls unwirksam. Die Frau kann Verwaltungshandlungen auch dann nicht vornehmen, wenn diese zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlich sind. Hierzu ist sie nur berechtigt, wenn der Mann krank oder abwesend und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Der Mann ist nicht nur zu Verwaltung, sondern auch zur Nutznießung berechtigt. Er nutzt das eingebrachte Gut der Frau wie ein Nießbraucher. Er darf die Nutzungen, soweit er sie nicht für den Unterhalt der Familie benötigt, für sich verwenden; er ist der Frau keine Rechenschaft schuldig.

Dieser Güterstand widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung. Bereits bei den Beratungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Reichstag wurde er insbesondere von den Abgeordneten v. Stumm und Bebel einer scharfen Kritik unterzogen. Es mag dahingestellt bleiben, ob er schon veraltet war, als er in Kraft trat; heute entspricht er jedenfalls nicht mehr der Stellung, die die Frau im Leben der Familie einnimmt. Es besteht Einmütigkeit darüber, daß dieser Güterstand nicht bestehen bleiben kann.

2. Die Gütergemeinschaften (die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft), die das Bürgerliche Gesetzbuch als Wahlgüterstände vorsieht, stellen die Frau zwar insofern besser, als sie die Frau an dem Vermögen des Mannes oder jedenfalls an seinem Erwerb, der Errungenschaft, beteiligen. Sie entsprechen aber nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung, weil der Mann das Vermögen beider Ehegatten, mit Ausnahme des Vorbehaltsgutes der Frau, verwaltet. Bei der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten (Gesamtgut) ist er besonders frei gestellt; er bedarf der Zustimmung der Frau nur zu Rechtsgeschäften, die sich auf das Gesamtgut im ganzen oder auf Grundstücke beziehen, und zu Schenkungen, durch die nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Die Gütergemeinschaften kommen daher, worüber auch Einigkeit besteht, in der Form, in der das Bürgerliche Gesetzbuch sie ausgestaltet hat, als künftige gesetzliche Güterstände nicht in Betracht. Die Gütergemeinschaften sind aber auch dann als gesetzliche Güterstände ungeeignet, wenn sie an den Grundsatz der Gleichberechtigung angepaßt werden.

Die allgemeine Gütergemeinschaft gefährdet die Ehegatten, da das Gesamtgut im Interesse der Gläubiger weitgehend für die Schulden jedes Ehegatten haften, jeder Ehegatte also für die Schulden des anderen aufkommen muß. Auch führt dieser Güterstand zu Härten, wenn ein Ehegatte bei der Eheschließung ein großes, der andere jedoch kein oder ein geringes Vermögen gehabt hat. Bei der Beendigung des Güterstandes wird das Gesamtgut geteilt. Der Ehegatte, der nichts oder nur wenig mit in die Ehe gebracht hat, erhält einen erheblichen Anteil von dem Vermögen des anderen. Dies führt vor allem dann zu Unbilligkeiten, wenn die Ehe nach kurzer Dauer aufgelöst wird.

Die Fahrnisgemeinschaft, die Gemeinschaft also des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft, wird heute kaum noch vereinbart. Sie ist nur solange als Güterstand brauchbar gewesen, als das wesentliche Vermögen der Ehegatten aus Grundstücken bestand. Mit dem weitgehenden Wegfall dieser Voraussetzung entfällt die Berechtigung dieses Güterstandes. Es hängt heute oft vom Zufall ab, ob das Vermögen eines Ehegatten in Grundstücken, in Hypotheken oder in Wertpapieren angelegt ist. Dieser Zufall darf nicht darüber entscheiden, ob das Vermögen eines Ehegatten sein (Sonder-) Vermögen bleibt oder gemeinsames Vermögen der Ehegatten wird.

Die allgemeine Gütergemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft kommen somit als künftige Güterstände nicht in Betracht. Dies ist auch allgemein anerkannt.

II

Es ist vereinzelt vorgeschlagen worden, die Errungenschaftsgemeinschaft als künftigen gesetzlichen Güterstand vorzusehen (vgl. *Altenstetter*, Deutscher Notartag 1952 S. 88; *Bosch*, Deutscher Notartag 1952 S. 94; Deutscher Rechtspfleger 1953 S. 273; Juristenzeitung 1953 S. 448; *Jung*, Deutsche Richterzeitung 1953 S. 97). Dieser Güterstand weist aber erhebliche Mängel auf. Diese Mängel treten bei jeder Errungenschaftsgemeinschaft auf, wie immer sie im einzelnen ausgestaltet werden mag. Sie bestehen in erheblichem Umfange bei der Errungenschaftsgemeinschaft, wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch als vertraglichen Güterstand vorsieht. Sie werden sich in noch erheblicherem Umfange ergeben, wenn dieser Güterstand an den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter angepaßt wird.

1. Mängel der Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft steht jedem Ehegatten das eingebrachte Gut, also grundsätzlich das Vermögen, das ihm bei Eingehung der Ehe gehört hat und das er später unentgeltlich erwirbt, als Sondervermögen zu. Die Vermögenswerte, die er während der Ehe erwirbt, insbesondere also der Arbeitsverdienst, aber auch die Nutzungen des eingebrachten Gutes, fallen in das Gesamtgut, das beiden Ehegatten zur gesamten Hand gehört. Der Mann verwaltet das Gesamtgut, sein eingebrachtes Gut und das eingebrachte Gut der Frau für Rechnung des Gesamtgutes. Die Frau kann also — anders als im bisherigen gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung — nicht einmal ihren Arbeitsverdienst nach eigenem Ermessen verwenden, da der Arbeitsverdienst in das Gesamtgut fällt. Sie kann allerdings neben dem eingebrachten Gut Vorbehaltsgut haben; dieses verwaltet sie selbstständig für eigene Rechnung. Es gibt also vier verschiedene Gütermassen: das Gesamtgut, das eingebrachte Gut des Mannes, das eingebrachte Gut der Frau und das Vorbehaltsgut der Frau. Das Bestehen dieser vier Gütermassen führt zu zahlreichen und großen Verwicklungen. Dies gilt vor allem bei der Frage, welche Gütermassen jeweils für Schulden der Ehegatten haften, und bei der weiteren Frage, wie sich die Ehegatten bei Beendigung des Güterstandes auseinanderzusetzen haben.

Für alle Schulden des Mannes haftet sein eingebrachtes Gut und das Gesamtgut; das Frauengut haftet nicht. Für die Schulden der Frau haftet stets ihr Vorbehaltsgut, häufig ihr eingebrachtes Gut (insbesondere für alle vorehelichen Schulden der Frau, für während der Ehe mit Zustimmung des Mannes eingegangene rechtsgeschäftliche Schulden, für Deliktsschulden und für Unterhaltspflichten) und ausnahmsweise das Gesamtgut (vor allem für die mit Einwilligung des Mannes eingegangenen rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen und für die gesetzlichen Unterhaltsverbindlichkeiten der Frau). Ferner haftet das Gesamtgut für die Lasten des Eingebrachten der Frau in dem Umfange, in dem beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung der Mann diese Lasten zu tragen hat (also z. B. für Hypothekenzinsen, Grundsteuern, Versicherungsprämien), sowie für Schulden, die während der Errungenschaftsgemeinschaft infolge eines Rechts entstehen, das zu einem mit Einwilligung des Mannes betriebenen Erwerbsgeschäft der Frau gehört. Dagegen haftet das Gesamtgut nicht für voreheliche und deliktische Schulden der Frau. Für die Schulden der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich; diese Haftung erlischt jedoch bei Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeit der Frau im Innenverhältnis der Ehegatten keine Gesamtgutslast, sondern eine Last der Frau darstellt.

Diese Vorschriften sind schon an sich recht verwickelt. Hinzu kommt, daß sich häufig nicht feststellen läßt, zu welcher Gütermasse ein Vermögensgegenstand gehört. Dies gilt sogar dann, wenn die Ehegatten bei Eingehung der Ehe ein Inventar über ihr Vermögen errichtet haben; denn das Vermögen bleibt nicht unverändert, sondern wandelt sich. Wird ein Vermögensgegenstand verkauft, so tritt der Erlös an seine Stelle. Der Erlös fällt in die Ver-

mögensmasse, zu der der verkaufte Gegenstand gehört hat. Dasselbe gilt für den Gegenstand, der mit dem Erlös gekauft wird. Auch dieser Gegenstand kann wieder veräußert werden, so daß ein anderer Gegenstand an seine Stelle tritt. Wenn die Ehe auch nur eine Reihe von Jahren gedauert hat, wird sich in der Regel nicht mehr feststellen lassen, zu welcher Gütermasse ein Vermögenswert gehört. Häufig wird ein Gegenstand auch mit Mitteln beider Ehegatten angeschafft werden. Dann gehört dieser Gegenstand verschiedenen Vermögensmassen an; der eine Bruchteil fällt in das eingebrachte Gut der Frau, der andere in das eingebrachte Gut des Mannes oder in das Gesamtgut. Vermögensgegenstände können auf diese Weise zu allen vier Gütermassen gehören. Werden solche Gegenstände wieder veräußert und werden hiervon, zusammen mit weiteren Mitteln, andere Gegenstände gekauft, so läßt sich die Rechtslage überhaupt nur entwirren, wenn die Ehegatten bei Eingehung der Ehe ein Inventar errichtet und während der Ehe über jede Vermögensänderung laufend Buch geführt haben.

Noch größere Schwierigkeiten ergeben sich bei der Auseinandersetzung. Die Grundzüge der Auseinandersetzung klingen einfach: jeder Ehegatte erhält sein eingebrachtes Gut, die Frau zusätzlich ihr Vorbehaltsgut, und das Gesamtgut wird gleichmäßig verteilt. In der Praxis tritt aber häufig die bereits dargestellte Schwierigkeit auf, daß am Ende der Ehe nicht mehr feststellbar ist, zu welcher Vermögensmasse ein Gegenstand gehört. Selbst wenn dies aber festgestellt werden kann, ist die Auseinandersetzung dennoch sehr schwierig. Es bestehen sehr verwickelte Ausgleichspflichten zwischen den einzelnen Gütermassen. Wird ein Gläubiger, was häufig vorkommt, nicht aus der Masse befriedigt, die im Innenverhältnis der Gatten die Last zu tragen hat, so ist diese Masse ausgleichspflichtig. Welche Vermögensmasse im Innenverhältnis haftet, ist wiederum nicht einfach festzustellen. Gesamtgutsverbindlichkeiten sind zwar grundsätzlich auch Gesamtgutslasten. Hiervon bestehen aber zahlreiche Ausnahmen. Einige Gesamtgutsverbindlichkeiten sind Manneslasten, fallen also seinem eingebrachten Gut zur Last; hierzu gehören vor allem die Schulden des Mannes, die sich auf sein eingebrachtes Gut beziehen, ferner die vorehelichen und die deliktischen Schulden des Mannes. Einige Gesamtgutsverbindlichkeiten sind Frauenlasten, fallen also entweder ihrem Eingebrachten oder ihrem Vorbehaltsgut zur Last; hierhin gehören vor allem die Frauenschulden, die sich auf das eingebrachte Gut oder das Vorbehaltsgut der Frau beziehen. Hinzu kommt, daß häufig nicht mehr geklärt werden kann, aus welcher Vermögensmasse eine bestimmte Verpflichtung getilgt worden ist.

Ein Güterstand, der solche Schwierigkeiten mit sich bringt, ist als gesetzlicher Güterstand nicht brauchbar. Mit Recht ist seit jeher davor gewarnt worden, die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand einzuführen. Die Verfasser des ersten Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die sich jahrelang mit den Problemen des ehelichen Güterrechts befaßt haben, haben zwar den gerechten Ausgangspunkt der Errungenschaftsgemeinschaft gewürdigt, die Einführung dieses Güterstandes aber wegen der mit ihr verbundenen Schwierigkeiten nachdrücklich abgelehnt. Die in dem Bestehen der verschiedenen Gütermassen liegenden Schwierigkeiten können durch keine gesetzliche Regelung vermieden werden. Noch heute enthält die Stellungnahme der Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch die zutreffendste Beurteilung, die dieser Güterstand gefunden hat (Motive Band IV S. 151 ff.):

„So einfach und natürlich die diesem System (der Errungenschaftsgemeinschaft) zu Grunde liegenden Gedanken scheinen und so ansprechend sie für das Gemüt sind, so stellen sich ihrer juristischen Ausführung doch sehr erhebliche Schwierigkeiten und Bedenken entgegen. ... Eine dem Recht entsprechende Auseinandersetzung ist hiernach in der Tat nicht anders möglich, als daß die Ausgaben und Einnahmen, sowohl der beiderseitigen Sondergüter als der gemeinsamen Errungenschaftsmasse, durch die ganze Ehe verfolgt und festgestellt werden. Zu dem Ende würde die Aufnahme eines genauen und vollständigen Inventars des beiderseitigen Vermögens bei Eingehung der Ehe und eine fortlaufende Rechnungsführung während der Ehe nicht zu entbehren sein. ... Wenn aber

auch regelmäßig die Auseinandersetzung in Güte erfolgen mag, so liegt darin doch kein Beweis für die Zweckmäßigkeit des Systems, sondern man ist im Gegenteil daraus, daß eine solche gütliche Auseinandersetzung erfolgen muß, um die verwickeltesten und unerträglichsten Untersuchungen zu vermeiden, auf einen schweren Mangel des Systems zu schließen berechtigt. Wie verwickelt und schwierig die Auseinandersetzungen werden, wenn im Einzelfalle Streit entsteht, geht zur Genüge aus den in solchen Streitigkeiten ergangenen Urteilen hervor. ... Die unveräußerliche Bedingung für ein Güterrecht ist, daß es einfach, klar und praktisch leicht zu handhaben ist. Das aber fehlt diesem System ... , und keine juristische Technik wird im Stande sein, ihnen (den Übelständen) abzu- helfen."

Auch v. Rümelin (Das neue Schweizerische Zivilgesetzbuch usw., 1908 S. 13) warnt vor der Errungenschaftsgemeinschaft: die Auseinandersetzung sei ohne Beteiligung öffentlicher Behörden kaum durchführbar, und die Schwierigkeiten der Auseinandersetzung hätten früher in Württemberg zu einer weitgehenden Bevormundung durch die Teilungsbehörden geführt; die Errungenschaftsgemeinschaft habe sich deshalb, so gerecht ihr Ausgangspunkt zu sein scheine, in Gebieten, in denen man keine Freude am Schreiberwesen und an der Einmischung der Notare habe, keiner Beliebtheit erfreut; man habe aus diesem Grunde weder in Deutschland noch in der Schweiz daran denken können, die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzliches Güterrecht aufzunehmen.

Schließlich hat auch die Auswertung der 1951 vom *Württembergischen Notarverein* versandten Fragebogen ergeben, daß die Errungenschaftsgemeinschaft selbst in den Gebieten, in denen sie früher gesetzlicher Güterstand gewesen ist, nur noch selten vereinbart wird. „Obschon nämlich“, so heißt es in dieser Auswertung, „... sich der vor 1900 geltende gesetzliche Güterstand des Württ. Landrechts zunächst weitgehend in der ähnlichen Errungenschaftsgemeinschaft fortpflanzte, hat die Bedeutung dieses BGB-Güterstandes in der Folge immer mehr abgenommen. Dabei spielen wohl vornehmlich die Kompliziertheit der getroffenen Regelung (schwierige Feststellung der Gütermassen, umfangreiche gegenseitige Ersatzansprüche) ... eine Rolle.“

2. Mängel der an den Grundsatz der Gleichberechtigung angepaßten Errungenschaftsgemeinschaft.

Eine Errungenschaftsgemeinschaft, die an den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter angepaßt wäre, würde zwar den Güterstand insofern vereinfachen, als sie mit drei Gütermassen auskäme: dem eingebrachten Gut des Mannes, dem eingebrachten Gut der Frau und dem Gesamtgut. Für ein Vorbehaltsgut der Frau bestände kein Bedürfnis mehr, weil die Frau ihr eingebrachtes Gut selbst verwalten würde. Aber auch der Bestand von drei Gütermassen, die untereinander wiederum in Rechtsbeziehungen treten können, bringt ganz erhebliche Verwicklungen mit sich. Die eigentlichen Schwierigkeiten der Errungenschaftsgemeinschaft tauchen nicht bei der Frage auf, ob Vermögensgegenstände eingebrachtes Gut der Frau oder ihr Vorbehaltsgut sind, sondern bei der Frage, ob sie zum Mannesgut, zum Frauengut oder zum Gesamtgut gehören. Auch hat die Frau, die in der Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs lebt, häufig kein Vorbehaltsgut. Trotzdem hat dieser Güterstand in der Praxis versagt.

Der geringfügigen Vereinfachung stehen aber ganz erhebliche Nachteile gegenüber, die durch die Anpassung der Errungenschaftsgemeinschaft an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau eintreten. Das Gesamtgut kann, vorüber Einigkeit besteht, nicht mehr vom Mann allein verwaltet werden. Es muß entweder von beiden Ehegatten gemeinsam oder von jedem Ehegatten selbstständig verwaltet werden. Man könnte schließlich auch vorsehen, daß entweder der Mann oder die Frau das Gesamtgut verwaltet und daß die Ehegatten selbst bestimmen müssen, wer von ihnen die Verwaltung übernehmen soll. Alle drei Möglichkeiten führen zu untragbaren Ergebnissen.

Eine gemeinschaftliche Verwaltung führt leicht zu Streitigkeiten; denn über die Frage, ob eine Verwaltungshandlung zweckmäßig ist, kann man häufig ver-

schiedener Ansicht sein. Bei einer Gesellschaft kann eine gemeinschaftliche Verwaltung in Kauf genommen werden; ergeben sich erhebliche Spannungen zwischen den Gesellschaftern, so kann die Gesellschaft aufgelöst werden, ohne daß öffentliche Belange berührt werden. Bei der Ehe besteht aber ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft. Auch würde eine gemeinschaftliche Verwaltung, worauf *Bosch* auf dem Deutschen Notartag 1952 (S. 100) mit Recht hingewiesen hat, zu einem Eingreifen des Staates in die Ehe führen. „Wenn beide (Ehegatten) ... nicht übereinstimmen sollen“, führt *Bosch* zutreffend aus, „so muß — ultima razione coactus, durch letzte Notwendigkeit gezwungen — dann eben der Richter den mangelnden Willen des einen Teiles zu ersetzen befugt sein.“ Ein Eingreifen des Staates in die Ehe ist aber — auch auf vermögensrechtlichem Gebiet — wenig wünschenswert. Hierzu wird es allerdings in der Regel nur kommen, wenn zwischen den Ehegatten bereits Spannungen bestehen. Der Gesetzgeber darf seine Augen aber nicht vor der Tatsache verschließen, daß es auch Ehen gibt, in denen die Ehegatten nicht in voller Harmonie leben. Ein gesetzlicher Güterstand muß auch für solche Ehen geeignet sein, und er ist hierzu nicht geeignet, wenn er Streitigkeiten heraufbeschwört und dazu führt, daß diese Streitigkeiten, was die Ehe gefährden kann, gerichtlich ausgetragen werden müssen.

Eine gemeinschaftliche Verwaltung führt auch zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Frage, in welchem Umfang das Gesamtgut für Verbindlichkeiten eines Ehegatten haftet. *Alienstetter* hat auf dem Deutschen Notartag 1952 (S. 90) vorgeschlagen, für Verbindlichkeiten eines Ehegatten solle nur die ihm zustehende Hälfte des Gesamtgutes haften. Dies würde dazu führen, daß ein Gläubiger den gesamthänderischen Anteil dieses Ehegatten pfänden und die Auseinandersetzung des Gesamtgutes während bestehender Ehe herbeiführen könnte. Es entspricht aber nicht dem Wesen der Ehe, daß ein Gläubiger als Außenstehender die vermögensrechtliche Gemeinschaft der Ehegatten zur Auflösung bringen kann. Es muß also vorgesehen werden, daß das Gesamtgut für Verbindlichkeiten eines Ehegatten überhaupt nicht oder daß es in vollem Umfange haftet. Beide Lösungen führen zu untragbaren Ergebnissen.

Dies gilt einmal für die vorehelichen Schulden eines Ehegatten. In der Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs haftet das Gesamtgut für voreheliche Schulden des Mannes, nicht aber für voreheliche Schulden der Frau. Eine solche Regelung kann nur vorgesehen werden, wenn, wovon das Bürgerliche Gesetzbuch ausgegangen ist, in der Regel ausschließlich der Mann verdient; dann kann es gerechtfertigt sein, dem Gläubiger der Frau den Zugriff auf das Gesamtgut zu versagen. Da die Frau heute aber in weitem Umfange erwerbstätig ist, ist diese Regelung nicht mehr angebracht. Sie würde auch dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter widersprechen, da sie nicht nur die Gläubiger der Frau, sondern auch die Frau selbst benachteiligt; denn sie müßte — mit dem Gesamtgut — für die vorehelichen Schulden des Mannes haften, der Mann aber nicht für derartige Schulden der Frau.

Eine dem Grundsatz der Gleichberechtigung angepaßte Errungenschaftsgemeinschaft darf also bei der Frage, ob das Gesamtgut für voreheliche Schulden eines Ehegatten haftet, nicht zwischen den Verbindlichkeiten des Mannes und denen der Frau unterscheiden. Würde den Gläubigern eines Ehegatten aber der Zugriff auf das Gesamtgut verwehrt sein, so würden sie entrechtet. Die Gläubiger eines Ehegatten müssen sich an das Einkommen ihres Schuldners und damit an das Gesamtgut halten können, weil dieser häufig über kein nennenswertes eingebrachtes Gut verfügen wird. Würde aber das Gesamtgut für voreheliche Verbindlichkeiten eines Ehegatten haften, so wäre der andere Ehegatte erheblich gefährdet, da er dann mit seinem gesamten Verdienst für die vorehelichen Schulden seines Ehegatten einstehen müßte.

Dieselbe Rechtslage gilt für die gesetzlichen Verpflichtungen eines Ehegatten, die nach Eingehung der Ehe entstehen. Würde das Gesamtgut für diese Verbindlichkeiten nicht haften, so könnten die Gläubiger in der Regel ihre Forderung nicht verwirklichen. Würde das Gesamtgut aber haften, so wäre der andere Ehegatte in zu starkem Maße

gefährdet; er müßte dann mit seinem gesamten Verdienst z. B. für den Unterhalt der bedürftigen Verwandten und der unehelichen Kinder seines Ehegatten aufkommen und für den Schaden haften, den dieser durch eine unerlaubte Handlung verursacht hat.

Noch größere Schwierigkeiten ergeben sich bei der Frage, ob das Gesamtgut für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten haftet, die ein Ehegatte nach Begründung der Ehe eingegangen ist. Dies gilt einmal für den Fall, daß sich das Rechtsgeschäft auf das Gesamtgut bezieht. Würde hier das Gesamtgut haften, auch wenn das Rechtsgeschäft nur von einem Ehegatten abgeschlossen ist, so wäre der Grundsatz der gemeinschaftlichen Verwaltung durch beide Ehegatten in der Sache preisgegeben. Zwar dürften die Ehegatten zum Gesamtgut gehörende Gegenstände nur gemeinsam verkaufen; verkaufte sie aber ein Ehegatte allein, so könnte der Gläubiger trotzdem seine Forderung auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in das Gesamtgut vollstrecken. Jeder Ehegatte wäre also in der Lage, das Gesamtgut selbständig zu verpflichten. Würde aber das Gesamtgut für solche Verbindlichkeiten nicht haften, so wären die Gläubiger benachteiligt, die nicht erkennen können, ob sich ein Rechtsgeschäft auf das Gesamtgut bezieht.

Die gleichen Schwierigkeiten tauchen auf, wenn ein Ehegatte ein Rechtsgeschäft abschließt, das sich nicht auf das Gesamtgut bezieht. Würde das Gesamtgut für Verbindlichkeiten aus solchen Rechtsgeschäften haften, so wäre der andere Ehegatte gefährdet; er müßte mit seinem gesamten Einkommen für die rechtsgeschäftlichen Schulden seines Ehegatten haften. Würde aber das Gesamtgut für derartige Verbindlichkeiten eines Ehegatten nicht haften, so wären wiederum die Gläubiger benachteiligt, weil sie sich dann nicht an das Einkommen ihres Schuldners halten könnten. Man kann auch nicht die Auffassung vertreten, die Gläubiger rechtsgeschäftlicher Forderungen seien nicht schutzbedürftig, weil sie das Rechtsgeschäft mit einem Ehegatten nur abzuschließen brauchten, wenn der andere Ehegatte dem Geschäft zugestimmt habe; für derartige Verbindlichkeiten hafte aber auch das Gesamtgut. Es würde den Rechtsverkehr erschweren, wenn zu jedem Rechtsgeschäft eines Ehegatten der andere seine Zustimmung erteilen müßte. Auch würden hierdurch die Rechte eines Ehegatten in zu starkem Maße eingeschränkt. Die gemeinsame Verwaltung des Gesamtgutes durch beide Ehegatten soll verhindern, daß ein Ehegatte selbständig über Gesamtgut verfügt, darf aber nicht zur Folge haben, daß ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen praktisch überhaupt keine Rechtsgeschäfte abschließen darf, also auch keine Rechtsgeschäfte, die sich nicht auf das Gesamtgut beziehen. Dies gilt vor allem dann, wenn ein Ehegatte ein Erwerbsgeschäft betreibt.

Für alle Verbindlichkeiten eines Ehegatten, mögen sie vor oder nach der Ehe entstanden sein, auf Vertrag oder auf Gesetz beruhen, ergibt sich also die Schwierigkeit, daß entweder die Gläubiger entrechtet werden oder daß der andere Ehegatte in erheblichem Umfang gefährdet wird. Da die Gläubiger nicht benachteiligt werden dürfen, könnte nur vorgesehen werden, daß für alle Verbindlichkeiten eines Ehegatten das Gesamtgut haftet. Diesen Vorschlag hat auch Bosch (Deutscher Notartag 1952 S. 100; Juristenzeitung 1953 S. 450) gemacht. Er erkennt, daß hierdurch der andere Ehegatte gefährdet wird, führt aber aus, eine völlig ideale Lösung gebe es nun einmal nicht. Diese Lösung wäre jedoch nicht nur, nach höchsten Maßstäben gemessen, unvollkommen, sondern in ihrem Kern verfehlt. Der Schutz der Gläubiger würde durch eine solche Regelung überspannt werden. Ein Gläubiger muß sich an seinen Schuldner halten können; es besteht aber kein Bedürfnis, daß ihm auch der Ehegatte seines Schuldners haftet. Der Schutz eines Ehegatten erfordert, daß er nicht für die Schulden des anderen Ehegatten aufzukommen braucht. Auch aus der Erwägung, daß die Ehe eine Schicksalsgemeinschaft ist, folgt nicht, daß ein Ehegatte für die Schulden des anderen einzustehen hat. Durch eine solche Regelung würde vielmehr die Familie gefährdet. Denn ein Ehegatte wird häufig, wenn der andere wegen seiner Schulden die Familie nicht ernähren kann, mit seinem Verdienst oder dem Vermögen, das er in der Ehe erspart hat, allein oder im wesentlichen die Familie unterhalten können. Diese Möglichkeit wird ihm genommen, wenn er

diese Vermögenswerte verwenden muß, um die Schulden des anderen Ehegatten zu bezahlen. Ist der Mann überschuldet und ist er, weil sein Einkommen im wesentlichen gepfändet ist oder weil er, alt und krank, nichts mehr verdienen kann, nicht in der Lage, für Frau und Kinder zu sorgen, so wird — das verlangt die Schicksalsgemeinschaft der Ehegatten — die Frau einspringen und die Last auf sich nehmen müssen, allein für den Unterhalt der Familie aufzukommen. Der Gesetzgeber kann es nicht verantworten, die Frau dieser Möglichkeit zu berauben und anzuordnen, sie müsse in erster Linie ihre Ersparnisse und ihr Einkommen für die Gläubiger ihres Mannes, nicht aber für Mann und Kinder verwenden.

Eine gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtgutes würde weiterhin sogar das eingebrachte Gut der Frau gefährden können. Denn wenn die Verwaltung nach dem Gesetz auch beiden Ehegatten zustünde, so würde sie doch in der Praxis im Einverständnis mit der Frau oft vom Manne allein ausgeübt werden, und dieser wäre dann in weitem Umfang in der Lage, auch das eingebrachte Gut der Frau zu verpflichten, so daß die Frau sich sogar schlechter stünde, als wenn der Mann das Gesamtgut allein verwaltete. Verwaltet der Mann das Gesamtgut allein, so haftet die Frau für Verwaltungshandlungen des Mannes nur mit dem Gesamtgut. Verwalten die Ehegatten das Gesamtgut aber gemeinschaftlich, so müßte neben dem Gesamtgut auch das eingebrachte Gut beider Ehegatten haften. Denn dem Gläubiger muß stets das eingebrachte Gut des Ehegatten haften, der das Gesamtgut verwaltet. Dies gilt, auch wenn der Mann zwar die Verwaltungshandlung allein vornimmt, die Frau aber im einzelnen Fall oder allgemein damit einverstanden ist.

Eine gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtgutes durch beide Ehegatten kann demgemäß nicht in Betracht kommen. Auch das bürgerliche Gesetzbuch hat von ihr nicht nur deswegen abgesehen, weil sie der Stellung des Mannes widerspreche. Die Motive (Band IV S. 349 f.) führen vielmehr aus, dem Prinzip des Miteigentums der Gatten am Gesamtgut entspreche an sich, daß die Verwaltung beiden Gatten zustehen müsse, aber eine solche Gestaltung lasse sich praktisch nicht durchführen.

Auch die nordischen Staaten, die den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau durchgeführt haben, haben von einer Gütergemeinschaft abgesehen, weil sich die Verwaltung des Gesamtgutes durch beide Ehegatten praktisch nicht durchführen lasse (*Pappenheim*. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Band XIII S. 188). Dies war auch der Grund, weshalb die Schweiz als gesetzlichen Güterstand nicht eine Gütergemeinschaft vorgesehen hat. *Huber* führt in den Erläuterungen zum Vorentwurf des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Bern 1901, Erstes Heft, S. 117) aus, aus praktischen Gründen sei eine gemeinsame Verfügung beider Ehegatten über das Gesamtgut nur zu geringerem Teil durchführbar.

Der Vorschlag, jedem Ehegatten zu gestatten, das Gesamtgut selbständig zu verwalten, ist ebenfalls abzulehnen. Eine solche Regelung kann zu widersprechenden Verfügungen der Ehegatten und damit zu vielen Streitigkeiten führen. Die selbständige Verwaltung eines Gesamtgutes durch jeden Teilhaber paßt für Handelsgesellschaften, bei denen die Gesellschafter Kaufleute sind und bei denen es leichter möglich ist, die Gesellschaft aufzulösen, wenn sich die Gesellschafter nicht einig sind. Im ehelichen Güterrecht, bei dem diese Voraussetzungen fehlen, ist sie nicht angebracht. Im übrigen ergeben sich bei der selbständigen Verwaltung des Gesamtgutes durch jeden der Ehegatten bezüglich der Haftung des Gesamtgutes für Verbindlichkeiten eines Ehegatten dieselben Schwierigkeiten, die bei der gemeinsamen Verwaltung des Gesamtgutes durch beide Ehegatten auftauchen. Da auch hier die Gläubiger nicht entrechtet werden können, müßte das Gesamtgut für sämtliche Schulden beider Ehegatten haften. Dies würde aber das Vermögen der Ehegatten zu sehr gefährden.

Schließlich ist auch der Vorschlag, die Ehegatten sollten selbst erklären, wer von ihnen das Gesamtgut verwalten solle, nicht empfehlenswert. Die Ehegatten müßten, damit klare Rechtsverhältnisse geschaffen würden, die erforderliche Erklärung vor der Eheschließung abgeben. Da die Erklärung von weittragender Bedeutung

ist, müßten die Ehegatten über die Rechtslage belehrt werden. Der Standesbeamte kann eine solche Belehrung nicht vornehmen. Man kann die Ehegatten aber nicht verpflichten, sich von einem Rechtsanwalt oder Notar belehren zu lassen, und kann die Eheschließung auch nicht von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig machen. Auch werden die Ehegatten einer solchen Belehrung häufig keine Beachtung schenken, zumal sie zur Zeit der Eheschließung vielfach über kein nennenswertes Vermögen verfügen und nur wenig verdienen. Die Regelung, die Ehegatten müßten selbst bestimmen, wer von ihnen das Gesamtgut verwalten soll, würde im übrigen auch die Frau benachteiligen. Die Ehegatten würden in der Regel den Mann als Verwalter des Gesamtgutes vorsehen; dann stünde die Frau sogar schlechter als im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, da sie nicht einmal über das, was sie während der Ehe verdient, frei verfügen könnte. Beim Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes fällt dieser Erwerb der Frau in ihr Vorbehaltsgut, das sie selbständig verwaltet und nutzt; bei der Errungenschaftsgemeinschaft fällt er aber in das Gesamtgut, das der Mann allein verwalten würde. Man müßte weiterhin, wenn die Errungenschaftsgemeinschaft gesetzlicher Güterstand würde, zum Schutze des Ehegatten, der das Gesamtgut nicht verwaltet, auch bestimmen, daß diesem Ehegatten gegen wichtige Verfügungen des anderen Ehegatten ein Widerspruchsrecht zustünde. Ein solches Recht würde aber wiederum den Rechtsverkehr erschweren und zu vielen Streitigkeiten zwischen den Ehegatten führen. Hinzu kommen auch hier die Schwierigkeiten bei der Frage, in welchem Umfang das Gesamtgut für Verbindlichkeiten eines Ehegatten haftet.

Zu diesen Schwierigkeiten treten bei allen Lösungsmöglichkeiten die Verwicklungen bei der Auseinandersetzung, die bei der an den Grundsatz der Gleichberechtigung angepaßten Errungenschaftsgemeinschaft nicht geringer sind als bei der Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Mit Recht weist *Altenstetter* (Deutscher Notartag 1952 S. 90) auf die Schrecken der Auseinandersetzung hin, die jedem bei dem Wort Errungenschaftsgemeinschaft vor Augen treten. Wenn *Altenstetter* aber meint, man müsse diese Schwierigkeiten hinnehmen, weil sie sich aus dem Wesen der Gemeinschaft ergäben, so ist ihm nicht zuzustimmen; die Schwierigkeiten ergeben sich nicht aus dem Wesen der Gemeinschaft, sondern aus der unzumutbaren (dinglichen) Ausgestaltung der Gemeinschaft, die der Errungenschaftsgemeinschaft zu Grunde liegt.

Eine Errungenschaftsgemeinschaft ist nach alledem als gesetzlicher Güterstand nicht brauchbar. Die Grundsätze, die sie verwirklichen will, sind zwar billigenwert, die rechtliche Ausgestaltung führt aber zu kaum tragbaren Verwicklungen und zu Ergebnissen, die dem Wesen der Ehe nicht gerecht werden.

Mit Recht haben auch die Landesjustizverwaltungen, die sich in den Jahren 1929 und 1930 auf Ersuchen des Reichsministers der Justiz zu der Frage geäußert haben, ob der gesetzliche Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben werden und welcher Güterstand gegebenenfalls an seine Stelle treten sollte, sich fast durchweg gegen die Gütergemeinschaften ausgesprochen und hervorgehoben, daß die Gütergemeinschaften insbesondere dann nicht brauchbar seien, wenn das Gesamtgut von den Ehegatten gemeinschaftlich oder von jedem Ehegatten selbständig verwaltet werde. „Die Regelung“, hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz ausgeführt, „müsse zu noch größeren Unzuträglichkeiten und zu kaum lösbaren Verwicklungen führen, wenn durch entsprechende Änderungen das Streben nach einer freieren Stellung der Frau in der Vermögensverwaltung Erfüllung finden sollte“. Die Landesjustizverwaltung Hamburg hat ebenfalls vor einem solchen Güterstand gewarnt: „Die Ehefrau gleichberechtigt neben ihn (den Ehemann) zu stellen und die gemeinschaftliche Verfügung zu fordern, würde einerseits die Wirtschaftsführung zu sehr komplizieren und andererseits leicht eine Quelle von Meinungsverschiedenheiten, ja Streitigkeiten werden können.“ Dieselben Bedenken hat der Preußische Justizminister geäußert: „Die Vorschläge, die das Verwaltungsrecht beiden Ehegatten gemeinsam zugestehen oder jedem von ihnen, sei es ganz selbständig

oder beschränkt durch ein Widerspruchsrecht des anderen, verleihen wollen, sind praktisch schwer durchzuführen. ... Außerdem würde eine Regelung, die in allen Fällen eine Übereinstimmung beider Ehegatten in der Verwaltung des Gesamtgutes erforderlich macht oder ihnen die Möglichkeit zu widersprechenden Maßnahmen eröffnet, eine dauernde Quelle von Ehezwistigkeiten bilden.“ Die meisten anderen Länder haben sich ebenfalls in diesem Sinne geäußert.

III.

Andererseits ist eine Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand ebenfalls nicht geeignet. Sie verwirklicht zwar der Form nach den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter; jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein Vermögen selbständig, die Ehegatten haben also dieselben Rechte und Pflichten. Dieser Güterstand benachteiligt aber die Frau, weil sie in der Regel den Haushalt führt, also keinen Beruf ausübt und nichts verdient, während der Mann erwerbstätig ist und seine Einkünfte in sein Alleineigentum fallen. Die Frau ist dann, wenn die Ehe geschieden wird, auf einen in der Praxis oft nicht durchsetzbaren Unterhaltsanspruch und, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wird, auf ein meist bescheidenes Erbrecht angewiesen, während der Mann (oder sein Erbe) den Erwerb, den er, unmittelbar oder mittelbar, durch die Mitarbeit der Frau erzielt hat, in vollem Umfang behalten darf. Die Gütertrennung entspricht daher nicht dem Wesen der Ehe.

Ein gesetzlicher Güterstand muß, um eine angemessene Regelung darzustellen, dafür Sorge tragen, daß beide Ehegatten an dem in der Ehe erworbenen — nicht aber am sonstigen — Vermögen beteiligt werden, gleichgültig, welcher Ehegatte den Erwerb erzielt hat. Schon *Otto v. Gierke* hat in seiner Stellungnahme zum Güterrecht des ersten Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausgeführt, man könne den Gedanken einer billigen Anteilnahme der Frau an dem ehelichen Erwerb nicht preisgeben, ohne das Volk in seinem Rechtsgefühl auf das tiefste zu verletzen. Fast alle Vorschläge zur Reform des ehelichen Güterrechts sehen daher einen Güterstand vor, der diese Forderung zu verwirklichen strebt.

Ein solcher Güterstand kann rechtstechnisch in verschiedener Weise ausgestaltet werden. *Wieruszowski* hat 1924 auf dem Heidelberger Juristentag (Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages, S. 331 ff. und S. 357 ff.) vorgeschlagen, der Gesetzgeber möge als gesetzlichen Güterstand die Gütertrennung vorsehen, einem Ehegatten aber im Falle der Scheidung einen „Abgeltungsanspruch“ und im Falle des Todes des anderen Ehegatten ein erweitertes Erbrecht gewähren. Werde die Ehe durch Scheidung aufgelöst, so solle einem Ehegatten als Entgelt für seine Leistungen zum Eheaufwand ein Anspruch auf Beteiligung an der Vermögensmehrung zustehen, die im Vermögen des anderen Ehegatten während der Ehe eingetreten sei. Das Gericht solle nach billigem Ermessen entscheiden, welcher Ehegatte entgeltpflichtig und in welcher Höhe das Entgelt zu gewähren sei. Dabei sei auf die Dauer der Ehe, den Umfang der Beitragsleistung, die Mitwirkung der Ehegatten zur Gewinnerzielung und damit den Zugewinn gebührend Rücksicht zu nehmen. Werde die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so sei das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten zu verstärken. Dieser Vorschlag, dem sich *Knur* auf dem Deutschen Notartag 1952 (S. 43 ff.) angeschlossen hat, ist nicht empfehlenswert. Der Richter, der über den Abgeltungsanspruch zu entscheiden hätte, würde, worauf auch die Landesjustizverwaltungen in den Jahren 1929/1930 hingewiesen haben, vor eine kaum lösbare Aufgabe gestellt. Die Rechtssicherheit würde in weitem Umfang gefährdet. Kein Rechtsanwalt könnte einem Ehegatten mit einiger Sicherheit sagen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe das Gericht einen Abgeltungsanspruch festsetzen werde. Dadurch würde eine Flut von Rechtsstreitigkeiten heraufbeschworen, fast jedem Scheidungsprozeß würde ein Rechtsstreit über den Abgeltungsanspruch folgen. Der Vorschlag führt weiter zu unbilligen Härten, wenn die Frau vor dem Mann verstirbt. Die Frau soll durch das erweiterte Erbrecht besser gestellt werden. Das Gegenteil der beabsichtigten Regelung tritt aber ein, wenn die Frau vor

dem Mann verstirbt. Die Erben der Frau stehen dann schlechter als nach geltendem Recht. Der Mann behält sein Vermögen, das durch die Mitarbeit der Frau vergrößert ist, und erhält zusätzlich, auf Kosten der Erben der Frau, ein erweitertes Erbrecht. Dies führt vor allem dann zu untragbaren Ergebnissen, wenn die Frau Kinder aus einer früheren Ehe hat. Aus diesen Gründen hat auch das schweizerische Recht die Beteiligung der Frau an der Erwerbschaft des Mannes nicht durch ein erweitertes Erbrecht verwirklicht (vgl. Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung zu einem Gesetzentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1904 S. 32).

IV.

Die meisten Vorschläge empfehlen, um diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, eine „Zugewinstgemeinschaft“ oder „Zugewinstbeteiligung“. Die Ehegatten sollen während der Ehe im Güterstande der Gütertrennung leben. Jeder Ehegatte soll sein Vermögen grundsätzlich ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten verwalten. Wird die Ehe aufgelöst, so soll der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, an dem Zugewinn des anderen Ehegatten beteiligt werden; er soll einen Geldanspruch gegen den anderen Ehegatten erhalten.

Ein Güterstand, der eine solche Beteiligung der Frau am ehelichen Zugewinn vorsieht, ist vor 1900 in manchen deutschen Gebieten gesetzlicher Güterstand gewesen (vgl. Motive Band IV, S. 492 f. und *Berent*, Die Zugewinstgemeinschaft der Ehegatten, Breslau 1915). Er galt vor der Schaffung des schweizerischen Zivilgesetzbuchs in einer Reihe von schweizerischen Städten und Kantonen (*Berent* aaO. S. 17) und hat auch im schweizerischen Zivilgesetzbuch seinen Niederschlag gefunden; die Frau erhält, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand leben und sich bei Auflösung des Güterstandes ein „Vorschlag“ (Überschuß) ergibt, ein Drittel dieses Vorschlages. Die schweizerische Regelung hat „im allgemeinen sehr gute Aufnahme, ja hohes Lob gefunden“ (*Gmür*: Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Familienrecht Art. 214 Anm. 10, Bern 1923) und ist insbesondere von Max v. *Rümelin* und Martin *Wolff* als erheblicher Fortschritt gegenüber der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs begrüßt worden. Auch im ungarischen Recht hat die Zugewinstgemeinschaft ihren Niederschlag gefunden. Sie galt dort als Gewohnheitsrecht, das seine Quellen zum Teil in deutschen Rechten hatte (*Berent* aaO. S. 22 ff.). Die ungarischen Entwürfe von 1901 und 1914 haben die Zugewinstgemeinschaft im einzelnen geregelt. Die Entwürfe sind zwar nicht Gesetz geworden, haben aber auf die Praxis einen großen Einfluß ausgeübt (*Bergmann*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht 1938 Band I S. 794).

Dieser Güterstand ist seit Jahrzehnten von fast allen Seiten, unabhängig von weltanschaulichen Gesichtspunkten, in schlanker Einmütigkeit gefordert worden. Die Wissenschaft (Bochmer, Dölle, v. *Rümelin*, M. *Wolff*) hat sich für einen solchen Güterstand ebenso eingesetzt wie die Praxis (vgl. die Äußerungen der Landesjustizverwaltungen in den Jahren 1929/1930 und die Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf I). Alle Juristentage, die sich mit dem ehelichen Güterrecht beschäftigt haben — die Juristentage in Heidelberg (1924), Lübeck (1931) und Frankfurt (Main) (1950) —, haben diesen Güterstand als künftigen gesetzlichen Güterstand empfohlen. Auch die Vereinigung der weiblichen Juristen und Volkswirte hat diesen Anregungen zugestimmt (Juristenzeitung 1952 S. 504).

Der Entwurf schließt sich diesen Vorschlägen an. Er sieht als künftigen gesetzlichen Güterstand die Zugewinnsgemeinschaft vor (Güterstand des Zugewinnausgleichs).

Der Entwurf I bezeichnete diesen Güterstand als „Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes“, um zum Ausdruck zu bringen, daß ein Ehegatte an dem Vermögen des anderen Ehegatten nicht dinglich beteiligt sei. Der Entwurf II übernimmt diese Bezeichnung nicht, weil sie, wie die Stellungnahmen zu dem Entwurf I ergeben haben,

häufig mißverstanden worden ist; es ist der irriige Eindruck erweckt worden, das Schwergewicht des künftigen Güterstandes liege in der Gütertrennung und nicht in dem Ausgleich des Zugewinnes.

Im Schrifttum zur Reform des ehelichen Güterrechts ist gelegentlich vorgeschlagen worden, von der Regel, daß das Vermögen der Ehegatten nicht gemeinschaftlich wird, für den Hausrat eine Ausnahme zu machen. Der Entwurf der Akademie für Deutsches Recht hat vorgesehen, daß Hausrat, der während der Ehe angeschafft werde, beiden Ehegatten gehören solle, gleichgültig, welcher Ehegatte ihn anschaffe und mit wessen Mitteln dies geschehe. Diese Regelung führt aber zu Unbilligkeiten. Es ist oft vom Zufall abhängig, ob ein Ehegatte Hausrat unmittelbar vor oder nach der Eheschließung anschafft; dieser Zufall würde dann darüber entscheiden, ob der Hausrat Alleineigentum des Ehegatten bleibt oder gemeinsames Eigentum beider Ehegatten wird. Die Verbindung der partiellen Gütergemeinschaft (bezüglich des Hausrats) und der Zugewinstgemeinschaft (bezüglich des übrigen Vermögens) führt auch zu Unbilligkeiten, wenn ein Ehegatte während der Ehe Hausrat mit Mitteln anschafft, die ihm schon vor der Eheschließung gehört haben. Haben die Ehegatten beim Eintritt des Güterstandes je 10 000 DM, und kauft die Frau von ihrem Geld Hausrat, während der Mann das Geld in seinem Geschäft stehen läßt, so wird der Mann Miteigentümer des Hausrats; die Frau wird aber an den 10 000 DM des Mannes nicht beteiligt, auch nicht nach Beendigung des Güterstandes.

Auch die Haftungsfrage führt zu Schwierigkeiten. Der Entwurf der Akademie für Deutsches Recht hat vorgeschlagen, die Gläubiger jedes Ehegatten sollten den Hausrat zwar pfänden, aber nur die Hälfte des Erlöses beanspruchen können; die andere Hälfte solle dem Ehegatten zustehen, der nicht Schuldner sei. Durch diese Regelung wird aber einmal der Gläubiger benachteiligt, wenn der Ehegatte, der Schuldner ist, den Hausrat allein mit seinen Mitteln erworben hat. Mit dieser Regelung ist andererseits auch dem Ehegatten, der geschützt werden soll, nicht gedient; denn Hausrat wird in der Regel weit unter seinem Wert versteigert. Auch würden die Gläubiger gezwungen, so viele Haushaltsgegenstände zu pfänden, daß bei der Versteigerung ein Betrag erzielt wird, der der doppelten Höhe ihrer Forderung entspricht. Schließlich führt auch die Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten zu Schwierigkeiten. Hat ein Ehegatte während der Ehe wertvolle Teppiche oder Bilder angeschafft, so muß er auch in der Lage sein, diese Gegenstände zu verkaufen, um Schulden bezahlen zu können. Er kann aber nur seinen Miteigentumsanteil verwerten, wenn der andere Ehegatte nicht damit einverstanden ist, daß auch sein Anteil zur Bezahlung der Schulden verwendet wird. Der Entwurf hat sich daher dem Vorschlag der Akademie für Deutsches Recht nicht anschließen können.

Auch der vom rechtspolitischen Ausschuß und vom Frauenausschuß der SPD gemachte Vorschlag erscheint nicht empfehlenswert. Nach diesem Vorschlag bildet Hausrat, gleichgültig, ob er vor oder nach der Eheschließung angeschafft worden ist, eine besondere Vermögensmasse, die den Ehegatten zur gesamten Hand gehört. Diese Regelung führt insoweit zu Unbilligkeiten, als die Ehegatten verschieden behandelt werden, je nachdem sie Hausrat oder Geld mit in die Ehe bringen. Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich weiterhin bei der Frage, für welche Schulden der Hausrat haftet. Es tauchen hier dieselben Schwierigkeiten auf, die bei jeder Gütergemeinschaft bestehen. Haftet das Gesamtgut für die Schulden beider Ehegatten, so wird jeder Ehegatte gefährdet. Haftet es aber, wie der Entwurf der SPD vorschlägt, nur für die Verbindlichkeiten, für die beide Ehegatten einzustehen haben, so werden die Gläubiger entrechtet, denen lediglich eine Forderung gegen einen der Ehegatten zusteht.

Der Entwurf sieht demgemäß nicht vor, daß Hausrat gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten wird. Für eine solche Regelung besteht auch kein Bedürfnis. Der Hausrat muß zwar im Interesse der Familie geschützt werden. Der Schutz wird aber dadurch gewährleistet, daß nach dem Vorschlag des Entwurfs ein Ehegatte über den ihm ge-

hörenden Hausrat nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten verfügen darf. Kein Ehegatte kann also den Hausrat seiner Bestimmung entziehen. Der andere Ehegatte wird also geschützt, ohne daß er Miteigentümer des Hausrats ist. Trennen die Ehegatten sich, wird die Ehe geschieden oder durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so sind Sonderbestimmungen vorgesehen. Bei der Trennung der Ehegatten gilt § 1361 a BGB in der Fassung des Entwurfs, bei der Scheidung ist die 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz, die sogenannte Hausratsverordnung, anzuwenden, und beim Tod eines Ehegatten gewährt § 1932 BGB in der Fassung des Entwurfs dem überlebenden Ehegatten auch neben Verwandten erster Ordnung die zum ehelichen Hausrat gehörenden Gegenstände als Voraus.

Gegen den vom Entwurf vorgesehenen Güterstand des Zugewinnausgleichs ist eingewandt worden, die Beteiligung eines Ehegatten an dem Erwerb des anderen führe zu erheblichen Verwicklungen. Dieser Einwand überschätzt aber die Schwierigkeiten, die sich bei dem Güterstand des Entwurfs ergeben.

Bei der Frage der Haftung ergeben sich keine Schwierigkeiten; es bestehen nur zwei Vermögensmassen, das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau; jedes Vermögen haftet für die Schulden seines Inhabers. Die Schwierigkeiten bei der „Auseinandersetzung“, d. h. bei der Errechnung der Ausgleichsforderung, sind jedenfalls erheblich geringer als bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Es braucht hier nicht das Schicksal jedes einzelnen Vermögensgegenstandes im Laufe der Ehe verfolgt, sondern nur der Wert des Endvermögens (des Vermögens, das ein Ehegatte bei Beendigung des Güterstandes hat) dem Wert des Anfangsvermögens (des Vermögens, das ein Ehegatte beim Eintritt des Güterstandes gehabt hat) gegenübergestellt zu werden. Ist der Wert des Endvermögens höher als der Wert des Anfangsvermögens, so ist ein Zugewinn erzielt worden. Soweit der Zugewinn eines Ehegatten den Zugewinn des anderen übersteigt, ist der Ehegatte ausgleichspflichtig. Haben die Ehegatten beim Eintritt des Güterstandes ein Inventar errichtet, so wird vermutet, daß es richtig ist; haben sie kein solches Verzeichnis aufgenommen, so wird vermutet, daß die Ehegatten kein Anfangsvermögen gehabt haben. Es bleibt ihnen unbenommen, den Gegenbeweis zu führen. Der Ehegatte, dem eine Ausgleichsforderung zusteht, braucht also nur seinen Zugewinn und den Wert des Endvermögens des anderen Ehegatten darzutun. Diese Voraussetzungen kann er darlegen, da jeder Ehegatte dem anderen bei Beendigung des Güterzustandes über den Bestand seines Endvermögens Auskunft geben muß. In der Praxis wird es allerdings nicht immer einfach sein, den Wert eines Vermögens zu errechnen. Solche Schwierigkeiten treten aber häufig auf, z. B. bei der Berechnung von Pflichtteilsforderungen und Auseinandersetzungsansprüchen. Diese Schwierigkeiten müssen in Kauf genommen werden, weil jede andere Regelung zu groben Unbilligkeiten führen kann. Schwierigkeiten dieser Art ergeben sich im übrigen auch im schweizerischen Recht bei der Berechnung des Vorschlags; sie werden dort als Schattenseiten des Güterstandes bezeichnet (*Gmür* aaO. Art. 214 Anm. 10). Trotzdem hat sich diese Regelung in der Schweiz bewährt.

V.

Neben dem gesetzlichen Güterstand sieht der Entwurf nur einen gesetzlich geregelten Wahlgüterstand vor, den Güterstand der Gütergemeinschaft. Für die Errungenschaftsgemeinschaft besteht kein Bedürfnis, weil beim gesetzlichen Güterstand jeder Ehegatte am Erwerb des anderen Ehegatten teilnimmt. Ebensowenig besteht ein Bedürfnis für die Fahrgemeinschaft. Dieser Güterstand ist bisher kaum vereinbart worden, und die Vereinbarung eines solchen Güterstandes ist auch, wie oben dargetan, nicht empfehlenswert.

Der Sechste Titel des Vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs gliedert sich in vier Teile. Der erste enthält die allgemeinen Bestimmungen des Güterrechts, die Bestimmungen also, die für alle Güterstände gelten. Der zweite Teil enthält den gesetzlichen Güterstand, der dritte den Wahlgüterstand und der vierte die Vorschriften über das Güterrechtsregister.

Zu Nr. 8 (§§ 1363 bis 1441):

Sechster Titel

Eheliches Güterrecht

I. Allgemeine Vorschriften

zu §§ 1363, 1364:

Nach § 1363 des Entwurfs tritt mit der Eheschließung der gesetzliche Güterstand, der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft (Güterstand des Zugewinnausgleichs), ein. Der gesetzliche Güterstand soll den Ehegatten aber nicht aufgezwungen werden. § 1364 des Entwurfs bestimmt daher in Übereinstimmung mit § 1432 BGB, daß die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag selbst regeln können. Die Ehegatten können insbesondere den gesetzlichen Güterstand ändern, indem sie die Verfügungsbeschränkungen, die dieser Güterstand bei Rechtsgeschäften über das Vermögen eines Ehegatten im ganzen und über Haushaltsgegenstände vorsieht, ausschließen oder einschränken. Die Ehegatten können auch den Ausgleich des Zugewinnes ausschließen oder den Ausgleich abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen regeln, vor allem eine andere Quote für die Teilung des Zugewinnes vorsehen. Sie können weiterhin während des Bestehens des Güterstandes einen zwischenzeitlichen Ausgleich des Zugewinnes vereinbaren. Sie können schließlich auch einen Wahlgüterstand bestimmen. Der Entwurf stellt den Ehegatten als gesetzlich geregelten Wahlgüterstand die Gütergemeinschaft zur Verfügung, die im wesentlichen der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht. Die Ehegatten können auch andere Güterstände vereinbaren. Sie müssen dann aber die einzelnen Bestimmungen, die für diese Güterstände gelten sollen, selbst treffen und in den Ehevertrag aufnehmen, während sie die Gütergemeinschaft durch Verweisung auf diesen Güterstand bestimmen können.

Vereinbaren die Ehegatten die Gütertrennung, so brauchen sie allerdings besondere Bestimmungen über die Ausgestaltung dieses Güterstandes in den Ehevertrag nicht aufzunehmen, weil der Bestand der Ehe bei der Gütertrennung auf die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten keinen Einfluß hat. Aus diesem Grunde sieht auch der Entwurf davon ab, besondere Vorschriften für den Fall vorzuschlagen, daß kraft Gesetzes Gütertrennung eintritt. Die bisherigen Vorschriften der §§ 1427 bis 1429 BGB sind entbehrlich, weil der Entwurf den Begriff des ehelichen Aufwandes nicht mehr kennt (vgl. Begründung zu § 1360 des Entwurfs und die Vorschrift in § 1360 b des Entwurfs). Die Bestimmung des § 1430 BGB ist nach § 1370 des Entwurfs, die des § 1431 BGB nach § 1368 des Entwurfs übernommen.

zu § 1365:

§ 1365 Abs. 1 des Entwurfs ordnet in Übereinstimmung mit § 1433 Abs. 1 BGB an, daß die Ehegatten den Güterstand nicht dadurch bestimmen können, daß sie auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz verweisen. § 1433 Abs. 2 BGB läßt von dieser Regel dann eine Ausnahme zu, wenn der Mann zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Ausland hat; die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitz geltendes Güterrecht ist zulässig. Da die Frau künftig einen eigenen Wohnsitz haben kann, läßt der Entwurf bei der Bestimmung des Güterstandes eine Verweisung auf ein ausländisches Gesetz auch dann zu, wenn die Frau ihren Wohnsitz im Ausland hat. Die Sicherheit im Rechtsverkehr wird durch diese Regelung, die nur selten Platz greifen wird, nicht gefährdet. Es ist deshalb nicht erforderlich, eine Verweisung nur zuzulassen, wenn beide Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben.

zu § 1366:

§ 1366 des Entwurfs, der die Form des Ehevertrages regelt, stimmt mit § 1434 BGB wörtlich überein.

zu § 1367:

Diese Bestimmung regelt den Abschluß von Eheverträgen durch gesetzliche Vertreter und durch beschränkt geschäftsfähige Ehegatten.

Nach der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann ein Ehevertrag, der als Vertrag den Vorschriften über die Willenserklärungen unterliegt, grundsätzlich von dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten oder vom beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters geschlossen werden. Ein Ehevertrag, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird, kann jedoch nach § 1437 Abs. 1 BGB nicht durch einen gesetzlichen Vertreter, wohl aber, wie § 1437 Abs. 2 Satz 1 BGB der Klarstellung halber hervorhebt, durch den beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters geschlossen werden; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist nach § 1437 Abs. 2 Satz 2 BGB auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 1367 des Entwurfs behandelt der besseren Übersicht halber den Fall des beschränkt geschäftsfähigen und den Fall des geschäftsunfähigen Ehegatten in verschiedenen Absätzen. Der erste Absatz regelt den Abschluß eines Ehevertrages, wenn ein Ehegatte beschränkt geschäftsfähig, der zweite Absatz, wenn ein Ehegatte geschäftsunfähig ist.

§ 1367 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs stellt klar, daß ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte Eheverträge mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters abschließen kann. Nach Absatz 1 Satz 2 bedarf ein solcher Ehevertrag — ebenso wie nach § 1437 Abs. 2 Satz 2 BGB — der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird und der gesetzliche Vertreter ein Vormund ist. Absatz 1 Satz 2 ordnet weiter an, daß es einer solchen Genehmigung auch dann bedarf, wenn den Ausgleich des Zugewinnes durch Ehevertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Auch in diesen Fällen ist der Ehevertrag von so weittragender Bedeutung, daß, wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund ist, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gefordert werden muß.

Nach Absatz 1 Satz 3 kann der gesetzliche Vertreter für einen beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten keinen Ehevertrag schließen. Der Entwurf läßt, im Gegensatz zum geltenden Recht, den Abschluß eines Ehevertrages durch den gesetzlichen Vertreter eines beschränkt Geschäftsfähigen niemals zu, also auch dann nicht, wenn durch den Ehevertrag keine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird. Der beschränkt geschäftsfähige Ehegatte wird dadurch ausreichend geschützt, daß der gesetzliche Vertreter die Zustimmung zu einem von ihm geschlossenen Ehevertrag erteilen oder verweigern kann; es ist zu seinem Schutz aber nicht erforderlich, daß der gesetzliche Vertreter selbst solche Verträge abschließt. Es widerspricht auch der Stellung eines Ehegatten, insbesondere der minderjährigen Frau, daß der gesetzliche Vertreter solche Verträge sogar ohne seine Einwilligung schließen kann.

§ 1367 Abs. 2 des Entwurfs regelt den Abschluß von Eheverträgen, wenn ein Ehegatte geschäftsunfähig ist. Absatz 2 Satz 1 entspricht dem geltenden Recht. Absatz 2 Satz 2 ordnet im Gegensatz zur bisherigen Regelung an, daß ein Vormund, soweit er zum Abschluß von Eheverträgen berechtigt ist, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Diese Regelung ist zum Schutze des Geschäftsunfähigen erforderlich, da der Abschluß eines Ehevertrages seine vermögensrechtlichen Verhältnisse weitgehend beeinflussen kann.

zu § 1368:

§ 1368 des Entwurfs regelt die Wirkung von Eheverträgen gegenüber Dritten. Er entspricht dem § 1435 BGB.

Nach § 1435 Abs. 1 BGB können, wenn die Verwaltung und Nutznießung des Mannes durch Ehevertrag ausgeschlossen oder geändert wird, einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Änderung Einwendungen

gegen ein zwischen ihm und einem Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Änderung im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war. § 1368 Abs. 1 des Entwurfs übernimmt im wesentlichen diese Regelung. Er stellt es jedoch, da der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung aufgehoben wird, auf den an seine Stelle tretenden Güterstand des Zugewinnausgleichs ab. § 1368 des Entwurfs I ließ, im Gegensatz zu § 1435 BGB, einen Ehevertrag gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann wirksam sein, wenn er in das Güterrechtsregister eingetragen und veröffentlicht war. Da dieser Vorschlag nicht durch den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gefordert wird, sieht der Entwurf II von diesem Vorschlag ab, beläßt es also insoweit bei der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 1368 Abs. 2 des Entwurfs stimmt mit § 1435 Abs. 2 BGB überein.

zu § 1369:

Diese Bestimmung behandelt die Frage, welcher Güterstand eintritt, wenn die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen oder aufgehoben oder den Ausgleich des Zugewinnes oder die Gütergemeinschaft aufgehoben haben.

Nach § 1436 BGB tritt, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, Gütertrennung ein, wenn durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft aufgehoben wird. § 1369 Satz 1 des Entwurfs bestimmt dementsprechend, daß, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, Gütertrennung eintritt, wenn der gesetzliche Güterstand durch Ehevertrag ausgeschlossen oder aufgehoben wird. Nach § 1369 Satz 2 gilt das gleiche, wenn durch Ehevertrag der Ausgleich des Zugewinnes ausgeschlossen oder die Gütergemeinschaft aufgehoben wird. Schließen die Ehegatten den Ausgleich des Zugewinnes aus, so entfallen damit also, wenn sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, auch die Beschränkungen, denen ein Ehegatte in der Verfügung über Hausrat unterliegt. Wenn die Beteiligung eines Ehegatten an dem Vermögen des anderen ausgeschlossen wird, so wird es in der Regel dem Willen der Ehegatten entsprechen, daß ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch die Ehe in keiner Weise berührt werden sollen.

zu § 1370:

§ 1370 des Entwurfs regelt den Fall, daß ein Ehegatte sein Vermögen dem anderen Ehegatten zur Verwaltung überläßt.

Nach § 1430 BGB kann der Mann, dem die Frau ihr Vermögen zur Verwaltung überlassen hat, die Einkünfte, die er während der Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden; die Frau kann jedoch eine abweichende Bestimmung treffen. Zweck dieser Vorschrift ist, zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten eine Regelung zu treffen, die die Parteien, wenn sie daran gedacht hätten, voraussichtlich getroffen haben würden (Motive Band IV S. 325). Der Gesetzgeber ging davon aus, daß die Parteien voraussichtlich eine dem § 1430 BGB entsprechende Regelung getroffen hätten, weil der Mann in erster Linie den Familienunterhalt bestreiten muß. Diese Voraussetzung entfällt jetzt, da nach § 1360 des Entwurfs beide Ehegatten ihre Vermögenseinkünfte für den Familienunterhalt zur Verfügung stellen müssen; mit dieser Voraussetzung entfällt die Folgerung, daß die Frau dem Manne gestatten wolle, er dürfe die Einkünfte ihres Vermögens nach freiem Ermessen verwenden. Die Vorschrift des § 1430 BGB kann daher nicht bestehen bleiben.

§ 1430 BGB hat für den Fall, daß die Frau dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens überläßt, keine weiteren als die oben wiedergegebenen Bestimmungen getroffen. Die Überlassung stellt ein auftragsähnliches Verhältnis dar, so daß, soweit die Sondervorschriften des § 1430 nicht Platz griffen, die Bestimmungen über den Auftrag entsprechend anzuwenden wären. Auftragsbestimmungen gelten künftig in vollem Umfange für die Rechtsbeziehungen der Ehegatten, gleichgültig ob die Frau ihr Vermögen dem Mann oder der Mann sein Vermögen der Frau zur Verwaltung überläßt. § 1370 des Entwurfs I hatte dies der Klarstellung halber ausdrücklich vorgesehen. Der vorliegende Entwurf nimmt davon Abstand, weil § 1430 BGB, der eine solche Klarstellung nicht enthielt, in der Praxis zu keinen Schwierigkeiten geführt hat.

Der Entwurf schränkt die Anwendung der Auftragsbestimmungen in einem Punkte ein. Nach § 671 BGB kann der Auftraggeber den Auftrag jederzeit widerrufen. § 1370 Satz 1 des Entwurfs enthält ebenfalls diesen Grundsatz. § 1370 Satz 2 Halbsatz 1 sieht aber vor, daß dieses Recht durch Ehevertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann, weil die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse selbst regeln dürfen. Haben die Ehegatten eine solche Regelung getroffen, so bleibt nach § 1370 Satz 2 Halbsatz 2 eine Kündigung aus wichtigem Grunde zulässig; diese Regelung ist zum Schutze des Ehegatten erforderlich, der dem anderen sein Vermögen überlassen hat. Dem Vorschlag, die Ausschließung oder Einschränkung des Widerrufsrechts stets für unwirksam zu erklären, hat sich der Entwurf nicht angeschlossen. Eine solche Regelung widerspricht dem Grundsatz, daß die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse selbst regeln können, und ist auch zum Schutze des Ehegatten, der sein Vermögen dem anderen Ehegatten zur Verwaltung überlassen hat, nicht erforderlich; der Ehegatte wird vielmehr durch sein Recht auf Auskunftserteilung und durch die Möglichkeit des Widerrufs aus wichtigem Grunde ausreichend geschützt.

Nach Beendigung der Verwaltung muß der Ehegatte auf Verlangen des anderen über die Verwaltung Rechenschaft ablegen. Es ist gelegentlich vorgeschlagen worden, von dieser Regelung für die Nutzungen des überlassenen Vermögens abzusehen. Der Entwurf hat sich diesem Vorschlag nicht angeschlossen, weil er dem Schutzbedürfnis der Frau nicht gerecht wird.

Ob ein Ehegatte dem anderen sein Vermögen zur Verwaltung überlassen hat, ist Tatfrage. Der Entwurf stellt hierüber keine Vermutung auf. Der Vorschlag *Boehmers* (MDR 1951 S. 459), entsprechend dem § 1238 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Vermutung vorzusehen, daß die Frau ihr Vermögen dem Manne zur Verwaltung überlassen habe, wird der selbständigen Stellung nicht gerecht, die die Frau heute einnimmt.

II. Gesetzlicher Güterstand

zu § 1371:

Nach § 1371 des Entwurfs verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen selbständig. Im Interesse der Familiengemeinschaft ist er jedoch bei Verfügungen über sein Vermögen im ganzen und über Hausrat an die Mitwirkung des anderen Ehegatten gebunden (vgl. die Begründung zu den §§ 1372, 1376 des Entwurfs). Weiteren Beschränkungen unterliegt ein Ehegatte in der Verwaltung seines Vermögens nicht. Der Entwurf hat sich nicht dem Vorschlag angeschlossen, einen Ehegatten auch bei Verfügungen über Grundstücke an die Mitwirkung des anderen Ehegatten zu binden. Es ist oft vom Zufall abhängig, ob ein Ehegatte sein Vermögen in Grundstücken oder in anderen Vermögenswerten angelegt hat; der Zufall soll aber nicht darüber entscheiden, ob ein Ehegatte in der Verwaltung seines Vermögens beschränkt wird. Es würde auch den Rechtsverkehr erschweren, wenn ein Ehegatte, insbesondere ein Geschäftsmann, zu jeder Veräußerung oder Belastung eines Grundstücks der Zustimmung des anderen Ehegatten bedürfte. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft hat das Bürgerliche Gesetzbuch zwar vorgesehen, daß der Mann nur mit Zustimmung der Frau über ein

zum Gesamtgut gehörendes Grundstück verfügen kann. Die allgemeine Gütergemeinschaft wird aber im wesentlichen in bäuerlichen Kreisen vereinbart, in Kreisen also, in denen nur selten über Grundstücke verfügt wird. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft gehört im übrigen das Grundstück, über das verfügt werden soll, beiden Ehegatten. Bei dem Güterstand des Zugewinnausgleichs gehört es aber einem Ehegatten allein.

Zu § 1372:

Diese Bestimmung beschränkt einen Ehegatten in der Verwaltung seines Vermögens. Ein Ehegatte kann sich ohne Einwilligung des anderen Ehegatten nicht verpflichten, über sein Vermögen im ganzen zu verfügen. Hat der andere Ehegatte nicht zugestimmt, so bedarf eine Verfügung, durch die die Verpflichtung erfüllt werden soll, seiner Einwilligung. Diese Regelung ist dem § 1444 BGB entnommen, der den Mann bei der Verwaltung des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft in dieser Weise beschränkt.

Die Beschränkung ist zum Schutze des anderen Ehegatten erforderlich. Ein Ehegatte könnte sonst dadurch, daß er sein Vermögen im ganzen veräußerte oder belastete, den Ausgleichsanspruch des anderen Ehegatten vereiteln. Besteht eine solche Gefahr nicht, dann kann das Vormundschaftsgericht die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie verweigert oder an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Das gleiche gilt, wenn das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens erforderlich ist.

zu § 1373:

§ 1373 des Entwurfs regelt den Fall, daß ein Ehegatte einen Vertrag ohne die nach § 1372 des Entwurfs erforderliche Einwilligung des anderen Ehegatten abschließt. Er übernimmt die Regelung, die nach § 1448 BGB für den Fall gilt, daß der Mann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung der Frau geschlossen hat.

Nach § 1373 Abs. 1 des Entwurfs ist ein Vertrag, den ein Ehegatte ohne die erforderliche Einwilligung des anderen Ehegatten abschließt, nur wirksam, wenn dieser ihn genehmigt.

§ 1373 Abs. 2 des Entwurfs gibt dem Vertragsgegner, der nicht an einen schwebend unwirksamen Vertrag gebunden sein soll, das Recht zum Widerruf. Im einzelnen ist das Widerrufsrecht entsprechend den §§ 1448, 1297 BGB geregelt.

Nach § 1373 Abs. 3 des Entwurfs kann der Vertragsgegner auch dadurch klare Verhältnisse schaffen, daß er den Ehegatten, mit dem er den Vertrag geschlossen hat, auffordert, die erforderliche Genehmigung des anderen Ehegatten zu beschaffen. Die in Absatz 3 vorgesehene Regelung entspricht dem § 1448 Abs. 2, 3 BGB.

Nach § 1373 Abs. 4 des Entwurfs ist der Vertrag unwirksam, wenn die Genehmigung verweigert wird. Der Vertrag wird also nicht etwa wirksam, wenn sich bei der Beendigung des Güterstandes herausstellt, daß der Ehegatte, der den Vertrag geschlossen hat, dem anderen Ehegatten keine Ausgleichsforderung schuldet.

zu § 1374:

§ 1374 des Entwurfs regelt die Rechtsfolgen, die sich ergeben, wenn ein Ehegatte ein einseitiges Rechtsgeschäft ohne die nach § 1372 des Entwurfs erforderliche Einwilligung des anderen Ehegatten vornimmt.

Nach § 1374 des Entwurfs ist ein solches einseitiges Rechtsgeschäft unwirksam. Dieser Fall wird selten eintreten, kann aber z. B. vorkommen, wenn ein Dritter als Nichtberechtigter ein Rechtsgeschäft der in § 1372 des Entwurfs bezeichneten Art vorgenommen und der Ehegatte, dem das Vermögen gehört, das Rechtsgeschäft genehmigt hat. Die Genehmigung ist dann als einseitiger Akt rechtlich unwirksam. Dies entspricht der Regelung,

die § 1448 BGB bei der allgemeinen Gütergemeinschaft für den Fall getroffen hat, daß der Mann ohne die erforderliche Einwilligung der Frau ein einseitiges Rechtsgeschäft über das Gesamtgut im ganzen vorgenommen hat. Ein einseitiges Rechtsgeschäft darf im Interesse Dritter, deren Rechte durch das Rechtsgeschäft berührt werden, nicht in der Schwebe bleiben.

zu § 1375:

Diese Bestimmung regelt die Stellung des Ehegatten, der dem nach § 1372 des Entwurfs zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäft nicht zugestimmt hat.

Verfügt ein Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen, so ist nach § 1375 des Entwurfs auch der andere Ehegatte berechtigt, die sich aus der Unwirksamkeit der Verfügung ergebenden Rechte gegen den Dritten gerichtlich geltend zu machen. Diese Bestimmung ist zum Schutze des Ehegatten notwendig, dessen Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erforderlich ist. Könnte lediglich der Ehegatte, der das Rechtsgeschäft geschlossen hat, die Unwirksamkeit des Geschäfts geltend machen, so wären die Interessen des anderen Ehegatten nicht hinreichend geschützt. § 1375 des Entwurfs stimmt mit der Regelung überein, die das Bürgerliche Gesetzbuch bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung und den Gütergemeinschaften für den Fall getroffen hat, daß der Mann Rechtsgeschäfte ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommen hat (§ 1407 Nr. 3, § 1449, § 1519 Abs. 2, § 1549 BGB).

zu § 1376:

Diese Bestimmung enthält eine weitere Beschränkung eines Ehegatten in der Verwaltung seines Vermögens.

Nach § 1376 Abs. 1 des Entwurfs kann ein Ehegatte ohne Einwilligung des anderen über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts nicht verfügen und sich zu einer solchen Verfügung auch nicht verpflichten. Diese Regelung ist im Schrifttum zur Reform des ehelichen Güterrechts empfohlen worden (vgl. *Boehmer*, Monatsschrift für Deutsches Recht 1950 S. 453 ff.). Sie ist zum Schutze der Familie erforderlich; kein Ehegatte soll gegen den Willen des anderen Ehegatten Gegenstände des ehelichen Haushalts ihrer Bestimmung entziehen und dadurch die eheliche Lebensgemeinschaft gefährden können. Der Entwurf I hatte von einer solchen Bestimmung abgesehen. Zwar sei einem Ehegatten, so wurde in der Begründung ausgeführt, eine derartige Verfügungsbeschränkung im Interesse der Familie zuzumuten; sie sei aber im Interesse der Verkehrssicherheit nicht zu empfehlen. Der Dritte, der von einem Privatmann Haushaltsgegenstände kauft, bedarf aber keines besonderen Schutzes. Er muß stets damit rechnen, daß diese Gegenstände zu einem ehelichen Haushalt gehören. Er muß sich erkundigen, ob sein Geschäftspartner verheiratet ist; ist dies der Fall, so darf er das Geschäft nur abschließen, wenn der Ehegatte seines Geschäftspartners einwilligt. Hat der Ehegatte nicht eingewilligt, so erwirbt der Dritte auch dann keine Rechte an den Gegenständen des ehelichen Haushalts, wenn er irrig annimmt, sein Geschäftspartner sei unverheiratet. Sein guter Glaube wird nicht geschützt; § 1376 stellt kein relatives Veräußerungsverbot dar.

§ 1376 Abs. 2 sieht vor, daß das Vormundschaftsgericht die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen kann, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, eine Erklärung abzugeben.

§ 1376 Abs. 3 sieht die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 1373 bis 1375 vor. Es gelten also die Bestimmungen, die der Entwurf für den Fall vorgeschlagen hat, daß ein Ehegatte ohne Einwilligung des anderen Ehegatten Rechtsgeschäfte über sein Vermögen im ganzen abschließt.

zu § 1377:

Nach § 1377 des Entwurfs werden Haushaltsgegenstände, die an Stelle von nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Gegenständen ange-

schafft werden, Eigentum des Ehegatten, dem die nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Gegenstände gehört haben. Diese Bestimmung, die der Entwurf I noch nicht vorgesehen hatte, entspricht dem § 1382 BGB, wonach Haushaltsgegenstände, die der Mann beim Güterstand der Verwaltung und Nutznießung an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke angeschafft hat, eingebrachtes Gut der Frau werden. Diese Bestimmung beruht im wesentlichen auf der Erwägung, daß die Frau damit rechnen könne, ihre Haushaltsgegenstände in ordnungsmäßigem Zustand zurückzuerhalten; es entspricht „der Willensmeinung jedes gewissenhaften Mannes, daß die zur Ergänzung eingebrachter Haushaltsgegenstände angeschafften Stücke eingebrachtes Gut“ werden (Protokolle S. 5252, Mugdan Materialien Bd. IV S. 766). § 1377 des Entwurfs trägt dieser Erwägung bei dem Güterstand der Zugewinngemeinschaft Rechnung. Die Haushaltsgegenstände werden von beiden Ehegatten benutzt; es wird daher ihrem Willen entsprechen, daß die als Ersatz angeschafften Haushaltsgegenstände dem Ehegatten gehören sollen, dem die nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Gegenstände gehört haben. Der Entwurf sieht vor, daß die von den Ehegatten in der Regel gewollte Rechtslage stets gilt. Ohne eine solche Bestimmung müßte in jedem Falle geprüft werden, welchen Willen die Ehegatten beim Erwerb gehabt haben. Der Entwurf will diese Prüfung abschneiden.

zu § 1378:

Durch diese Bestimmung ordnet der Entwurf an, daß der Zugewinn der Ehegatten mit der Beendigung des Güterstandes auszugleichen ist. Ein Ehegatte muß den anderen bei der Beendigung des Güterstandes an seinem Zugewinn beteiligen, aber auch nur an seinem Zugewinn, nicht etwa an seinem ganzen Vermögen; denn nur der in der Ehe erzielte Zugewinn beruht auf der Mitarbeit des anderen Ehegatten.

zu § 1379:

§ 1379 bestimmt den Begriff des Zugewinnes.

Der Zugewinn eines Ehegatten ist der Wert, um den sein Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt. Der Zugewinn ist also eine Rechnungsgröße, keine Vermögensmasse. Der Güterstand des Entwurfs unterscheidet sich dadurch einmal von der Errungenschaftsgemeinschaft, bei der der Erwerb der Ehegatten eine selbständige Vermögensmasse, das Gesamtgut, bildet. Der Güterstand unterscheidet sich aber auch von dem Vorschlag, der vorsieht, daß die Errungenschaft der Ehegatten im Augenblick der Beendigung des Güterstandes zu einer einheitlichen Masse wird, welche dann zwischen den Ehegatten oder deren Erben aufgestellt werden muß. Der Entwurf hat sich diesem Vorschlag, eine Errungenschaftsgemeinschaft von Todes oder Scheidungs wegen vorzusehen, nicht anschließen können, weil die Mängel, die die Errungenschaftsgemeinschaft unter Lebenden aufweist, in großem Umfang auch diesem Güterstand anhaften. Dies gilt vor allem von den Schwierigkeiten der Auseinandersetzung.

Schließlich hat sich der Entwurf auch nicht den Vorschlägen angeschlossen, die zwar einen schuldrechtlichen Anspruch auf den Ausgleich des Zugewinnes empfehlen, also die Bildung eines Gesamtgutes unter Lebenden oder von Todes oder Scheidungs wegen ablehnen, aber vorsehen, daß jedem Ehegatten verschiedene Vermögensmassen zustehen, das nicht ausgleichspflichtige Sondervermögen und das übrige Vermögen, das dem Ausgleich unterliegt. Diese Vorschläge bestimmen in engem Anschluß an § 52 des ungarischen Entwurfs von 1914 als Zugewinn den Wert, „um den das Vermögen eines Gatten bei Auflösung der Ehe den Wert seines Sondervermögens übersteigt“ (*Kipp*, Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages, 1924, S. 327 ff.), setzen also voraus, daß jedem Ehegatten zwei getrennte, voneinander unterschiedene Vermögensmassen zustehen, das Sondervermögen und das übrige Vermögen, das nicht Sondervermögen ist.

Eine solche Regelung hat zur Folge, daß verwickelte Bestimmungen darüber erforderlich sind, wann ein Vermögensgegenstand in das Sondervermögen und wann er

in das übrige Vermögen fällt und welche Vermögensmassen jeweils die Lasten und die Verbindlichkeiten zu tragen haben. Wie kompliziert diese Bestimmungen sind, zeigen am besten die §§ 53 ff. des ungarischen Entwurfs von 1914 und die sich an diese Bestimmungen anschließenden Vorschläge Kipps (aaO. S. 329 ff.). Der Entwurf vermeidet deshalb die Bildung von verschiedenen Vermögensmassen und stellt es lediglich auf den Wert ab, den das Vermögen eines Ehegatten beim Beginn und den es bei der Beendigung des Güterstandes gehabt hat. Er vereinfacht dadurch die güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten.

zu § 1380:

Diese Vorschrift bestimmt den Begriff des Anfangsvermögens.

Nach § 1380 Abs. 1 ist Anfangsvermögen das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstandes gehört. Unter Vermögen sind nicht die einzelnen Vermögensgegenstände selbst, sondern die Summe des Wertes der einzelnen Vermögensgegenstände zu verstehen; nur in diesem Sinne kann, wie § 1379 des Entwurfs vorsieht, ein Vermögen ein anderes „übersteigen“. Das Vermögen umfaßt ausschließlich den Wert der Vermögensgegenstände, nicht die Schulden. Da bei der Berechnung des Anfangsvermögens auch die Schulden eines Ehegatten berücksichtigt werden müssen, sieht § 1380 Abs. 1 vor, daß die Schulden, die ein Ehegatte beim Eintritt des Güterstandes hat, von dem Vermögen, das ihm zu dieser Zeit gehört, abgezogen werden müssen. Das Anfangsvermögen kann auf diese Weise gleich Null, es kann aber nicht negativ sein. Ist beim Eintritt des Güterstandes der Wert der Schulden eines Ehegatten größer als die Summe des Wertes der ihm gehörenden Vermögensgegenstände, dann ist das (Aktiv-) Vermögen, das dem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten gehört, gleich Null; der Ehegatte hat dann kein (Anfangs-) Vermögen, sondern ausschließlich Schulden. Daß das Anfangsvermögen im Sinne des § 1380 niemals negativ sein kann, ist für die Berechnung des Zugewinns von großer Bedeutung. Dies ist in der Begründung zu § 1382 des Entwurfs näher dargelegt; auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Erwirbt ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Vermögen, so stellt dieser Vermögenszuwachs keinen Erwerb dar, an dem der andere Ehegatte beteiligt werden soll. § 1380 Abs. 2 des Entwurfs ordnet deshalb an, daß der Wert dieser Vermögensgegenstände nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen ist und damit keinen ausgleichspflichtigen Zugewinn darstellt. Diese Regelung entspricht dem § 1521 BGB, der diese Vermögensgegenstände bei der Errungenschaftsgemeinschaft nicht Gesamtgut werden läßt, und wird in allen Vorschlägen vorgesehen, die eine Zugewinnsgemeinschaft empfehlen. Auch § 54 des ungarischen Entwurfs von 1914 und Art. 195 Schweiz. ZGB sehen eine derartige Regelung vor.

zu § 1381:

Diese Bestimmung regelt den Begriff des Endvermögens.

Nach § 1381 Abs. 1 des Entwurfs ist Endvermögen eines Ehegatten das Vermögen, das ihm nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes gehört.

Hat ein Ehegatte sein Vermögen dadurch vermindert, daß er nach Eintritt des Güterstandes unentgeltliche Zuwendungen gemacht oder vorsätzlich unerlaubte Handlungen begangen hat, sein Vermögen verschwendet oder zum Nachteil des anderen Ehegatten verschoben hat, so darf durch dieses Verhalten sein dem Ausgleich unterliegender Zugewinn nicht vermindert werden; sonst könnte ein Ehegatte den Zugewinn und damit die Beteiligung des anderen Ehegatten an seinem Erwerb vereiteln. § 1381 Abs. 2 sieht deshalb in Anlehnung an Vor-

schläge zur Reform des ehelichen Güterrechts (vgl. Kipp, aaO. S. 330/331) die Bestimmung vor, daß dem Endvermögen der Wert dieser Vermögensminderung hinzugerechnet wird. Eine Vermögensminderung liegt auch dann vor, wenn der Ehegatte auf die oben dargestellte Art und Weise Verbindlichkeiten eingegangen ist, die bei Beendigung des Güterstandes noch nicht erfüllt sind. Die Verbindlichkeit, die nach § 1381 Abs. 1 vom Endvermögen abgezogen werden muß, ist dem Endvermögen nach § 1381 Abs. 2 wieder hinzuzurechnen; im Ergebnis ist sie also nicht abzuziehen. Eine ausdrückliche Regelung, wie sie § 1379 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs I vorgesehen hat, ist deshalb nicht erforderlich. Bestand eine solche Verbindlichkeit bereits beim Eintritt des Güterstandes, so ist das Endvermögen auch dann nicht vermindert, wenn die Verbindlichkeit nach Eintritt des Güterstandes erfüllt ist. Der Bestand des (Aktiv-) Vermögens ist zwar verringert. Das Endvermögen ist aber das Vermögen, das nach Abzug der Verbindlichkeiten übrig bleibt. Da die Verbindlichkeit erloschen, vom (Aktiv-) Vermögen also nicht mehr abzuziehen ist, ist das Endvermögen durch die Erfüllung der Verbindlichkeiten im Ergebnis nicht vermindert. Auch insoweit ist eine besondere Bestimmung, wie sie § 1379 Abs. 2 des Entwurfs I vorgesehen hatte, nicht erforderlich.

Nach § 1381 Abs. 3 ist der Wert der Vermögensminderung dem Endvermögen nicht hinzuzurechnen, wenn sie mindestens 10 Jahre vor Beendigung des Güterstandes eingetreten ist. Auf Vorgänge, die so lange Zeit zurückliegen, soll nicht mehr zurückgegriffen werden. Da die Vermögensminderung bereits in der Eingehung der Verbindlichkeit liegt, ist der Wert der Vermögensminderung dem Endvermögen auch dann nicht hinzuzurechnen, wenn die Verbindlichkeit erst in einer Zeit erfüllt wird, die weniger als 10 Jahre vor der Beendigung des Güterstandes liegt. Nach § 1381 Abs. 3 wird der Wert der Vermögensminderung dem Endvermögen auch dann nicht hinzugerechnet, wenn der andere Ehegatte mit der unentgeltlichen Zuwendung, der unerlaubten Handlung oder der Verschwendung einverstanden gewesen ist; in diesen Fällen besteht kein Grund, den Zugewinn zugunsten dieses Ehegatten zu erhöhen.

zu § 1382:

§ 1382 des Entwurfs regelt die Begrenzung des Zugewinnes. Die Vorschrift dient der Klarstellung. Daß der Zugewinn eines Ehegatten nicht höher sein kann als das nach § 1381 des Entwurfs zu berechnende Endvermögen, ergibt sich schon daraus, daß der Zugewinn der Wert ist, um den das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt, und daß das Anfangsvermögen, wie in der Begründung zu § 1380 des Entwurfs ausgeführt ist, höchstens gleich Null, niemals aber negativ sein kann. Der Entwurf hat diese Folgerung in § 1382 ausdrücklich hervorgehoben, um jeden Zweifel in dieser wichtigen Frage auszuschließen. Die Frage ist deshalb besonders wichtig, weil von ihr die Errechnung des Zugewinnes abhängt. Würde man zulassen, daß das Anfangsvermögen auch negativ sein könnte, und würde man den Zugewinn nicht durch das Endvermögen begrenzen, so würde ein Ehegatte auch dann einen ausgleichspflichtigen Zugewinn erzielt haben, wenn er Schulden, die bei Eintritt des Güterstandes vorhanden waren, mit dem in der Ehe gemachten Erwerb bezahlt hätte. Hätte er den ganzen in der Ehe erzielten Erwerb zur Tilgung seiner Schulden verwendet, so müßte er den anderen Ehegatten, obwohl er bei der Beendigung des Güterstandes kein Vermögen besitzt, an seinem Zugewinn, der Befreiung also von seinen Verbindlichkeiten, beteiligen. Er müßte Schulden machen, um seine Verpflichtungen gegenüber dem anderen Ehegatten zu erfüllen. Der Entwurf hält eine solche Regelung nicht für richtig. Er will, den anderen Ehegatten grundsätzlich nur an der Errungenschaft teilnehmen lassen, die bei der Beendigung des Güterstandes tatsächlich vorhanden ist. Vom Standpunkt des anderen Ehegatten kann dies allerdings unter Umständen zu Härten führen. Hat eine Frau den Haushalt geführt oder hat sie im Geschäft ihres Mannes mitgearbeitet, so nimmt sie an dem Erwerb des Mannes teil, wenn dieser bei Beginn des Güterstandes keine Schulden gehabt hat, der Erwerb also seinen Zugewinn bildet; sie erhält jedoch nichts, wenn der Mann den Erwerb dazu verwenden muß, um

seine Schulden zu bezahlen. Der Anspruch eines Ehegatten auf den Ausgleich des Zugewinnes ist aber kein Lohn für geleistete Arbeit, sondern beruht auf familienrechtlichen Grundlagen und dient vor allem dazu, einen Ehegatten bei Auflösung der Ehe sicherzustellen. Es wäre ungerechtfertigt, einen Ehegatten mit einer Ausgleichsforderung zu belasten, soweit er den in der Ehe erzielten Erwerb zur Tilgung von Schulden verwendet, ihn also bei Beendigung des Güterstandes nicht mehr zur Verfügung hat; es entspricht vielmehr dem Wesen der Ehe, daß ein Ehegatte den anderen nur an dem Erwerb beteiligt, den er erzielt, nachdem er seine Schulden beglichen hat. § 1381 Abs. 2, 3 des Entwurfs bleibt allerdings unberührt. Würde der Zugewinn eines Ehegatten durch das bei der Beendigung des Güterstandes vorhandene und nicht durch das nach § 1381 Abs. 2, 3 errechnete Endvermögen begrenzt, so könnte diese Bestimmung ihre Aufgabe, den anderen Ehegatten zu schützen, nicht erfüllen.

zu § 1383:

Diese Bestimmung regelt die Wertberechnung des Anfangs- und des Endvermögens eines Ehegatten.

Nach § 1383 Abs. 1 ist der Berechnung des Anfangsvermögens der Wert zu Grunde zu legen, den das beim Eintritt des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, das dem Anfangsvermögen hinzuzurechnende Vermögen im Zeitpunkt des Erwerbs hatte. Nach § 1383 Abs. 2 ist der Berechnung des Endvermögens der Wert zu Grunde zu legen, den das bei der Beendigung des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, eine dem Endvermögen hinzuzurechnende Wertminderung in dem Zeitpunkt hatte, in dem sie eingetreten ist. Von dem beim Beginn und Ende des Güterstandes vorhandenen (Aktiv-)Vermögen müssen, um das Anfangs- oder Endvermögen zu ermitteln, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Verbindlichkeiten abgezogen werden. Für die Berechnung der Verbindlichkeiten müssen dieselben Grundsätze gelten, wie für die Berechnung des (Aktiv-)Vermögens. § 1383 Abs. 3 sieht deshalb vor, daß die Vorschriften der Absätze 1, 2 entsprechend für die Bewertung von Verbindlichkeiten gelten.

Diese Regelung ist einfach. Es kommt lediglich darauf an, welchen Wert das Vermögen eines Ehegatten (nach Abzug der Verbindlichkeiten) beim Eintritt und bei der Beendigung des Güterstandes hat. Hat ein Ehegatte beim Eintritt und bei der Beendigung des Güterstandes lediglich ein bestimmtes Grundstück, ist dieses Grundstück aber während der Ehe im Werte gestiegen, so hat er insoweit einen ausgleichspflichtigen Zugewinn erzielt, auch wenn die Wertsteigerung nicht auf seine Arbeit, sondern darauf zurückzuführen ist, daß Ackerland Bauland geworden ist oder der Geschäftsverkehr sich in die Gegend des Grundstücks verlagert hat. Betrug der Wert des Grundstücks beim Eintritt des Güterstandes 10 000 DM und beträgt er bei seiner Beendigung 100 000 DM, so übersteigt das Endvermögen das Anfangsvermögen um 90 000 DM. Dieses ist der Zugewinn, der zugunsten des anderen Ehegatten der Ausgleichung unterliegt. Ist das Grundstück im Wert gesunken, hat der Ehegatte aber aus seinem Einkommen in der Ehe Ersparnisse gemacht, so hat er einen Zugewinn nur erzielt, soweit die Ersparnisse die Wertminderung übersteigen. Ist das Grundstück beim Beginn des Güterstandes 100 000 DM, bei seinem Ende 50 000 DM wert, und hat der Ehegatte in der Ehe 200 000 DM erspart, so übersteigt das Endvermögen (200 000 DM + 50 000 DM) das Anfangsvermögen (100 000 DM) um 150 000 DM. Dieses ist sein ausgleichspflichtiger Zugewinn. Die Wertschwankungen gehen also zu Gunsten und zu Lasten beider Ehegatten. Ist ein Vermögensgegenstand, der beim Eintritt des Güterstandes vorhanden war, zur Zeit der Beendigung des Güterstandes verschlechtert oder untergegangen, ohne daß ein Ersatz an seine Stelle getreten ist, so gilt dasselbe wie bei einer Wertminderung. Den Verlust trägt der Ehegatte, dem der Vermögensgegenstand gehört; da aber sein Endvermögen und damit sein Zugewinn vermindert worden ist, nimmt der andere Ehegatte, dessen Ausgleichsforderung sich nach der Höhe des Zugewinnes richtet, an diesem Verlust teil.

Diese Regelung entspricht grundsätzlich dem Wesen der Ehe als einer Schicksalsgemeinschaft. Sie kann aber im einzelnen Fall zu Härten führen. Gehört z. B. dem Mann beim Beginn des Güterstandes ein Haus im Werte von 100 000 DM und wird dieses Haus, ohne daß ein Ersatz an seine Stelle tritt, zerstört, so stellt der in der Ehe erzielte Erwerb des Mannes bis zur Höhe von 100 000 DM keinen Zugewinn dar. Auch wenn die Frau in erheblichem Umfang zu dem Erwerb des Mannes beigetragen hat, erhält sie insoweit keinen Ausgleichsanspruch. Ihre Mitarbeit hat ausschließlich dazu geführt, daß der Mann bei der Beendigung des Güterstandes seinen Vermögensverlust ausgeglichen hat. Sie ist bei Scheidung der Ehe auf einen Unterhaltsanspruch und beim Tode des Mannes auf ihr Erbrecht angewiesen. Diese Regelung kann indessen nicht als unbillig bezeichnet werden; wenn die Frau an den Werterhöhungen des Anfangsvermögens des Mannes teilnimmt, muß sie ihren Zugewinn auch insoweit einbüßen, als das Anfangsvermögen an Wert verliert oder wertlos wird.

Der Entwurf I hatte eine abweichende Regelung in Aussicht genommen. Wertschwankungen eines zum Anfangsvermögen gehörenden Gegenstandes sollten sich jeweils nur zu Gunsten und zu Lasten des Ehegatten auswirken, dem der Gegenstand gehört. Um dieses Ergebnis zu erreichen, hatte der Entwurf I in § 1382 folgende Bestimmung vorgeschlagen:

Soweit zum Anfangsvermögen gehörende Gegenstände untergegangen oder verschlechtert sind oder soweit ihr Wert vermindert oder erhöht ist, sind sie auf Verlangen eines Ehegatten bei der Berechnung des Anfangsvermögens mit dem gleichen Wert anzusetzen, mit dem sie bei der Berechnung des Endvermögens angesetzt werden. Dies gilt nicht, soweit der Wert eines Gegenstandes durch Verwendungen oder durch Arbeitsleistungen erhöht oder durch gewöhnliche Abnutzung vermindert ist oder soweit für den Untergang, die Verschlechterung oder die Wertminderung Ersatz geleistet ist.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für Gegenstände, die ein Ehegatte auf Grund eines zum Anfangsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Anfangsvermögen gehörenden Gegenstandes oder mit Mitteln des Anfangsvermögens erworben hat.

Den zum Anfangsvermögen gehörenden Gegenständen stehen die dem Anfangsvermögen hinzuzurechnenden Gegenstände gleich.

Diese Vorschrift enthält einmal den Grundsatz, daß der Untergang eines zum Anfangsvermögen gehörenden Gegenstandes, seine Verschlechterung und jede Wertminderung zu Lasten des Eigentümers des Gegenstandes geht (Abs. 1 Satz 1). Von dieser Regel mußte eine Ausnahme für den Fall gemacht werden, daß die Verschlechterung von Gegenständen auf gewöhnlicher Abnutzung beruhte (Abs. 1 Satz 2); da die Nutzungen des Gegenstandes dem Zugewinn zufließen, mußte die auf gewöhnlicher Abnutzung beruhende Wertminderung zu seinen Lasten gehen. Eine weitere Ausnahme war für den Fall erforderlich, daß für die Verschlechterung oder den Untergang des Gegenstandes Ersatz geleistet worden war (Abs. 1 Satz 2). Ging die Wertminderung eines Wertgegenstandes ausschließlich zu Lasten des Ehegatten, dem dieser Gegenstand gehörte, so mußte folgerichtig die Wertsteigerung auch ausschließlich zu seinen Gunsten gehen (Abs. 1 Satz 1). Von dieser Regelung wiederum sollte eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Wert des Gegenstandes durch Verwendungen oder durch Arbeitsleistung erhöht war (Abs. 1 Satz 2); denn hieran war der andere Ehegatte als an einem in der Ehe erzielten Erwerb zu beteiligen. Was für die zum Anfangsvermögen gehörenden Gegenstände galt, sollte weiter für die Gegenstände gelten, die dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen waren (Abs. 3). Das gleiche mußte schließlich auch für die Surrogate der zum Anfangsvermögen gehörenden oder ihm hinzuzurechnenden Gegenstände rechtens sein (Abs. 2). Die Interessenlage ist hier dieselbe. Trug der Mann den Untergang seines Hauses allein, so konnte nicht anders entschieden werden, wenn der Mann mit dem Erlös des

Hauses Aktien gekauft hatte und diese Aktien wertlos geworden waren. Diese Regelung machte sehr umständliche Ermittlungen erforderlich. Es mußte das Schicksal jedes einzelnen zum Anfangsvermögen gehörenden oder ihm hinzuzurechnenden Vermögensgegenstandes auf Verlangen eines Ehegatten durch die ganze Ehe hindurch verfolgt werden. Bei der Darstellung der Mängel der Errungenschaftsgemeinschaft wurde u. a. auf die Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung hingewiesen. Diese Schwierigkeiten würden — jedenfalls teilweise — wieder auftreten, wenn die Regelung des § 1382 des Entwurfs I angewandt werden müßte. Die Schwierigkeiten entstünden zwar nicht bei der Frage, zu welcher Vermögensmasse ein Gegenstand gehört; denn beim Güterstand des Zugewinnausgleichs gibt es keine verschiedenen Gütermassen; sie würden sich aber bei der Frage ergeben, wie der Zugewinn eines Ehegatten berechnet wird. Der vorliegende Entwurf hat daher den Vorschlag des Entwurfs I nicht übernommen, sondern vorgeschlagen, daß es lediglich auf den Wert ankommt, den das Vermögen eines Ehegatten beim Beginn und beim Ende des Güterstandes hat; der Verlust, die Verschlechterung, die Wertminderung und die Wertsteigerung von Vermögensgegenständen sollen zu Gunsten und zu Lasten beider Ehegatten gehen, gleichgültig, ob die Gegenstände zum Anfangsvermögen gehören oder nicht.

zu § 1384:

§ 1384 des Entwurfs behandelt die Inventarerrichtung.

Nach § 1384 Abs. 1 wird im Verhältnis der Ehegatten zueinander vermutet, daß ein Verzeichnis richtig ist, in dem die Ehegatten den Bestand und den Wert des einem Ehegatten gehörenden Anfangsvermögens (also den Bestand des Aktivvermögens und der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten) und der diesem Vermögen hinzuzurechnenden Gegenstände gemeinsam festgestellt haben. Haben die Ehegatten kein Verzeichnis aufgestellt, so stellt Absatz 3 die — widerlegbare — Vermutung auf, daß die Ehegatten kein Anfangsvermögen gehabt haben, ihr gesamtes Endvermögen also Zugewinn darstellt. Diese Vermutungen dienen dazu, die Berechnung des Zugewinnes zu erleichtern.

Nach § 1384 Abs. 2 kann jeder Ehegatte verlangen, daß der andere Ehegatte bei der Aufnahme des in Absatz 1 vorgesehenen Verzeichnisses mitwirkt. Er kann aber nicht verlangen, daß der andere an der Aufnahme eines Verzeichnisses mitwirkt, das sich auf den in der Ehe erzielten Erwerb erstreckt. Ein solches Recht würde zu sehr in die Rechte des anderen Ehegatten eingreifen und eine Quelle von Streitigkeiten schaffen.

Eine allgemeine Pflicht zur Inventarerrichtung hat der Entwurf nicht vorgesehen, um die Freiheit der Ehegatten nicht zu beeinträchtigen.

zu § 1385:

§ 1385 des Entwurfs regelt die Ausgleichsforderung.

1. Nach § 1385 Abs. 1 gebührt einem Ehegatten, der einen höheren Zugewinn als der andere Ehegatte erzielt hat, ein Viertel des Mehrbetrages vorab; die Hälfte des verbleibenden Mehrbetrages steht dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

Der Entwurf gewährt dem Ehegatten, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, eine feste Quote an dem Zugewinn des anderen Ehegatten. Diese schematische Regelung wird dem einzelnen Falle nicht immer gerecht. In den Erläuterungen *Hubers* zum Vorentwurf des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (aaO. S. 192) wird ausgeführt, jede gesetzliche Bestimmung des Anteils der Frau laufe Gefahr, mit den tatsächlichen Verhältnissen in schreiendem Widerspruch zu stehen. Der schweizerische Vorentwurf hat deshalb von einer solchen Regelung abgesehen und der Frau in den Artikeln 242, 244 einen verhältnismäßigen, im Streitfall vom Richter nach seinem Ermessen festzusetzenden Anteil am Vorschlag des Mannes gewährt. Diese Regelung eröffnet aber eine Quelle von Streitigkeiten, gefährdet die Rechtssicherheit und stellt den Rich-

ter vor kaum lösbare Aufgaben. Aus diesen Gründen ist offenbar auch die im Vorentwurf vorgesehene Regelung in der Schweiz nicht Gesetz geworden; Art. 214 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs gewährt der Frau vielmehr eine feste Quote, ein Drittel, am Vorschlag des Mannes. Aus den gleichen Gründen hat sich auch der Entwurf für eine feste Quote entschieden. Er läßt im § 1391 eine Ausnahme von dieser Berechnung nur dann zu, wenn sie nach den Umständen des Falles grob unbillig wäre.

Der Ehegatte, der den größeren Zugewinn erzielt hat, soll ein Viertel des Mehrbetrages vorab erhalten. Diese Vergünstigung soll das Risiko ausgleichen, das der Ehegatte getragen hat. Frühere Errungenschaftsgemeinschaften (Motive Band IV S. 536 ff.) beteiligten die Frau auch am Verlust; reichte das Gesamtgut nicht aus, um die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu erfüllen, so mußte die Frau die sogenannte Einbuße mittragen und insoweit mit ihrem Sondervermögen für die Schulden des Gesamtgutes aufkommen. Die geschichtliche Entwicklung der auf dem Boden der partikulären Gütergemeinschaften stehenden Rechte neigte jedoch dahin, die Frau von einer solchen Verpflichtung zu befreien. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch hat der Frau nicht die Verpflichtung auferlegt, die Einbuße mitzutragen. Denn der Mann verwaltet das Gesamtgut und soll durch eine schlechte Verwaltung dieses Vermögens das Sondergut der Frau nicht gefährden dürfen. Diese Erwägungen führen beim Güterstand des Zugewinnausgleichs dazu, einen Ehegatten nicht am Verlust des anderen teilnehmen zu lassen. Er hat keinen Einfluß darauf, wie der andere Ehegatte das Vermögen verwaltet. Er braucht deshalb auch nicht für die Verbindlichkeiten aufzukommen, die der andere Ehegatte bei der Verwaltung seines Vermögens eingeht. Jeder Ehegatte muß also seinen etwaigen Verlust allein tragen. Der Ehegatte, der den größeren Zugewinn erzielt hat, soll aber als Ausgleich für die Verlustgefahr ein Viertel des Betrages, um den sein Zugewinn den des anderen Ehegatten übersteigt, vorab erhalten. Es wäre keine gerechte Regelung, wenn ein Ehegatte, der einen Verlust in vollem Umfang allein tragen muß, den anderen Ehegatten an seinem gesamten Gewinn zur Hälfte beteiligen müßte, ohne in irgendeiner Weise für das Risiko des Verlustes entschädigt zu werden.

Die Ausgleichsforderung ist eine Geldforderung. In den Vorschlägen zur Reform des ehelichen Güterrechts ist verschiedentlich empfohlen, dem Ausgleichsschuldner das Recht zu geben, einen Teil der Ausgleichsforderung in Sachwerten zu erfüllen, und dem Ausgleichsgläubiger andererseits einen Anspruch zu geben, die Erfüllung eines Teiles seiner Forderung in Sachwerten zu verlangen. Der Entwurf hat sich diesen Vorschlägen nicht angeschlossen; sie schaffen eine Fülle von Streitigkeiten und führen zur häufigen Inanspruchnahme der Gerichte. Für eine solche Regelung liegt auch kein zwingendes Bedürfnis vor. Der Ausgleichsschuldner wird durch den Entwurf nicht genötigt, Vermögenswerte zu verschleudern, um seine Verbindlichkeit alsbald erfüllen zu können; denn § 1392 sieht vor, daß seine Schuld gestundet werden kann. Die Regelung, daß er die Ausgleichsverbindlichkeit in Sachwerten abtragen kann, ist daher zu seinem Schutze nicht erforderlich. Der Ausgleichsgläubiger hat zwar häufig ein schutzwürdiges Interesse daran, daß ihm Hausgut, auf das er angewiesen ist, überlassen werde. Dieses Interesse wird aber, unabhängig von dem Bestehen einer Ausgleichsforderung, durch § 1376 des Entwurfs, durch die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung vom 21. Oktober 1944 und durch den § 1932 BGB in der Fassung des Entwurfs in ausreichendem Maße geschützt. Im Rahmen der Ausgleichsforderung besteht daher kein Bedürfnis, dem Gläubiger einen Anspruch auf Sachwerte zu gewähren; jedenfalls würde dieses Interesse geringer zu werten sein als das Interesse an einer einfachen und klaren Abwicklung der Auseinandersetzung.

2. Nach § 1385 Abs. 2 wird die Höhe der Ausgleichsforderung durch den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes vorhanden ist. Nach § 1381 Abs. 2, 3 müssen dem Endvermögen zur Errechnung des Zugewinns bestimmte Vermögenswerte hinzugerechnet werden. Diese Berechnung darf aber niemals zur Folge haben, daß die Ausgleichsforderung höher ist als das nach

Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes tatsächlich vorhandene Vermögen. Diese Begrenzung ist im Interesse der Gläubiger des Ehegatten erforderlich, der den größeren Zugewinn erzielt hat. Die Gläubiger müssen dem anderen Ehegatten vorgehen. Hat z. B. der Mann nach Abzug seiner Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes ein Vermögen von 12 000 DM (30 000 DM Vermögen, 18 000 DM Schulden) und hat er 24 000 DM verschwendet oder verschenkt, so beträgt der Zugewinn 36 000 DM, wenn er kein Anfangsvermögen besessen hat. Hat die Frau keinen Zugewinn erzielt, beträgt also der Überschuß des Zugewinns des Mannes über den der Frau 36 000 DM, so erhielt die Frau hiervon (36 000 — 9000) : 2 = 13 500 DM. Nach § 1385 Abs. 2 erhält sie aber nur 12 000 DM, weil sich sonst der Gläubiger des Mannes wegen seiner Forderung von 18 000 DM nicht mehr in vollem Umfang aus dem Vermögen des Mannes (30 000 — 13 500 = 16 500 DM) befriedigen könnte. Durch diese Regelung wird auch nicht etwa der Schutz, den § 1381 Abs. 2, 3 dem anderen Ehegatten gegen Schenkungen usw. des Ehegatten gewähren will, gegenstandslos. Denn ohne die Bestimmung des § 1381 Abs. 2, 3 erhielt die Frau nur die Hälfte von (12 000 DM — 3 000 DM =) 9 000 DM, also 4 500 DM. Auf Grund des § 1381 Abs. 2, 3 bekommt sie aber jedenfalls 12 000 DM, also alles, was dem Manne nach Abzug seiner Verbindlichkeiten gehört. Wegen weitergehender Ansprüche der Frau gegen Dritte wird auf § 1399 und die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen.

3. Nach § 1385 Abs. 3 ist die Ausgleichsforderung, die mit der Beendigung des Güterstandes entsteht, von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar; eine vor diesem Zeitpunkt eingegangene Verpflichtung eines Ehegatten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen, ist nichtig. Diese Regelung soll verhindern, daß eine Ausgleichsforderung Gegenstand des Rechtsverkehrs wird, bevor feststeht, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie einmal entstehen wird. Die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren ist vorgesehen, um die Abwicklung der Ausgleichsansprüche zu beschleunigen. Die Vorschriften des Absatzes 3 entsprechen im wesentlichen der Regelung, die das Bürgerliche Gesetzbuch für Pflichtteilsansprüche getroffen hat.

Wegen der Pfändung einer Ausgleichsforderung wird auf § 852 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs verwiesen.

4. Endet der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten, so entsteht nach § 1385 Abs. 4 eine Ausgleichsforderung nur, wenn der überlebende Ehegatte den geringeren Zugewinn erzielt hat. Dem überlebenden Ehegatten steht dann eine Ausgleichsforderung gegen die Erben des verstorbenen Ehegatten zu. Hat der verstorbene Ehegatte den geringeren Zugewinn erzielt, so kommt eine Ausgleichsforderung nicht zur Entstehung. Den Erben oder den Nachkommen des Verstorbenen steht also keine Ausgleichsforderung zu.

a) Bei der Errungenschaftsgemeinschaft gehört allerdings der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut zum Nachlaß, geht also auf die Erben über. Wenn auch die Ausgleichsforderung wirtschaftlich dem Anteil eines Ehegatten am Gesamtgut entsprechen mag, so kann hieraus jedoch nicht folgert werden, daß die Ausgleichsforderung den Erben oder den Nachkommen des Verstorbenen zustehen müsse; denn die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der gesetzliche Güterstand des Entwurfs unterscheiden sich wesentlich voneinander. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft fällt der Erwerb beider Ehegatten in das Gesamtgut; da der Erbe von dem Vermögen des Erblassers nicht ausgeschlossen werden kann, muß dessen Anteil am Gesamtgut zum Nachlaß gehören. Bei dem Güterstand des Zugewinnausgleichs fällt jedoch der Erwerb jedes Ehegatten in sein eigenes Vermögen, das nach den allgemeinen Vorschriften vererbt wird; der Erwerb des Erblassers kommt also den Erben zugute, ohne daß ihnen eine Ausgleichsforderung gewährt zu werden braucht.

Die Nachkommen oder die Erben müssen auch nicht etwa deshalb am Zugewinn des überlebenden Ehegatten beteiligt werden, weil der vom verstorbenen Ehegatten tatsächlich erzielte Erwerb in dem Vermögen des Überlebenden enthalten wäre und durch die Ausgleichsforde-

rung, dem Werte nach, ausgesondert werden müßte. Denn die Ausgleichsforderung wird dem Ehegatten, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, nicht gewährt, weil der von ihm erzielte Erwerb in das Vermögen des anderen Ehegatten gefallen wäre, sondern weil er zu dem Erwerb des anderen Ehegatten beigetragen hat und weil es der ehelichen Gemeinschaft entspricht, daß er durch Beteiligung an dem in der Ehe erworbenen Vermögen des anderen Ehegatten bei der Auflösung der Ehe sichergestellt werden soll. Diese Gründe haben zu dem von dem Entwurf vorgesehenen Ausgleich des Zugewinns geführt; sie rechtfertigen es nicht, die Erben oder die Nachkommen des verstorbenen Ehegatten am Zugewinn des überlebenden Ehegatten zu beteiligen.

Art. 214 Schweiz. ZGB beteiligt allerdings die Nachkommen der Frau (nicht ihre Erben) am Vorschlag des Mannes. Im schweizerischen Recht soll die Beteiligung am Vorschlag aber auch dafür einen Ausgleich schaffen, daß der Mann während der Ehe die Nutzungen des Frauenvermögens erhalten hat. Da nach der vom Entwurf vorgesehenen Regelung die Nutzungen jedes Ehegatten in sein Vermögen fallen, kann die schweizerische Regelung insoweit nicht als Vorbild dienen.

b) Auch die Vorschläge zur Reform des ehelichen Güterrechts empfehlen einmütig, den Erben eines verstorbenen Ehegatten keine Ausgleichsforderung zu gewähren; sie sehen aber teilweise vor, die Nachkommen des Verstorbenen am Zugewinn des überlebenden Ehegatten teilnehmen zu lassen. Diese Beteiligung wird aber den Gründen, die zum Ausgleich des Zugewinns geführt haben, und den Aufgaben, die der Ausgleich zu erfüllen hat, nicht gerecht.

Hinzu kommt, daß es dem Wesen der Ehe widerspräche, wenn ein Ehegatte bei dem Tode des anderen gezwungen wäre, das von ihm in der Ehe erworbene Vermögen mit den einseitigen Nachkommen des verstorbenen Ehegatten, den erstehelichen Kindern oder einem unehelichen Kinde der Frau, zu teilen (vgl. *Wieruszowski* aaO. S. 360, der diesen Gedanken als unerträglich bezeichnet); der Ausgleichsanspruch ist ein Ausfluß der ehelichen Gemeinschaft, und die einseitigen Nachkommen entstammen dieser Gemeinschaft nicht. Die gemeinsamen Abkömmlinge der Ehegatten entstammen zwar dieser Gemeinschaft, sie nehmen aber dadurch am Erwerb des überlebenden Ehegatten teil, daß sie ihn später beerben. Es ist allerdings möglich, daß der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingeht und sein Vermögen dann im wesentlichen seinem Ehegatten oder den Kindern dieser Ehe zuwendet. Da bei dem Tode des erstversterbenden Ehegatten aber nicht vorauszusehen ist, ob dieser Fall eintreten wird, müßte die Ausgleichsforderung den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, wenn sie ihnen für diesen Fall gewährt werden sollte, stets zustehen. Dann aber würde man, um für einen Sonderfall Sorge zu tragen, eine Regelung treffen, die der überwiegenden Zahl der Fälle nicht gerecht würde; denn in der Regel besteht kein Bedürfnis, die Abkömmlinge schon beim Tode des erstversterbenden Ehegatten am Zugewinn des überlebenden zu beteiligen; es entspricht vielmehr der Natur der Sache, daß das Vermögen eines Ehegatten grundsätzlich erst bei seinem Tode auf seine Abkömmlinge übergeht. Da dies im allgemeinen auch dem Willen der Ehegatten entsprechen wird, wären sie in weitem Umfang darauf angewiesen, den Anspruch der Nachkommen auf die Ausgleichsforderung durch Ehevertrag auszuschließen.

Würde man den gemeinschaftlichen Abkömmlingen der Ehegatten oder auch nur den einseitigen Nachkommen des Verstorbenen einen Ausgleichsanspruch zubilligen, so würden in der Praxis auch sehr erhebliche Schwierigkeiten auftauchen. Der Erwerb eines Ehegatten dient in erster Linie dazu, ihn für seine alten Tage zu sichern, in denen er nichts mehr verdienen kann. Würde der überlebende Ehegatte aber gezwungen, seinen Erwerb beim Tode des erstversterbenden Ehegatten mit dessen Nachkommen zu teilen, so würde er oft nicht genügend behalten, um für den Lebensabend gesichert zu sein. *Kipp* (aaO. S. 328) hat deshalb vorgeschlagen, die Ausgleichsforderung grundsätzlich erst mit dem Tode des letztversterbenden Ehegatten fällig werden zu lassen. Damit allein ist dem überlebenden Ehegatten aber nicht gedient. Er muß berechtigt

sein, sein Vermögen für seinen Unterhalt zu verwenden, auch wenn dies zur Folge hat, daß dadurch die Ausgleichsforderung der Nachkommen nicht mehr verwirklicht werden kann. Der Wert der den Nachkommen zustehenden Ausgleichsforderung würde dann aber fragwürdig sein. Auch müßte das Vormundschaftsgericht dafür Sorge tragen, daß der überlebende Ehegatte sein Vermögen nur für seinen Unterhalt und nicht für andere Zwecke verwendet. Dies würde aber, was unerträglich und in der Praxis auch nicht durchführbar wäre, zu einer ständigen Überwachung aller verwitweten Ehegatten führen.

Hinzu kommt weiter, daß die Ausgleichsforderung auch nicht in voller Höhe bestehen bleiben könnte, wenn der Überlebende den Stamm seines Vermögens für seinen Unterhalt angreifen muß. Sonst würde die Gefahr bestehen, daß die Nachlaßgläubiger des Überlebenden Schaden erlitten oder die Nachkommen des Verstorbenen auf Kosten der Erben des überlebenden Ehegatten dessen ganzen Nachlaß erhielten. In vielen Fällen muß der überlebende Ehegatte den Stamm seines Vermögens auch zum Unterhalt seiner Nachkommen verwenden. Auch insoweit müßte sich die Ausgleichsforderung automatisch vermindern. Eine Ausgleichsforderung wird aber ihres Wertes beraubt, wenn sie sich in so erheblichem Umfange nach dem Tode des Erstversterbenden verringern kann. Auch würde die Frage viel Streit heraufbeschwören, ob und inwieweit die für den Unterhalt gemachten Aufwendungen zu einer Verringerung der Ausgleichsforderung geführt haben.

c) Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich schließlich, wenn die Nachkommen Zuwendungen erhalten haben, die bisher nur bei der Verteilung des Nachlasses auszugleichen waren, dann aber auch bei der Errechnung der Ausgleichsforderung berücksichtigt werden müßten (vgl. *Kaulmann*, Das Verhältnis von Art. 214 Abs. 1 ZGB zum Erbrecht, Schweizerische Juristenzeitung, VIII. Jahrgang, Heft 15). Dies würde das Rechtsleben in Fällen, die häufig eintreten, außerordentlich kompliziert gestalten und damit der Forderung zuwiderlaufen, daß ein Güterstand einfach und klar und in der Praxis leicht zu handhaben sein muß.

Aus diesen Erwägungen sieht der Entwurf einen Ausgleichsanspruch, wenn der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet wird, nur für den Fall vor, daß der Zugewinn des überlebenden Ehegatten geringer ist als der des Verstorbenen. Der Entwurf schließt sich damit den Vorschlägen an, die der erste Teilentwurf zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (Erläuterungen zum Vorentwurf, Erstes Heft S. 119) und *Dietz und Felgentraeger* im Familienrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht empfohlen haben (vgl. § 31 des Entwurfs *Dietz-Felgentraeger* vom 28. Juni 1943).

zu § 1386:

§ 1386 des Entwurfs behandelt die Auskunftspflicht eines Ehegatten. Jeder Ehegatte ist nach der Beendigung des Güterstandes verpflichtet, dem anderen Ehegatten über den Bestand seines Endvermögens, also den Bestand des bei der Beendigung vorhandenen (Aktiv-) Vermögens und der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten, Auskunft zu erteilen, damit dieser den Zugewinn und die Ausgleichsforderung errechnen kann. Die nähere Ausgestaltung dieser Verpflichtung entspricht der Regelung, die § 2314 BGB über die Auskunftspflicht eines Erben gegenüber einem Pflichtteilsberechtigten getroffen hat.

zu § 1387:

§ 1387 des Entwurfs regelt die Anrechnung von Zuwendungen unter Lebenden auf die Ausgleichsforderung.

Nach § 1387 Abs. 1 Satz 1 hat sich ein Ehegatte auf die Ausgleichsforderung anrechnen zu lassen, was ihm von dem anderen Ehegatten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet ist, daß es auf eine etwa entstehende Ausgleichsforderung angerechnet werden soll. Die Zuwendung stellt dann eine vorweggenommene Erfüllung der Ausgleichsforderung dar.

Nach § 1387 Abs. 1 Satz 2 ist im Zweifel anzunehmen, daß eine Anrechnung erfolgen soll, wenn die Zuwendung nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, das übliche Maß übersteigt. Die Anrechnung entspricht in diesem Fall im allgemeinen dem Willen des Ehegatten. Dem Ehegatten, der die Zuwendung erhalten hat, bleibt aber der Nachweis unbenommen, daß die Anrechnung auf die Ausgleichsforderung dem Willen des anderen Ehegatten widerspricht.

§ 1387 Abs. 2 regelt die Frage, in welcher Weise die Anrechnung auf die Ausgleichsforderung durchgeführt wird. Er entspricht der Regelung, die § 2315 Abs. 2 BGB für die Anrechnung einer Zuwendung des Erblassers auf den Anspruch eines Pflichtteilsberechtigten getroffen hat.

zu § 1388:

Nach § 1388 des Entwurfs wird auf die Ausgleichsforderung eines Ehegatten angerechnet, was ihm nach § 1932 als Voraus gebührt. Diese Bestimmung soll verhindern, daß ein Ehegatte an dem in der Ehe erzielten Erwerb des anderen Ehegatten doppelt beteiligt wird. Ohne diese Vorschrift ergäbe sich im Falle des Todes eines Ehegatten folgende Berechnung:

Hat der Mann während der Ehe einen Zugewinn von 40 000 DM erzielt und hiervon Haushaltsgegenstände in Höhe von 12 000 DM gekauft, so erhält die Frau — unter Berücksichtigung des § 1385 Abs. 1 des Entwurfs — als Ausgleichsforderung $\frac{1}{2}$ (40 000 DM — 10 000 DM) = 15 000 DM; zusätzlich erhält sie gemäß § 1932 des Entwurfs den Hausrat im Werte von 12 000 DM. Die Frau erhält also im Ergebnis den gesamten Hausrat und von dem Werte des Hausrats noch die Ausgleichsforderung.

§ 1388 des Entwurfs verhindert dieses unbillige Ergebnis. Die Ausgleichsforderung der Frau von 15 000 DM wird um den Wert des Hausrats gekürzt. Die Frau erhält also außer dem Hausrat als Ausgleichsforderung nur noch 15 000 — 12 000 DM = 3 000 DM. Das Restvermögen (40 000 DM — 12 000 DM — 3 000 DM = 25 000 DM) fällt den Erben zu; hieran ist die Frau als Erbin beteiligt. In dem angeführten Beispiel erhält die Frau also neben Kindern insgesamt 12 000 DM + 3 000 DM + 6 250 DM = 21 250 DM.

§ 1388 des Entwurfs gilt auch dann, wenn die Haushaltsgegenstände, die ein Ehegatte als Voraus erhält, zu dem Anfangsvermögen des anderen Ehegatten gehört haben. Diese Regelung ist im Interesse der Einfachheit und Klarheit erforderlich und entspricht auch der Billigkeit. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß der Ehegatte nach § 1932 BGB in der Fassung des Entwurfs im Gegensatz zum bisherigen Recht den Voraus auch dann erhält, wenn der andere Ehegatte Abkömmlinge hinterläßt. Hat der Mann 40 000 DM Zugewinn erzielt und hat er schon vor Eintritt des Güterstandes Haushaltsgegenstände im Werte von 12 000 DM besessen, so erhält die Frau wiederum den Voraus im Werte von 12 000 DM und eine Ausgleichsforderung von 15 000 — 12 000 = 3 000 DM; daneben steht ihr als gesetzlicher Erbin neben Kindern $\frac{1}{4}$ von 37 000 DM zu. Sie erhält also insgesamt 12 000 DM + 3 000 DM + 9 250 DM = 24 250 DM, während sie nach geltendem Recht nur $\frac{1}{4}$ von 52 000 DM, also 13 000 DM, erhielt.

zu § 1389:

§ 1389 des Entwurfs regelt die Frage, in welcher Weise sich ein Ehegatte den Erwerb, den er auf Grund einer Verfügung von Todes wegen macht, auf die Ausgleichsforderung anrechnen lassen muß.

Ein Ehegatte ist nach allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen berechtigt, durch Verfügung von Todes wegen anzuordnen, daß der andere Ehegatte sich die Ausgleichsforderung auf sein Erbrecht anrechnen lassen muß; diese Befugnis wird lediglich dadurch begrenzt, daß der andere Ehegatte neben der Ausgleichsforderung mindestens den Pflichtteil erhalten muß. § 1389 Abs. 1 des Entwurfs gewährt dem Ehegatten, um wirtschaftlich dasselbe Ziel zu erreichen, noch eine weitere Möglichkeit. Der Ehegatte

braucht nicht zu bestimmen, daß sich der andere Ehegatte die Ausgleichsforderung auf seinen Erbteil anrechnen lassen muß, sondern kann anordnen, daß er sich den Wert des Erbteils auf die Ausgleichsforderung anrechnen lassen muß. Da der andere Ehegatte, rechnerisch gesehen, jedenfalls den Wert der vollen Ausgleichsforderung und den Wert des Pflichtteils erhalten muß, kann die Anrechnung nur bezüglich des Wertes erfolgen, den der andere Ehegatte über den Pflichtteil hinaus aus dem Nachlaß erhält. Dieser Weg, durch den also die Ausgleichsforderung des anderen Ehegatten, nicht sein Erbrecht, gekürzt wird, bietet den Vorteil, daß der andere Ehegatte dinglich am Nachlaß beteiligt bleibt. Dieser Weg dient weiter dazu, klare Verhältnisse zu schaffen. Die Höhe der Ausgleichsforderung ist nicht immer leicht zu errechnen. Eine solche Berechnung kann sich nach § 1389 Abs. 1 in vielen Fällen erübrigen. Bedenkt ein Ehegatte den anderen in reichem Maße durch eine Verfügung von Todes wegen und ordnet er an, daß der andere Ehegatte das, was er über den Pflichtteil (oder den gesetzlichen Erbteil) hinaus aus dem Nachlaß erhält, sich auf die Ausgleichsforderung anrechnen lassen muß, so kann sich oft ohne weiteres ergeben, daß eine Ausgleichsforderung nicht mehr besteht, der andere Ehegatte vielmehr ausschließlich erbrechtliche Ansprüche hat. § 1389 Abs. 1 des Entwurfs setzt einen Ehegatten also in die Lage, sein Haus so zu bestellen, daß ein Streit nach seinem Tode zwischen dem anderen Ehegatten und den Erben vermieden wird.

Das Schwergewicht des § 1389 liegt jedoch in seinem zweiten Absatz. Die Ausgleichsforderung entspringt dem ehelichen Verhältnis und dient dazu, den überlebenden Ehegatten sicherzustellen. Dieselbe Wurzel und dieselbe Aufgabe hat das Erbrecht. Es ist deshalb gelegentlich vorgeschlagen worden, von einer Ausgleichsforderung abzusehen und an ihre Stelle ein erhöhtes Ehegattenerbrecht treten zu lassen. Der Entwurf ist diesen Weg aus den Gründen, die in der Vorbemerkung zu den Nrn. 8 bis 28 dargelegt sind, nicht gegangen. Er verkennt aber nicht, daß ein Ehegatte den anderen Ehegatten auch durch ein erhöhtes Erbrecht sicherstellen kann. Wenn ein Ehegatte diesen Weg wählt, dann ist davon auszugehen, daß er den anderen Ehegatten nicht doppelt sichern will. Hat ein Ehemann zwei Häuser, setzt er seine Frau und seinen Sohn als Erben ein und ordnet er an, daß seine Frau das eine und sein Sohn das andere Haus erhalten solle, so entspricht es seinem Willen, daß sein Vermögen in dieser Weise aufgeteilt werden soll. Die Frau soll nicht zusätzlich von dem Erwerb, den er in der Ehe erzielt hat, einen Ausgleich erhalten. Dieser Ausgleich soll vielmehr durch die Erhöhung des Erbrechts abgegolten sein. Dasselbe gilt, wenn ein Ehegatte keine besonderen Teilungsanordnungen trifft, sondern sich damit begnügt, den anderen Ehegatten über das gesetzliche Erbrecht hinaus zu bedenken, sei es, daß er ihn zu einem erhöhten Bruchteil als Erben einsetzt, sei es, daß er ihm ein Vorausvermächtnis zuwendet. Es ist auch zu berücksichtigen, daß vielen Ehegatten die Vorschriften des künftigen gesetzlichen Güterrechts nicht bekannt werden; das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis heute weitgehend unbekannt geblieben. Ein Ehegatte, der den anderen künftig in seinem Testament bedenkt, wird daher oft von einer Ausgleichsforderung nichts wissen. Er will den anderen Ehegatten durch erhöhte Zuwendungen sicherstellen, beabsichtigt aber nicht, daß dieser eine doppelte Sicherung erhält. Dem Willen des Erblassers hat der Gesetzgeber Rechnung zu tragen. Der andere Ehegatte wird dadurch nicht benachteiligt, da er keinen Anspruch auf eine doppelte Sicherung hat. § 1389 Abs. 2 des Entwurfs sieht demgemäß für den Fall, daß ein Ehegatte dem anderen durch Verfügung von Todes wegen mehr zuwendet, als dem gesetzlichen Erbteil entspricht, die Auslegungsregel vor, daß im Zweifel anzunehmen ist, daß das, was der andere über den gesetzlichen Erbteil hinaus erhält, nach dem Willen des Erblassers auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll.

§ 1389 Abs. 3 des Entwurfs enthält Regelungen für die Berechnung der Zuwendung. Bei der Frage, ob der überlebende Ehegatte eine Zuwendung über den Pflichtteil oder den gesetzlichen Erbteil hinaus erhalten hat, sind nach § 1389 Abs. 3 Nr. 1 Pflichtteil und gesetzlicher Erbteil nach dem um die volle Ausgleichsforderung gekürzten

Nachlaß zu berechnen. Alles, was der überlebende Ehegatte über den auf diese Weise errechneten Pflichtteil oder gesetzlichen Erbteil hinaus erhält, stellt eine Zuwendung dar, die auf die Ausgleichsforderung anzurechnen ist. Wegen der Berechnung im einzelnen wird auf die Ausführungen von *Massieller* (Betriebsberater 1952 S. 592 ff.) Bezug genommen. Der Entwurf I ging ebenfalls von dieser Auffassung aus, hob sie aber nicht ausdrücklich hervor. Da bei der Beratung des Entwurfs I im Bundesrat über diesen Punkt Zweifel aufgetaucht sind, empfiehlt sich eine Klarstellung. Nach § 1389 Abs. 3 Nr. 2 bleibt bei der Berechnung der Zuwendung unberücksichtigt, daß der überlebende Ehegatte durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt ist. Auch diese Bestimmung dient der Klarstellung.

zu § 1390:

§ 1390 des Entwurfs behandelt die Verwirkung der Ausgleichsforderung.

Die Vorschläge zur Reform des Ehegüterrechts haben die Bestimmung vorgesehen, daß einem Ehegatten keine Ausgleichsforderung zustehen soll, wenn er den anderen Ehegatten vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht hat. Diese Vorschläge sind berechtigt, weil die Ausgleichsforderung einen Ausfluß der ehelichen Gemeinschaft darstellt und der Ehegatte, der sich in so schwerer Weise gegen diese Gemeinschaft vergangen hat, keinen Vorteil aus ihr ziehen darf. Der Entwurf ist über diesen Vorschlag hinausgegangen und hat einem Ehegatten die Ausgleichsforderung auch in den übrigen Fällen versagt, in denen er erbnunwürdig ist, er also in die Testierfreiheit des anderen Ehegatten eingegriffen hat (§ 2339 BGB). Da der andere Ehegatte durch eine Verfügung von Todes wegen nach § 1389 des Entwurfs Bestimmungen über die Ausgleichsforderung treffen kann, soll der Ehegatte, der ein Testament des anderen fälscht oder vernichtet oder die sonstigen Voraussetzungen des § 2339 BGB erfüllt hat, keine Ausgleichsforderung erhalten. Dies gilt nicht, wenn ihm der andere Ehegatte seine Verfehlungen verziehen hat; diese Regelung entspricht dem § 2343 BGB.

zu § 1391:

§ 1391 des Entwurfs regelt die Fälle, in denen die Gewährung einer Ausgleichsforderung grob unbillig ist.

Die Ausgleichung des vom Mann und von der Frau in der Ehe erworbenen Vermögens erfolgt unabhängig von der Frage, ob ein Ehegatte, unmittelbar oder mittelbar, zu dem Erwerb des anderen Ehegatten beigetragen hat; es wird auch, abgesehen von § 1390 des Entwurfs, nicht berücksichtigt, ob ein Ehegatte gegen die aus der ehelichen Gemeinschaft entspringenden Pflichten verstoßen hat. In manchen Fällen kann deshalb die Gewährung einer Ausgleichsforderung oder jedenfalls der Ausgleichsforderung in der in § 1385 des Entwurfs vorgesehenen Höhe dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen. § 1391 Abs. 1 des Entwurfs sieht deshalb vor, daß der Schuldner die Erfüllung der Ausgleichsforderung insoweit verweigern kann, als der Ausgleich des Zugewinnes grob unbillig wäre. Ob diese Voraussetzung vorliegt, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Diese Regelung, die den meisten Vorschlägen zur Reform des Ehegüterrechts entspricht, mag zwar in gewissem Umfange die Rechtssicherheit beeinträchtigen und auch zu manchen Rechtsstreitigkeiten führen. Diese Nachteile müssen aber in Kauf genommen werden, da die schematische Gewährung einer Ausgleichsforderung zu ungerechten Folgen führen und die Einrichtung des Ausgleichs des Zugewinnes in Mißkredit bringen kann.

Nach § 1391 Abs. 2 des Entwurfs kann eine grobe Unbilligkeit insbesondere dann vorliegen, wenn der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, längere Zeit hindurch die ihm obliegenden wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat. Hat der arbeitsfähige

Mann nicht gearbeitet, es vielmehr seiner Frau überlassen, einen Beruf zu ergreifen und die Familie zu ernähren, so würde es unerträglich sein, den Mann an dem Zugewinn der Frau teilnehmen zu lassen. Ebenso unbillig wäre es, die Frau an dem Zugewinn des Mannes zu beteiligen, wenn sie sich weder um den Haushalt gekümmert noch eine berufliche Tätigkeit ausgeübt oder im Geschäft oder Betrieb des Mannes mitgearbeitet hat. Die Vorschläge zur Reform des Ehegüterrechts sind sich darüber einig, daß in diesen Fällen von einem Ausgleich des Zugewinnes abgesehen werden muß (vgl. *Kipp* aaO. S. 329).

Schr umstritten ist jedoch die Frage, ob der Ausgleich des Zugewinnes dann versagt werden soll, wenn der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, gegen andere durch die Ehe begründete Pflichten verstoßen, wenn er insbesondere ehewidrige oder ehebrecherische Beziehungen unterhalten hat. Es wird die Auffassung vertreten, daß eine Versagung des Ausgleichsanspruchs in diesen Fällen ungerecht wäre, da ein Ehebruch eines Ehegatten nichts mit der Frage zu tun habe, ob er zu dem Erwerb des anderen Ehegatten beigetragen hat. Auch die Landesjustizverwaltungen haben sich in den Jahren 1929 und 1930 im wesentlichen dafür ausgesprochen, diese Verfehlungen eines Ehegatten bei der Ausgleichsregelung unberücksichtigt zu lassen, da man sonst zu Scheidungsstrafen kommen würde, die dem modernen Empfinden widersprächen. Der Zugewinnanspruch eines Ehegatten soll aber nicht nur einen Ausgleich dafür schaffen, daß ein Ehegatte zu dem in der Person des anderen Ehegatten entstandenen Erwerb beigetragen hat; er dient — als Ausfluß der ehelichen Gemeinschaft — auch dazu, einen Ehegatten bei der Beendigung des Güterstandes, vor allem also im Falle der Scheidung der Ehe oder des Todes des anderen Ehegatten, für die Zukunft sicherzustellen, und eine solche Sicherstellung kann ungerecht sein, wenn der Ehegatte gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten in schwerer Weise verstoßen hat. Ein Ehegatte würde in solchen Fällen auch häufiger keine Scheidungsklage erheben können, weil der Ausgleich des Zugewinnes ihn wirtschaftlich schwer schädigen würde, und der andere Ehegatte, der dieses weiß, könnte sein ehewidriges Verhalten dann unbedenklich fortsetzen. Aus diesem Grunde hat *Kipp* (aaO. S. 329) im Anschluß an die §§ 169, 172, 173 des ungarischen Entwurfs von 1901 und § 76 des ungarischen Entwurfs von 1914 vorgeschlagen, einem schuldig geschiedenen Ehegatten den Ausgleichsanspruch stets zu versagen. Dieser Vorschlag kann aber zu unsachgemäßen Ergebnissen führen, wenn der schuldige Ehegatte zu dem Erwerb des anderen Ehegatten in erheblichem Umfange beigetragen hat. Die Schuld eines Ehegatten an der Scheidung darf daher nicht stets den Ausgleichsanspruch ausschließen, sondern nur einer der Umstände sein, die bei der Frage berücksichtigt werden müssen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Gewährung des Ausgleichsanspruchs grob unbillig ist. Von dieser Auffassung ist auch der Entwurf I ausgegangen. Er hat in § 1391 Abs. 3 vorgesehen, daß die Schuldfrage berücksichtigt werden dürfe, wenn der Ehegatte, der die Ausgleichsforderung geltend macht, für allein schuldig erklärt ist. Die Regelung ist aber insofern bedenklich, als die Schuldfrage, mag ein Ehegatte für allein schuldig erklärt sein oder nicht, jedenfalls dann von Bedeutung sein muß, wenn die Schuld eines Ehegatten darin besteht, daß er den sich aus der Ehe ergebenden wirtschaftlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Der Entwurf II übernimmt daher die vom Entwurf I vorgeschlagene Einschränkung nicht, überläßt vielmehr dem Richter in vollem Umfang die Entscheidung, ob und gegebenenfalls inwieweit die Gewährung des Ausgleichs im einzelnen Fall grob unbillig ist, wenn der Ehegatte, dem die Ausgleichsforderung zusteht, an der Scheidung der Ehe schuldig oder mit-schuldig ist.

Das Recht, die Erfüllung der Ausgleichsforderung zu verweigern, steht nach § 1391 Abs. 3 des Entwurfs nach dem Tode des Ehegatten, der den größeren Zugewinn erzielt hat, den Erben nur zu, wenn anzunehmen ist, daß dies dem Willen des Erblassers entspricht. Es wäre unerträglich, wenn die Erben gegen den Willen des Erblassers durch das Gericht erörtern und entscheiden ließen, ob der überlebende Ehegatte gegen die Pflichten verstoßen hat, die er dem verstorbenen Ehegatten gegenüber gehabt hat.

Die Frage, ob oder in welchem Umfange der Schuldner die Erfüllung der Ausgleichsforderung verweigern darf, soll durch das Prozeßgericht entschieden werden. Der gelegentlich gemachte Vorschlag, die Entscheidung dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übertragen, ist nicht empfehlenswert. Es handelt sich um einen typischen Rechtsstreit, und dieser wird am besten in dem Verfahren entschieden, das für Rechtsstreitigkeiten vorgesehen ist.

zu § 1392:

§ 1392 betrifft die Stundung einer Ausgleichsforderung.

Müßte ein Ehegatte die Ausgleichsforderung bei ihrer Entstehung, also bei Beendigung des Güterstandes, stets sofort erfüllen, so würde dies in manchen Fällen dazu führen, daß er Vermögenswerte verschleudern müßte. § 1390 Abs. 1 des Entwurfs sieht deshalb eine Stundungsmöglichkeit für den Fall vor, daß den Schuldner die sofortige Zahlung besonders hart treffen würde und dem Gläubiger eine Stundung zuzumuten ist. Die Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, soll das Vormundschaftsgericht entscheiden, da es sich hier nicht um einen eigentlichen Rechtsstreit, sondern eine Art Vertragshilfe handelt. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere auch Ratenzahlungen anordnen.

§ 1392 Abs. 2 bis 4 regelt die Frage der Verzinsung und der Sicherheitsleistung. Das Vormundschaftsgericht soll über die Höhe der Verzinsung und über Art und Umfang der Sicherheitsleistung nach billigem Ermessen entscheiden. Es ist nicht an die Arten der Sicherheitsleistung gebunden, die die §§ 232 ff. BGB vorsehen, sondern ist hier ebenso freigestellt wie bei der Regelung, die § 1668 des Entwurfs bei der Anordnung einer Sicherheitsleistung der Eltern für das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes trifft.

§ 1392 Abs. 5 gewährt dem Vormundschaftsgericht die Befugnis, seine Entscheidung auf Antrag aufzuheben oder zu ändern, wenn sich die Verhältnisse nach dem Erlaß seiner Entscheidung wesentlich ändern.

Nach § 1392 Abs. 6 des Entwurfs I sollte die Stundung der Ausgleichsforderung spätestens mit dem Tode des Ehegatten entfallen, der die Ausgleichsforderung schuldet; sein Erbe konnte keine Stundung beantragen. Der Entwurf II hat diese Regelung nicht übernommen, weil auch den Erben die sofortige Zahlung der Ausgleichsforderung im Einzelfall sehr hart treffen kann. Da die Forderung auch in diesem Falle nur gestundet werden kann, wenn dies dem Gläubiger zuzumuten ist, sind seine Interessen auch bei dieser Regelung in ausreichendem Maße gewahrt.

zu §§ 1393, 1394:

Nach diesen Bestimmungen des Entwurfs wird in Sonderfällen der Berechnung des Zugewinnes ein anderer Zeitpunkt zu Grunde gelegt als die Beendigung des Güterstandes.

Nach § 1393 Abs. 1 tritt im Falle der Scheidung der Ehe an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die Klage auf Scheidung erhoben worden ist. Diese Regelung beugt der Gefahr vor, daß ein Ehegatte nach Erhebung der Scheidungsklage seinen Zugewinn zum Nachteil des anderen Ehegatten zu verringern sucht. Andererseits fehlt es in den Fällen, in denen die Scheidungsklage zur Auflösung der Ehe führt, an einem inneren Grund, einen Ehegatten noch an dem Erwerb des anderen zu beteiligen.

Haben die Ehegatten vor Erhebung der Klage auf Scheidung der Ehe getrennt gelebt, so kann ein Ehegatte, der nicht allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist, nach § 1393 Abs. 2 verlangen, daß für die Berechnung des Zugewinnes der Zeitpunkt maßgebend ist, seit dem die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben ist; denn seit diesem Zeitpunkt beruht der Erwerb eines Ehegatten nicht mehr auf der Mitarbeit des anderen Ehegatten, und es fehlt die Grundlage für einen Ausgleich, die eheliche Gemeinschaft. Dem Ehegatten, der für allein oder für überwiegend schuldig erklärt ist, steht dieses Recht jedoch

nicht zu. Sein schuldhaftes Verhalten soll ihn nicht berechtigen, den anderen Ehegatten von dem Erwerb auszuschließen, den er seit der Trennung der Ehegatten erzielt hat.

Andererseits soll, wenn die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt leben, kein Ehegatte den anderen bis zur Beendigung des Güterstandes an seinem Erwerb beteiligen müssen. Ein Ehegatte, der die Trennung allein oder überwiegend verschuldet hat, muß den anderen Ehegatten unter den Voraussetzungen des § 1361 des Entwurfs zwar bis zu dessen Tode unterhalten. Es wäre aber ungerechtfertigt, ihn auch bis zu diesem Zeitpunkt an dem Erwerb des schuldigen Ehegatten teilnehmen zu lassen, wenn die Voraussetzung dieser Beteiligung, das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft, seit langem weggefallen ist. § 1394 des Entwurfs sieht deshalb vor, daß jeder Ehegatte unabhängig von der Schuldfrage bei der Beendigung des Güterstandes verlangen kann, daß für die Berechnung des Zugewinnes der Zeitpunkt maßgebend sei, an dem die dreijährige Frist abgelaufen ist. Soweit nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 1393 Abs. 1, 2 oder § 1396 Abs. 3 für die Berechnung des Zugewinnes ein früherer Zeitpunkt maßgebend ist, behält es hierbei sein Bewenden. Der Entwurf I hat dies in § 1394 Halbsatz 2 ausdrücklich hervorgehoben, der Entwurf II hält dies nicht für erforderlich, da es sich aus der Natur der Sache ergibt.

zu §§ 1395, 1396:

Diese Bestimmungen regeln das Recht auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes.

§ 1395 des Entwurfs steht mit § 1394 in Zusammenhang. Leben die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt, so kann ein Ehegatte nach § 1394 bei Beendigung des Güterstandes verlangen, daß für die Berechnung des Zugewinnes an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt tritt, an dem die dreijährige Trennungsfrist abgelaufen ist. Nach Ablauf dieser Frist unterliegt also der Zugewinn in der Regel keinen Schwankungen mehr. Es ist daher nicht notwendig, die Abwicklung des Ausgleichs bis zur Auflösung der Ehe hinauszuschieben. § 1395 gewährt deshalb den Ehegatten, wenn sie mindestens drei Jahre getrennt leben, das Recht, auf vorzeitigen Ausgleich zu klagen. Für diese Regelung besteht ein Bedürfnis, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben, ohne eine Scheidung der Ehe herbeizuführen.

In der Regel wird der Ehegatte auf vorzeitigen Ausgleich klagen, der den geringeren Zugewinn erzielt hat; er wird die Ausgleichsforderung zur Entstehung bringen und verwirklichen wollen. Die Erhebung der Klage kann aber auch im Interesse des anderen Ehegatten liegen, und zwar vor allem dann, wenn ihm das Recht zusteht, die Erfüllung der Ausgleichsforderung gemäß § 1391 des Entwurfs ganz oder teilweise zu verweigern. Es kann dann für ihn von Vorteil sein, sein Leistungsverweigerungsrecht alsbald gerichtlich feststellen zu lassen und die Angelegenheit nicht seinen Erben zu überlassen, die den Sachverhalt, der das Leistungsverweigerungsrecht begründet, nicht hinreichend kennen.

Nach § 1396 Abs. 1 des Entwurfs kann ein Ehegatte auch dann auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes klagen, wenn der andere Ehegatte längere Zeit hindurch die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden wirtschaftlichen Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, er werde sie auch in Zukunft nicht erfüllen. Diese Regelung dient vor allem dem Schutze des Ehegatten, der den größeren Zugewinn erzielt hat. Er soll durch diese Klage in die Lage versetzt werden, den anderen Ehegatten von seinem künftigen Erwerb auszuschließen und schon jetzt feststellen zu lassen, daß er berechtigt sei, die Erfüllung der Ausgleichsforderung, soweit sie bereits entstanden ist, gemäß § 1391 zu verweigern.

Nach § 1396 Abs. 2 kann schließlich ein Ehegatte auf vorzeitigen Ausgleich klagen, wenn der andere Ehegatte die in § 1372 und § 1381 aufgeführten Rechtsgeschäfte vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung seiner künftigen Ausgleichsforderung zu besorgen ist. Diese Regelung dient vor allem dem Schutze des Ehegatten, der

den geringeren Zugewinn erzielt hat. Er soll verhindern können, daß seine künftige Ausgleichsforderung durch das Verhalten des anderen Ehegatten vereitelt wird. Dem Vorschlage *Kipps* (aaO.S. 329), einem Ehegatten in diesen Fällen nur das Recht auf Sicherheitsleistung zu geben, hat sich der Entwurf nicht angeschlossen. Eine Sicherheitsleistung nach den Vorschriften der §§ 232 ff. BGB, die eine wirkliche Sicherung gewährleistet, ist oft nicht möglich, und eine Sicherheitsleistung, die, wie *Kipp* (aaO. S. 329) vorschlägt, nach Art und Umfang vom Gericht festgesetzt wird, führt oft zu keiner wirklichen Sicherung. Dies gilt vor allem für den Vorschlag, dem anderen Ehegatten die Veräußerung von Vermögensgegenständen zu verbieten; denn wenn dieser die Gegenstände trotz des Verbots veräußert, wird der gutgläubige Dritte geschützt. Andererseits greift der Vorschlag, dem anderen Ehegatten notfalls die Verwaltung seines Vermögens zu entziehen und sie seinem Ehegatten zu übertragen, zu sehr in die Rechte des betroffenen Ehegatten ein, würde auch in der Regel zu vielen unerquicklichen Auseinandersetzungen zwischen den Ehegatten führen. Diese Nachteile vermeidet die vom Entwurf vorgesehene Regelung, die ihr Vorbild im schwedischen Recht hat (Der Eherechtsbalken vom 11. Juni 1920, 9. Kap.).

Wird der Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes stattgegeben, so tritt nach § 1396 Abs. 3 für die Berechnung des Zugewinnes an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die Klage auf vorzeitigen Ausgleich erhoben ist. Das spätere Schicksal des beiderseitigen Zugewinnes bleibt unberücksichtigt. Der Zugewinn soll so berechnet werden, als ob bereits die Erhebung der Klage und nicht erst die Rechtskraft des der Klage stattgebenden Urteils den vorzeitigen Ausgleich herbeigeführt hätte. Denn der Ehegatte, der auf vorzeitigen Ausgleich klagt, will bereits zu diesem Zeitpunkt den Ausgleich herbeiführen, und die Gründe des vorzeitigen Ausgleichs liegen, wenn der Klage stattgegeben wird, in der Regel schon in diesem Zeitpunkt vor. Durch diese Regelung wird der Gefahr vorgebeugt, daß ein Ehegatte nach Erhebung der Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes sein Vermögen in der Absicht verringert, seinen Ehegatten zu benachteiligen.

zu § 1397:

Nach § 1397 des Entwurfs tritt in den Fällen der §§ 1395, 1396 mit der Rechtskraft des Urteils durch das auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes erkannt ist, Gütertrennung ein. Ein Ausgleich des später erworbenen Vermögens ist nicht vorgesehen, da eine solche Regelung, die auch das schwedische Recht nicht kennt, in vielen Fällen wiederum zu Streitigkeiten zwischen den Ehegatten führen würde. Der Ehegatte, der auf vorzeitigen Ausgleich klagt, muß in Kauf nehmen, daß er an dem späteren Erwerb des anderen Ehegatten nicht mehr teilnimmt.

zu § 1398:

§ 1398 regelt den Anspruch eines Ehegatten auf Sicherheitsleistung.

Die §§ 1395, 1396 des Entwurfs gewähren einem Ehegatten einen Anspruch auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes, aber keinen Anspruch auf Sicherstellung seiner Rechte. Für die Gewährung eines solchen Anspruchs besteht ein Bedürfnis, wenn die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes oder auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhoben und, was dann häufig der Fall sein wird, wegen des Verhaltens des anderen Ehegatten zu besorgen ist, daß die Rechte auf den Ausgleich des Zugewinnes erheblich gefährdet werden. § 1398 gibt einem Ehegatten deshalb in diesen Fällen einen Anspruch auf Sicherheitsleistung.

zu § 1399:

§ 1399 des Entwurfs regelt die Ansprüche des ausgleichsberechtigten Ehegatten gegen Dritte. Der Anspruch eines Ehegatten auf den Ausgleich des Zugewinnes wird nach § 1385 Abs. 2 des Entwurfs durch

das Vermögen begrenzt, das der andere Ehegatte bei der Beendigung des Güterstandes nach Abzug seiner Verbindlichkeiten besitzt. Diese Begrenzung ist, wie in der Begründung zu § 1385 dargelegt ist, zum Schutze der Gläubiger erforderlich, die eine Forderung gegen den anderen Ehegatten haben. In Sonderfällen muß aber der Schutz des Ehegatten dem eines Dritten vorgehen.

Dies ist einmal der Fall, wenn der Ehegatte, der den größeren Zugewinn erzielt hat, einem Dritten unentgeltliche Zuwendungen gemacht und dies in der Absicht getan hat, seinen Ehegatten zu benachteiligen. Würde der Schutz des Ehegatten hier dem Schutze des Dritten, der die Zuwendung erhalten hat, nachgehen, so würde jeder Ehegatte die Ausgleichsforderung seines Ehegatten vereiteln können. Die Interessen des Dritten verdienen andererseits keinen Schutz, weil er die auf Kosten des Ehegatten erfolgte Zuwendung erhalten hat, ohne eine Gegenleistung erbracht zu haben. Er ist deshalb nach § 1399 Abs. 1 verpflichtet, dem Ehegatten das Erlangte nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zum Zwecke der Befriedigung wegen der ausgefallenen Ausgleichsforderung herauszugeben, kann die Herausgabe aber durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden.

Diese Regelung gilt nach § 1399 Abs. 2 auch für andere Rechtshandlungen, wenn die Absicht, den Ehegatten zu benachteiligen, dem Dritten bekannt war. Der Ehegatte verdient in diesem Falle denselben Schutz wie bei unentgeltlichen Zuwendungen, die der andere Ehegatte in der Absicht gemacht hat, ihn zu benachteiligen, und der Dritte ist nicht schutzwürdig, weil er die Absicht des anderen Ehegatten gekannt hat. Rechtshandlungen, welche ein Schuldner in der dem anderen Teil bekannten Benachteiligungsabsicht vorgenommen hat, sind nach § 3 AnfG anfechtbar. Diese Vorschrift ist zu Gunsten des Ehegatten nicht anwendbar, weil die Ausgleichsforderung des Ehegatten nach § 1385 Abs. 2 des Entwurfs nicht zur Entstehung gelangt, der Ehegatte insoweit also nicht Gläubiger wird. Die dem § 3 AnfG zu Grunde liegende Wertung gilt aber auch hier.

Nach § 1399 Abs. 3 verjährt der Anspruch des Ehegatten in drei Jahren nach der Beendigung des Güterstandes. Er soll in derselben Zeit verjähren wie der gegen den anderen Ehegatten gerichtete Ausgleichsanspruch (vgl. § 1385 Abs. 3 Satz 2).

Ist die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes oder auf Nichtigerklärung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhoben, so kann ein Ehegatte nach § 1399 Abs. 4 von dem Dritten für die ihm nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Ansprüche Sicherheitsleistung verlangen. Diese Bestimmung, die im Entwurf I nicht enthalten war, ist erforderlich, um den Ehegatten davor zu schützen, daß der Dritte den Anspruch zu vereiteln sucht.

III. Gütergemeinschaft

Vorbemerkung:

Der Entwurf sieht als gesetzlich geregelten Wahlgüterstand nur die Gütergemeinschaft vor, nicht mehr die Errungenschafts- und die Fahrnisgemeinschaft. Die Gründe, die zu dieser Regelung geführt haben, sind in der Vorbemerkung zu den Nrn. 8 bis 28 dargelegt. Die Gütergemeinschaft des Entwurfs entspricht der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ihre Bezeichnung rechtfertigt sich dadurch, daß sie die einzige Gütergemeinschaft ist, also keines Zusatzes bedarf, der sie von anderen Gütergemeinschaften unterscheidet.

Der Entwurf hat eine Reihe von Bestimmungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch für die allgemeine Gütergemeinschaft getroffen hat, ändern müssen, weil sie auf Vorschriften des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung und der Errungenschaftsgemeinschaft verweisen. Mit dem Wegfall dieser Güterstände entfällt die Möglichkeit der Verweisung. Der Entwurf hat daher die Bestimmungen, auf die das Bürgerliche Gesetzbuch verweist, in die Vorschriften über die Gütergemeinschaft eingearbeitet. Der Entwurf hat im übrigen nur wenige Bestimmungen der allgemeinen Gütergemeinschaft geändert.

zu § 1438:

§ 1438 des Entwurfs entspricht dem § 1438 BGB. An die Stelle der Bezeichnung „Allgemeine Gütergemeinschaft“ ist der Ausdruck „Gütergemeinschaft“ getreten. Auch die übrigen Änderungen sind sprachlicher Natur.

zu § 1439:

§ 1439 des Entwurfs behandelt das Sondergut, also die Gegenstände, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können. Er entspricht dem gleichen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. § 1439 BGB kennt allerdings die Bezeichnung „Sondergut“ nicht. Dieser Ausdruck ist in der Rechtslehre gebildet. Er wird, weil er sich als zweckmäßig erwiesen hat, vom Entwurf übernommen. § 1439 BGB verweist für die Regelung des Sondergutes grundsätzlich auf die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften. Da der Entwurf keine Errungenschaftsgemeinschaft vorsieht, sind die Vorschriften für das Sondergut in die einzelnen Bestimmungen über die Gütergemeinschaft eingefügt. Eine sachliche Änderung liegt insoweit nicht vor. Nach § 1439 BGB in Verbindung mit § 1525 Abs. 2 verwaltet der Mann jedoch das Sondergut der Frau. Diese Regelung widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. § 1439 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs ordnet daher in sachlichem Gegensatz zum bisherigen Recht an, daß jeder Ehegatte sein Sondergut selbständig verwaltet. Das Sondergut wird nach § 1439 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs für Rechnung des Gesamtgutes verwaltet. Diese Regelung entspricht dem § 1439 BGB in Verbindung mit § 1525 BGB. Einer besonderen Bestimmung, daß die Nutzungen des Sondergutes in das Gesamtgut fallen, bedarf es nicht. Dies ergibt sich bereits aus § 1439 Abs. 2 des Entwurfs, wonach nur die Gegenstände zum Sondergut gehören, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können; die Nutzungen gehören demnach, soweit sie übertragbar sind, nicht zum Sondergut, sondern fallen in das Gesamtgut.

zu §§ 1440, 1441:

Die §§ 1440, 1441 des Entwurfs behandeln das Vorbehaltsgut. Sie entsprechen den gleichen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Änderung der Fassung ergibt sich daraus, daß die Bestimmungen den Inhalt der Vorschriften, auf die die §§ 1440, 1441 BGB verweisen, in sich aufgenommen haben.

§ 1440 des Entwurfs I sah vor, daß, abweichend von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch die Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmt sind, zum Vorbehaltsgut gehören. Dieser Vorschlag entsprach einer Anregung *Martin Wolfis* (Familienrecht, 6. Bearbeitung 1928, § 60 V 1c) und dem Art. 191 Nr. 1 Schweiz. ZGB. Der Entwurf II hat diese Regelung nicht übernommen, weil sie die Gläubiger der Ehegatten benachteiligen kann. Erwirbt der Mann mit Mitteln des von ihm verwalteten Gesamtgutes wertvollen Frauenschmuck, so würde dieser Vorbehaltsgut der Frau und unterläge damit nicht dem Zugriff der Gesamtgutsgläubiger. Zwar ist es auch nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs möglich, daß die Ehegatten Gesamtgut auf die Frau übertragen und zu ihrem Vorbehaltsgut erklären. Dieser Vertrag bedarf aber als Ehevertrag der gerichtlichen oder notariellen Form. Er kann weiterhin von den Gläubigern angefochten werden, wenn die Voraussetzungen des Anfechtungsgesetzes vorliegen. Bei der vom Entwurf I vorgesehenen Regelung sollten die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmten Gegenstände aber kraft Gesetzes Vorbehaltsgut eines Ehegatten werden; es wäre bei diesem Vorschlag zweifelhaft, ob die Vorschriften des Anfechtungsgesetzes angewendet werden könnten. Der Entwurf II kehrt daher insoweit zu der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurück. Diese Regelung hat in der Praxis auch zu keinen Schwierigkeiten geführt.

Nach § 1441 des Entwurfs ist die Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten, mag dies der Mann oder die Frau sein, Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1368 des Entwurfs wirksam; diese Vorschrift ist zum Schutze des Rechtsverkehrs erforderlich.

Zu Nr. 9 (§§ 1442 a, 1442 b):**zu § 1442 a:**

Nach geltendem Recht unterliegt das Gesamtgut stets der Verwaltung des Mannes. Diese Vorschrift entspricht nicht der heutigen Stellung der Frau. § 1442 a Satz 1 des Entwurfs sieht deshalb vor, daß das Gesamtgut auch der Verwaltung der Frau unterliegen kann, und ordnet an, daß die Ehegatten in dem Ehevertrag, durch den sie die Gütergemeinschaft vereinbaren, bestimmen müssen, ob der Mann oder die Frau das Gesamtgut verwaltet. Eine gemeinsame Verwaltung des Gesamtgutes durch beide Ehegatten oder die selbständige Verwaltung des Gesamtgutes durch jeden der Ehegatten sieht der Entwurf nicht vor. Eine gemeinsame Verwaltung erschwert den Rechtsverkehr, führt zu einer Fülle von Streitigkeiten zwischen den Ehegatten und sichert die Frau in Wirklichkeit nicht. Eine selbständige Verwaltung führt häufig zu einander widersprechenden Verwaltungshandlungen der Ehegatten, schafft eine Quelle von Streit und gefährdet jeden Ehegatten in erheblicher Weise. Dies ist im einzelnen bei den Ausführungen dargelegt, die zu der Frage gemacht sind, ob eine Gütergemeinschaft als gesetzlicher Güterstand geeignet sei, in der das Gesamtgut von beiden Ehegatten gemeinsam oder von jedem der Ehegatten selbständig verwaltet wird. Auf diese Ausführungen (Vorbemerkung zu den Nrn. 8 bis 28) wird verwiesen.

Nach § 1442 a Satz 2 ist ein Ehevertrag, der keine Bestimmung darüber enthält, ob der Mann oder die Frau das Gesamtgut verwaltet, unwirksam. Der Entwurf sieht nicht etwa vor, daß, wenn die Ehegatten hierüber schweigen, im Zweifel der Mann das Gesamtgut verwalten soll. Dadurch, daß die Verwaltung ausdrücklich geregelt werden muß, soll vermieden werden, daß ein Ehegatte einen Vertrag schließt, über dessen Bedeutung er sich nicht klar ist und der seinem wirklichen Willen möglicherweise nicht entspricht.

zu § 1442 b:

Nach § 1442 b des Entwurfs gelten, wenn der Mann das Gesamtgut verwaltet, die Vorschriften der §§ 1443 bis 1470; verwaltet die Frau das Gesamtgut, so sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frau die rechtliche Stellung des Mannes, der Mann die rechtliche Stellung der Frau hat. Der Entwurf hat davon abgesehen, für die Verwaltung des Mannes und die Verwaltung der Frau in gleicher Weise unmittelbar anzuwendende Vorschriften zu erlassen und in diesen Vorschriften, anstatt von Mann und Frau zu reden, von dem Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, und von dem Ehegatten zu sprechen, dessen Verwaltung das Gesamtgut nicht unterliegt. Diese Ausdrucksweise würde die Bestimmungen zu schwerfällig machen.

Zu Nr. 10 (§ 1448):

§ 1448 des Entwurfs regelt die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die der Mann ohne die erforderliche Einwilligung der Frau vornimmt. Er entspricht dem § 1448 BGB, muß aber neu gefaßt werden, weil diese Bestimmung auf Vorschriften des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung verweist und dieser Güterstand im Entwurf nicht mehr vorgesehen ist. § 1448 des Entwurfs unterscheidet sich sachlich nur in einem Punkte von dem gleichen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach § 1448 BGB kann der Dritte den Widerruf auch gegenüber der Frau erklären. Diese Regelung ist nicht zweckmäßig, da der Mann, der das Rechtsgeschäft geschlossen hat, dann nicht weiß, ob der Vertrag endgültig unwirksam geworden ist. Der Dritte soll also nur dem Mann gegenüber widerrufen können. § 1448 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs I hat dies der Klarstellung halber ausdrücklich angeordnet. Der Entwurf II hat davon abgesehen, da grundsätzlich der Widerruf dem Vertragspartner gegenüber zu erklären ist, eine Klarstellung also nicht erforderlich ist. Eine andere Regelung gilt nur, wenn das Gesetz, wie es § 1448 BGB durch die Bezugnahme auf § 1397 getan hat, ausnahmsweise eine andere Bestimmung trifft.

Zu Nr. 11 (§ 1452):

§ 1452 des Entwurfs enthält keine sachlichen Änderungen gegenüber § 1452 BGB.

Zu Nr. 12 (§ 1456):

§ 1456 des Entwurfs behandelt die Verantwortlichkeit des Mannes für die Verwaltung des Gesamtgutes.

Nach § 1456 BGB ist der Mann der Frau für die Verwaltung des Gesamtgutes nicht verantwortlich; er hat lediglich für eine Verminderung des Gesamtgutes Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt. „Eine Verantwortlichkeit des Mannes wegen der Führung der Verwaltung des Gesamtgutes würde . . .“, so führen die Motive (Band IV S. 379f.) aus, „seine ganze Stellung zu einer unerträglichen und die Gütergemeinschaft zu einer unerschöpflichen Quelle der Streitigkeiten machen.“ Diese Gründe sind jedoch nicht überzeugend. Wenn der Mann das Gesamtgut verwaltet, so verwaltet er es als Treuhänder der aus beiden Ehegatten bestehenden Gesamthand und muß dementsprechend wie ein Treuhänder haften. Ist der Mann für die Verwaltung des Gesamtgutes nicht verantwortlich, so werden zwar Rechtsstreitigkeiten vermieden. Diesem Vorteil steht aber der Nachteil gegenüber, daß der Frau Ersatzansprüche versagt sind, wenn der Mann das Gesamtgut verwirrschaftet. Der Entwurf hat daher zum Schutze der Frau vorgesehen, daß der Mann für jede Verminderung des Gesamtgutes Ersatz zu leisten hat, die er durch schuldhaftes Verhalten oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt. Die engen Beziehungen zwischen Mann und Frau werden nur insoweit berücksichtigt, als der Mann nicht für jede Fahrlässigkeit haftet, sondern nur für die Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 1359 BGB). Eine Absicht, die Frau zu benachteiligen, ist also nicht mehr erforderlich. Ansprüche der Frau können erst nach Beendigung des Güterstandes geltend gemacht werden (§ 1467 BGB in der Fassung des Entwurfs).

Zu Nr. 13 (§ 1458):

Nach § 1458 BGB fällt der eheliche Aufwand dem Gesamtgut zur Last. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen der gegenseitigen Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten, die es im Abschnitt über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen (§§ 1360, 1361 BGB) regelt, und dem ehelichen Aufwand, für den es bei den einzelnen Güterständen Bestimmungen vorsieht (§§ 1389, 1427, 1458, 1529, 1549 BGB). Da der Entwurf diese Unterscheidung nicht mehr kennt (vgl. Begründung zu Nr. 7), ist § 1458 BGB gegenstandslos geworden.

Der Entwurf muß aber Bestimmungen darüber treffen, in welcher Reihenfolge das Gesamtgut, das Vorbehalts- und das Sondergut zum Unterhalt der Familie zu verwenden sind. § 1458 sieht demgemäß vor, daß die Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen — und hierzu gehören auch die Einkünfte des Sondergutes —, vor den Einkünften, die in das Vorbehaltsgut fallen, und der Stamm des Gesamtgutes vor dem Stamm des Vorbehalts- und des Sondergutes zum Unterhalt der Familie zu verwenden sind. Diese Reihenfolge entspricht der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. §§ 1458, 1441 BGB). Das Gesamtgut bildet bei der Gütergemeinschaft das wesentliche Vermögen der Ehegatten, in das auch der Arbeiterwerb der Ehegatten fällt; aus diesem Vermögen soll daher in erster Linie der Unterhalt für die Familie bestritten werden.

Zu Nrn. 14, 15 (§§ 1461 bis 1463 a):

Diese Bestimmungen des Entwurfs enthalten in der Sache im wesentlichen dieselbe Regelung wie die entsprechenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die veränderte Fassung der Bestimmungen und die Einfügung des § 1463 a beruhen vor allem darauf, daß der Entwurf die Vorschriften über das Sondergut in diese Bestimmungen aufnimmt, während das Bürgerliche Gesetzbuch (vgl. § 1439 BGB) insoweit auf die Vorschriften über das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft verweist. Die Vorschriften, die sich in den angeführten Bestimmungen auf das Vorbehaltsgut beziehen, stimmen

völlig, die sich auf das Sondergut beziehen, im wesentlichen mit der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs überein. Im einzelnen gilt für das Sondergut folgendes:

Die im § 1461 des Entwurfs für den Fall getroffene Regelung, daß eine Erbschaft oder ein Vermächtnis in das Sondergut eines Ehegatten fällt, entspricht den §§ 1439, 1530 bis 1534 BGB.

Die im § 1462 des Entwurfs vorgesehene Regelung, die sich auf die Verbindlichkeiten bezieht, welche infolge eines zum Sondergut gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen, entspricht den §§ 1439, 1530, 1533 BGB.

Die §§ 1463, 1463a des Entwurfs entsprechen, soweit sie die Verbindlichkeiten aus einem sich auf das Sondergut beziehenden Rechtsverhältnis (§ 1463 Nr. 2, § 1463a) und die Kosten eines Rechtsstreits über eine solche Verbindlichkeit (§ 1463 Nr. 3, § 1463a) betreffen, den §§ 1439, 1535, 1537 in Verbindung mit § 1529 Abs. 2 BGB. Der Entwurf hat jedoch die Lasten des Sondergutes, die das Gesamtgut zu tragen hat, nicht, wie dies § 1529 Abs. 2 BGB durch die Verweisung auf die §§ 1384 bis 1387 BGB getan hat, im einzelnen aufgeführt sondern unter den Begriff der Lasten, die aus den Einkünften beglichen zu werden pflegen, zusammengefaßt, weil Sondergut bei der Gütergemeinschaft selten vorkommt und für die sehr eingehende Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches insoweit kein Bedürfnis mehr besteht.

**Zu Nr. 16 (§§ 1466 bis 1468):
zu §§ 1466, 1467:**

Nach § 1466 des Entwurfs hat der Mann, wenn er Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut oder Sondergut verwendet, den Wert des Verwendeten zum Gesamtgut zu ersetzen; er kann, wenn er Vorbehaltsgut oder Sondergut in das Gesamtgut verwendet, Ersatz aus dem Gesamtgut verlangen. Diese Bestimmung unterscheidet sich vom geltenden Recht. Die §§ 1439, 1539 BGB stellen es beim Sondergut — anders als § 1466 BGB beim Vorbehaltsgut — darauf ab, ob das Sondergut auf Kosten des Gesamtgutes bzw. das Gesamtgut auf Kosten des Sondergutes zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft bereichert ist. Da aber die Verwaltung des Sondergutes sich nur dadurch von der Verwaltung des Vorbehaltsgutes unterscheidet, daß es für Rechnung des Gesamtgutes verwaltet wird, besteht kein innerer Grund, für den Ersatz von Verwendungen verschiedene Regelungen zu treffen, je nachdem der Mann Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut oder in sein Sondergut oder je nachdem er Vorbehaltsgut oder Sondergut in das Gesamtgut verwendet. Der Entwurf behandelt daher die Frage der Verwendung beim Vorbehaltsgut und beim Sondergut gleich und zwar so, wie es § 1466 BGB für das Vorbehaltsgut vorsieht.

Die in § 1467 des Entwurfs getroffene Regelung entspricht, soweit sie sich auf Vorbehaltsgut bezieht, dem § 1467 BGB, soweit sie sich auf Sondergut bezieht, den §§ 1467, 1439, 1541 BGB.

zu § 1468:

§ 1468 des Entwurfs regelt die Beendigung der Gütergemeinschaft durch die Aufhebungsklage der Frau.

§ 1468 BGB, der der Frau in fünf Fällen das Recht gibt, auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft zu klagen, ist zu eng gefaßt, um die Frau in wirksamer Weise zu schützen.

§ 1468 Nr. 1 des Entwurfs faßt die im § 1468 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 4 zweiter Halbsatz getroffenen Regelungen zusammen und erweitert sie. Er gibt der Frau in Anlehnung an art. 1443 code civil das Recht, die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu beantragen, wenn ihre Rechte in Zukunft dadurch erheblich gefährdet werden, daß der Mann zur Verwaltung des Gesamtgutes unfähig ist oder sein Recht, das Gesamtgut zu verwalten, mißbraucht. Die Frau wird durch diese Regelung im Gegensatz zum geltenden Recht vor allem auch dann geschützt, wenn der Mann nicht in der Lage ist, das Gesamtgut ordnungsgemäß zu verwalten, ohne daß ihn hieran ein Verschulden trifft.

§ 1468 Nr. 2 des Entwurfs stimmt mit § 1468 Nr. 5 BGB überein.

Nach § 1468 Nr. 4 erster Halbsatz BGB kann die Frau die Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft verlangen, wenn der Mann wegen Verschwendung, nicht aber, wenn er wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche oder Trunksucht entmündigt ist. § 1468 Nr. 3 des Entwurfs gibt der Frau, wenn der Mann entmündigt ist, stets das Recht, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen, gleichgültig, aus welchem Grunde die Entmündigung ausgesprochen ist. Sie hat die Gütergemeinschaft unter der Voraussetzung vereinbart, daß der Mann das Gesamtgut verwaltet. Ist diese Voraussetzung weggefallen, so soll die Frau nicht gezwungen werden, das Vertrauen, das sie ihrem Mann entgegenbrachte, auf den Vormund zu übertragen. Die Frau soll aber erst klagen können, wenn der Entmündigungsbeschluß nicht mehr angefochten werden kann. Die jetzige Regelung, daß die Frau die Klage bereits erheben kann, bevor die Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage verstrichen ist, ist nicht zweckmäßig.

Der Entwurf hat es nicht für zweckmäßig gehalten, bei Entmündigung des Mannes das Verwaltungsrecht auf die Frau übergehen zu lassen. Die Frau kann zum Vormund des Mannes bestellt werden und in dieser Eigenschaft das Gesamtgut verwalten. Die Verwaltung des Gesamtgutes soll aber nicht automatisch auf sie übergehen und sie mit Pflichten belasten, denen sie möglicherweise nicht gewachsen ist.

Zu Nr. 17 (§ 1470):

§ 1470 des Entwurfs betrifft die Wirkung des Urteils, durch das die Gütergemeinschaft aufgehoben wird. Er entspricht dem § 1470 BGB. Wird die Gütergemeinschaft aufgehoben, so soll für die Zukunft Gütertrennung gelten, damit jeder weitere Streit zwischen den Ehegatten über güterrechtliche Fragen vermieden wird.

Zu Nr. 18 (§ 1472):

§ 1472 des Entwurfs regelt die Verwaltung des Gesamtgutes in der Zeit nach Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Auseinandersetzung. Er unterscheidet sich in der Fassung insofern von § 1472 BGB, als er den Inhalt des im Abschnitt über den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung stehenden § 1424 BGB, auf den § 1472 BGB verweist, in die Absätze 2, 3 aufgenommen hat. Er unterscheidet sich in der Sache insofern von § 1472 BGB, als § 1472 in Verbindung mit § 1424 BGB die vorgesehene Regelung nur für den Mann getroffen hat, § 1472 des Entwurfs diese Regelung aber, da jetzt auch die Frau das Gesamtgut verwalten kann, für den Ehegatten vorsieht, der jeweils das Gesamtgut verwaltet.

Zu Nr. 19 (§ 1478):

§ 1478 des Entwurfs entspricht dem § 1478 BGB. Er enthält keine Bestimmungen für den Fall, daß die Ehe aufgehoben wird. Hierdurch tritt keine sachliche Änderung ein. Die Anwendbarkeit des § 1478 des Entwurfs ergibt sich in diesem Falle aus den §§ 37, 39 des Ehegesetzes 1946 und § 19 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz. § 1478 Abs. 2 des Entwurfs hat die Regelung, auf die § 1478 Abs. 2 BGB verweist, selbst getroffen.

Zu Nr. 20 (§§ 1481 bis 1483):

zu § 1481:

§ 1481 des Entwurfs unterscheidet sich von § 1481 BGB sachlich nur insofern, als er es nicht auf den Mann, der nach geltendem Recht das Gesamtgut stets verwaltet, sondern, da das Gesamtgut künftig auch der Verwaltung der Frau unterliegen kann, auf den Ehegatten abstellt, der das Gesamtgut verwaltet. Im übrigen ist § 1481 nur in der Fassung geändert. Diese Änderung erfolgt der Klarstellung halber (vgl. hierzu *Staudinger-Engelmann*: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl. § 1481 Anm. 2 und 3).

zu §§ 1482, 1483:

Nach den §§ 1482, 1483 BGB wird, wenn bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt; sind keine gemeinschaftlichen Abkömmlinge vorhanden, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut zum Nachlaß; die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Die Ehegatten können die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach § 1508 BGB ausschließen.

Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, die die gemeinschaftlichen Abkömmlinge „auf eine latente und potentielle Vermögensbeteiligung ohne eigenes positives Mitbestimmungs- und Nutzungsrecht“ beschränkt, hat das Bestehen einer patriarchalischen Hausgemeinschaft zwischen Eltern und erwachsenen Kindern zur Voraussetzung (Lochner MDR 1950 S. 458). Sie wird daher, da diese Voraussetzungen heute in der Regel nicht mehr gegeben sind, in den Eheverträgen, durch die die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart wird, in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle ausgeschlossen, wie sich insbesondere aus der Auswertung der Fragebogen ergeben hat, die die Rheinische Notarkammer und der Bayerische und Württembergische Notarverein 1951 an ihre Mitglieder versandt haben, um Unterlagen für eine Stellungnahme zur Ehegüterrechtsreform zu gewinnen. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Gütergemeinschaft nur dann fortgesetzt wird, wenn die Ehegatten dies durch Ehevertrag vereinbaren. Für diesen Fall soll die Gütergemeinschaft fortgesetzt werden können. Der Entwurf schlägt nicht vor, die Einrichtung der fortgesetzten Gütergemeinschaft abzuschaffen; denn in manchen Fällen, vor allem wenn ein Ehegatte den anderen in besonders weitem Umfange versorgen will, besteht ein Bedürfnis dafür, daß die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird.

§ 1486 des Entwurfs unterscheidet sich nur in der Fassung der Gütergemeinschaft grundsätzlich durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird; § 1483 des Entwurfs eröffnet den Ehegatten aber die Möglichkeit, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu vereinbaren. Haben die Ehegatten die Fortsetzung vereinbart, so tritt grundsätzlich die Rechtslage ein, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gilt, wenn die Ehegatten die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen haben.

Zu Nr. 21 (§§ 1486 bis 1487):

zu § 1486:

§ 1486 des Entwurfs unterscheidet sich nur in der Fassung von dem gleichen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Änderung der Fassung beruht darauf, daß § 1486 BGB auf Bestimmungen des Güterstandes der Verwaltung und Nutzung und der Errungenschaftsgemeinschaft verweist.

zu § 1487:

Nach § 1487 BGB hat der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung des Mannes; die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau. Da nach der vom Entwurf vorgesehenen Regelung auch die Frau das Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft verwalten kann, bestimmt § 1487 des Entwurfs, daß der überlebende Ehegatte die Stellung des Ehegatten hat, der das Gesamtgut verwaltet, und daß die anteilsberechtigten Abkömmlinge an die Stelle des anderen Ehegatten treten. Im übrigen stimmen die beiden Vorschriften überein.

Zu Nr. 22 (§§ 1494, 1495):

zu § 1494:

Nach § 1494 BGB endet die fortgesetzte Gütergemeinschaft, wenn der überlebende Ehegatte für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt. § 1494 des Entwurfs sieht unter Berücksichtigung des § 39 des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundes-

gesetzbl. I S. 63) vor, daß diese Rechtsfolge auch dann eintritt, wenn die Todeszeit eines Ehegatten nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wird.

zu § 1495:

§ 1495 des Entwurfs regelt das Recht eines anteilsberechtigten Abkömmlings, auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu klagen. Er erweitert dieses Recht gegenüber § 1495 BGB in derselben Weise, in der § 1468 des Entwurfs das Recht der Frau erweitert, die Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft zu verlangen. Die Gründe, die zur Erweiterung des Aufhebungsrechts geführt haben, sind dieselben. Es wird deshalb auf die Begründung zu § 1468 des Entwurfs verwiesen.

Zu Nr. 23 (§ 1498):

§ 1498 regelt die Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Nach § 1498 BGB tritt der überlebende Ehegatte an die Stelle des Mannes und treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge an die Stelle der Frau. Da nach der Regelung des Entwurfs auch die Frau das Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft verwalten kann, sieht § 1498 des Entwurfs vor, daß der überlebende Ehegatte an die Stelle des Ehegatten tritt, der das Gesamtgut verwaltet und daß die anteilsberechtigten Abkömmlinge an die Stelle des anderen Ehegatten treten.

Zu Nr. 24 (§ 1508):

Nach § 1508 BGB können die Ehegatten die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen. Da nach § 1483 des Entwurfs die Gütergemeinschaft nur fortgesetzt wird, wenn die Ehegatten dies vereinbaren, ist § 1508 gegenstandslos geworden.

Zu Nr. 25 (§ 1518):

Nach § 1518 BGB können die Ehegatten keine Anordnungen treffen, die mit den Vorschriften der §§ 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen. § 1518 des Entwurfs übernimmt diese Regelung, sieht jedoch der Klarstellung halber vor, daß das Recht der Ehegatten unberührt bleibt, den Vertrag, durch den sie die Fortsetzung der Gütergemeinschaft vereinbart haben, durch Ehevertrag aufzuheben.

Zu Nr. 26 (§§ 1519 bis 1557):

Die §§ 1519 bis 1557 BGB fallen weg, da in ihnen die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft behandelt sind.

Zu Nr. 27 (§ 1558):

Die Überschrift vor § 1558 muß geändert werden, da die Vorschriften über das Güterrechtsregister jetzt nicht mehr im III, sondern im IV. Abschnitt des 6. Titels erscheinen.

Nach § 1558 BGB haben die Eintragungen in das Güterrechtsregister bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat (vgl. aber auch Art. 4 EGHGB). Der Entwurf sieht keine Änderung dieser Bestimmung vor, schlägt insbesondere nicht etwa vor, daß die Eintragungen, wenn die Ehegatten einen verschiedenen Wohnsitz haben, in das Güterrechtsregister des Gerichts erfolgen sollen, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz gehabt haben. Auf den letzten gemeinsamen Wohnsitz abzustellen, könnte sich empfehlen, wenn die Regelung der Zuständigkeit lediglich den Interessen der Ehegatten diene. Die Eintragungen in das Güterrechtsregister berühren aber nach § 1368 des Entwurfs, der dem § 1435 BGB entspricht, vor allem die Rechte Dritter. Dritte können zwar den gegenwärtigen Wohnsitz von Mann und Frau leicht feststellen, den letzten gemeinsamen Wohnsitz aber häufig nur mit Schwierigkeiten ermitteln.

Ebenso wenig empfiehlt es sich, zu bestimmen, daß die Eintragungen, wenn Mann und Frau einen verschiedenen Wohnsitz haben, in dem Güterrechtsregister sowohl des Gerichts, in dessen Bezirk der Mann, als auch in dem des Gerichts vorgenommen werden müssen, in dessen Bezirk

die Frau ihren Wohnsitz hat, und die Eintragungen nur für wirksam zu erachten, wenn sie in beiden Güterrechtsregistern stehen. Dies würde den Rechtsverkehr erheblich erschweren. Hinzu kommt, daß bei solcher Regelung, was ebenfalls nicht zweckmäßig wäre, eine Eintragung ihre Wirkung verlieren müßte, wenn die Frau sich vom Manne trennt und einen eigenen Wohnsitz begründet.

Der Entwurf behält deshalb die bisherige Regelung bei. Diese Regelung widerspricht auch nicht der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Bestimmung, in welches Güterrechtsregister Eintragungen zu erfolgen haben, ist nur eine Ordnungsvorschrift, die vor allem im Interesse Dritter erlassen wird; sie berührt nicht den Grundsatz, daß Mann und Frau gleiche Rechte haben.

Zu Nr. 23 (§ 1531):

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen, unter denen Eintragungen in das Güterrechtsregister vorgenommen werden können. § 1561 des Entwurfs entspricht dem § 1561 BGB. Er berücksichtigt aber einmal, daß die Schlüsselgewalt nach § 1357 des Entwurfs auch dem Mann zusteht und die Frau berechtigt ist, die Schlüsselgewalt des Mannes zu beschränken oder auszuschließen. Er berücksichtigt weiter, daß auch die Frau bei der Gütergemeinschaft das Gesamtgut verwalten kann und daß sie dann berechtigt ist, gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch den Mann Einspruch zu erheben und ihre Einwilligung zu widerrufen.

Zu Nr. 23 (§ 1604):

§ 1604 des Entwurfs trägt dem Umstand Rechnung, daß die Güterstände der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft nach den Vorschlägen des Entwurfs beseitigt werden sollen.

Zu Nr. 30 (§ 1605):

§ 1605 BGB muß wegfallen, da der Entwurf eine elterliche Nutznießung am Kindesvermögen nicht mehr vorsieht.

Zu Nr. 31 (§ 1606):

Nach geltendem Recht sind beide Eltern ihren Kindern unterhaltspflichtig. Für die Reihenfolge der Haftung der Eltern bestimmt § 1606 Abs. 2 Satz 2 BGB, daß grundsätzlich der Vater vor der Mutter haftet, daß aber, falls die Nutznießung am Kindesvermögen der Mutter zusteht, die vorrangige Haftung der Mutter begründet sein soll. Diese Regelung entspricht nach den Motiven (Band IV S. 691) „der natürlichen Stellung des Vaters als des Hauptes der Familie, seiner bevorrechtigten Stellung gegenüber den Kindern, insbesondere der ihm am Vermögen der letzteren zustehenden elterlichen Nutznießung, ferner der ehelichen Nutznießung und Verwaltung am Vermögen der Ehefrau und der Pflicht des Ehemannes, die ehelichen Lasten zu tragen; ... Da jedoch die elterliche Nutznießung, wenn auch nicht allein, doch zugleich zum Unterhalt der Kinder bestimmt ist, so erscheint es billig, wenn in den Ausnahmefällen, in welchen der Mutter schon bei Lebzeiten des Vaters die elterliche Nutznießung zusteht ... , die Mutter vor dem Vater haftet.“ Auch wenn der Vater primär haftet, trägt er nach bisherigem Recht nicht allein den Unterhalt des Kindes; die Frau muß ihm vielmehr, wie in der Begründung zu § 1360 des Entwurfs näher ausgeführt ist, einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zur Verfügung stellen.

Die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann nicht mehr aufrecht erhalten werden, da die Voraussetzungen dieser Regelung fortfallen. Die elterliche Gewalt wird von beiden Eltern ausgeübt. Den Eltern soll ein Nutznießungsrecht am Vermögen ihrer Kinder nicht mehr zustehen; die Nutznießung des Vaters kann also nicht mehr die Reihenfolge der Haftung bestimmen. Ferner ist der Begriff des ehelichen Aufwandes aufgegeben worden; der Entwurf

kennt nur noch eine Pflicht der Ehegatten, den Familienunterhalt zu bestreiten. Diesen grundsätzlichen Änderungen muß die Vorschrift des § 1606 Abs. 2 BGB angepaßt werden.

Es ist empfohlen worden, eine gesamtschuldnerische Haftung der Eltern vorzusehen. Eine solche Regelung, die auch der Entwurf I übernommen hatte, kann jedoch zu Unbilligkeiten führen, da das Kind dann in der Lage wäre, ohne Rücksicht auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse seiner Eltern die Mutter auf den vollen Unterhalt in Anspruch zu nehmen; der Mutter würde es überlassen bleiben, ihren Ausgleichsanspruch gegen den Vater geltend zu machen.

Der vorliegende Entwurf sieht deshalb von einer gesamtschuldnerischen Haftung der Eltern ab. An der grundsätzlichen Regelung, daß jeder Elternteil dem Kinde unterhaltspflichtig ist und notfalls den gesamten Unterhalt leisten muß, ändert er nichts, bestimmt aber für die Reihenfolge der Haftung, daß jeder Elternteil nach Maßgabe seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zum Unterhalt des Kindes herangezogen werden kann. Hierbei sollen die Grundsätze des § 1360 des Entwurfs, die an sich nur für das Innenverhältnis der Eltern gelten, auch auf das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern angewandt werden. Aus dieser Regelung ergibt sich, daß die Eltern nicht mehr nacheinander, sondern nebeneinander für den Unterhalt des Kindes haften sollen; die Haftung der Mutter beschränkt sich grundsätzlich auf die Führung des Haushalts, die Haftung des Vaters auf die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel.

Diese Grundsätze sollen nach dem Vorschlage des Entwurfs auch dann gelten, wenn die Eltern getrennt leben oder wenn die Ehe der Eltern geschieden ist. Wenn auch § 1360 des Entwurfs in diesen Fällen für das Verhältnis der Ehegatten untereinander nicht mehr angewandt werden kann, so ist es dennoch angemessen, daß dessen Rechtsgrundsätze für das Verhältnis der Eltern zu den Kindern maßgebend bleiben. Das Kind kann die Eltern auch nach ihrer Trennung nach Maßgabe ihrer Vermögens- und Erwerbsverhältnisse in Anspruch nehmen. Die sinngemäße Anwendung des § 1360 des Entwurfs ergibt, daß die Mutter, falls sie für sich und das Kind den gemeinsamen Haushalt führt, damit in der Regel ihre Unterhaltspflicht dem Kinde gegenüber erfüllt; die zum Unterhalt erforderlichen Geldmittel kann das Kind von dem Vater verlangen. Nur im Falle des § 1360 Satz 2 Halbs. 2 ist die Mutter verpflichtet, durch eine Erwerbstätigkeit sich die zum Unterhalt des Kindes erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Befindet sich das Kind im Haushalt des Vaters, so kann sich dieser in der Regel nicht darauf berufen, daß er dadurch, daß er den Haushalt für sich und das Kind führt oder führen läßt, seine Unterhaltspflicht dem Kinde gegenüber erfüllt. Das Kind kann also die zur Bestreitung des Unterhalts erforderlichen Geldmittel in diesem Falle nicht in voller Höhe von der Mutter verlangen; es kann vielmehr nur einen den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechenden Anteil gegen die Mutter geltend machen. Diese Verschiedenheit von Vater und Mutter in der Reihenfolge der Haftung entspricht der funktionellen Verschiedenheit von Mann und Frau.

Soweit die Mutter verpflichtet ist, zur Bestreitung des Unterhalts eines Kindes erwerbstätig zu sein, ist im Rahmen des § 1606 Abs. 2 zu beachten, daß die Frau ihre Arbeitskraft vielfach nicht in gleicher Weise wie der Mann durch Erwerbstätigkeit verwerten kann, insbesondere wenn sie älter und nicht oder nicht mehr berufserfahren ist.

Zu Nr. 32 (§§ 1619 bis 1623):

a) § 1619 BGB behandelt den Fall, daß ein dem elterlichen Hausstande angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters oder der Mutter überläßt; er bestimmt, daß in einem solchen Falle die Eltern die Einkünfte aus dem Vermögen des Kindes, die nicht erforderlich sind, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten, nach freiem Ermessen verwenden können, läßt aber eine abweichende Bestimmung des Kindes zu.

Diese Vorschrift kann im Hinblick auf den Vorschlag des Entwurfs, die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zu beseitigen, nicht bestehen bleiben. Der Entwurf sieht in § 1649 anstelle der jetzigen gesetzlichen Regelung vor, daß die Eltern die Einkünfte aus dem Vermögen des minderjährigen Kindes, soweit sie für die laufenden Ausgaben und den Unterhalt des Kindes nicht benötigt werden, nur insoweit für ihren eigenen Unterhalt und den Unterhalt ihrer anderen Kinder verwenden dürfen, als dies nach den Umständen des Einzelfalles der Billigkeit entspricht (vgl. hierzu die Begründung zu § 1649). Es ist aber nicht angängig und folgerichtig, den Eltern, wenn sie das Vermögen eines volljährigen Kindes verwalten, weitergehende Rechte einzuräumen als bei der Verwaltung des Vermögens minderjähriger Kinder.

§ 1619 BGB stellt eine gesetzliche Auslegungsregel bezüglich der Verwendung der überschüssigen Einkünfte dar. Im übrigen beurteilt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem volljährigen Kinde nach den jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Vorschriften (z. B. Auftrag, Verwahrungsvertrag, Darlehen u. a.). Wenn nunmehr vorgeschlagen wird, § 1619 BGB ersatzlos zu streichen, so soll in Zukunft das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem volljährigen Kinde, das sein Vermögen den Eltern zur Verwaltung überläßt, sich in vollem Umfang, also auch bezüglich der Verwendung der überschüssigen Nutzungen, nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen oder, wenn solche fehlen, nach allgemeinen Vorschriften richten.

b) Die §§ 1620 bis 1623 BGB regeln den Aussteueranspruch der Tochter. Der Entwurf sieht in Übereinstimmung mit den meisten hierzu gemachten Vorschlägen vor, den Aussteueranspruch zu beseitigen.

In den Protokollen zum Bürgerlichen Gesetzbuch (*Mugdan* Band IV S. 966 ff.) wird der Aussteueranspruch der Tochter, den der I. Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorsah, damit begründet, es sei hergebrachte Sitte, daß die Frau eine Einrichtung für den neuen Haushalt mit in die Ehe bringe; es entspreche den modernen Rechtsgedanken, die Selbständigkeit der Kinder zu fördern; bei Töchtern sei regelmäßig die Verheiratung der Weg, diese Selbständigkeit zu erlangen.

Seit der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Auffassungen über die Stellung der Frau in allen Lebensbereichen wesentlich geändert. Noch um 1900 war den Frauen der Zugang zu vielen Berufen verschlossen. Für die heranwachsende Tochter kam deshalb meist eine Berufsausbildung nicht in Betracht. Es entsprach unter diesen Umständen der Billigkeit, ihr als Ausgleich für die Kosten, die die Eltern für die Berufsausbildung der Söhne aufwenden mußten, bei der Heirat eine Aussteuer zu gewähren. Heute wird die Frau in immer weiterem Ausmaß berufstätig. Für die Berufsausbildung der Töchter machen die Eltern ebenso Aufwendungen wie für die ihrer Söhne. Mit ihren Ersparnissen beschafft sich die Frau die notwendige Aussteuer, zu deren Gewährung die Eltern häufig nicht in der Lage sind. Es ist auch mehr und mehr Sitte geworden, daß der Mann zur Einrichtung des Haushalts beiträgt oder daß ein wesentlicher Teil der Einrichtung von den jungen Eheleuten erst gemeinsam erarbeitet wird.

Der Entwurf schlägt daher den Wegfall des Aussteueranspruchs und damit die ersatzlose Streichung der §§ 1620 bis 1623 vor.

Der Bundesrat hatte in seinen Änderungsvorschlägen zum Entwurf I unter Nr. 28 Vorschriften vorgesehen, nach denen die Eltern verpflichtet sein sollten, einem Kinde, also nicht nur einer Tochter, sondern auch einem Sohne, zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung eine einmalige Ausstattung zu gewähren, soweit dies nach den Umständen, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Kindes und einer dem Kinde gewährten Berufsausbildung der Billigkeit entspreche. Die Bundesregierung hat diesen Änderungsvorschlag mit folgender Begründung abgelehnt: „Das Bürgerliche Gesetzbuch hat — unter günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen — den Kindern einen klagbaren Ausstattungsanspruch gegen ihre Eltern versagt und es dem pflichtgemäßen Ermessen der Eltern überlassen, in-

wieweit sie ihre Kinder durch Gewährung einer Ausstattung bei der Erlangung einer selbständigen Lebensstellung unterstützen und damit einer sittlichen Verpflichtung genügen wollen. Es erscheint nicht richtig, nunmehr diese sittliche Pflicht der Eltern zu einer Rechtspflicht umzugestalten. Auch den meisten ausländischen Rechtsordnungen ist ein Ausstattungsanspruch der Kinder unbekannt.“

An dieser Stellungnahme wird festgehalten.

Zu Nr. 33 (§§ 1626 bis 1698):

Die elterliche Gewalt bedarf unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau einer Neuregelung. Dieser Teil des geltenden Familienrechts, der die §§ 1626 bis 1698 BGB umfaßt, soll daher durch neue Vorschriften ersetzt werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch weist die elterliche Gewalt in erster Linie dem Vater zu. Die Motive (Band IV S. 105, 736, 739, 754) bemerken hierzu, es entspreche der natürlichen Ordnung, daß die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten dem Manne zufalle; solange beide Eltern lebten, müsse das elterliche Recht der Mutter zurücktreten, da das Übergewicht des Vaters in der Natur der Dinge begründet sei; ihm müsse daher die elterliche Gewalt beigelegt werden; der Mutter könne nur ein Anteil an der Sorge für die Person des Kindes eingeräumt werden.

Dieser Auffassung entspricht die Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen; ihm steht die Vertretung des Kindes zu; er hat die Nutznießung am Kindesvermögen (§§ 1627, 1630, 1649 BGB). Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Verwaltung des Kindesvermögens und zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern geht die Meinung des Vaters vor (§ 1634 BGB). Nur in gewissen, vom Gesetz näher bestimmten Fällen, in denen der Vater die elterliche Gewalt nicht ausüben kann, tritt die Mutter an seine Stelle (§§ 1684, 1685 BGB). Aber auch dann ist sie nicht dem Vater gleichgestellt. Auch ohne ihre Zustimmung kann ihr ein Beistand bestellt werden, der sie in ihren Rechten beschränkt (§§ 1687 ff. BGB). Im Falle der Wiederverheiratung verliert sie die elterliche Gewalt (§ 1697 BGB). Auch bei Scheidung der Ehe kann der Mutter nur die Personensorge, nicht die volle elterliche Gewalt übertragen werden (§ 74 Eheg. 1946).

Diese Regelung entspricht nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Im Schrifttum ist auch allgemein anerkannt, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die elterliche Gewalt Änderungsbedürftig sind. Meinungsverschiedenheiten bestehen nur über die Einzelheiten der Neuregelung.

zu § 1626:

In Übereinstimmung mit allen anderen zur Reform des Familienrechts gemachten Vorschlägen sieht der Entwurf vor, dem Vater und der Mutter während der Dauer der Ehe gleichzeitig und nebeneinander die elterliche Gewalt zuzuweisen. Er stellt diesen Grundsatz in § 1626 Abs. 1 an den Eingang der Neuregelung. Unter elterlicher Gewalt versteht der Entwurf in Übereinstimmung mit der geltenden Regelung (§ 1627 BGB) das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen (§ 1626 Abs. 2 des Entwurfs).

Ferner ist in § 1626 des Entwurfs die in § 1630 Abs. 1 BGB enthaltene Bestimmung übernommen, daß die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes die Vertretung des Kindes umfaßt. Dies ist angebracht, um klarzustellen, daß das Recht und die Pflicht, das Kind zu vertreten, Inhalt der elterlichen Gewalt sind und nicht etwa selbständig neben der elterlichen Gewalt stehen; ein Elternteil, dem die Personen- oder Vermögenssorge nicht mehr zusteht, ist insoweit auch nicht mehr zur Vertretung des Kindes befugt.

Der Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Gewalt von Vater und Mutter muß aber, wie die folgenden Ausführungen, insbesondere zu den §§ 1628, 1629 ergeben, eingeschränkt werden, um Folgen zu vermeiden, die

den Erfordernissen des Familienlebens und der Kindererziehung nicht entsprechen. Auf diese Einschränkung wird in § 1626 Abs. 2 des Entwurfs durch den Zusatz „so weit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt“, hingewiesen.

zu § 1627:

§ 1627 des Entwurfs stellt Grundsätze für die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt durch Vater und Mutter auf, die sich aus der natürlichen Ordnung des Familienlebens ergeben; sie sollen verpflichtende Richtlinien für die Eltern sein.

Die Eltern müssen sich bei allem, was sie in Ausübung der elterlichen Gewalt tun, ihrer eigenen Verantwortung für das Kind bewußt sein, die ihnen grundsätzlich niemand abnehmen kann, auch nicht das Gesetz oder die Entscheidung einer staatlichen Behörde. In einer guten und harmonischen Ehe, in der Mann und Frau nicht ihre individuellen Rechte betonen, sondern sich der aus der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Pflichten bewußt sind, wird die elterliche Gewalt im gegenseitigen Einvernehmen ausgeübt; das Wohl des Kindes ist dabei oberste Richtschnur. Jede Gemeinschaft, besonders aber die Familie, bedarf zu ihrem Gedeihen der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Anpassung ihrer einzelnen Glieder. Die Eltern müssen sich in den grundsätzlichen Fragen der Erziehung ihrer Kinder einig werden. Die Erziehung des Kindes im einzelnen und die Besorgung seiner Angelegenheiten wird je nach der Aufgabenteilung, die die Verhältnisse der Familie mit sich bringen, häufig dem einen oder anderen Teil allein obliegen. Die gemeinsame elterliche Gewalt von Vater und Mutter braucht nicht in jedem Falle zu gemeinsamer Beratung und Entscheidung und zum gemeinsamen Handeln zu führen. Jeder Elternteil muß dem Kinde gegenüber eine selbständige Autorität haben. Das Kind muß wissen, daß der Wille eines Elternteils auch der Wille des andern ist. Jeder Elternteil muß aber bei seinen Maßnahmen auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des andern Rücksicht nehmen. Dies wird im Gegensatz zum Entwurf I in § 1627 des vorliegenden Entwurfs nicht mehr ausdrücklich gesagt; es ergibt sich als selbstverständlich daraus, daß die Eltern die elterliche Gewalt in gegenseitigem Einvernehmen auszuüben haben. Entsteht in einer Angelegenheit des Kindes eine Meinungsverschiedenheit der Eltern, so entspricht es dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft und den Erfordernissen des Familienlebens, daß die Eltern versuchen, sich zu einigen. Die Einigung muß einmal dem wohlverstandenen Interesse des Kindes entsprechen, zum andern den Verhältnissen der Familie, insbesondere auch ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen sein.

zu § 1628:

Wenn § 1627 des Entwurfs die Eltern verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten den Versuch einer Einigung zu machen, so soll damit in die Ordnung, nach der jede Familie lebt, nicht eingegriffen werden. In jeder Familie bestimmen die Eigenart der Persönlichkeiten und ihre äußeren Verhältnisse die Grundlinie des Zusammenlebens. Die bisherige gesetzliche Regelung, die den Mann als das Haupt der Familie ansah, hat es nicht gehindert, daß in vielen Fällen die Frau als die stärkere Persönlichkeit das Familienleben nach ihrem Willen gestaltete. Das Gesetz kann und darf diesen Einfluß der stärkeren Persönlichkeit, der der andere Ehegatte sich unterordnet, nicht ausschalten. Wenn der eine Elternteil der Führung des andern folgt, so liegt auch hierin eine Einigung der Eltern. Der Gesetzgeber kann aber die Augen nicht vor der Tatsache verschließen, daß es Fälle gibt, in denen die Eltern ihre Meinungsverschiedenheiten nicht ausgleichen können. Der gesetzlichen Regelung bieten sich für diese Fälle drei Möglichkeiten. Das Gesetz kann davon absehen, eine Regelung für den Konfliktfall zu geben; es kann die Entscheidung einer dritten Stelle übertragen; es kann schließlich die Entscheidung und damit die Verantwortung einem Elternteil zuweisen.

1. Es widerspricht dem Wohle des Kindes, wenn das Gesetz keine Bestimmung für den Fall vorsieht, daß sich die Eltern bei Ausübung der elterlichen Gewalt nicht einigen. Die gesetzliche Regelung erlangt vor allem dann Be-

deutung, wenn bei der Ausübung der elterlichen Gewalt Schwierigkeiten auftauchen. Versagt das Gesetz in diesen Fällen, dann versagt es bei der Regelung der elterlichen Gewalt in vollem Umfang. Hierdurch würde das Kind aber gefährdet.

Können sich die Eltern nicht einigen, welchen Vornamen das Kind erhalten soll, so würde das Kind keinen Vornamen erhalten können. Will der Vater das Kind auf der Volksschule lassen, will die Mutter es aber auf die höhere Schule schicken, so würde die Frage, welche Schule das Kind besuchen soll, offen bleiben. Will der Vater das Kind durch einen Allopathen, die Mutter aber durch einen Homöopathen behandeln lassen, so würde das Kind überhaupt nicht ärztlich behandelt werden können. Steht zur Frage, ob das Kind operiert werden soll, so kann der Arzt das Kind nicht operieren, wenn der Vater damit einverstanden ist, die Mutter aber widerspricht; er könnte sich sonst einer Körperverletzung schuldig machen; die Entscheidung träge dann der Ehegatte, der sich der Operation widersetzt, auch wenn dies dem Wohle des Kindes widerspräche.

Diese Schwierigkeiten können nicht etwa dadurch beseitigt werden, daß man nach dem Vorbild des schwedischen Rechts vorsähe, das Vormundschaftsgericht solle eingreifen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet werde. Damit würde man einmal in den wichtigsten Fällen den Grundsatz, keine dritte Stelle mit der Entscheidung betrauen zu wollen, verlassen; auch würde man praktisch zu keiner sachgerechten Lösung kommen, weil — abgesehen von den Bedenken, die mit dem Eingreifen des Vormundschaftsgerichts überhaupt verbunden sind (vgl. darüber die Ausführungen unter 2.) — erst abgewartet werden müßte, bis das Wohl des Kindes gefährdet wäre; die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts käme also zu spät.

Auch bei den Angelegenheiten, die das Vermögen des Kindes betreffen, ist der Weg nicht gangbar, keine Entscheidung für den Fall vorzusehen, daß die Ehegatten sich nicht einigen können. Hat das Kind geerbt und steht zur Entscheidung, ob die Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen werden soll, so kann die Entscheidung nicht offen bleiben, wenn die Eltern nicht zu einer Einigung gelangen. Können die Eltern keine Einigung darüber herbeiführen, in welcher Weise Geld des Kindes angelegt oder wie ein Erwerbsgeschäft des Kindes geführt werden soll, so würde das Vermögen des Kindes weitgehend gefährdet, wenn kein Elternteil und keine dritte Stelle eine Entscheidung treffen könnte. Das schwedische Recht hat deshalb bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über Vermögensangelegenheiten des Kindes die Entscheidung des Obervormundes vorgesehen.

Das Gesetz kann also nicht in den Fällen, in denen es gerade von Bedeutung wird, auf eine Regelung verzichten. Das wäre im Interesse des Kindes untragbar. Aus diesen Erwägungen hat das Schrifttum auch durchweg die Ansicht vertreten, der Gesetzgeber dürfe für den Fall von Meinungsverschiedenheiten der Eltern nicht von einer Regelung absehen, er müsse vielmehr bestimmen, wer die erforderliche Entscheidung zu treffen habe, eine Stelle außerhalb der Familie oder der Vater oder die Mutter.

2. In den Vorschlägen zur Neuregelung des Familienrechts ist vielfach empfohlen worden, der Gesetzgeber solle die Entscheidung in solchen Fällen einer Stelle außerhalb der Familie übertragen.

Haff (Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrtspflege 1951 S. 41 ff.) schlägt vor, die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten der Eltern einem Familienrat zu übertragen. In einzelnen Fällen mag dies ein gangbarer Weg sein. Man wird sich aber darüber klar sein müssen, daß unter den heutigen Verhältnissen im allgemeinen die natürlichen Voraussetzungen hierfür fehlen, nämlich ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl der Verwandten und Verschwägerten im Großfamilienverband. Die vom Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Einrichtung des Familienrats hat keine Volkstümlichkeit und keine praktische Bedeutung erlangt.

Es bleibt den Eltern unbenommen, bei Meinungsverschiedenheiten den Rat von Verwandten, Bekannten, kirchlichen Stellen oder Einrichtungen der allgemeinen Wohl-

fehrtspflege in Anspruch zu nehmen. Eine Verpflichtung hierzu kann das Gesetz aber bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und Anschauungen nicht vorschreiben, noch weniger eine Bindung der Eltern an den Rat oder die Entscheidung solcher Stellen. Für die Übernahme einer solchen Aufgabe käme vielmehr nur das Vormundschaftsgericht in Betracht. Die Einschaltung des Vormundschaftsgericht wird von vielen Seiten vorgeschlagen, insbesondere von *Munk* (Denkschrift des Bundes deutscher Frauenvereine, Berlin 1923), *Dronke* (Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages 1931 I. Band S. 592 ff.), *Rebstein-Metzger* (ebendort S. 540 ff.) und *Schulz* (ebendort 2. Band S. 82). Auch der 38. Deutsche Juristentag (Frankfurt [Main] 1950) hat auf Grund der Referate von *Scheffler* und *Ulmer* diese Lösung befürwortet (Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages Teil B S. 3 ff., 31 ff.).

Fast allgemein wird allerdings die Anrufung des Vormundschaftsgerichts in Familienangelegenheiten als ein möglichst zu vermeidendes Übel angesehen, weil sie dem Familienfrieden abträglich sei. Es wird daher meist vorgeschlagen, die Anrufung des Vormundschaftsgerichts auf wichtige Angelegenheiten oder auf Fälle zu beschränken, in denen durch die Uneinigkeit der Eltern das Wohl des Kindes gefährdet wird, und das Vormundschaftsgericht den Streit der Eltern nicht selbst entscheiden zu lassen, sondern es nur zu ermächtigen, einem Elternteil die Entscheidung der streitigen Angelegenheit zu übertragen. Die Vertreter der Meinung, daß sich eine Einschaltung des Vormundschaftsgerichts zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten der Eltern bei Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung nicht vermeiden lasse, geben hierbei der Erwartung Ausdruck, daß die Anrufung des Vormundschaftsgerichts nur selten erfolgen werde, weil die Eltern sich meist unter dem Zwang der Notwendigkeiten des Familienlebens doch noch einigen, oder daß jedenfalls der eine Teil die von dem anderen geschaffenen vollendeten Tatsachen hinnehmen werde. Damit weicht man aber dem grundsätzlichen Problem aus. Es kann nicht als eine befriedigende Lösung angesehen werden, daß einerseits einem Elternteil kraft Gesetzes verboten sein soll, beim Bestehen einer Meinungsverschiedenheit eigenmächtig zu handeln, andererseits aber ein solches Handeln als wünschenswerter Ausweg angesehen wird, um die Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die sich aus einer Anrufung des Vormundschaftsgerichts ergeben.

Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß, wenn das Gesetz die Anrufung des Vormundschaftsgerichts zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten der Eltern ermöglicht, die Eltern von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen. Eine solche gesetzliche Regelung könnte uneinsichtigen Eltern sogar einen Anreiz bieten, ihre Meinungsverschiedenheiten nicht im Schoße der Familie auszutragen, sondern vor das Vormundschaftsgericht zu bringen. Die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts in Angelegenheiten der Familie kann aber, solange die Eltern ihre Rechte nicht mißbrauchen und solange das Kind nicht gefährdet wird, dem Familiengedanken nur abträglich sein. *Otto von Gierke* (Der Entwurf und das deutsche Recht 1889) hat schon vor Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgesprochen: „Dem Vorschlage, daß das Vormundschaftsgericht entscheiden soll, wird niemand beistimmen, der noch ein gesundes Familienleben will.“ Ebenso wie vor 1900 muß auch heute davor gewarnt werden, Familienangelegenheiten vor den staatlichen Richter zu bringen, solange nicht die letzte Möglichkeit einer Entscheidung innerhalb der Familie ausgeschöpft ist. Eine Erörterung von Familienangelegenheiten vor Gericht führt häufig zu einer Entfremdung der Ehegatten und kann über kurz oder lang zur Zerstörung der Ehe führen. Eine Regelung, die solche Gefahren mit sich bringt, widerspricht dem Grundgesetz (Art. 6). Der Staat hat Ehe und Familie zu schützen; er darf durch seine Gesetzgebung nicht den Weg zu einer möglichen Störung der Ehe weisen.

Demgegenüber überzeugt auch nicht der Einwand, es müßten auch in anderen Gemeinschaften, die aus nur zwei Personen bestehen, die Teilhaber unter sich zu einer Einigung kommen oder die Entscheidung eines Dritten, in der Regel die des Gerichts, anrufen. Wenn solche Gemeinschaften infolge Uneinigkeit ihrer Teilhaber nicht mehr lebensfähig sind, mögen sie der Auflösung ver-

fallen. Die Familie als die wichtigste Zelle des Gemeinschaftslebens darf einer derartigen Gefahr nicht ausgesetzt werden.

Würde der Vormundschaftsrichter bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern stets angerufen werden können, so würde er damit auch vor Aufgaben gestellt, die er nicht erfüllen kann. Der Vormundschaftsrichter kann entscheiden, ob eine Verwaltungshandlung in Vermögensangelegenheiten des Kindes den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht und ob das Wohl des Kindes durch das Verhalten der Eltern gefährdet wird. Er kann aber in dem weiten Raum der Ermessensentscheidungen keine sachgemäße Regelung treffen. Besteht etwa zwischen den Eltern Uneinigkeit darüber, ob das Kind auf der Volksschule verbleiben oder die höhere Schule besuchen, welchen Beruf es erlernen oder ob es einer Operation unterzogen werden soll, so werden meist beide Eltern vertretbare Gründe für ihre Auffassungen haben. Es fehlt dann dem Vormundschaftsrichter regelmäßig an geeigneten Grundlagen für eine richterliche Entscheidung. Es würde ihm eine Verantwortung zugeschoben, die von den Eltern selbst getragen werden muß. Je wichtiger die Entscheidung einer Angelegenheit für das Kind selbst oder für die ganze Familie ist, um so notwendiger ist es, daß die Entscheidung im Schoße der Familie selbst fällt, die auch allein die Folgen der Entscheidung zu tragen hat.

Schließlich ist auch mit Recht darauf hingewiesen worden, daß ein gerichtliches Verfahren meist zu langwierig ist; die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts würde — insbesondere bei Erschöpfung des Instanzenzuges — oft zu spät kommen.

3. Es verbleibt hiernach nur noch der Weg, Meinungsverschiedenheiten der Eltern innerhalb der Familie zur Entscheidung zu bringen. Über die Einzelheiten dieser Lösung bestehen jedoch Meinungsverschiedenheiten.

Es ist vorgeschlagen worden, jedem Elternteil im Rahmen der elterlichen Gewalt einen bestimmten Bereich zuzuweisen, innerhalb dessen seine Auffassung den Ausschlag geben soll, etwa kraft Gesetzes dem Vater den Vorrang zu geben, wenn es sich um Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten eines Sohnes handelt, die Auffassung der Mutter aber bei einer Tochter ausschlaggebend sein zu lassen. Dieser Vorschlag ist mit Recht fast allgemein abgelehnt worden, weil er dem Bedürfnis einer einheitlichen Gestaltung der Erziehung der Kinder nicht gerecht wird und die Gefahr von Spaltungen innerhalb der Familie in sich birgt.

Nicht zu empfehlen ist auch der Vorschlag, die elterliche Gewalt nach Sachgebieten aufzuteilen, etwa der Mutter die Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten zuzusprechen, die allgemein als Frauenaufgaben angesehen werden, oder ihr überwiegend die Sorge für die Person der Kinder, dem Vater die Verwaltung des Kindesvermögens zuzuweisen. Die Verhältnisse der einzelnen Familie sind so verschiedenartig, daß der Versuch einer derartigen allgemein verbindlichen gesetzlichen Regelung nicht als durchführbar erscheint. Insbesondere würden sich im Einzelfalle Überschneidungen und unerwünschte Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Eltern ergeben können.

Es ist auch nicht angängig, die Eltern darauf zu verweisen, durch eine von ihnen zu treffende Vereinbarung im voraus die Entscheidungsbefugnis bei künftigen Meinungsverschiedenheiten zu regeln. Eine solche Vereinbarung dürfte sich gerade in Konfliktsfällen nicht bewähren. Der Elternteil, der auf sein Entscheidungsrecht verzichtet hat, würde sich an die Einigung in diesen Fällen häufig nicht gebunden fühlen. Es erscheint auch grundsätzlich bedenklich, ganz allgemein Vereinbarungen über die Ausübung der elterlichen Gewalt zuzulassen.

Der Entwurf tritt daher den im Schrifttum insbesondere von *Beitzke* (14. Beiheft zur Deutschen Rechts-Zeitschrift 1950 S. 29 ff.), *Bosch* (SJZ 1950 S. 625 ff. und Familienrechtsreform 1952 S. 60 ff.), *Mitteis* (SJZ 1950 S. 241), *Schnorr v. Carolstied* (JR 1950 S. 417) und *Schwoerer* (Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrtspflege 1951 S. 17 ff.) vertretenen Auffassung bei, daß eine Meinungsverschiedenheit der Eltern nur durch den Entscheid eines

Elternteils gelöst werden kann. Diese Aufgabe kann nach natürlichen und christlichen Ordnungsbegriffen nur dem Vater zufallen.

Deshalb bestimmt der Entwurf in § 1628 Abs. 1, daß, wenn die Eltern sich nicht einigen können, der Vater entscheidet. Diese Regelung entspricht auch den Grundsätzen des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 6 GG, indem sie dem Vater nur insoweit ein Übergewicht verleiht, als dies zum Schutze der Familie erforderlich ist. Der Vater darf die Entscheidung nicht willkürlich und selbstherrlich treffen. § 1628 Abs. 1 Halbsatz 2 des Entwurfs sieht deshalb weiter vor, daß der Vater auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen hat.

Wenn das Verhalten des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohle des Kindes widerspricht, oder wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens es erfordert, muß zum Schutze des Kindes die Entscheidungsbefugnis vom Vater auf die Mutter übergehen. § 1628 Abs. 2 des Entwurfs bestimmt deshalb, daß in einem solchen Falle auf Antrag der Mutter das Vormundschaftsgericht ihr die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten übertragen kann. Die Möglichkeit einer Anrufung des Vormundschaftsgerichts ist also auf Fälle beschränkt, in denen das Wohl des Kindes die Ausschaltung des Entscheiders des Vaters erfordert. In solchen Fällen kann auf die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts nicht verzichtet werden. Der Mutter kann nicht zugemutet werden, eine wesentliche Gefährdung des Wohles ihres Kindes hinzunehmen. In Vermögensangelegenheiten kann das Vormundschaftsgericht schon dann angerufen werden, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens dies erfordert. Solche Fälle werden selten sein. Im übrigen ist eine Einschaltung des Vormundschaftsgerichts in Fragen der Vermögensverwaltung viel weniger bedenklich als zur Nachprüfung von Ermessensentscheidungen des Vaters in Angelegenheiten der Personensorge.

Das Recht der Mutter auf angemessene Beteiligung an der Ausübung der elterlichen Gewalt soll durch die Vorschrift des § 1628 Abs. 3 des Entwurfs gewährleistet werden. Dient Absatz 2 der Wahrung der Interessen des Kindes, so hat Absatz 3 vor allem die Sicherung der Rechte der Mutter zum Ziel. Verletzt der Vater beharrlich seine Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten mit der Mutter den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen und bei seinen Entscheidungen die Auffassung der Mutter zu berücksichtigen, so kann das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Entscheidung in den die Person oder das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten übertragen, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht. Der Vater verletzt seine Verpflichtung beharrlich, wenn er nicht nur in einem Einzelfall, sondern wiederholt aus einer mit dem Geiste des Gesetzes und der Rechtsstellung und Würde der Mutter nicht zu vereinbarenden Einstellung heraus über deren Rechte hinweggeht. In einem solchen Falle soll der Mutter die Entscheidung nicht nur in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten, wie es in Absatz 2 vorgesehen ist, sondern allgemein in den die Person oder das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten übertragen werden können. Auch in diesem Falle muß das Wohl des Kindes berücksichtigt werden.

zu § 1629:

§ 1629 regelt die gesetzliche Vertretung des Kindes, also die Frage, wer das Kind im Rechtsverkehr berechtigen und verpflichten kann. Vertretungshandlungen für das Kind kommen in der Regel nur in Betracht, wenn das Kind Vermögen besitzt oder wenn in seinem Namen familienrechtliche Verträge, Lehr- oder Arbeitsverträge abzuschließen sind.

Nach § 1626 des Entwurfs ist zwar — ebenso wie nach geltendem Recht (§ 1630 Abs. 1 BGB) — die Vertretung Bestandteil der elterlichen Gewalt, die jetzt im Regelfall von beiden Eltern ausgeübt werden soll. Für die Vertretung des Kindes soll aber in Anwendung des Vorbehalts in § 1626 des Entwurfs eine Sonderregelung gelten.

Der Entwurf überträgt die Vertretung des Kindes dem Vater. In den Vorschlägen zur Reform des Familienrechts finden sich auch andere Anregungen. In erster Linie ist der Vorschlag gemacht worden, die Vertretung des Kindes beiden Eltern gemeinsam zu übertragen; er scheint auf den ersten Blick dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Vater und Mutter am besten zu entsprechen. Seine Verwirklichung bringt aber erhebliche Nachteile mit sich. Eine Gesamtvertretung durch die Eltern erschwert den Rechtsverkehr, da für jedes Rechtsgeschäft, das namens des Kindes vorgenommen werden soll, die Mitwirkung von Vater und Mutter erforderlich wäre. Sie gefährdet auch die Rechtssicherheit, da ein Dritter, mit dem der Vater oder die Mutter allein ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, häufig davon ausgehen wird, daß der andere Teil mit dem Abschluß des Geschäfts einverstanden ist. Eine solche Regelung stünde aber auch im Einklang mit § 1628 Abs. 1 des Entwurfs, wonach der Vater bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern die Entscheidung zu treffen hat. Wäre in solchen Fällen die Mutter verpflichtet, bei der Vertretung des Kindes nach außen mitzuwirken, so würde man von ihr Unbilliges verlangen. Da aber im Interesse der Rechtssicherheit des Verkehrs kein Unterschied gemacht werden kann, ob im Einzelfall die der Vertretung zu Grunde liegende Entscheidung von beiden Eltern gemeinsam oder vom Vater allein getroffen ist, verbietet sich die Einführung der Gesamtvertretung.

Der Vorschlag, jedem Elternteil ein selbständiges Vertretungsrecht zu gewähren, kann im Interesse des Kindes nicht angenommen werden. Es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß die Eltern dann das Kind durch Rechtsgeschäfte verpflichten könnten, die wirtschaftlich einander widersprechen. Hierdurch würde das Vermögen des Kindes erheblich gefährdet. Im übrigen sind die Bedenken, die sowohl einer Gesamtvertretung wie einer Einzelvertretung entgegenstehen, eingehend bei der Frage erörtert, ob sich bei der Gütergemeinschaft die Einführung einer solchen Regelung der Vertretung empfiehlt. Auf die Begründung vor den §§ 1363, 1364 des Entwurfs wird verwiesen.

Der Entwurf sieht hiernach vor, daß das Kind durch den Vater vertreten wird. Wenn die zu Grunde liegende Entscheidung von den Eltern gemeinsam getroffen ist, ist er der Vollstrecker des gemeinschaftlichen Willens der Eltern; ein Vorrecht wird ihm damit nicht eingeräumt. Hat er die Entscheidung aber gegen den Willen der Mutter getroffen, so muß er sie auch allein durchführen und verantworten.

Die Mutter vertritt das Kind in den Fällen, in denen sie die elterliche Gewalt allein ausübt (§ 1629 Abs. 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit den §§ 1678 bis 1681 des Entwurfs). Die Mutter vertritt das Kind ferner in den Angelegenheiten, in denen ihr nach § 1628 Abs. 2, 3 des Entwurfs die Entscheidung übertragen ist; dies rechtfertigt sich, wie dargelegt, aus dem engen Zusammenhang zwischen dem Entscheidungsrecht bei einer Meinungsverschiedenheit der Eltern und der Ausführung der getroffenen Entscheidung.

Die Vorschrift des § 1629 Abs. 2 entspricht dem § 1630 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1686 BGB. Ist ein Elternteil an der Vertretung des Kindes — in den Fällen des § 1795 BGB — rechtlich verhindert, so liegt es nicht im Interesse des Kindes, daß dann der andere Elternteil seine Vertretung übernimmt, auch wenn er im Einzelfall nicht kraft Gesetzes von der Vertretung ausgeschlossen ist. Gerade bei einem guten Einvernehmen der Ehegatten sind beide in solchen Fällen in gleicher Weise zur Vertretung des Kindes ungeeignet. Es muß daher entsprechend dem jetzigen Rechtszustand ein Pfleger zur Vertretung des Kindes bestellt werden.

zu § 1630:

Der Entwurf faßt in den beiden Absätzen des § 1630 die Vorschriften der §§ 1628, 1629 BGB zusammen; diese bedürfen, abgesehen davon, daß sie nicht mehr auf den Vater, sondern auf beide Eltern bezogen werden müssen, keiner Änderung.

zu § 1631:

§ 1631 des Entwurfs entspricht dem § 1631 BGB. Absatz 2 gewährt das Antragsrecht im Hinblick auf den Grundsatz der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Gewalt beiden Eltern und sieht im übrigen nur eine dem heutigen Sprachgebrauch besser entsprechende Fassung des Wortlauts vor, durch die der sachliche Inhalt der Vorschrift nicht berührt wird.

Der Vorschlag des Bundesrats unter Nr. 32 seiner Änderungsvorschläge zum Entwurf I, in § 1631 Abs. 1 als Inhalt der Personensorge auch die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aufzunehmen, ist nicht übernommen worden. § 1631 behandelt in erster Linie die tatsächliche Personensorge, die nach dem Vorschlage des Entwurfs im Regelfall beiden Eltern zustehen soll. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in einem Rechtsstreit gehört dagegen zur Vertretung des Kindes, die nach § 1629 des Entwurfs jeweils nur einem Elternteil zustehen soll. Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einfügung bedarf es auch nicht, weil schon bisher Rechtsprechung und Schrifttum überwiegend den Standpunkt vertreten haben, daß die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen dem Inhaber des Personensorgerechts zusteht (vgl. auch Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 3. Juni 1953 MDR 1953 S. 604). Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, daß, wenn die Eltern getrennt leben oder geschieden sind, im allgemeinen die gesamte elterliche Gewalt einem Elternteil übertragen wird (vgl. die §§ 1671, 1672 des Entwurfs); Zweifel, wer Unterhaltsansprüche geltend zu machen berechtigt ist, können also in den praktisch in Betracht kommenden Fällen nicht mehr entstehen.

zu § 1632:

Nach § 1632 Abs. 1 des Entwurfs umfaßt die Sorge für die Person des Kindes das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern widerrechtlich vorenthält. Diese Vorschrift stimmt mit § 1632 BGB überein.

Der Herausgabeanspruch aus § 1632 BGB ist, mag er gegen einen Dritten oder von einem Elternteil gegen den anderen erhoben werden, im Prozeßverfahren geltend zu machen. Hierbei beläßt es der Entwurf, soweit der Anspruch auf Herausgabe des Kindes gegen einen Dritten gerichtet ist. Dagegen soll bei einem Streit der Eltern untereinander über die Herausgabe des Kindes nicht mehr im Prozeßverfahren, sondern durch das Vormundschaftsgericht entschieden werden (§ 1632 Abs. 2 des Entwurfs).

Diese Regelung erscheint deshalb empfehlenswert, weil bei einem Streit der Eltern um das Kind ein Elternteil häufig das Vormundschaftsgericht anrufen wird, um eine anderweitige Regelung des Personensorgerechts zu erwirken (vgl. auch § 1672 des Entwurfs). Es erscheint unzulässig, den Streit um die Herausgabe des Kindes dem Prozeßverfahren zuzuweisen, wenn das Vormundschaftsgericht der Entscheidung des Prozeßgerichts durch eine anderweitige Regelung der Personensorge die Grundlage entziehen kann. Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens ist es vielmehr geboten, dem Vormundschaftsgericht, dem die Entscheidung über das Personensorgerecht zusteht, auch die Möglichkeit zu geben, gleichzeitig über die Herausgabe des Kindes zu befinden. Diese Regelung liegt auch im Interesse von Mutter und Kind, da hierdurch vermieden wird, daß im Prozeßverfahren zunächst auf Herausgabe des Kindes an den Vater erkannt wird, während das Vormundschaftsgericht demnächst die Personensorge der Mutter allein überträgt.

zu § 1633:

Nach § 1633 BGB beschränkt sich die Sorge für die Person einer verheirateten Tochter auf ihre Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten. Wird die Ehe der Tochter aufgelöst, solange sie noch minderjährig ist, so tritt die Tochter nach geltendem Recht wieder in die volle elterliche Gewalt zurück. Diese Regelung ist der heutigen Stellung einer Frau, die verheiratet war, nicht angemessen (vgl. hierzu auch die Begründung zu §§ 4 und 8 BGB in der Fassung des Entwurfs). Der Entwurf stellt deshalb die Tochter, die verheiratet war, der verheirateten Tochter gleich.

zu § 1634:

§ 1634 BGB behandelt das Nebensorgerecht der Mutter; er wird durch die Vorschriften der §§ 1626 bis 1628 des Entwurfs gegenstandslos.

Der Entwurf regelt in § 1634 das Recht eines Elternteils, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Ein solches Recht gewährt bisher lediglich § 75 EheG. 1946 nach Scheidung der Ehe der Eltern. Im übrigen wird in der Rechtsprechung überwiegend angenommen, daß der nichtsorgeberechtigte Elternteil einen Rechtsanspruch auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde nicht habe, daß sich vielmehr ein solcher Anspruch nur aus dem Sittengesetz begründen lasse (vgl. hierzu insbesondere RGZ Band 153 S. 238). Der Entwurf ist der Auffassung, daß sich aus dem natürlichen Verhältnis von Eltern und Kind nicht nur nach Scheidung der Ehe ein Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde ergibt, sondern auch dann, wenn bei bestehender Ehe einem Elternteil das Personensorgerecht nicht zusteht.

Allerdings muß Vorsorge getroffen werden, daß durch die Ausübung des Verkehrsrechts das Kind keinen Schaden erleidet. Deshalb bestimmt § 1634 Abs. 2 des Entwurfs in sachlicher Übereinstimmung mit § 75 Abs. 2 EheG. 1946, daß das Vormundschaftsgericht den Verkehr näher regeln und ihn auch für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen kann, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

zu §§ 1635 bis 1637:

Die §§ 1635 bis 1637 BGB sind durch § 84 EheG. 38 (vgl. auch § 79 EheG. 1946) aufgehoben worden. An ihrer Stelle gelten jetzt die §§ 74, 75, 40 EheG. 1946 (§§ 81, 82, 45 EheG. 38). Die entsprechenden Vorschriften finden sich in den §§ 1671, 1681 Abs. 2 Satz 3, 1634 des Entwurfs. Die §§ 1635 bis 1637 BGB sollen aufgehoben bleiben.

zu § 1638:

Nach § 1638 Abs. 1 BGB erstreckt sich die Vermögensverwaltung des Vaters nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll. § 1638 Abs. 1 des Entwurfs übernimmt diese Regelung im wesentlichen; er stellt es jedoch nicht auf die Vermögensverwaltung des Vaters, sondern auf die der Eltern ab, da die Verwaltung des Kindesvermögens künftig beiden Eltern zustehen soll. Der Entwurf trägt durch die geänderte Wortfassung ferner dem Umstand Rechnung, daß auch ein Elternteil bei der Zuwendung bestimmen kann, der Erwerb solle nicht durch die Eltern, sondern durch einen Dritten verwaltet werden.

§ 1638 Abs. 2 des Entwurfs, der die Bestimmungen des Absatzes 1 auf die Surrogate des Vermögens anwendet, entspricht dem § 1638 Abs. 2 BGB.

Da das Kindesvermögen im Gegensatz zum geltenden Recht von beiden Eltern verwaltet wird, sieht § 1638 Abs. 3 des Entwurfs eine Regelung für den Fall vor, daß der Erblasser oder der Zuwendende bestimmt hat, daß das Vermögen der Verwaltung nur eines Elternteils entzogen sein soll. In diesem Falle soll das Vermögen durch den anderen Elternteil allein verwaltet werden und diesem insoweit die Vertretung des Kindes allein zustehen. Nach heute geltendem Recht kann der Mutter in einem solchen Falle nur in der Eigenschaft als Pfleger die Verwaltung übertragen werden.

zu § 1639:

§ 1639 des Entwurfs übernimmt die Regelung des § 1639 BGB; er berücksichtigt jedoch, daß künftig die Vermögensverwaltung beiden Eltern zustehen soll.

zu § 1640:

§ 1640 BGB verpflichtet den Vater, nach dem Tode der Mutter ein Verzeichnis über das Vermögen des

Kindes aufzustellen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift in seinem § 1632. § 1640 BGB soll daher entfallen.

zu §§ 1641 bis 1646:

Die §§ 1641 bis 1646 BGB, die weitere Vorschriften über die Verwaltung des Kindesvermögens enthalten, werden durch den Entwurf ohne wesentliche Änderungen übernommen. Dabei ist zu beachten, daß die Vermögensverwaltung zwar beiden Eltern zustehen, die Vertretung des Kindes aber in erster Linie dem Vater obliegen soll. Wenn der Entwurf von den Eltern spricht, hat er, soweit es sich um die Vertretung des Kindes handelt, jeweils nur den zur Vertretung berufenen Elternteil im Auge.

Im übrigen ist zu den §§ 1641 bis 1643 folgendes zu bemerken:

§ 1641 des Entwurfs enthält eine sprachliche, keine sachliche Änderung.

Im § 1642 des Entwurfs werden die Worte „unbeschadet der Vorschrift des § 1653“ gestrichen, da die elterliche Nutznießung am Kindesvermögen entfallen soll (vgl. die Begründung zu § 1649).

Nach § 1643 Abs. 2 Satz 1 BGB ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, wenn im Namen des Kindes eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausgeschlagen oder auf ein Pflichtteilsrecht des Kindes verzichtet werden soll. Nach § 1643 Abs. 2 Satz 2 ist jedoch die Genehmigung nicht erforderlich, wenn der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung des Vaters eintritt, es sei denn, daß der Vater neben dem Kinde berufen war; in diesem Falle bedarf das Kind keines besonderen Schutzes, weil es nichts erworben haben würde, wenn der Vater den ihm angefallenen Erwerb nicht ausgeschlagen hätte. § 1643 Abs. 2 des Entwurfs übernimmt diese Regelung, stellt es jedoch nicht auf den Vater, sondern auf den jeweils vertretungsberechtigten Elternteil ab, da auch die Mutter unter Umständen das Kind zu vertreten hat.

zu § 1647:

Die Einwirkungen der Konkursöffnung über das Vermögen des Vaters auf die Verwaltung des Kindesvermögens werden aus systematischen Gründen in § 1670 des Entwurfs geregelt. § 1647 BGB soll deshalb entfallen.

zu § 1648:

§ 1648 BGB berechtigt den Vater, für Aufwendungen, die er bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes macht und die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, von dem Kinde Ersatz zu verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen. Nach dem Vorschlage des Entwurfs soll diese Regelung auch für Aufwendungen der Mutter gelten.

zu § 1649:

Die §§ 1649 bis 1663 BGB regeln die Nutznießung am dem Vermögen des Kindes. Die Nutznießung steht dem Vater, nur in Ausnahmefällen (vgl. § 1684, § 1685 Abs. 2 BGB) der Mutter zu. In den Vorschlägen zur Reform des Familienrechts wird gelegentlich bemerkt, die Gleichberechtigung von Mann und Frau erfordere es, die Nutznießung am Kindesvermögen den Eltern zu gleichen Teilen zu übertragen. Überwiegend wird jedoch der Vorschlag gemacht, die Nutznießung überhaupt zu beseitigen. Dem schließt sich der Entwurf an.

Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band IV S. 724 ff.) begründen die elterliche Nutznießung am Kindesvermögen mit folgenden Erwägungen: Die Einrichtung entspreche sowohl dem römischen Recht als auch überlieferten deutschen Rechtsgedanken. Wenn auch nach neuerer Auffassung bei der elterlichen Gewalt die Fürsorgepflicht der Eltern für das Kind im Vordergrund stehe, so sei hiermit doch die Beibehaltung der Nutznießung am Kindesvermögen nicht unvereinbar. Sie rechtfertige sich vielmehr dadurch, daß dem Vater eine selbständige freie Stellung gegenüber dem Kinde eingeräumt

werden müsse. Dazu sei erforderlich, daß ihm die Nutzung des Kindesvermögens kraft eigenen Rechts zustehe, so daß er in die Lage versetzt werde, den Unterhalt des Kindes, unter Umständen auch den eigenen Unterhalt und den der übrigen Familie, rechtlich nicht aus Mitteln des Kindes, sondern aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dem Vater müsse bei der Verwendung der Nutzungen des Kindesvermögens auch Spielraum belassen werden; er dürfe nicht wie ein Vormund zur Rechenschaft gezogen werden. Werde dem Vater aber weitgehend freie Verfügung über die Nutzungen eingeräumt, so sei es nicht gerechtfertigt, diese noch als Vermögen des Kindes zu betrachten und sie damit dem Zugriff der eigenen Gläubiger zu entziehen.

Nach der Auffassung des Entwurfs soll die Nutznießung am Kindesvermögen nicht beibehalten werden. Es entspricht unseren Anschauungen nicht mehr, daß die Eltern persönliche Vorteile aus dem Vermögen des Kindes ziehen, zumal sie, wenn das Kind größeres Vermögen hat, meist auch selbst in auskömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben werden. Es entspricht vielmehr der Sorgepflicht der Eltern in höherem Maße, daß sie die nicht benötigten Nutzungen dem Kinde belassen. Die Gläubiger der Eltern haben keinen Anspruch darauf, sich auch aus den Nutzungen des Kindesvermögens zu befriedigen. Der Entwurf befindet sich mit seinem Vorschlag, die Nutznießung der Eltern am Kindesvermögen zu beseitigen, auch in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsentwicklung im Ausland.

Fällt das Nutznießungsrecht der Eltern am Kindesvermögen weg, können sie also über die Einkünfte des Kindesvermögens nicht mehr frei verfügen, so könnte sich der Mißstand ergeben, daß das Kind in anderen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt als seine Eltern und Geschwister. Mit Recht führen die Motive an, es sei mit einer vernünftigen Erziehung nicht vereinbar, daß, wenn das Kind reich ist und die Eltern arm sind, in derselben Familiengemeinschaft das Kind seinem Reichtum, die Eltern ihrer Armut entsprechend leben. § 1649 Abs. 2 des Entwurfs gestattet deshalb den Eltern, die Vermögens-einkünfte des unverheirateten Kindes, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und für den Unterhalt des Kindes nicht benötigt werden, für ihren eigenen Unterhalt und für den Unterhalt der minderjährigen unverheirateten Geschwister des Kindes zu verwenden, soweit dies unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse der Billigkeit entspricht. Die Mitglieder einer Familie, die zusammenleben, sollen in ihrer wirtschaftlichen Lebensführung gleichgestellt sein.

Nach § 1649 Abs. 1 des Entwurfs sind die Einkünfte des Kindesvermögens, die zu dessen ordnungsmäßiger Verwaltung nicht benötigt werden, für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Erst wenn die Vermögens-einkünfte nicht ausreichen, sollen hierzu die Einkünfte verwendet werden können, die das Kind durch seine Arbeit erwirbt. Durch diese Regelung soll vermeiden werden, daß die Eltern den Arbeitsverdienst ihres Kindes für dessen Unterhalt verwenden und seine Vermögens-einkünfte für ihren eigenen Unterhalt und den ihrer anderen Kinder heranziehen.

zu §§ 1650 bis 1663:

Die §§ 1650 bis 1663 BGB, die die Nutznießung am Kindesvermögen behandeln, müssen wegfallen.

zu § 1664:

§ 1664 BGB bestimmt, daß der Vater bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Nach dem Entwurf soll diese Regelung für beide Eltern gelten. Jeder Elternteil haftet dem Kinde nur für sein Verschulden, nicht auch für ein Verschulden des anderen Teiles. Nur wenn beide Eltern ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben, sollen sie nebeneinander haften, und zwar dann als Gesamtschuldner (§ 1664 Abs. 2 des Entwurfs). Die Ausgleichung der Eltern untereinander bestimmt sich in diesem Falle nach den Grundsätzen, die in der Rechtsprechung zu § 426 BGB entwickelt worden sind.

zu § 1665:

§ 1665 BGB behandelt den Fall, daß sowohl der Vater als auch die Mutter an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist. Dieser Fall wird vom Entwurf aus systematischen Gründen in § 1693 geregelt. § 1665 BGB entfällt daher.

zu § 1666:

Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat nach § 1666 Abs. 1 BGB das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen; das Vormundschaftsgericht kann in diesem Falle auch die anderweitige Unterbringung des Kindes anordnen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß diese Maßnahmen auch angeordnet werden können, wenn die Mutter ihr Nebensorgerecht (§ 1634 BGB) mißbraucht. Im Hinblick auf die veränderte Stellung der Mutter in der Familie spricht § 1666 Abs. 1 des Entwurfs ausdrücklich aus, daß auch gegen die Mutter Maßnahmen gemäß § 1666 BGB angeordnet werden können.

Ferner werden in § 1666 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs einem Vorschlag des Bundesrats (Nr. 33b) zum Entwurf I entsprechend die Worte „oder einer Besserungsanstalt“ gestrichen, um einen überholten Sprachgebrauch zu beseitigen. Im übrigen soll § 1666 Abs. 1 BGB unverändert bestehen bleiben. Dem weiteren Vorschlag des Bundesrats (Nr. 33a), Maßnahmen aus § 1666 auch dann für zulässig zu erklären, wenn das Kind vernachlässigt wird, ohne daß die Eltern ein Verschulden trifft, kann nicht gefolgt werden. Der Vorschlag betrifft den Grundsatz der Gleichberechtigung nicht. Aus der bisherigen Fassung des § 1666 haben sich in der Praxis der Gerichte überdies größere Schwierigkeiten nicht ergeben.

§ 1666 wird durch die im § 1628 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung nicht entbehrlich. Nach § 1628 Abs. 2 kann das Vormundschaftsgericht lediglich auf Antrag der Mutter tätig werden und dem Vater die Entscheidungsbefugnis in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten entziehen und der Mutter übertragen; es ist jedoch nicht berechtigt, in die Rechte der Mutter einzugreifen. Nach § 1666 des Entwurfs hat das Vormundschaftsgericht von Amts wegen tätig zu werden und kann dem Vater die ganze Personensorge entziehen und sie der Mutter oder einem Dritten übertragen; das Vormundschaftsgericht kann auch in die Rechte der Mutter eingreifen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Vorschriften besteht schließlich darin, daß § 1628 Abs. 2 eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern voraussetzt, § 1666 aber anwendbar ist, wenn das Kind auf andere Weise, insbesondere durch schuldhaftes Verhalten beider Eltern, gefährdet wird.

Die dem Vater durch eine Entscheidung nach § 1666 entzogenen Rechte gehen nach der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht auf die Mutter über; es muß vielmehr ein Vormund oder Pfleger bestellt werden. § 1680 des Entwurfs sieht jedoch vor, daß einem Elternteil die Rechte übertragen werden können, die dem anderen entzogen werden. Diese Regelung dient auch den schutzwürdigen Interessen der Mutter. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1680 des Entwurfs verwiesen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für § 1666 Abs. 2 des Entwurfs, der ebenso wie § 1666 Abs. 2 BGB die Entziehung der Vermögensverwaltung regelt. Eine Entziehung der Nutznießung am Kindesvermögen kommt nicht mehr in Betracht, weil der Entwurf die Nutznießung beseitigt.

zu §§ 1667 bis 1670:

Die §§ 1667 bis 1670 des Entwurfs entsprechen den §§ 1667, 1668, 1670, 1672, 1647 BGB. In den neuen Vorschriften ist darauf Rücksicht genommen, daß die Ver-

mögensverwaltung künftig nicht mehr dem Vater allein, sondern beiden Eltern zustehen und daß die Nutznießung am Kindesvermögen entfallen soll.

§ 1667 Abs. 2 des Entwurfs gibt dem Vormundschaftsgericht die Befugnis, die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses von beiden Eltern zu verlangen, auch wenn nur ein Elternteil die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Pflichten verletzt hat oder in Vermögensverfall geraten ist; diese Regelung bedeutet für den anderen Elternteil keine unbillige Zumutung und empfiehlt sich zum Schutze des Kindes. Sicherheitsleistung kann das Vormundschaftsgericht nach § 1668 Abs. 1 des Entwurfs jedoch nur von dem Elternteil verlangen, der das Vermögen des Kindes gefährdet.

Wird einem Elternteil die Vermögensverwaltung nach § 1669 entzogen oder endet seine Vermögensverwaltung nach § 1670 des Entwurfs wegen Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen, so sollen ebenso wie in den Fällen des § 1666 die Bestimmungen des § 1680 des Entwurfs gelten (vgl. die Begründung zu § 1680).

zu § 1671:

§ 1671 des Entwurfs tritt an die Stelle der §§ 74, 37, 25 EheG. 1946. Die grundsätzliche Regelung ist in § 74 EheG. 1946 enthalten.

Die wesentliche Neuerung, die diese Regelung gegenüber dem vor 1938 geltenden Recht brachte, bestand darin, daß an Stelle einer schematischen Verteilung der Personensorge für Kinder aus geschiedenen Ehen, wie sie § 1635 BGB vorsah, das Vormundschaftsgericht in jedem Einzelfalle unter Berücksichtigung aller Umstände bestimmen sollte, welchem Elternteil künftig das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, zustehen soll. Eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die Verwaltung des Kindesvermögens war nicht vorgesehen; diese verblieb in jedem Falle beim Vater. Schon in der amtlichen Begründung zum Ehegesetz 1938 wurde diese Regelung als unbefriedigend bezeichnet und darauf hingewiesen, daß es hierbei vorerst verbleiben müsse, bis das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern grundsätzlich neu geregelt sei. Diese Neuregelung schlägt der Entwurf vor, indem er vorsieht, daß während der Dauer der Ehe die volle elterliche Gewalt, also auch die Vermögensverwaltung, beiden Eltern gemeinsam zustehen soll. Damit ist die Regelung des Ehegesetzes von 1938 überholt. Sie kann auch im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG nicht aufrechterhalten werden. Es ist nicht angängig, daß nach Scheidung der Ehe nur der Vater die volle elterliche Gewalt, die Mutter aber nur die Personensorge ausüben kann. Der heutigen Rechtsstellung der Frau in der Familie entspricht es vielmehr, daß sie auch in dieser Beziehung dem Manne gleichgestellt wird.

Im übrigen hat sich die elastische Regelung des Ehegesetzes, die es dem Richter ermöglicht, eine den Umständen des Einzelfalles am besten entsprechende Entscheidung zu treffen, bewährt. Der Entwurf macht deshalb keine grundsätzlichen Änderungsvorschläge; er bestimmt jedoch, daß der Vormundschaftsrichter nicht, wie bisher, nur darüber entscheidet, welchem Elternteil die Personensorge zustehen soll, sondern, daß er die volle elterliche Gewalt einem Elternteil überträgt (§ 1671 Abs. 1). Der Rechtsverkehr wird durch diese Lösung nicht über Gebühr gefährdet. Schon nach dem bisherigen Rechtszustand konnte sich niemand darauf verlassen, daß die gesetzliche Vertretung des Kindes stets dem Vater zustehe. Wenn der Mutter die Personensorge übertragen war, stand ihr nach ganz überwiegender Auffassung auch die Vertretung des Kindes in seinen persönlichen Angelegenheiten zu. Ebenso konnte die Mutter schon nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die Lage kommen, das Kind auch in Vermögensangelegenheiten zu vertreten. Ferner konnte an Stelle des Vaters immer schon ein Vormund oder Pfleger gesetzlicher Vertreter des Kindes sein.

Der Entwurf II sieht im übrigen einige Änderungen gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung und dem Entwurf I vor; er berücksichtigt hierbei den Änderungsvorschlag des Bundesrats (Nr. 34) und Meinungsäußerungen, die im Schrifttum vorgetragen worden sind.

Es erscheint geboten, die Bedeutung eines übereinstimmenden Vorschlags der Eltern klarzustellen und zu verstärken. § 1671 Abs. 2 sieht deshalb vor, daß das Vormundschaftsgericht von einem gemeinsamen Vorschlag der Eltern nur abweichen soll, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Die bisherige Regelung bringt die Voraussetzungen, unter denen das Vormundschaftsgericht einem Vorschlag beider Eltern nicht zu entsprechen braucht, nicht eindeutig zum Ausdruck.

Einem Wunsche der Praxis entsprechend ist die Frist für die Einreichung eines Vorschlags der Eltern in § 1671 Abs. 3 von zwei Wochen auf einen Monat verlängert worden. Haben die Eltern bis zum Ablauf dieser Frist keinen Vorschlag gemacht — hierbei soll nicht mehr unbedingt ein schriftlicher Vorschlag erforderlich sein, sondern auch ein mündlich vorgetragener Vorschlag genügen — oder billigt das Vormundschaftsgericht den Vorschlag nicht, so soll es die Regelung treffen, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Nähere Richtlinien für die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts aufzustellen, hält der Entwurf nicht für angebracht, weil die Entscheidung immer auf die Verhältnisse des Einzelfalles abgestellt werden muß.

Besonders wichtig ist die Frage, inwieweit die Schuld eines Elternteils an der Scheidung bei der vom Vormundschaftsgericht zu treffenden Entscheidung in die Waagschale fallen soll. Mehrfach ist geäußert worden, daß dem Schuldausspruch bisher eine ihm nicht zukommende Bedeutung beigelegt worden sei. Auch der Entwurf ist der Auffassung, daß für die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts das Wohl des Kindes ausschlaggebend sein muß. Dieser Grundsatz ist bereits im § 1671 Abs. 3 Satz 1 zum Ausdruck gebracht; er soll, abweichend vom geltenden Recht, auch dann ohne Einschränkung durchgeführt werden, wenn ein Elternteil für überwiegend schuldig erklärt ist. Ist aber ein Elternteil allein für schuldig erklärt und der andere schuldlos an der Scheidung, so darf über das Recht des Letzteren auf die gemeinschaftlichen Kinder nicht zu leicht hinweggegangen werden können; das entspricht einer im Volke tief verwurzelten Auffassung. Der Entwurf sieht daher für diesen Fall in § 1671 Abs. 3 Satz 2 vor, daß das Vormundschaftsgericht die elterliche Gewalt dem schuldlosen Teil übertragen soll, wenn keine schwerwiegenden Gründe dafür sprechen, sie dem allein schuldigen Teil zu übertragen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß schon dann zugunsten des allein schuldigen Teiles entschieden werden kann, wenn die für ihn sprechenden Gründe nur ein geringes Übergewicht haben.

§ 1671 Abs. 4 des Entwurfs bestimmt für den Regelfall, daß die elterliche Gewalt einem Elternteil allein übertragen werden soll; nur wenn das Wohl des Kindes es erfordert, wenn z. B. die Mutter zur Personensorge besser geeignet, aber zur Vermögensverwaltung unfähig ist, soll einem Elternteil die Sorge für die Person, dem anderen die Sorge für das Vermögen des Kindes übertragen werden können. Dagegen wird im Gegensatz zum Entwurf I, aber in Übereinstimmung mit § 74 EheG. 1946 darauf verzichtet, für den Fall, daß mehrere Kinder vorhanden sind, die Regel aufzustellen, daß die elterliche Gewalt demselben Elternteil übertragen werden soll. Insoweit muß der Grundsatz genügen, daß das Vormundschaftsgericht die dem Wohle der Kinder am besten entsprechende Regelung trifft. Daraus wird sich häufig ergeben, daß die Kinder im Interesse der gemeinschaftlichen Erziehung demselben Elternteil zugesprochen werden. In manchen Fällen kann aber sowohl vom Standpunkt des Wohles der Kinder als auch bei billiger Berücksichtigung der Belange der Eltern eine andere Regelung angebracht sein.

In § 1671 Abs. 5 schlägt der Entwurf vor, die Möglichkeit einer Pflegerbestellung einzuschränken. Das EheG. 1946 läßt zu, daß ein Pfleger bestellt wird, wenn dies aus besonderen Gründen für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Wenn in der Rechtsprechung auch von dieser Vorschrift im allgemeinen nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht worden ist, so erscheint es doch aus grundsätzlichen Erwägungen geboten, die Möglichkeit einer Entziehung der Elternrechte weitergehend einzuschränken. Eine solche Entziehung läßt sich auch im Hinblick auf die

Grundsätze des Art. 6 GG nur dann rechtfertigen, wenn sie erforderlich ist, um eine Gefahr für das leibliche oder geistige Wohl oder für das Vermögen des Kindes abzuwenden. Damit nähert sich die Vorschrift des § 1671 Abs. 5 des Entwurfs dem Tatbestand des § 1666 BGB. Sie unterscheidet sich von diesem dadurch, daß die Gefährdung des Kindes nicht durch ein schuldhaftes Verhalten der Eltern herbeigeführt zu sein braucht.

Den Fall der Nichtigerklärung der Ehe, den der Entwurf I in einem § 1671 a Abs. 1 behandelt, regelt der Entwurf II in § 1671 Abs. 6; die Bestimmung entspricht sachlich dem § 25 Abs. 2 EheG. 1946. Dagegen schlägt der Entwurf vor, die Bestimmung des § 25 Abs. 3 EheG. 1946 nicht zu übernehmen. Diese Vorschrift sieht vor, daß die Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens und die Vertretung des Kindes in Vermögensangelegenheiten einem Ehegatten nicht zusteht, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war; sie ist entbehrlich, wenn in Zukunft die Vermögensverwaltung nicht mehr stets beim Vater verbleibt, sondern als Bestandteil der elterlichen Gewalt vom Vormundschaftsgericht einem Elternteil nach den Grundsätzen des § 1671 des Entwurfs übertragen wird.

Für den Fall der Aufhebung einer Ehe bedarf es einer besonderen Bestimmung nicht, weil nach § 37 Abs. 1 EheG. 1946 die Folgen der Aufhebung einer Ehe sich allgemein nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung bestimmen. Der Fall des § 40 EheG. (Rückkehr eines für tot erklärten Elternteils) soll, abweichend vom Entwurf I, jetzt in § 1681 Abs. 2 geregelt werden.

Die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und Abs. 6 EheG. 1946 übernimmt der Entwurf aus technischen Gründen in die §§ 1695, 1696; sie sollen in gleicher Weise für alle Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts in Angelegenheiten der elterlichen Gewalt gelten, nicht nur für die Regelung der elterlichen Gewalt nach Scheidung der Ehe.

zu § 1672:

Die Mutter ist nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Vater gegenüber besonders benachteiligt, wenn die Ehegatten getrennt leben. Die elterliche Gewalt steht dem Vater zu; die Mutter ist aus tatsächlichen Gründen häufig nicht einmal in der Lage, ihr Nebensorgerrecht (§ 1634 BGB) auszuüben.

Nach dem Vorschlage des Entwurfs steht während der Dauer der Ehe die elterliche Gewalt beiden Eltern zu. Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt kann jedoch erheblichen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten begegnen, wenn die Eltern nicht mehr zusammenleben. Die Forderung des § 1627 des Entwurfs, daß die Eltern die elterliche Gewalt im gegenseitigen Einvernehmen auszuüben haben, und daß sie im Falle von Meinungsverschiedenheiten den Versuch machen müssen, zu einer Einigung zu gelangen, läßt sich dann häufig nicht erfüllen. Bei der Spannung, die meist zwischen getrennt lebenden Ehegatten besteht, ist zu erwarten, daß die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt zu Reibungen und Streitigkeiten führt, die sich zum Nachteil des Kindes auswirken können.

Der Entwurf hält es deshalb für angemessen, für den Fall des Getrenntlebens der Ehegatten im wesentlichen die gleiche Regelung zu treffen wie nach Scheidung der Ehe. Es ist im Interesse des Kindes geboten, die Möglichkeit vorzusehen, daß in diesem Falle die elterliche Gewalt einem Elternteil übertragen wird. Allerdings kann eine solche Regelung nur gelten, wenn die Ehegatten sich nicht nur vorübergehend getrennt haben. Solange zu erwarten ist, daß sie die eheliche Gemeinschaft wiederherstellen werden, besteht kein dringendes Bedürfnis für eine solche Regelung. Ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts kommt ferner — anders als im Falle der Scheidung der Ehe — nur in Betracht, wenn ein Elternteil einen entsprechenden Antrag stellt. Solange von keinem Elternteil ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts begehrt wird, kann angenommen werden, daß über die Ausübung der elterlichen Gewalt keine größeren Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern bestehen und daß das Kind nicht gefährdet ist.

Im übrigen verweist § 1672 auf § 1671 des Entwurfs. In erster Linie soll der Vorschlag der Eltern maßgebend sein. Von ihm soll das Vormundschaftsgericht nur abweichen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die sinngemäße Anwendung des § 1671 nötigt das Vormundschaftsgericht, bei der Entscheidung, welchem Elternteil die elterliche Gewalt übertragen werden soll, zu prüfen, ob ein Teil durch sein Verhalten die Trennung allein verschuldet hat. § 1671 Abs. 5 soll im Falle des § 1672 nicht angewendet werden; die Bestellung eines Pflegers kommt hier nur nach den allgemeinen Vorschriften in Betracht.

Die Vorschriften des § 627 ZPO werden durch die Regelung des § 1672 des Entwurfs nicht berührt.

zu §§ 1673 bis 1675:

Die §§ 1673 bis 1675 des Entwurfs über das Ruhen der elterlichen Gewalt entsprechen ohne sachliche Änderungen den §§ 1676 bis 1678 BGB; § 1673 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs tritt an die Stelle des § 1696 BGB. Der in § 1678 BGB vorgesehene Vorbehalt der Nutznießung am Kindesvermögen für den Vater muß entfallen, weil nach dem Vorschlag des Entwurfs die Nutznießung beseitigt werden soll.

Die Wirkungen, die das Ruhen der elterlichen Gewalt auf die Rechtsstellung des anderen Elternteils hat, werden in § 1678 des Entwurfs geregelt.

zu § 1676:

§ 1676 des Entwurfs regelt die Verwirklichung der elterlichen Gewalt in sachlicher Übereinstimmung mit den §§ 1680, 1686 BGB. Die Rechtsstellung des anderen Elternteils wird in § 1679 des Entwurfs behandelt.

zu § 1677:

§ 1677 des Entwurfs behandelt — entsprechend den §§ 1679, 1686 BGB — den Fall der Beendigung der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter durch Todeserklärung. Der Entwurf stellt der Todeserklärung den Fall der Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) gleich. § 1679 Abs. 2 BGB ist in § 1681 Abs. 2 des Entwurfs übernommen.

zu § 1678:

§ 1678 des Entwurfs entspricht dem § 1685 BGB. Er trifft die dort vorgesehene Regelung aber nunmehr für beide Eltern; ferner bezieht er den neu vorgesehenen Fall des § 1672 des Entwurfs ein (Übertragung der elterlichen Gewalt auf einen der getrennt lebenden Ehegatten). Soweit im Entwurf I dem § 1678 Abs. 2 darüber hinaus eine vom geltenden Recht abweichende Fassung gegeben wird, wird der Vorschlag nicht weiter verfolgt, da die Änderung durch Art. 3 Abs. 2 GG nicht gefordert wird. § 1685 Abs. 2 Satz 2 BGB ist gegenstandslos, weil die Nutznießung am Vermögen des Kindes entfallen soll.

zu § 1679:

§ 1679 des Entwurfs behandelt die Folgen der Verwirkung der elterlichen Gewalt durch einen Elternteil. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht in § 1684 Abs. 1 Nr. 2 vor, daß der Mutter die elterliche Gewalt zustehen soll, wenn der Vater sie verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Diese Regelung geht von der Annahme aus, daß nach Auflösung der Ehe nicht mehr zu besorgen ist, die Mutter könne den für das Kind schädlichen Einflüssen des Vaters noch ausgesetzt sein. Der Entwurf behält in § 1679 Abs. 2 diese Regelung bei. Sie gilt ohne Unterschied, ob der Vater oder die Mutter die elterliche Gewalt verwirkt, und nicht nur in den Fällen der Auflösung oder Nichtigerklärung einer Ehe, sondern aus den gleichen Erwägungen auch für den Fall des Getrenntlebens der Eltern (§ 1672 des Entwurfs).

Anders ist die Sach- und Rechtslage, wenn der Vater die elterliche Gewalt während bestehender Ehe verwirkt. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterstellt, daß in einem solchen Falle der schädliche Einfluß des Vaters auf die Mutter das Kind gefährden kann und sieht deshalb davon ab,

die elterliche Gewalt auf die Mutter übergehen zu lassen. Das Kind muß einen Vormund erhalten; als Vormund kann auch die Mutter bestellt werden.

Der Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für den Regelfall beizutreten. Ebenso wie der Entwurf I hält auch der vorliegende Entwurf es nicht für vertretbar, kraft Gesetzes die alleinige elterliche Gewalt auf den nichtschuldigen Elternteil übergehen zu lassen, wenn die eheliche Gemeinschaft der Eltern noch fortbesteht. Der Entwurf I hatte vorgesehen, daß das Vormundschaftsgericht darüber entscheiden soll, ob künftig dem anderen Elternteil die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes allein zustehen solle; das Vormundschaftsgericht sollte die Entscheidung nach billigem Ermessen treffen. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Interessen des unschuldigen Ehegatten noch mehr, indem er vorsieht, daß das Vormundschaftsgericht diese Entscheidung immer treffen muß, soweit dies mit dem Wohle des Kindes vereinbar ist.

Kommt das Vormundschaftsgericht zu der Überzeugung, daß es mit dem Wohle des Kindes nicht vereinbar ist, wenn der unschuldige Elternteil die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes allein übernimmt, so muß es dem Kinde einen Vormund oder Pfleger bestellen; diesem obliegt dann an Stelle beider Eltern die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes. Die Bestellung des Vormundes oder Pflegers hat zur Folge, daß auch die elterliche Gewalt des unschuldigen Elternteils eingeschränkt wird. Diese Einschränkung läßt sich nicht umgehen, da die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zwar von den Eltern, nicht aber von einem Elternteil und einem Vormund oder Pfleger gemeinsam ausgeübt werden kann. Deshalb sieht § 1679 Abs. 1 Satz 3 vor, daß mit der Bestellung des Vormundes oder Pflegers auch der andere Elternteil die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes verliert. Bis zur Bestellung eines Vormundes oder Pflegers bleiben seine Rechte unberührt. Neben dem Vormund oder Pfleger hat der unschuldige Elternteil nur die tatsächliche Personensorge. Bei Meinungsverschiedenheiten muß die Meinung des Vormundes oder Pflegers vorgehen.

zu § 1680:

Der Entwurf wendet die Regelung des § 1679 auch auf die Fälle an, in denen die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes einem Elternteil nach Maßgabe der §§ 1666, 1669 des Entwurfs entzogen wird oder seine Vermögensverwaltung nach § 1670 des Entwurfs endet, weil er in Konkurs geraten ist. Auch hier verdient der andere Elternteil nicht stets das Vertrauen, daß ihm ohne Prüfung des Einzelfalles — kraft Gesetzes — die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes allein übertragen werden könnte. Bei Fortdauer der Ehe und der häuslichen Gemeinschaft der Eltern ist vielmehr häufig zu besorgen, daß der Elternteil, der die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes verloren hat, einen schädlichen Einfluß auf das Wohl des Kindes nehmen könnte, wenn dieses der alleinigen Obhut seines Ehegatten anvertraut wäre. Das Vormundschaftsgericht soll daher auch in solchen Fällen eine Regelung treffen, wie sie § 1679 des Entwurfs nach Verwirkung der elterlichen Gewalt durch einen Elternteil vorsieht (§ 1680). Diese Regelung beschränkt sich auf die Rechte, die einem Elternteil entzogen werden oder die er durch Eröffnung des Konkurses verliert; im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten beider Eltern unberührt.

Ist die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt oder leben die Ehegatten getrennt (§§ 1671, 1672), so bestehen keine Bedenken, daß die Rechte, die ein Elternteil verloren hat, kraft Gesetzes auf den anderen übergehen (vgl. die Begründung zu § 1679 des Entwurfs). Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, die nach §§ 1671, 1672 getroffenen Regelungen zu ändern (§ 1696 des Entwurfs), bleibt unberührt.

zu § 1681:

§ 1681 des Entwurfs entspricht dem § 1684 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB, gilt aber sowohl beim Tode des Vaters als auch beim Tode der Mutter. Der Todeserklärung muß die

Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Vorschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) gleichstehen.

In § 1681 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind aus systematischen Gründen die Vorschriften des § 1679 Abs. 2 BGB und die des § 40 EheG 1946, soweit er die Regelung der elterlichen Gewalt betrifft, sachlich unverändert zusammengefaßt; beide Vorschriften regeln den Fall, daß ein für tot erklärter Elternteil noch lebt.

zu § 1682:

§ 1682 des Entwurfs entspricht sachlich dem § 1640 BGB. Die Verpflichtung trifft Vater und Mutter in gleicher Weise.

zu § 1683:

§ 1683 des Entwurfs behandelt die vom Bürgerlichen Gesetzbuch im § 1669 (vgl. auch § 1686) geregelten Verpflichtungen, die einem Ehegatten bei Eingehung einer neuen Ehe obliegen, wenn er das Vermögen seines Kindes verwaltet. Diese Verpflichtung trifft in Zukunft die Mutter auch bei Lebzeiten des Vaters, wenn das Vormundschaftsgericht ihr die alleinige elterliche Gewalt übertragen hat.

zu § 1684:

Nach § 1684 des Entwurfs kann das Vormundschaftsgericht dem Elternteil, der seine Verpflichtungen nach den §§ 1682, 1683 nicht erfüllt, die Vermögensverwaltung entziehen. Diese Vorschrift entspricht der Regelung des § 1670 BGB, dessen Inhalt im übrigen in den § 1669 des Entwurfs übergegangen ist.

zu §§ 1685 bis 1692:

Nach geltendem Recht kann die Mutter in den Ausnahmefällen, in denen sie die elterliche Gewalt ausübt, durch Bestellung eines Beistandes in ihren Rechten beschränkt werden (§ 1687 BGB). Ferner erlischt die elterliche Gewalt der Mutter im Falle ihrer Wiederverheiratung (§ 1697 BGB). Beide Regelungen widersprechen dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Durch eine Wiederverheiratung der Mutter wird nach den Erfahrungen des Lebens das ersteheliche Kind nicht mehr gefährdet als durch eine Wiederverheiratung des Vaters. Eine verschiedene Behandlung von Mann und Frau ist deshalb durch das Wohl des Kindes nicht geboten. Bei Eingehung einer zweiten Ehe wird der Vater oder die Mutter in der Regel das ersteheliche Kind zusammen mit etwaigen Kindern aus der neuen Ehe mit derselben Liebe und Sorgfalt wie bisher erziehen und betreuen. Der Verlust der elterlichen Gewalt wäre zudem eine unbillige, nicht gerechtfertigte Härte für den wiederheiratenden Elternteil. In den Ausnahmefällen, in denen das ersteheliche Kind nach der Wiederverheiratung von Vater oder Mutter gefährdet ist, reichen die dem Vormundschaftsgericht zustehenden allgemeinen Befugnisse aus. Der Entwurf schlägt daher vor, § 1697 BGB ersatzlos zu streichen.

Nach § 1687 BGB ist der Mutter ein Beistand zu bestellen, wenn der Vater die Bestellung durch Verfügung von Todes wegen angeordnet hat, wenn die Mutter es beantragt, oder wenn das Vormundschaftsgericht es aus besonderen Gründen für nötig erachtet. Der Entwurf sieht die Bestellung eines Beistandes nur auf Antrag vor. Andererseits kann es — besonders bei umfangreichen oder schwierigen Vermögensverwaltungen — zweckmäßig sein, daß auch der Vater auf seinen Antrag einen Beistand erhält; der Entwurf gibt daher auch dem Vater die Möglichkeit, die Bestellung eines Beistandes zu beantragen.

Nach dem Entwurf I sollte ein Beistand nur für die Verwaltung des Vermögens bestellt werden können. Der Bundesrat hat vorgeschlagen (Nrn. 38, 39), diese Beschränkung fallen zu lassen; die Bundesregierung hat dem zugestimmt. Demgemäß beläßt der vorliegende Entwurf es insoweit beim geltenden Recht.

Die geringfügigen Änderungen, die der Entwurf in den §§ 1686 bis 1692 vorsieht, beruhen auf der veränderten Auffassung von der Beistandschaft.

zu § 1693:

§ 1693 des Entwurfs verpflichtet für den Fall, daß die Eltern verhindert sind, die elterliche Gewalt auszuüben, das Vormundschaftsgericht, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen. Diese Vorschrift entspricht sachlich dem geltenden Recht (vgl. § 1665 in Verbindung mit § 1686 BGB).

zu §§ 1694 bis 1697:

Die §§ 1694 (Anzeigepflicht des Jugendamts), 1695 (Anhörung der Eltern und des Kindes), 1696 (Änderung vormundschaftsgerichtlicher Entscheidungen), 1697 (Haftung des Vormundschaftsrichters) entsprechen, von unerheblichen Änderungen abgesehen, dem geltenden Recht (vgl. §§ 1675, 1673, 1671, 1674 BGB).

zu §§ 1698 bis 1698b:

§ 1698 Abs. 1 des Entwurfs regelt die Verpflichtung der Eltern, dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen, wenn die elterliche Gewalt endet oder ruht oder die Vermögensverwaltung aus einem anderen Grunde aufhört; er entspricht den §§ 1681, 1686 BGB, berücksichtigt jedoch, daß die Vermögensverwaltung nach dem Entwurf beiden Eltern zusteht.

§ 1698 Abs. 2 des Entwurfs enthält eine Ausnahme von Absatz 1. Nach Absatz 2 brauchen die Eltern über die Nutzungen des Kindesvermögens nur insoweit Rechenschaft zu legen, als Grund zu der Annahme besteht, daß sie die Nutzungen entgegen den Vorschriften des § 1649 verwendet haben. Die Regelung des Absatzes 2 beruht darauf, daß der Entwurf das Nutznießungsrecht der Eltern am Vermögen des Kindes beseitigt, den Eltern aber gestattet, die Nutzungen zu ihrem Unterhalt und zum Unterhalt der minderjährigen unverheirateten Geschwister des Kindes nach billigem Ermessen zu verwenden. Die Einschränkung der Rechenschaftspflicht soll unnötige und unerquickliche Streitigkeiten zwischen den Eltern und dem Kinde nach der Beendigung der elterlichen Gewalt verhüten.

Die §§ 1698 a, 1698 b regeln das Recht und die Pflicht der Eltern, nach der Beendigung der elterlichen Gewalt die Geschäfte fortzuführen. Sie entsprechen den §§ 1682, 1683, 1686 BGB, berücksichtigen aber wiederum, daß die elterliche Gewalt nach den Vorschlägen des Entwurfs beiden Eltern zusteht.

Zu Nrn. 34 bis 40:

Die Vorschriften über das Recht des unehelichen Kindes brauchen im Hinblick auf den Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG nicht geändert zu werden; die verschiedene Gestaltung der rechtlichen Beziehungen des Vaters und der Mutter zu dem unehelichen Kinde beruht auf dem Fehlen einer ehelichen Lebensgemeinschaft zwischen den Eltern, ist also durch die Natur der Sache begründet. Die Reform des Unehelichenrechts muß einem späteren Gesetz vorbehalten bleiben. Die Vorschriften der §§ 1705 bis 1740 BGB, die die Rechtsstellung der unehelichen Kinder und ihre Legitimation behandeln, werden daher sachlich durch den Entwurf nicht berührt. Infolge der Änderung der Vorschriften über die elterliche Gewalt müssen lediglich in den §§ 1738 und 1740 Verweisungen richtig gestellt werden (Nr. 34, 35).

Es ist auch nicht Aufgabe des vorliegenden Entwurfs, wesentliche Änderungen des Rechts der Annahme an Kindes Statt vorzuschlagen. Die Vereinheitlichung des Adoptionsrechts und eine Abänderung von Vorschriften, die nicht mehr sachgemäß erscheinen, soll, abweichend von dem Entwurf I, einem besonderen Gesetzentwurf vorbehalten bleiben.

Der Entwurf II folgt lediglich unter Nr. 36 einem Änderungsvorschlag des Bundesrates (Nr. 45 zu § 1758), dem die Bundesregierung grundsätzlich zugestimmt hat. Nach § 1758 Abs. 1 Satz 2 BGB erhält ein Kind, das von einer Frau angenommen wird, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, den Familiennamen, den die

Frau vor der Verheiratung geführt hat. Es ist ein berechtigtes Anliegen verwitweter oder geschiedener Frauen, daß ein von ihnen angenommenes Kind den Ehenamen erhalten kann, den sie selbst führen. Der Entwurf schlägt daher vor, in § 1758 eine Vorschrift einzufügen, wonach das Gericht auf übereinstimmenden Antrag der Frau und des Kindes bestimmen kann, daß das Kind den Familiennamen erhält, den die Frau zur Zeit der Bestätigung des Annahmevertrages als Ehenamen führt. Diese Möglichkeit soll aber nur bestehen, solange das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein berechtigtes Interesse von Mutter und Kind, denselben Namen zu führen, liegt in der Regel nur vor, wenn das Kind sich noch im jugendlichen Alter befindet. Würde eine obere Grenze für das Lebensalter des Kindes nicht eingeführt, so könnte die Bestimmung leicht mißbraucht werden, um einem Erwachsenen einen wohlklingenden Namen zu verleihen, ohne daß ein wirkliches Eltern- und Kindesverhältnis hergestellt werden soll. Solchem Mißbrauch soll vorgebeugt werden. Sollte im Einzelfalle ein anzuerkennendes Interesse daran bestehen, daß auch ein älteres Adoptivkind den Ehenamen der Adoptivmutter führt, so kann dem im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung Rechnung getragen werden.

Es sind aber auch bei dieser Beschränkung Fälle denkbar, in denen vom Standpunkt des geschiedenen Ehemannes der Frau oder vom Standpunkt der Familie des verstorbenen Ehemannes wichtige Gründe dagegen sprechen, daß ein von der Frau angenommenes Kind den Namen des Mannes erhält; deshalb sieht der Entwurf weiter vor, daß unter solchen Umständen das Gericht dem Antrage der Frau und des Kindes nicht stattgeben soll.

Die erforderlichen Verfahrensvorschriften enthält § 68 a FGG in der Fassung des Art. 4 Nr. 11 des Entwurfs.

Wenn die Frau nach den §§ 55 bis 57 EheG 1946 oder auf Grund der Nichtigerklärung ihrer Ehe ihren früheren Familiennamen wiedererlangt, muß sich diese Namensänderung auf das Kind erstrecken, da das Kind das Recht, den Namen des Ehemannes zu führen, nur von der Adoptivmutter herleitet (§ 1758 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs). Die übrigen Bestimmungen des § 1758 BGB läßt der Entwurf unverändert bestehen.

Unter den Nrn. 37 bis 39 müssen einige Verweisungen auf Vorschriften über die elterliche Gewalt infolge der neuen Fassung dieses Titels durch den Entwurf richtiggestellt werden.

Die unter Nr. 40 vorgesehene Neufassung des § 1767 BGB beruht darauf, daß nach dem Vorschlag des Entwurfs die elterliche Nutznießung am Kindesvermögen entfallen soll.

Zu Nr. 41 (§§ 1776 bis 1778):

zu § 1776:

§ 1776 BGB sieht die Berufung bestimmter Personen zur Vormundschaft vor. Wer als Vormund berufen ist, hat ein Recht, zum Vormund bestellt zu werden; er darf nur unter den Voraussetzungen des § 1778 BGB übergangen werden. § 1776 BGB widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung insofern, als der vom Vater des Mündels als Vormund Benannte den Vorrang vor dem hat, der von der ehelichen Mutter des Kindes benannt ist; auch ist der Großvater väterlicherseits vor dem Großvater mütterlicherseits als Vormund berufen, die Großmütter sind nicht berufen.

Der Entwurf sieht vor, daß nur noch die Personen zum Vormund berufen sind, die von den Eltern benannt sind. Die Großväter sind nicht mehr kraft Gesetzes als Vormund berufen; für eine solche Regelung besteht kein Bedürfnis, da, wenn die Eltern keinen Vormund benannt haben, das Vormundschaftsgericht nach § 1779 BGB den Vormund auswählt und hierbei die Verwandten und Verschwägerten des Mündels zunächst zu berücksichtigen hat.

§ 1776 des Entwurfs beseitigt weiter die Schlechterstellung der Mutter. Haben der Vater und die Mutter einen Vormund benannt, so geht nicht die Anordnung des Vaters vor, es soll vielmehr die Benennung des letztversterbenden Elternteils maßgebend sein; er kann am besten beurteilen, welcher Vormund für das Kind geeignet ist.

Diese Regelung entspricht auch dem französischen Recht (code civil art. 397). Die Motive (Band IV S. 1048 f.) haben sie gleichfalls erwogen, aber abgelehnt, weil sie dem Vater eine Vorrangstellung einräumen wollten.

zu § 1777:

Nach § 1777 BGB kann ein Elternteil einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Diese Bestimmung enthält eine weitere Benachteiligung der Mutter. Der von ihr benannte Vormund geht nicht nur dem vom Vater benannten nach (vgl. § 1776 BGB), sie kann vielmehr überhaupt keinen Vormund benennen, wenn sie vor dem Vater stirbt; denn dann hat ihr zur Zeit ihres Todes weder die elterliche Gewalt noch das Recht zur Vertretung des Kindes zugestanden. § 1777 des Entwurfs beseitigt diese Benachteiligung der Mutter. Er bestimmt, daß die Eltern einen Vormund nur benennen können, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht. Die Frage, wer das Kind gesetzlich zu vertreten hat, soll künftig unerheblich sein.

Im übrigen stimmt § 1777 des Entwurfs mit § 1777 BGB sachlich überein.

zu § 1778:

In § 1778 BGB bedarf lediglich der Absatz 3 insoweit einer Änderung, als nach § 1776 des Entwurfs eine Berufung der Großväter zur Vormundschaft nicht mehr vorgesehen ist. Es soll dabei verbleiben, daß für eine minderjährige Ehefrau — ein Mann kann, solange er minderjährig ist, keine Ehe schließen — der Mann vor den nach § 1776 Berufenen zum Vormund bestellt werden darf. Die uneheliche Mutter ist, wie bisher, bei der Auswahl des Vormundes zu berücksichtigen (vgl. § 1779 Abs. 2 Satz 3 BGB).

Zu Nr. 42 (§ 1782):

Nach § 1782 BGB soll zum Vormund nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist; die Mutter kann den vom Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen. Der Entwurf stellt Vater und Mutter auch in der Befugnis, eine Person von der Vormundschaft auszuschließen, einander gleich. Nach § 1782 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs soll zum Vormund nicht bestellt werden, wer durch Anordnung der Eltern des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist; bei einander widersprechenden Anordnungen der Eltern (der Vater benennt einen Vormund, die Mutter schließt ihn aus) gilt, wie im Falle des § 1776 Abs. 2 des Entwurfs, die Anordnung des zuletzt verstorbenen Elternteils (§ 1782 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). § 1782 Abs. 2 kann unverändert bestehen bleiben.

Zu Nr. 43 (§ 1845):

In § 1845 ist nur eine Verweisung richtiggestellt.

Zu Nr. 44 (§ 1856):

§ 1856 BGB behandelt die Befreiungen, die der Vater und die Mutter zugunsten eines von ihnen benannten Vormundes anordnen können. Hierbei ist nach dem Vorschlag des Entwurfs, ebenso wie bei den §§ 1776, 1782, vorgesehen, daß bei einander widersprechenden Anordnungen der Eltern die Anordnungen des zuletzt verstorbenen Elternteils gelten sollen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Anordnungen sich auf denselben, von beiden Eltern benannten Vormund beziehen. Haben die Eltern verschiedene Personen als Vormund benannt, so kommt nur die Vorschrift des § 1776 in Betracht; denn Befreiungsanordnungen des Vaters oder der Mutter können sich nach den §§ 1852 bis 1855 BGB immer nur auf einen bestimmten, von ihnen benannten Vormund beziehen.

Zu Nr. 45 (§ 1868):

Nach § 1868 Abs. 2 BGB gehen bei der Bildung eines Familienrats Anordnungen des Vaters Anordnungen der Mutter vor. Diese verschiedene Behandlung von Vater und Mutter soll dadurch beseitigt werden, daß in § 1868 des Entwurfs auf den § 1856 Satz 2 verwiesen wird.

Zu Nr. 46 (§ 1893):

In § 1893 BGB müssen lediglich Verweisungen geändert werden.

Zu Nr. 47 (§§ 1899 bis 1901):

a) Nach § 1899 Abs. 1 BGB ist vor den Großvätern der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen. Nach dem Vorschlage des Entwurfs sind Großväter nicht mehr zur Vormundschaft berufen. Ferner sollen Vater und Mutter gleichgestellt werden. Das Vormundschaftsgericht soll den Elternteil zum Vormund bestellen, der ihm hierzu am geeignetsten erscheint; dies wird in Absatz 1 zweiter Halbsatz durch die Verweisung auf § 1779 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht. § 1899 Abs. 2 bleibt unberührt. § 1899 Abs. 3 BGB soll, abweichend vom Entwurf I, dem Vorschlag des Bundesrates (Nr. 48 seiner Änderungsvorschläge) entsprechend gestrichen werden; es besteht kein Bedürfnis, diese Vorschrift aufrecht zu erhalten, wenn das Vormundschaftsgericht künftig nach Absatz 1 den Elternteil zum Vormund auswählen kann, den es für am besten geeignet hält.

b) Die Neufassung des § 1900 trägt dem Umstande Rechnung, daß die Großväter nicht mehr zur Vormundschaft berufen sein sollen.

c) § 1901 Abs. 1 BGB bleibt unverändert. Im Absatz 2 ist zu berücksichtigen, daß die Beschränkung des Personensorgerechts gemäß § 1633 des Entwurfs bei verheirateten Frauen nach Auflösung ihrer Ehe bestehen bleiben soll.

Zu Nr. 48 (§§ 1903, 1904):

Auch in den Fällen der §§ 1903, 1904 sollen der Vater und die Mutter einander gleichstehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht nur für die Mutter, nicht auch für den Vater die Bestellung eines Gegenvormundes vor. Der Entwurf schlägt vor, die Bestellung eines Gegenvormundes ebenso wie die Bestellung eines Beistandes (vgl. § 1685 des Entwurfs) nicht nur für die Mutter, sondern auch für den Vater zuzulassen, und zwar nur auf ihren Antrag. Da die Bestellung nur auf Antrag erfolgen kann, muß sie auch auf Antrag des Elternteils, dem der Gegenvormund bestellt ist, aufgehoben werden (§ 1904 Abs. 2 des Entwurfs). Im übrigen bleiben die §§ 1903, 1904 unverändert.

Zu Nr. 49 (§ 1909):

§ 1909 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Entwurfs unterscheidet sich nur sprachlich von den entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. An die Stelle des Ausdrucks „Gewalthaber“ ist die Bezeichnung „Eltern“ getreten. Der Entwurf hat diese Bezeichnung gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, daß die elterliche Gewalt beiden Eltern zusteht. § 1909 Abs. 1 Satz 2 unterscheidet sich sachlich nur geringfügig vom geltenden Recht. Die Änderung beruht auf der veränderten Fassung des § 1638 Abs. 1 BGB. Insoweit wird auf die Begründung zu § 1638 verwiesen. § 1909 Abs. 3 bleibt unverändert.

Zu Nr. 50 (§ 1912):

§ 1912 Satz 1 BGB bleibt unverändert. § 1912 Satz 2 BGB bestimmt, daß die Fürsorge für eine Leibesfrucht dem Vater oder der Mutter zusteht, wenn das Kind nach seiner Geburt unter elterlicher Gewalt stehen würde. Da den Eltern nach dem Vorschlage des Entwurfs (§ 1626) die elterliche Gewalt gemeinsam zustehen soll, muß ihnen auch gemeinsam die Fürsorge für eine Leibesfrucht zugewiesen werden.

Zu Nr. 51 (§ 1917):

Die Neufassung des § 1917 beruht auf der veränderten Fassung des § 1638 Abs. 1 des Entwurfs. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nr. 52 (§ 1932):

Nach § 1932 BGB gebühren dem überlebenden Ehegatten neben Verwandten zweiter Ordnung oder neben Großeltern außer dem Erbanteil die zum Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Neben Verwandten erster Ordnung, den Abkömmlingen des Erblassers, steht dem Ehegatten kein Anspruch auf den Voraus zu, weil, wie die Motive (Band V S. 372 ff.) ausführen, die Zubilligung des Voraus neben dem gesetzlichen Erbanteil den Abkömmlingen gegenüber als zu große Belastung des Nachlasses erscheine. Die Versagung des Voraus führt aber oft zu großen Härten, und es widerspricht auch der Rechtssitte und der Familienanschauung, daß der überlebende Ehegatte von den Haushaltsgegenständen, die er während der Ehe mit dem verstorbenen Lebensgenossen gemeinsam innegehabt und als gemeinsames Hausgut betrachtet hat, drei Viertel an die Kinder herausgeben muß und dann oft nicht genügend Hausgut behält, um den eigenen Haushalt fortzuführen (Boehmer, Vorschläge zur Neuordnung der gesetzlichen Erbfolge, Berlin 1938). Der Entwurf gewährt daher dem überlebenden Ehegatten auch dann den Voraus, wenn der Verstorbene Abkömmlinge hinterläßt. Der Entwurf I hatte in diesem Falle vorgesehen, daß der überlebende Ehegatte die zum Voraus gehörenden Gegenstände insoweit erhalten solle, als er sie für seinen Bedarf benötige. Diese Regelung kann aber zu unerquicklichen Streitigkeiten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen führen. Der Entwurf II sieht deshalb von dieser Einschränkung ab. Da der Voraus auf die Ausgleichsforderung anzurechnen ist, ist diese Regelung auch für die Abkömmlinge tragbar.

Zu Nr. 53 (§ 2008):

Nach § 2008 Abs. 1 BGB ist die Bestimmung der Inventarfrist, falls die Frau die Erbin ist und die Erbschaft zum eingebrachten Gut oder zum Gesamtgut gehört, nur wirksam, wenn sie auch dem Mann gegenüber erfolgt. Solange die Frist dem Manne gegenüber nicht abgelaufen ist, endet sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zustatten. Diese Bestimmungen gehen davon aus, daß der Mann das eingebrachte Gut der Frau sowie das Gesamtgut verwaltet. § 2008 Abs. 1 des Entwurfs paßt diese Vorschriften dem veränderten ehelichen Güterrecht an, nach dem es kein vom Manne verwaltetes eingebrachtes Gut der Frau mehr gibt und das Gesamtgut auch der Verwaltung der Frau unterliegen kann. Die Vorschriften, die sich auf das eingebrachte Gut der Frau beziehen, werden daher gegenstandslos, und bei den Vorschriften über das Gesamtgut tritt an die Stelle des Mannes der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, und an die Stelle der Frau der Ehegatte, dessen Verwaltung das Gesamtgut nicht unterliegt.

§ 2008 Abs. 2 des Entwurfs stimmt sachlich mit § 2008 Abs. 2 BGB überein.

Zu Nr. 54 (§ 2054):

§ 2054 BGB trifft Bestimmungen für die Ausgleichspflicht der Abkömmlinge. Er ordnet an, daß eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt ist, als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht gilt. § 2054 des Entwurfs gleicht diese Bestimmung dem neuen Ehegüterrecht an, das keine Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft mehr vorsieht und die allgemeine Gütergemeinschaft als Gütergemeinschaft bezeichnet.

Zu Nr. 55 (§ 2331):

Die veränderte Fassung des § 2331 des Entwurfs beruht auf denselben Gründen, die die Änderung der Fassung des § 2054 des Entwurfs bedingt haben. Auf die Begründung zu dieser Bestimmung wird Bezug genommen.

ARTIKEL 2

Aenderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nr. 1 (§ 606):

§ 606 ZPO, der seine Fassung durch § 19 Abs. 1 der 4. DVO zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 erhalten hat und in dieser Fassung vom Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) übernommen worden ist, regelt im ersten Absatz die Zuständigkeit der Gerichte für Ehesachen. Er entspricht im wesentlichen dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Er stellt es nicht mehr, wie in seiner ursprünglichen Fassung, auf den Wohnsitz des Mannes ab, sondern ordnet in Absatz 1 Satz 1 die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts an, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage im Bezirk dieses Gerichts keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben die Ehegatten einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande nicht gehabt, so ist nach Absatz 1 Satz 2 das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt des Mannes gelegen ist; nur wenn der Mann keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der gewöhnliche Aufenthalt der Frau befindet. Die Frau ist durch diese Regelung schlechter gestellt als der Mann; der Mann kann dort klagen, wo er sich aufhält, die Frau muß sich nach dem Aufenthaltsort des Mannes richten. § 606 des Entwurfs beseitigt diese Schlechterstellung der Frau und ordnet in Absatz 1 Satz 2 an, daß in diesen Fällen das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beklagten oder, falls ein solcher im Inlande fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt des Klägers gelegen ist. Von dieser Aenderung abgesehen, stimmt § 606 Abs. 1 des Entwurfs mit § 606 Abs. 1 ZPO sachlich überein.

§ 606 Abs. 2 regelt die zwischenstaatliche Zuständigkeit.

Nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen, wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind. Nach § 606 Abs. 2 ZPO steht aber die Zuständigkeitsnorm des § 606 Abs. 1 ZPO der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen, wenn der Mann nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inlande hat. Besitzt die Frau nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder hat sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inlande, so ist, wenn die Voraussetzungen des § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vorliegen, die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ausgeschlossen. Mann und Frau werden also insoweit verschieden behandelt.

§ 606 Abs. 2 des Entwurfs I sah deshalb vor, daß § 606 Abs. 1 der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegenstehen sollte, wenn einer der Ehegatten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat. Dieser Vorschlag verwirklicht den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter. Er ermöglicht aber in zu großem Umfange eine Anerkennung ausländischer Entscheidungen. Verläßt ein Ehegatte den anderen, zieht er ins Ausland und läßt er sich dort scheiden, so kann die Anerkennung dieses Urteils für den anderen Ehegatten, der seine Rechte im Ausland oft nicht in ausreichendem Maße wahrnehmen kann, eine unbillige Härte sein. Der Entwurf II sieht deshalb eine andere Regelung vor. Die Vorschriften des § 606 Abs. 1 sollen der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung dann nicht entgegenstehen, wenn der Beklagte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder wenn die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland gehabt haben. Diese Regelung wird dem Grundsatz der Gleichberechtigung gerecht und vermeidet für den anderen Ehegatten unbillige Härten. Der Vorschlag lehnt sich an Art. 5 des Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehe-

scheidung und der Trennung von Tisch und Bett vom 12. Juni 1902 an (vgl. Makarov, Die Quellen des internationalen Privatrechts, in Leske-Loewenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Band VIII S. 349).

§ 606 Abs. 3 des Entwurfs stimmt mit § 606 Abs. 3 ZPO überein. Diese Vorschrift benachteiligt die deutsche Frau nicht, da die Bestimmung nur dann angewandt werden kann, wenn keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Sind aber beide Ehegatten Ausländer, so kann in der Regel mit einer Anerkennung des deutschen Urteils im Auslande nur gerechnet werden, wenn das deutsche Gericht nach dem Heimatrecht des Mannes zuständig ist. Diese internationale Kollisionsnorm wird durch den Grundsatz der Gleichberechtigung nicht berührt.

Zu Nr. 2 (§ 627):

Nach § 627 ZPO kann das Gericht für die Dauer des Rechtsstreits u. a. die Verpflichtung der Ehegatten zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses regeln. Diese Bestimmung enthält nach herrschender Meinung keine Haftungsgrundlage, sondern gestaltet einen Anspruch für den Fall, daß er besteht, prozessual aus. Die Haftungsgrundlage für einen Prozeßkostenvorschuß entnahm die Rechtsprechung, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand lebten, den Vorschriften der §§ 1387, 1388 BGB. Mit dem Wegfall dieser Bestimmungen ist zweifelhaft geworden, ob ein Ehegatte verpflichtet ist, dem anderen die Prozeßkosten für eine Ehescheidungsklage vorzuschießen. Da aber ein Bedürfnis für eine solche Verpflichtung besteht, sieht § 627 ZPO in der Fassung des Entwurfs vor, daß ein Ehegatte dem anderen einen Prozeßkostenvorschuß zu leisten hat, wenn dies der Billigkeit entspricht. § 627 ZPO stellt also künftig eine Haftungsgrundlage dar.

Zu Nr. 3 (§ 646):

Nach § 646 ZPO kann der Antrag, eine Frau zu entmündigen, grundsätzlich nur von dem Mann, nicht von den Verwandten der Frau gestellt werden. Eine entsprechende Bestimmung für den Antrag gegen den Mann fehlt. Die Verwandten des Mannes können daher, möglicherweise gegen den Willen der Frau, beantragen, daß der Mann entmündigt werde. Diese Rechtslage widerspricht der Stellung der Frau. Der Entwurf sieht daher für Mann und Frau in gleicher Weise vor, daß der Entmündigungsantrag grundsätzlich nur von dem anderen Ehegatten, nicht aber von den Verwandten gestellt werden kann.

§ 646 ZPO läßt den Antrag der Verwandten einer Ehefrau, abgesehen von den Fällen, in denen der Mann zur Stellung des Antrages dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist, nur zu, wenn der Mann die Frau verlassen hat. Diese Voraussetzung ist zu eng. § 646 des Entwurfs sieht daher vor, daß die Verwandten eines jeden Ehegatten den Antrag auch dann stellen können, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Leben die Ehegatten getrennt, so besteht keine Gewähr dafür, daß ein Ehegatte die im Interesse des anderen Ehegatten liegenden Maßnahmen ergreift.

Zu Nr. 4 (§§ 739 bis 745):

a) § 739 ZPO enthält Bestimmungen über die Durchführung der Zwangsvollstreckung bei den Güterständen der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft. Da der Entwurf diese Güterstände nicht mehr vorsieht, ist die Vorschrift gegenstandslos. An der durch ihren Wegfall freigeordneten Stelle sieht der Entwurf eine Bestimmung vor, die mit § 739 ZPO nicht im Zusammenhang steht.

Nach § 1362 BGB in der Fassung des Entwurfs wird zugunsten der Gläubiger des Mannes und der Gläubiger der Frau vermutet, daß die Gegenstände, die sich im Besitz beider oder eines der Ehegatten befinden, grundsätzlich dem Schuldner gehören. Die Bestimmung dient dem Schutze der Gläubiger; die Vermutung gilt jedoch nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben und sich die Sachen im Besitz des Ehegatten befinden, der nicht Schuldner ist. Die Vermutung kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn bei der Zwangsvollstreckung die Tatsache, daß der andere

Ehegatte die zu pfändenden oder gepfändeten Gegenstände in Gewahrsam oder Besitz hat, der Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht im Wege steht. Dies wäre aber der Fall, wenn der Gerichtsvollzieher die Pfändung der Gegenstände gemäß den §§ 808, 809 ZPO ablehnen müßte oder der andere Ehegatte gegen die Pfändung die Erinnerung gemäß § 766 ZPO oder die Interventionsklage gemäß § 771 ZPO erheben könnte, weil die Pfändung in seinen Gewahrsam oder seinen Besitz eingegriffen habe. § 739 des Entwurfs ordnet daher an, daß, unbeschadet der Rechte Dritter, ausschließlich der Schuldner als Gewahrsamsinhaber und Besitzer der Gegenstände gilt, auf die sich die Vermutung des § 1362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erstreckt. Der Gerichtsvollzieher kann daher die Pfändung nicht ablehnen, weil sich die zu pfändenden Gegenstände nicht im Alleingewahrsam des Schuldners befinden, und der Ehegatte, der nicht Schuldner ist, kann keine Rechte daraus herleiten, daß er die gepfändeten Gegenstände in Gewahrsam oder Besitz hat.

Die Vorschrift des § 739 gilt nur, soweit die Vermutung des § 1362 BGB in der Fassung des Entwurfs reicht. § 1362 ist nicht nur im Güterstand des Zugewinnausgleichs, sondern auch bei Gütertrennung und beim Güterstand der Gütergemeinschaft anwendbar. § 1362 gilt bei der Gütergemeinschaft aber nicht, soweit die Gegenstände zum Gesamtgut gehören; das Gesamtgut steht beiden Ehegatten zu, hier kann nicht vermutet werden, daß es einem der Ehegatten gehört. Da ferner das Vermögen eines Ehegatten bei der Gütergemeinschaft in der Regel Gesamtgut ist, wird vermutet, daß alle Gegenstände grundsätzlich Gesamtgut sind. § 1362 ist also bei der Gütergemeinschaft nur anwendbar, wenn die Nichtzugehörigkeit eines Gegenstandes zum Gesamtgut feststeht. Die Erwägungen, die zu der Vorschrift des § 739 des Entwurfs geführt haben, müssen zu der Folgerung führen, daß, unbeschadet der Rechte Dritter, für die Durchführung der Zwangsvollstreckung ausschließlich der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, als Gewahrsamsinhaber und Besitzer der Gegenstände gilt, die zum Gesamtgut gehören. Es bedarf aber keiner besonderen Vorschrift, um diese Folgerung zu verwirklichen; sie ergibt sich vielmehr aus § 740 ZPO, wonach zur Vollstreckung in das Gesamtgut ein Urteil gegen den Ehegatten erforderlich und genügend ist, der das Gesamtgut verwaltet. Diese Auslegung des § 740 ZPO entspricht dem § 5/ der Preußischen Geschäftsanweisung für den Gerichtsvollzieher vom 24. März 1914 (vgl. auch die Begründung in JMBL. 1900 S. 22 ff.) und der Rechtsprechung des Kammergerichts (KGRspr. 5, 301 ff.; 25, 197), ist aber nicht unbestritten (vgl. *Stein-Jonas-Schönke: Zivilprozeßordnung* 17. Auflage Vormerkung II zu den §§ 735 bis 749). Die Auslegung kann aber, wenn § 739 ZPO in der Fassung des Entwurfs gilt, nicht mehr zweifelhaft sein; denn wenn ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte aus seinem Gewahrsam oder Besitz keine Rechte herleiten kann, falls der gepfändete Gegenstand zu seinem Vorbehaltsgut gehört (insoweit gilt § 739 ZPO in der Fassung des Entwurfs), dann kann er erst recht keine Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung erheben, wenn der Gegenstand zum Gesamtgut gehört.

b) Die vom Entwurf vorgesehenen Änderungen der §§ 740 bis 745 beruhen darauf, daß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung an das eheliche Güterrecht des Entwurfs angepaßt werden müssen. Im einzelnen gilt folgendes:

Nach § 740 ZPO ist bei dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend. Da der Entwurf keine Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft mehr vorsieht, die allgemeine Gütergemeinschaft als Gütergemeinschaft bezeichnet und zuläßt, daß das Gesamtgut auch von der Frau verwaltet werden kann, ordnet § 740 des Entwurfs an, daß bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein Urteil gegen den Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, erforderlich und genügend ist.

Nach § 741 ZPO ist, wenn die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesamtgut ein gegen die

Frau ergangenes Urteil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtsanhängigkeit der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war.

Diese Bestimmung ist gegenstandslos, soweit sie die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau regelt, da der vom Entwurf vorgesehene gesetzliche Güterstand kein eingebrachtes Gut der Frau mehr kennt. Die für die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut getroffene Regelung bedarf einer Änderung, weil die Gütergemeinschaft des Entwurfs auch den Fall vorsieht, daß die Frau das Gesamtgut verwaltet und dann berechtigt ist, gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch den Mann Einspruch einzulegen und ihre Einwilligung zu widerrufen.

§ 742 Abs. 1 ZPO trifft eine Regelung für den Fall, daß die Ehegatten im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft leben. Da der Entwurf diese Güterstände nicht mehr vorsieht, wird die Bestimmung gegenstandslos.

§ 742 Abs. 2 ZPO ordnet die entsprechende Anwendung der §§ 727, 730 bis 732 für die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils für oder gegen den Mann an, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft erst eingetreten ist, nachdem ein von der Frau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist. In Anpassung an das eheliche Güterrecht des Entwurfs muß in § 742 der Fall geregelt werden, daß der Rechtsstreit des Ehegatten, der das Gesamtgut nicht verwaltet, vor Eintritt der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden ist.

§ 743 ZPO regelt die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft für die Zeit nach der Beendigung des Güterstandes bis zur Auseinandersetzung. § 743 des Entwurfs trifft für die (durch den Entwurf beseitigte) Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft keine Bestimmungen mehr und bezeichnet die allgemeine Gütergemeinschaft als Gütergemeinschaft.

§ 744 ZPO regelt die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen die Frau, wenn der Mann einen Rechtsstreit geführt, dieser aber erst nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft sein Ende gefunden hat. § 744 des Entwurfs regelt, dem geänderten Güterrecht entsprechend, nur den Fall, daß die Gütergemeinschaft beendet ist, und stellt es darauf ab, ob der Ehegatte, der das Gesamtgut der Gütergemeinschaft verwaltet hat, den Rechtsstreit geführt hat.

§ 745 Abs. 1 des Entwurfs stimmt mit § 745 Abs. 1 ZPO überein.

§ 745 Abs. 2 des Entwurfs unterscheidet sich nur insofern von § 745 Abs. 2 ZPO, als der überlebende Ehegatte nicht an die Stelle des Mannes, sondern an die Stelle des Ehegatten tritt, der das Gesamtgut verwaltet, und dementsprechend die anteilsberechtigten Abkömmlinge nicht die Rechtsstellung der Frau, sondern des Ehegatten erhalten, dessen Verwaltung das Gesamtgut nicht unterliegt.

Zu Nr. 5 (§ 746):

§ 746 ZPO, der die Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen des Kindes regelt, fällt weg, weil der Entwurf eine Nutznießung der Eltern am Vermögen des Kindes nicht mehr vorsieht.

Zu Nr. 6 (§ 774):

§ 774 ZPO berechtigt für den Fall, daß die Zwangsvollstreckung nach § 741 ZPO in das eingebrachte Gut der Frau oder in das Gesamtgut stattfindet, den Ehemann zur Erhebung der Widerspruchsklage nach § 771 ZPO, wenn das gegen die Frau ergangene Urteil in Ansehung des eingebrachten Gutes oder des Gesamtgutes ihm gegenüber unwirksam ist. § 774 des Entwurfs gleicht diese Be-

stimmung dem vom Entwurf vorgesehenen ehelichen Güterrecht an. Er trifft also keine Bestimmungen mehr über die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau und gewährt die Widerspruchsklage auch der Frau, wenn sie das Gesamtgut verwaltet und der Mann das Erwerbsgeschäft betreibt.

Zu Nr. 7 (§ 794):

Da § 739 ZPO, der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung enthält, mit Wegfall dieses Güterstandes gegenstandslos geworden ist, entfällt in § 794 Abs. 2 ZPO die Verweisung auf diese Bestimmung.

Zu Nr. 8 (§ 852):

Der Pflichtteilsanspruch und der Anspruch des verarmten Schenkers auf Rückgabe des Geschenkes sind übertragbar. Sie wären damit, da nach § 851 ZPO übertragbare Forderungen grundsätzlich pfändbar sind, der Pfändung unterworfen. § 852 ZPO ordnet aber an, daß diese Ansprüche der Pfändung nur unterliegen, wenn sie durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden sind. Gegen den Willen des Berechtigten sollen diese Forderungen nicht geltend gemacht werden können. § 852 des Entwurfs sieht diese Regelung auch bei dem Anspruch des Ehegatten auf den Ausgleich des Zugewinnes vor. Dieser Anspruch ist mit der Beendigung des Güterstandes übertragbar (vgl. § 1385 Abs. 3 BGB in der Fassung des Entwurfs), soll aber auch nach der Beendigung des Güterstandes nicht gegen den Willen des Ehegatten geltend gemacht werden können, weil er, ebenso wie der Pflichtteilsanspruch und der Anspruch des verarmten Schenkers auf Rückgabe des Geschenkes, höchstpersönlicher Natur ist.

Zu Nr. 9 (§ 860):

§ 860 Abs. 1 Satz 1 ZPO schließt bei dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft die Pfändung des Anteils eines Ehegatten am Gesamtgut aus. § 860 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs paßt diese Bestimmungen insofern dem neuen ehelichen Güterrecht an, als er keine Vorschriften mehr für die (durch den Entwurf beseitigte) Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft enthält und die allgemeine Gütergemeinschaft als Gütergemeinschaft bezeichnet.

Zu Nr. 10 (§§ 861, 862):

Die §§ 861, 862 ZPO müssen wegfallen, weil der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung beseitigt wird und der Entwurf eine Nutznießung am Vermögen des Kindes nicht mehr kennt.

Zu Nr. 11 (§ 999):

§ 999 ZPO enthält Vorschriften über das Aufgebotsverfahren, wenn die Ehefrau die Erbin ist und der Nachlaß zum eingebrachten Gut oder zum Gesamtgut gehört. Er geht davon aus, daß der Mann das eingebrachte Gut der Frau und das Gesamtgut verwaltet. § 999 des Entwurfs paßt diese Vorschrift dem ehelichen Güterrecht des Entwurfs an, nach dem es kein eingebrachtes Gut der Frau mehr gibt und das Gesamtgut auch der Verwaltung der Frau unterliegen kann.

Die Regelung entspricht den vom Entwurf vorgesehenen Änderungen des § 2008 BGB und des § 218 KO.

ARTIKEL 3

Änderung der Konkursordnung und der Vergleichsordnung

Die vom Entwurf vorgesehenen Änderungen der Konkursordnung und der Vergleichsordnung beruhen im wesentlichen darauf, daß einzelne Bestimmungen dieser Gesetze dem neuen ehelichen Güterrecht angepaßt werden müssen.

I. Änderung der Konkursordnung

Zu Nr. 1:

§ 2 Abs. 1, 2 KO trifft Regelungen für den Fall, daß bei dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft über das Vermögen eines der Ehegatten das Konkursverfahren eröffnet wird. Er ordnet an, daß das Gesamtgut zur Konkursmasse gehört, wenn der Mann in Konkurs fällt, und daß das Gesamtgut durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau nicht berührt wird. Das eheliche Güterrecht des Entwurfs sieht keine Errungenschaftsgemeinschaft und keine Fahrnisgemeinschaft mehr vor, bezeichnet die allgemeine Gütergemeinschaft als Gütergemeinschaft und bestimmt, daß auch die Frau das Gesamtgut verwalten kann. Dementsprechend schlägt § 2 Abs. 1, 2 des Entwurfs vor, daß das Gesamtgut zur Konkursmasse gehört, wenn der Ehegatte in Konkurs fällt, der das Gesamtgut der Gütergemeinschaft verwaltet, und bestimmt, daß das Gesamtgut durch das Konkursverfahren über das Vermögen des anderen Ehegatten nicht berührt wird. Gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse, so findet in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht keine Auseinandersetzung wegen des Gesamtgutes zwischen den Ehegatten statt.

Nach § 2 Abs. 3 KO sind die Vorschriften der Absätze 1, 2 bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Mannes der überlebende Ehegatte und an die Stelle der Frau die Abkömmlinge treten. Da künftig auch die Frau das Gesamtgut verwalten kann, sieht § 2 Abs. 3 des Entwurfs die entsprechende Anwendung der Absätze 1, 2 mit der Maßgabe vor, daß der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung des Ehegatten erhält, der das Gesamtgut verwaltet, und die Abkömmlinge an die Stelle des anderen Ehegatten treten.

Zu Nr. 2:

Nach § 45 KO kann die Ehefrau des Gemeinschuldners Gegenstände, die sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß diese Gegenstände nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind. Da bei der Stellung, die die Frau heute im wirtschaftlichen Leben einnimmt, auch der Fall häufiger eintreten kann, daß sie in Konkurs fällt, und da ihre Konkursgläubiger dann in derselben Weise geschützt werden müssen wie die Konkursgläubiger des Mannes, sieht der Entwurf eine entsprechende Regelung auch für den Fall vor, daß über das Vermögen der Frau das Konkursverfahren eröffnet wird. Er ordnet demgemäß an, daß der Ehegatte des Gemeinschuldners während der Ehe erworbene Gegenstände nur in Anspruch nehmen kann, wenn er beweist, daß er sie nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben hat.

Zu Nrn. 3, 4:

Die §§ 218, 219, 234 KO, die das Konkursverfahren über den Nachlaß behandeln, treffen Bestimmungen für den Fall, daß die Frau die Erbin ist und der Nachlaß zu ihrem eingebrachten Gut oder zum Gesamtgut gehört. Sie gehen davon aus, daß der Mann das eingebrachte Gut der Frau sowie das Gesamtgut verwaltet. Der Entwurf paßt diese Vorschriften dem neuen ehelichen Güterrecht an, wonach es eingebrachtes Gut der Frau nicht mehr gibt und das Gesamtgut auch der Verwaltung der Frau unterliegen kann. Die für das eingebrachte Gut der Frau getroffene Regelung wird daher gegenstandslos; soweit es sich um das Gesamtgut handelt, stellt der Entwurf es nicht mehr darauf ab, ob die Frau die Erbin ist, sondern sieht Bestimmungen für den Fall vor, daß einer der Ehegatten der Erbe ist und der Nachlaß zum Gesamtgut gehört, das der Verwaltung des anderen Ehegatten unterliegt. Im übrigen stimmen die Vorschriften des Entwurfs mit der jetzigen Regelung überein.

Die Änderung des § 218 KO entspricht der vom Entwurf vorgeschlagenen Änderung des § 2008 BGB und des § 999 ZPO.

II. Änderung der Vergleichsordnung

§ 113 VerglO enthält Bestimmungen für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Nachlaßkonkurses. Er ordnet in Nr. 8 unter anderem an, daß sich die Beteiligung der Nachlaßgläubiger an einem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Mannes der Erbin nach den in § 234 KO für die Beteiligung an einem Konkursverfahren gegebenen Vorschriften bestimmt. Er regelt folgenden Fall: Mann und Frau leben in Gütergemeinschaft; die Frau ist Erbin eines Nachlasses, der in das Gesamtgut gefallen ist; über das Vermögen des Mannes ist das Vergleichsverfahren und über den Nachlaß das Konkursverfahren oder die Nachlaßverwaltung eröffnet; die Nachlaßgläubiger haben dann in dem Vergleichsverfahren die Stellung absonderungsberechtigter Gläubiger. § 113 VerglO setzt voraus, daß die Nachlaßgläubiger sich an dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Mannes beteiligen können. Diese Voraussetzung beruht darauf, daß der Mann das Gesamtgut verwaltet und damit auch für die Schulden des zum Gesamtgut gehörenden Nachlasses haftet. Da nach der vom Entwurf vorgesehenen Regelung auch die Frau das Gesamtgut verwalten kann, kann nunmehr der Fall eintreten, daß die Nachlaßgläubiger, wenn über den zum Gesamtgut gehörenden Nachlaß (die Erbschaft des Mannes) das Konkursverfahren oder die Nachlaßverwaltung eröffnet wird, sich an dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der das Gesamtgut verwaltenden Frau beteiligen. Der Entwurf muß für diesen Fall eine entsprechende Regelung treffen und bestimmt daher, daß § 234 KO für die Beteiligung der Nachlaßgläubiger an einem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Ehegatten des Erben anzuwenden ist.

ARTIKEL 4

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nr. 1 (§ 43):

In der neuen Fassung wird berücksichtigt, daß nach den Vorschlägen des Entwurfs auch dem Vater eines Kindes ein Beistand bestellt werden kann (vgl. § 1685 BGB in der Fassung des Entwurfs). Im übrigen enthält § 43 Abs. 2 nur sprachliche Änderungen.

Zu Nr. 2 (§ 44):

In § 44 FGG muß eine Verweisung geändert werden.

Zu Nr. 3 (§ 45):

§ 45 FGG regelt die örtliche Zuständigkeit eines Vormundschaftsgerichts, wenn dieses in einer Angelegenheit lätig werden muß, die die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten (künftig auch der geschiedenen Ehegatten) oder das eheliche Güterrecht betrifft. Die Zuständigkeit soll sich nicht mehr nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Mannes bestimmen, sondern nach dem gemeinsamen oder letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten (Absatz 1). Damit schließt sich die Regelung in § 45 FGG an die des § 606 ZPO an; für das Gebiet des § 606 ZPO war die Anknüpfung an den Wohnsitz des Mannes schon durch die 4. DVO zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654) beseitigt worden.

Eine Anknüpfung an den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten ist dann unzweckmäßig, wenn beide Ehegatten ihren Wohnsitz verlegt haben; sie entfällt, wenn die Ehegatten einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande nie gehabt haben. Für diese Fälle sieht § 45 Abs. 2 die Zuständigkeit des Gerichts vor, in dessen Bezirk der „Antragsgegner“, notfalls die Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; vgl. auch die entsprechende Vorschrift in § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs.

Da eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts auch noch nach dem Tode eines Ehegatten in Betracht kommen kann (vgl. § 1392 BGB in der Fassung des Entwurfs), bestimmt § 45 Abs. 3, daß für solche Fälle das Gericht zuständig sein soll, in dessen Bezirk der überlebende Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat.

Hilfsweise soll die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin-Schöneberg begründet sein (§ 45 Abs. 4 FGG).

Durch die Neufassung des § 45, der nunmehr auch die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts in Angelegenheiten geschiedener Ehegatten behandelt, wird die Sonderregelung hinfällig, die in § 20 Abs. 2 der 1. DVO zum Ehegesetz — für die britische Zone in § 19 Abs. 2 der Verordnung des Zentral-Justizamts für die Britische Zone zur Ausführung des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (KRGes. Nr. 16) vom 12. Juli 1948 (VOBl. BZ S. 210) — getroffen ist.

Zu Nr. 4 (§ 48):

In § 48 FGG in der Fassung des Entwurfs soll die Anzeigepflicht des Standesbeamten entfallen, wenn vor ihm eine Frau heiratet, die ein minderjähriges eheliches Kind hat. Die Anzeige des Standesbeamten an das Vormundschaftsgericht ist vorgeschrieben, weil nach § 1697 BGB die Mutter die elterliche Gewalt verliert, wenn sie eine neue Ehe eingeht, und dem Kind deshalb ein Vormund bestellt werden muß. Der Entwurf enthält eine solche, die Mutter benachteiligende Vorschrift nicht mehr.

Zu Nr. 5 (§ 50):

§ 50 FGG behandelt die Anzeigepflicht der Gerichte gegenüber dem Vormundschaftsgericht. Eine Neufassung dieser Vorschrift ist geboten, weil in den neuen Vorschriften über die elterliche Gewalt dem Vormundschaftsgericht auch Maßnahmen übertragen werden, die nicht die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen, z. B. in den Fällen der §§ 1679, 1680 BGB in der Fassung des Entwurfs.

Zu Nr. 6 (§ 51):

Nach § 51 Abs. 1 FGG wird eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Vater oder die Mutter für längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, mit der Bestellung des Vormundes wirksam; übt jedoch während der Verhinderung des Vaters die Mutter die elterliche Gewalt aus (vgl. § 1685 BGB), so wird die Verfügung mit der Bekanntmachung an die Mutter wirksam.

Nach den Vorschlägen des Entwurfs üben der Vater und die Mutter die elterliche Gewalt gemeinsam aus (§ 1626). Ist ein Elternteil an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt der andere Teil die elterliche Gewalt allein aus (vgl. § 1678 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfs). Ist die Ehe der Eltern geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt oder leben die Eltern getrennt und ruht die elterliche Gewalt des Elternteils, dem das Vormundschaftsgericht sie nach den §§ 1671, 1672 des Entwurfs übertragen hatte, so hat das Vormundschaftsgericht unter den Voraussetzungen des § 1678 Absatz 2 die Ausübung der elterlichen Gewalt dem anderen Elternteil zu übertragen; andernfalls hat es dem Kinde einen Vormund zu bestellen. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 1678 verwiesen.

Dieser Änderung des materiellen Rechts trägt die Neufassung des § 51 Abs. 1 FGG Rechnung. In den Fällen des § 1678 Absatz 1 BGB in der Fassung des Entwurfs soll die Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch die festgestellt wird, daß ein Elternteil für längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist, mit der Bekanntmachung an den anderen Elternteil wirksam werden, in den Fällen des § 1678 Absatz 2 mit der Übertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt auf den anderen Elternteil oder, wenn die Ausübung dem anderen Elternteil nicht übertragen wird, mit der Bestellung des Vormundes.

§ 51 Abs. 2 FGG bleibt sachlich unverändert.

Zu Nr. 7 (§ 53):

§ 53 FGG muß neu gefaßt werden, weil das in § 1358 BGB vorgesehene Kündigungsrecht des Mannes beseitigt werden soll und weil ferner in § 1357 BGB in der Fassung des Entwurfs eine Schlüsselgewalt beider Ehegatten vorgesehen ist. Im übrigen bleibt § 53, abweichend vom Entwurf I, unverändert (vgl. §§ 4, 1357 BGB in der Fassung des vorliegenden Entwurfs).

Zu Nr. 8 (§ 57):

§ 57 Abs. 1 Nr. 5 FGG muß wegfallen, da nach den Vorschlägen des Entwurfs ein Beistand einem Elternteil nur noch auf Antrag bestellt werden soll (vgl. § 1685 BGB in der Fassung des Entwurfs); gegen die Ablehnung der Bestellung darf daher nur ihm die Beschwerde zustehen (vgl. § 20 Abs. 2 FGG). In § 57 Abs. 1 Nr. 8 müssen einige Verweisungen geändert werden.

Zu Nr. 9 (§ 58):

In § 58 Abs. 2 FGG müssen einige Verweisungen geändert werden.

Zu Nr. 10 (§ 60):

§ 60 Abs. 1 Nr. 1 FGG muß neu gefaßt werden, weil der Entwurf eine Berufung zur Beistandschaft nicht mehr vorsieht (vgl. §§ 1694, 1792 Abs. 4, 1776 BGB und § 1691 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs).

Zu Nr. 11 (§ 68a):

§ 68a FGG in der Fassung des Entwurfs enthält die ergänzenden Verfahrensvorschriften zu § 1758 Abs. 2 Satz 2 BGB in der Fassung des Entwurfs.

Nach § 68a Abs. 1 soll für die Entscheidung, daß ein an Kindes Statt angenommenes Kind den Namen erhält, den seine Adoptivmutter zur Zeit der Bestätigung des Annahmevertrages als Ehenamen führte, das Bestätigungsgericht zuständig sein. Es empfiehlt sich, grundsätzlich das gleiche Gericht mit der Sache zu befassen, das den Annahmevertrag bestätigt hat, weil der Antrag in der Regel gleichzeitig mit dem Antrage auf Bestätigung des Annahmevertrages gestellt werden wird. Wird die Namensänderung später beantragt, so soll aus Zweckmäßigkeitsgründen das Gericht zuständig sein, das zur Zeit der Stellung des Antrages für eine Bestätigung zuständig wäre, also grundsätzlich das Gericht, in dessen Bezirk die Frau zu dieser Zeit ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Nach Absatz 2 soll das Gericht vor der Entscheidung den früheren Ehemann der Frau hören. Ist dieser verstorben oder nicht erreichbar, so soll das Gericht seine Eltern und, falls auch diese verstorben sind, nach freiem Ermessen seine Kinder und Geschwister hören. Das Gericht soll also nicht gehalten sein, sämtliche Kinder und Geschwister des Mannes anzuhören, sondern die Möglichkeit haben, eine ihm zweckmäßig erscheinende Auswahl zu treffen. Die Vorschrift des Absatzes 2 ist erforderlich, weil das Gericht nach § 1758 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BGB in der Fassung des Entwurfs einem Antrage nicht stattgeben soll, wenn vom Standpunkt des früheren Ehemannes der Frau oder vom Standpunkt der Familie des Ehemannes wichtige Gründe gegen den Antrag sprechen.

Nach Absatz 3 soll sowohl eine ablehnende wie eine stattgebende Entscheidung des Gerichts erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Daraus folgt, daß die Entscheidungen nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden können (vgl. § 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG). Diese Regelung ist getroffen worden, damit die Frage, welchen Namen das Kind führt, möglichst bald endgültig geklärt wird. Wird der Antrag abgelehnt, so soll die Beschwerde sowohl der Adoptivmutter wie dem Kinde zustehen; jeder von ihnen kann also das Beschwerderecht ausüben, während der Antrag von ihnen nur gemeinsam gestellt werden kann. Wird dem Antrage entsprochen, so soll das Beschwerderecht dem Mann und, wenn dieser verstorben ist, seinen Eltern zustehen. Es erscheint nicht zweckmäßig, den Kreis der beschwerdeberechtigten Personen weiter auszudehnen.

Zu Nr. 12 (§ 99):

In § 99 Abs. 1 wird durch die Neufassung zum Ausdruck gebracht, daß der Entwurf nur noch eine Gütergemeinschaft und eine fortgesetzte Gütergemeinschaft kennt, da die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft beseitigt werden sollen. In § 99 Abs. 2 Satz 2 wird die Anknüpfung an den Wohnsitz des Ehemannes beseitigt. Es dürfte sich empfehlen, die in § 45 vorgesehene Zuständigkeitsregelung zu übernehmen.

ARTIKEL 5

Anderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung

Durch Artikel 5 soll der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256) eine neue Vorschrift eingefügt werden.

Ebenso wie im Falle der Scheidung einer Ehe kann eine Verteilung des Hausrats auch dann in Betracht kommen, wenn die Ehegatten getrennt leben. Die materiellrechtliche Grundlage gibt § 1361a BGB in der Fassung des Entwurfs. Nachdem für die Verteilung des Hausrats ein besonderes Verfahren geschaffen ist, erscheint es zweckmäßig, dieses auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn eine Verteilung des Hausrats unter getrennt lebenden Ehegatten erforderlich wird. Dieses Verfahren eignet sich besser als das Prozeßverfahren.

Die entsprechende Vorschrift soll als § 18a in die Verordnung vom 21. Oktober 1944 eingefügt werden.

ARTIKEL 6

Anderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Nach § 1355 Satz 2 BGB in der Fassung des Entwurfs kann die Frau durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Familiennamen des Mannes ihren Mädchennamen anfügen; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Die Zuständigkeit des Standesbeamten und das standesamtliche Verfahren werden in der gleichen Weise zu regeln sein wie bei der Annahme des früheren Familiennamens durch die geschiedene Frau (vgl. § 49 der 1. AVO zum Personenstandsgesetz). Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Fall des § 1355 Satz 2 in § 49 Abs. 1 der 1. AVO zum Personenstandsgesetz mitgeregelt wird.

§ 49 Abs. 1 EheG. 1946 gibt einer geschiedenen Frau die Befugnis, nicht nur ihren Mädchennamen wiederanzunehmen, sondern statt dessen auch den früheren Ehenamen, den sie bei Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hatte. In § 20 der 1. DVO zum Ehegesetz ist bestimmt, daß die Vorschriften des § 49 der 1. AVO zum Personenstandsgesetz vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533), die für die Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärung über die Wiederannahme eines früheren Familiennamens durch die geschiedene Frau maßgebend sind, auch für die Wiederannahme eines früheren Ehenamens gelten sollen. Es empfiehlt sich, diese Bestimmung ebenfalls in den § 49 Abs. 1 der 1. AVO zum Personenstandsgesetz zu übernehmen.

§ 49 Abs. 2, der die Zuständigkeit des Standesbeamten regelt, erklärt für den Fall, daß die Ehe im Ausland geschlossen ist, den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zur Entgegennahme der Erklärungen für zuständig. Unter den derzeitigen Verhältnissen empfiehlt es sich, diesen Standesbeamten immer dann für zuständig zu erklären, wenn die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes geschlossen ist; damit wird dem Änderungsvorschlag des Bundesrats zum Entwurf I (Nr. 53) entsprochen.

§ 49 Abs. 3 bleibt unverändert.

ARTIKEL 7

Anderung der Kostenordnung

Zu Nr. 1 (§§ 87, 88):

a) Die Zuweisung neuer Zuständigkeiten an das Vormundschaftsgericht in den Vorschriften über die elterliche Gewalt (vgl. Art. 1 Nr. 33) macht es erforderlich, für diese Fälle auch Gebührenvorschriften vorzusehen. Diese werden in § 87 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 eingefügt; sie betreffen die Fälle des § 1628 Abs. 2, 3, des § 1632 Abs. 2, des § 1634 Abs. 2, der §§ 1671, 1672, 1678 bis 1680 BGB in der Fassung des Entwurfs. Im übrigen bleibt § 87 Abs. 1 und 2, abgesehen von der Richtigstellung einiger Verweisungen in Absatz 1 Nr. 3, unverändert.

Nach § 87 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs soll ebenso wie nach geltendem Recht das Kind nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 (Entscheidung über seinen Unterhalt nach § 1612 BGB) gebührenpflichtig sein. In allen anderen Fällen des Absatzes 1 sollen nur der Vater oder die Mutter Gebührenschildner sein. Für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 2, 7, 8 bestimmt dies der Entwurf in sachlicher Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, aber in sprachlich eindeutigerer Fassung. Für die Fälle der Nrn. 3 bis 6, in denen es sich meist sachlich um einen Streit der Eltern in Angelegenheiten des Kindes handelt, wie er bisher bei alleiniger elterlicher Gewalt eines Elternteils nicht möglich war, soll der Elternteil zahlungspflichtig sein, den das Vormundschaftsgericht nach billigem Ermessen bestimmt.

b) § 88 behandelt die Fälle, in denen das Kind gebührenpflichtig ist (vgl. hierzu auch § 89).

§ 88 Abs. 1 Nr. 1 wird durch den Entwurf nicht berührt.

Die jetzige Nr. 2 des § 88 Abs. 1, die eine Gebührenpflicht des Kindes in den Fällen der §§ 74, 75 EheG. 1946 (Regelung des Sorgerrechts und des Verkehrsrechts bei Kindern aus geschiedenen Ehen) vorsieht, soll entfallen. Der Entwurf berücksichtigt diese Fälle bereits im § 87 Abs. 1 Nr. 4; er hält es für angemessen, daß die Zahlungsverpflichtung nicht das Kind, sondern den Vater oder die Mutter trifft.

§ 88 Abs. 1 Nr. 3 wird Nr. 2. Hier müssen lediglich Verweisungen geändert werden.

Im übrigen soll § 88 unverändert bleiben.

Zu Nr. 2 (§ 90):

§ 90 Abs. 1 Nr. 1 soll dahin ergänzt werden, daß er auch eine Gebührenpflicht für Entscheidungen in Angelegenheiten geschiedener Ehegatten vorsieht (vgl. auch § 45 FGG in der Fassung des Art. 4 Nr. 3 des Entwurfs); insoweit soll also nicht mehr § 90 Abs. 1 Nr. 3 gelten.

ARTIKEL 8

Übergangs- und Schlußvorschriften

I. Übergangsvorschriften

Zu Nr. 1:

Entsprechend Art. 199 ECBCB sieht der Entwurf vor, daß sich die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander (vgl. §§ 1354 bis 1362 BGB in der Fassung des Entwurfs) von dem Inkrafttreten des Gesetzes an nach dessen Vorschriften richten, auch wenn die Ehe schon vor diesem Zeitpunkt geschlossen war.

Zu Nr. 2:

Nr. 2 leitet den Fall, in dem die Frau die Verwaltung ihres Vermögens dem Manne überlassen hat (vgl. § 1430 BGB), in den neuen Rechtszustand (vgl. § 1370 BGB in der Fassung des Entwurfs) über. Die vom Entwurf vorgesehene Regelung muß mit Inkrafttreten des Gesetzes auch für die Fälle der früheren Überlassung gelten. § 1430 BGB kann nicht mehr anwendbar sein, weil er, wie in der Begründung zu § 1370 BGB in der Fassung des Entwurfs ausgeführt ist, zur Voraussetzung hat, daß der Mann die Familie unterhalten und die Lasten des ehelichen Aufwandes tragen muß, diese Voraussetzungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aber nicht mehr vorliegen.

Zu Nr. 3:

Die in Nr. 3 enthaltene Übergangsregelung betrifft den Fall, daß die Ehegatten am 31. März 1953 im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes gelebt haben.

Absatz 1 sieht für diesen Fall vor, daß die Ehegatten vom Inkrafttreten des Gesetzes an in dem Güterstand des Zugewinnausgleichs leben. Der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung kann nicht fortgelten, da er gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter verstößt. Es empfiehlt sich auch nicht die vom Entwurf I vorgeschlagene Regelung, daß die Ehegatten künftig in Gütertrennung leben sollen. Dieser Güterstand verwirklicht zwar den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter, wird aber, wie in der Vorbemerkung zu den

Nrn. 8 bis 28 ausgeführt ist, dem Wesen der Ehe nicht gerecht. Der Vorschlag des Entwurfs II entspricht insoweit den Anregungen des Bundesrats und der Stellungnahme der Bundesregierung zu diesen Anregungen. Die Ehegatten leben vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Güterstand des Zugewinnausgleichs. Es ist also der Zugewinn auszugleichen, den ein Ehegatte seit diesem Zeitpunkt bis zur Beendigung dieses Güterstandes erzielt. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, dies ausdrücklich hervorzuheben und zu bestimmen, daß als Anfangsvermögen eines Ehegatten das Vermögen anzusehen sei, das ihm bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gehöre. Eine solche Bestimmung ist jedoch nicht erforderlich, da nach § 1380 BGB in der Fassung des Entwurfs Anfangsvermögen eines Ehegatten das Vermögen ist, das ihm nach Abzug seiner Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstandes gehört und der Güterstand erst mit Inkrafttreten des Gesetzes eintritt. Der Entwurf I hatte besonders vorgesehen, daß die Wirkungen der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung sich nach den bisher geltenden Vorschriften bestimmen. Eine solche Bestimmung ist nicht erforderlich; sie ergibt sich aus der Natur der Sache.

Da der neue Güterstand keinem Ehegatten aufgezwungen werden soll, sieht Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 die Möglichkeit vor, daß jeder Ehegatte innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes durch einseitige Erklärung die Gütertrennung herbeiführen kann. Diese Regelung entspricht den Vorschlägen des Bundesrats und der Vereinigung der weiblichen Juristen und Volkswirte (Juristenzeitung 1952 S. 504). Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 bis 6 enthalten Bestimmungen darüber, wie diese Regelung im einzelnen durchgeführt wird.

Absatz 3 trifft Vorsorge für den Fall, daß Ehegatten, die bis zum 1. April 1953 im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes gelebt haben, künftig wieder in diesem Güterstand leben wollen. Die Ehegatten können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Amtsgericht gegenüber erklären, daß für ihre Ehe der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung gelten solle (Absatz 3 Satz 1). Sobald beide Ehegatten die Erklärung abgegeben haben, bestimmen sich ihre güterrechtlichen Verhältnisse nach den Vorschriften, die vor dem 1. April 1953 für diesen Güterstand gegolten haben (Absatz 3 Satz 3). Absatz 3 Satz 2, 4 enthält Einzelheiten über die Durchführung dieser Regelung.

Zu Nr. 4:

Diese Bestimmung enthält die Übergangsregelung für den Fall, daß die Ehegatten in der Zeit zwischen dem 1. April 1953 und dem Inkrafttreten des Gesetzes geheiratet haben. Die Ehegatten leben in diesem Fall nach der überwiegenden Auffassung des Schrifttums und der Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14. Juli 1953, V ZR 97/52, abgedruckt in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1953 S. 1342 ff.) in Gütertrennung. Für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes soll auch für sie der Güterstand des Zugewinnausgleichs gelten. Jeder Ehegatte soll aber durch einseitige Erklärung gegenüber dem Amtsgericht die Gütertrennung wieder herbeiführen können. Nr. 4 sieht demgemäß vor, daß die Vorschriften der Nr. 3 Abs. 1, 2 anzuwenden sind.

Zu Nr. 5:

Diese Bestimmung trifft eine Übergangsregelung für den Fall, daß die Ehegatten in der Zeit zwischen dem 1. April 1953 und dem Inkrafttreten des Gesetzes den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes vereinbart haben. Dieser Güterstand soll künftig weitergelten, weil dies dem Willen der Ehegatten entsprechen wird.

Zu Nr. 6:

Diese Bestimmung sieht die Übergangsregelung für den Fall vor, daß die Ehegatten beim Inkrafttreten des Gesetzes in Gütertrennung leben, ohne daß dies auf die Regelung des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 117 Abs. 1 GG zurückzuführen ist. Dieser Fall liegt einmal vor, wenn die Ehegatten Gütertrennung durch Ehevertrag vereinbart haben. Die Ehegatten sollen dann künftig nicht in dem Güterstand des Zugewinnausgleichs leben. Der Entwurf will nicht in den Vertrag eingreifen, den

die Ehegatten geschlossen haben. Für die Gütertrennung soll künftig Gütertrennung nach Maßgabe der neuen Regelung gelten; die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten werden also durch den Bestand der Ehe nicht berührt.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Ehegatten beim Inkrafttreten des Gesetzes in Gütertrennung leben, weil die Verwaltung und Nutznießung des Mannes oder eine der Gütergemeinschaften durch Urteil aufgehoben worden ist (vgl. §§ 1418 bis 1420, 1470, 1545, 1549 BGB). Da die Ehegatten über güterrechtliche Angelegenheiten bereits einen Rechtsstreit geführt haben, sollen sie künftig, damit jeder weitere Streit vermieden wird, in Gütertrennung leben. Diese Regelung entspricht dem § 1470 BGB in der Fassung des Entwurfs, wonach Gütertrennung eintritt, wenn die Gütergemeinschaft durch Urteil aufgehoben wird.

Die Ehegatten können aber beim Inkrafttreten des Gesetzes auch in Gütertrennung leben, ohne daß sie einen Rechtsstreit über ihre güterrechtlichen Verhältnisse geführt haben; dies ist der Fall, wenn der Mann die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossen hat (vgl. § 1364 i. V. m. § 1426 Abs. 1 BGB). Der Abschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes darf nicht zu einer Benachteiligung der Frau führen. Nr. 6 Halbsatz 2 sieht daher für diesen Fall die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften der Nr. 3 Abs. 1, 2 vor. Die Ehegatten leben also künftig im Güterstand des Zugewinnausgleichs; jeder von ihnen kann aber durch einseitige Erklärung gegenüber dem Amtsgericht die Gütertrennung herbeiführen.

Zu Nr. 7:

Die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird in die Gütergemeinschaft des Entwurfs übergeleitet; mit Inkrafttreten des Gesetzes treten an die Stelle der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft die Bestimmungen des Entwurfs über die Gütergemeinschaft. Diese Regelung ist zweckmäßig, weil die Güterstände im wesentlichen übereinstimmen und die Vorschriften, die eine Änderung enthalten, zum Schutze der Frau erforderlich sind und den Mann nur geringfügig belasten. Die Überleitung erfolgt mit der Maßgabe, daß der Mann das Gesamtgut verwaltet. Dies widerspricht nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, da die Frau sich durch die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft mit dieser Regelung einverstanden erklärt hat und die Vertragsfreiheit durch Art. 3 Abs. 2 GG nicht eingeschränkt wird.

Zu Nr. 8:

Die Ehegatten, die die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft vereinbart haben, sollen nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin in diesen Güterständen leben, die der Entwurf nicht mehr vorsieht. Bei diesen Gütergemeinschaften verwaltet zwar der Mann das Gesamtgut sowie das eingebrachte Gut der Frau. Mit dieser Regelung hat sich die Frau aber durch den Abschluß des Ehevertrages einverstanden erklärt. Eine Änderung der Verwaltung wäre auch nicht möglich, ohne das Gefüge dieser Güterstände zu zerstören. Andererseits wird die Frau hier dinglich an dem in der Ehe erzielten Erwerb des Mannes beteiligt; sie steht sich also insofern besser als im gesetzlichen Güterstand des Entwurfs. Es empfiehlt sich deshalb nicht, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft in den gesetzlichen Güterstand des Entwurfs überzuleiten.

Zu Nr. 9:

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sollen dessen Vorschriften für das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und ihren ehelichen Kindern maßgebend sein. Es entspricht einem allgemeinen Grundsatz, daß sich dieses Rechtsverhältnis nach den jeweils geltenden Gesetzen beurteilt (vgl. auch Art. 203 EGBGB). Hinzu kommt, daß durch diese Regelung auch der Grundsatz der Gleichberechtigung am besten verwirklicht wird.

Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es zweckmäßig, in Nr. 9 Abs. 2 zu bestimmen, daß die bisherigen Anordnungen des Vormundschaftsgerichts, die sich auf

die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes beziehen, weiterhin in Geltung bleiben. Wenn das Vormundschaftsgericht es im Interesse des Kindes für angezeigt hält, soll es jederzeit eine Regelung nach Maßgabe der neuen Vorschriften treffen können.

Der Entwurf II stellt, abweichend von dem Entwurf I, diese Grundsätze gleichmäßig sowohl für Anordnungen des Vormundschaftsgerichts während der Dauer der Ehe der Eltern als auch für Anordnungen nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe auf. Ausgenommen bleiben nur Anordnungen, die das Vormundschaftsgericht in Angelegenheiten der elterlichen Gewalt nach dem Tode eines Elternteils getroffen hat. Dies ist von Bedeutung für die Anordnung einer Vormundschaft nach Wiederverheiratung der Mutter gemäß der Vorschrift des § 1697 BGB, die der Entwurf nicht mehr kennt; nach der im Schrifttum und Rechtsprechung überwiegend vertretenen Auffassung hat die Mutter bereits am 1. April 1953 kraft Gesetzes die elterliche Gewalt wiedererlangt, und die Vormundschaft ist seit diesem Zeitpunkt beendet. Soweit der Mutter ohne ihre Zustimmung ein Beistand bestellt worden war, gilt § 1692 BGB in der Fassung des Entwurfs; die Bestellung ist auf ihren Antrag aufzuheben. Sonstige Anordnungen des Vormundschaftsgerichts in Angelegenheiten der elterlichen Gewalt nach dem Tode eines Elternteils, z. B. solche aus den §§ 1666 ff. BGB gegen den überlebenden Elternteil werden vom Inkrafttreten der neuen Vorschriften nicht berührt, da der Entwurf insoweit keine sachlichen Änderungen des bisherigen Rechtszustandes vorsieht.

Zu Nr. 10:

Diese im Entwurf I nicht enthaltene Bestimmung enthält eine Übergangsvorschrift zu § 1638 BGB in der Fassung des Entwurfs; sie entspricht einem Vorschlage des Bundesrats (Nr. 58 seiner Änderungsvorschläge), dem die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu den Vorschlägen des Bundesrats beigetreten ist. Wenn bisher ein Erblasser oder ein Dritter, der dem Kinde eine unentgeltliche Zuwendung machte, bestimmte, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein solle, so war ohne weiteres auch die Mutter von der Verwaltung ausgeschlossen, da sie neben dem Vater nicht zur Vermögensverwaltung berechtigt war. Dieser im Hinblick auf die bisherige Rechtslage anzunehmende Wille des Erblassers oder Schenkers muß für die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung getroffenen Anordnungen auch weiterhin anerkannt werden. Die Regelung des § 1638 Abs. 3, die für solche Fälle die Verwaltung durch den anderen Elternteil vorsieht, kann erst für Anordnungen gelten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes getroffen werden, es sei denn, daß nach dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Erblassers oder des Dritten, der eine Zuwendung unter Lebenden gemacht hat, etwas anderes anzunehmen ist.

II. Schlußvorschriften

Zu Nr. 1:

Nr. 1 enthält eine dem § 130 EheG. 1938 entsprechende Übergangsvorschrift. Durch sie wird vermieden, daß sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, die eine Verweisung auf eine durch den Entwurf geänderte Vorschrift enthalten, einzeln aufgeführt werden müssen (vgl. z. B. §§ 324, 612, 623, 627 b) ZPO). Nr. 1 ist auch dann anwendbar, wenn die Bestimmung, auf die verwiesen wird, wegfällt, ihr Inhalt aber in eine andere Vorschrift übernommen wird, in der bisher auf sie verwiesen wurde; so tritt z. B. in § 11 a Gewerbeordnung an die Stelle der Verweisung auf — den wegfallenden — § 1405 BGB die Verweisung auf den § 1452 BGB in der Fassung des Entwurfs.

Nach Nr. 1 Abs. 2 soll es einer ausdrücklichen Verweisung gleichstehen, wenn die Anwendbarkeit einer der geänderten Vorschriften in einer gesetzlichen Bestimmung stillschweigend vorausgesetzt wird.

Zu Nr. 2:

Nr. 2 Abs. 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Nr. 2 Abs. 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 4	§ 4	Die elterliche Einwilligung zur Volljährigkeitserklärung kann nicht ersetzt werden; der abweichende Vorschlag des Entwurfs I wird durch Grundsatz der Gleichberechtigung nicht gefordert.
§ 8	§ 8	—
§ 10	§ 10	—
§ 11	§ 11	nur sprachliche Änderungen.
—	§§ 1303 bis 1353	gestrichen, teils da durch Gleichberechtigung nicht bedingt, teils da Ehegesetz bestehen bleiben soll.
§ 1354	§ 1354	Abstellung auf das Wohl der Familie; im übrigen straffere Fassung.
§ 1355	§ 1355	nur sprachliche Änderungen.
§ 1356	§ 1356	
	§ 1360 Abs. 4	Es wird der Grundsatz herausgestellt, daß die Frau den Haushalt in eigener Verantwortung führt. Die Verpflichtung eines Ehegatten, im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten mitzuarbeiten, ist aus den Unterhaltsbestimmungen hierhin übernommen und kürzer gefaßt.
§ 1357	§ 1357	Die Frau haftet für die Geschäfte, die im Rahmen der Schlüsselgewalt vorgenommen sind, nur subsidiär. Jeder Ehegatte kann die Schlüsselgewalt des anderen beschränken oder ausschließen; das Vormundschaftsgericht schreitet nur bei Mißbrauch ein.
§ 1360	§ 1360 Abs. 1, 3, 5	Die Bestimmung über die Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten ist straffer gefaßt.
§ 1360 a	§§ 1360 Abs. 2 1360 a	nur sprachliche Änderungen.
§ 1360 b	§ 1360 b	—
§ 1360 c	keine entsprechende Vorschrift	Starke Betonung des Gedankens der Familiennotgemeinschaft.
§ 1361	§§ 1361, 1361 a	Neufassung des Unterhaltsrechts der getrennt lebenden Ehegatten, größerer Schutz der Frau, straffere Fassung.
§ 1361 a	§ 1361 b	sprachliche Änderung, kürzere Fassung.
§ 1362	§ 1362	—
§ 1363	§ 1363	neue Bezeichnung des gesetzlichen Güterstandes.
§ 1364	§ 1364	Hinweis auf die Möglichkeit, zwischenzeitlichen Ausgleich des Zugewinnes zu vereinbaren.
§ 1365	§ 1365	nur sprachliche Änderungen.
§ 1366	§ 1366	—
§ 1367	§ 1367	—
§ 1368	§ 1368	Beschränkung auf den Grundsatz der Gleichberechtigung; im übrigen sprachliche Änderungen.
§ 1369	§ 1369	Klarstellung wegen der Neubenennung des gesetzlichen Güterstandes.
§ 1370	§ 1370	kürzere Fassung.
§ 1371	§ 1371	Betonung, daß die Beschränkung im Interesse der Familiengemeinschaft eingeführt ist.
§ 1372	§ 1372	nur sprachliche Änderungen.
§ 1373	§ 1373	nur sprachliche Änderungen.
§ 1374	§ 1374	—
§ 1375	§ 1375	—
§ 1376	keine entsprechende Vorschrift	Beschränkung des Rechts zur Verfügung über ehelichen Hausrat.
§ 1377	keine entsprechende Vorschrift	Ersatz von Haushaltsgegenständen.
§ 1378	§ 1376	nur sprachliche Änderungen.
§ 1379	§ 1377	—
§ 1380	§ 1378	—
§ 1381	§ 1379	im wesentlichen nur sprachliche Änderungen.
§ 1382	§ 1380	nur Änderungen der Verweisungen.
§ 1383	§§ 1381, 1384	nur sprachliche Änderungen.
—	§ 1382	Streichung des § 1382 E I zur Vereinfachung der Wertberechnung.
—	§ 1383	Streichung durch Fortfall des § 1382 bedingt.
§ 1384	§ 1385	Streichung der Verbindlichkeiten in Absatz 1, da überflüssig.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1385	§ 1386	nur sprachliche Änderungen.
§ 1386	§ 1387	Änderung entsprechend § 1384.
§ 1387	§ 1388	nur sprachliche Änderungen.
§ 1388	keine entsprechende Vorschrift	Berücksichtigung des Voraus bei der Berechnung der Ausgleichsforderung.
§ 1389	§ 1389	Absatz 3 ist neu und dient der Klarstellung.
§ 1390	§ 1390	—
§ 1391	§ 1391	Absatz 3 des E I ist fortgefallen; das Verschulden bei der Scheidung soll im Rahmen des Absatzes 1 berücksichtigt werden; im übrigen nur sprachliche Änderungen.
§ 1392	§ 1392	Die Beschränkung des Absatzes 6 des E I ist fortgefallen .
§ 1393	§ 1393	nur sprachliche Änderungen.
§ 1394	§ 1394	nur sprachliche Änderungen.
§ 1395	§ 1395	nur sprachliche Änderungen.
§ 1396	§ 1396	nur sprachliche Änderungen.
§ 1397	§ 1397	Neue Fassung mit Rücksicht auf die Umbenennung des Güterstandes.
§ 1398	§ 1398	—
§ 1399	§ 1399	Änderung des Zitats in Absatz 1; neuer Absatz 4 zum Schutze des Gläubigers der Ausgleichsforderung (in der Regel der Frau).
§ 1438	§ 1438	nur sprachliche Änderungen.
§ 1439	§ 1439	—
§ 1440	§ 1440	Absatz 2 Nr. 1 E I ist fortgefallen.
§ 1441	§ 1441	—
§ 1442 a	§ 1442 a	nur sprachliche Änderungen.
§ 1442 b	§ 1442 b	—
§ 1448	§ 1448	nur sprachliche Änderungen.
§ 1452	§ 1452	—
§ 1456	§ 1456	—
§ 1458	§ 1458	—
§ 1461	§ 1461	—
§ 1462	§ 1462	—
§ 1463	§ 1463	—
§ 1463 a	§ 1463 a	—
§ 1466	§ 1466	—
§ 1467	§ 1467	—
§ 1468	§ 1468	—
§ 1470	§ 1470	nur sprachliche Änderungen und Anpassung an die neue Bezeichnung des Güterstandes.
§ 1472	§ 1472	nur sprachliche Änderungen.
§ 1478	§ 1478	straffere Fassung.
§ 1481	§ 1481	nur sprachliche Änderungen.
§ 1482	§ 1482	—
§ 1483	§ 1483	nur sprachliche Änderungen.
§ 1486	§ 1486	Änderung des Zitats.
§ 1487	§ 1487	—
§ 1494	§ 1494	—
§ 1495	§ 1495	—
§ 1498	§ 1498	—
§ 1508	§ 1508	—
§ 1518	§ 1518	—
§ 1561	§ 1561	Anpassung an den neuen § 1357 BGB.
—	§§ 1564 bis 1600	gestrichen, teils weil durch Gleichberechtigung nicht bedingt, teils weil Ehegesetz bestehen bleiben soll.
§ 1604	§ 1604	—
§ 1605	§ 1605	—
§ 1606	§ 1606	Die Gesamtschuldnerschaft der Eltern in Absatz 3 ist beseitigt.
—	§§ 1608, 1609	Die Bestimmungen des E I entfallen, da das Ehegesetz bestehen bleibt.
—	§ 1612	gestrichen, da durch den Grundsatz der Gleichberechtigung nicht bedingt.
§ 1619	—	§ 1619 BGB soll fortfallen.

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 1620 bis 1623	§§ 1620 bis 1623	—
§ 1626	§ 1626	Inhalt der elterlichen Gewalt wird genauer bestimmt.
§ 1627	§ 1627	straffere Fassung.
§ 1628	§ 1628	straffere Fassung.
§ 1629	§ 1629	nur sprachliche Änderungen.
§ 1630	§ 1630	nur sprachliche Änderungen.
§ 1631	§ 1631	—
§ 1632	§ 1632	nur sprachliche Änderungen.
§ 1633	§ 1633	nur sprachliche Änderungen.
§ 1634	§ 1634	nur sprachliche Änderungen.
§ 1635 bis 1637	§ 1635 bis 1637	—
§ 1638	§ 1638	nur sprachliche Änderungen.
§ 1639	§ 1639	nur sprachliche Änderungen.
§ 1640	§ 1640	—
§ 1641	§ 1641	—
§ 1642	§ 1642	—
§ 1643	§ 1643	nur sprachliche Änderungen.
§ 1644	§ 1644	nur sprachliche Änderungen.
§ 1645	§ 1645	—
§ 1646	§ 1646	—
§ 1647	§ 1647	—
§ 1648	§ 1648	—
§ 1649	§ 1649	sprachliche Änderungen.
§ 1650 bis 1663	§ 1650 bis 1663	—
§ 1664	§ 1664	—
§ 1665	§ 1665	—
§ 1666	§ 1666	In Absatz 1 ist die „Besserungsanstalt“ gestrichen.
§ 1667	§ 1667	sprachliche Änderungen.
§ 1668	§ 1668	sprachliche Änderungen.
§ 1669	§ 1669	sprachliche Änderungen.
§ 1670	§ 1670	sprachliche Änderungen.
§ 1671	§ 1671 a Abs. 1	Stärkere Betonung des Willens der Eltern, Verlängerung der Frist für den Vorschlag der Eltern; übersichtlichere Fassung.
§ 1672	§ 1672	Neufassung entsprechend § 1671.
§ 1673	§ 1673	—
§ 1674	§ 1674	sprachliche Änderungen.
§ 1675	§ 1675	—
§ 1676	§ 1676	sprachliche Änderungen.
§ 1677	§ 1677 Abs. 1	—
§ 1678	§ 1678	sprachliche Änderungen. Übertragung nach Absatz 2 soll nur dann erfolgen, wenn die elterliche Gewalt ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens der elterlichen Gewalt wegfallen wird (entsprechend BGB).
§ 1679	§ 1679	Stärkere Berücksichtigung der Interessen des unschuldigen Ehegatten; Klarstellung, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Vormundes vorgeht.
§ 1680	§ 1680	—
§ 1681	§ 1681, § 1671 a Abs. 2 § 1677 Abs. 2	Zusammenfassung der Bestimmungen bei Todeserklärung.
§ 1682	§ 1682	—
§ 1683	§ 1683	sprachliche Änderungen.
§ 1684	§ 1684	—
§ 1685	§ 1685	Beistandsbestellung auch für persönliche Angelegenheiten des Kindes.
§ 1686	§ 1686	vgl. Bemerkung zu § 1685.
§ 1687	§ 1687	—
§ 1688	§ 1688	—
§ 1689	§ 1689	—
§ 1690	§ 1690	—
§ 1691	§ 1691	vgl. Bemerkung zu § 1685.
§ 1692	§ 1692	—

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1693	§ 1693	—
§ 1694	§ 1694	—
§ 1695	§ 1695	—
§ 1696	§ 1696	sprachliche Änderungen.
§ 1697	§ 1697	—
§ 1698	§ 1698	Ein Elternteil braucht nur auf Verlangen über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen; im übrigen sprachliche Änderungen.
§ 1698 a	§ 1698 a	sprachliche Änderungen.
§ 1698 b	§ 1698 b	sprachliche Änderungen.
—	§§ 1719, 1721, 1723, 1732, 1734, 1735, 1735 a	} Im Entwurf II keine entsprechenden Bestimmungen, da die Vorschriften die Gleichberechtigung nicht betreffen.
§ 1738	§ 1738	—
§ 1740	§ 1740	—
—	§§ 1745, 1750, 1751, 1754, 1755, 1756	} Im Entwurf II keine entsprechenden Bestimmungen, da die Vorschriften die Gleichberechtigung nicht betreffen.
§ 1758	keine entsprechende Vorschrift	Es wird die Möglichkeit geschaffen, daß das adoptierte Kind den Ehenamen der Adoptivmutter erhält.
§ 1760	§ 1760	—
§ 1761	§ 1761	—
§ 1765	§ 1765	—
§ 1767	§ 1767	—
—	§§ 1770, 1771	Im Entwurf II keine entsprechenden Bestimmungen, da die Vorschriften die Gleichberechtigung nicht betreffen.
§ 1776	§ 1776	sprachliche Änderungen.
§ 1777	§ 1777	sprachliche Änderungen.
§ 1778	§ 1778	—
§ 1782	§ 1782	—
—	§ 1847	Im Entwurf II keine entsprechenden Bestimmungen, da die Vorschriften die Gleichberechtigung nicht betreffen.
§ 1856	§ 1856	—
§ 1868	§ 1868	—
—	§§ 1884, 1885	Im Entwurf II keine entsprechenden Bestimmungen, da die Vorschriften die Gleichberechtigung nicht betreffen.
§ 1893	§ 1893	—
§ 1899	§ 1899	Letzer Absatz des Entwurfs I gestrichen, da kein Bedürfnis für diese Sonderregelung besteht.
§ 1900	§ 1900	—
§ 1901	keine entsprechende Vorschrift	Die Vorschrift des § 1901 Abs. 2 soll auch für die verheiratet gewesene Frau gelten.
§ 1903	§ 1903	sprachliche Änderungen.
§ 1904	§ 1904	sprachliche Änderungen.
§ 1909	§ 1909	sprachliche Änderungen.
§ 1912	keine entsprechende Vorschrift	Die Neufassung berücksichtigt, daß die elterliche Gewalt beiden Eltern zusteht.
§ 1917	§ 1917	sprachliche Änderungen.
—	§ 1921	Im Entwurf II keine entsprechenden Bestimmungen, da die Vorschriften die Gleichberechtigung nicht betreffen.
§ 1932	§ 1932	Erweiterung des Voraus für den Ehegatten, falls Kinder vorhanden sind.
—	§ 1933	Im Entwurf II keine entsprechenden Bestimmungen, da die Vorschriften die Gleichberechtigung nicht betreffen.
§ 2008	§ 2008	—
§ 2054	§ 2054	—

Bürgerliches Gesetzbuch

—	§ 2077	Im Entwurf II keine entsprechenden Bestimmungen, da die Vorschriften die Gleichberechtigung nicht betreffen.
§ 2331	§ 2331	—
—	§ 2335	Im Entwurf II keine entsprechenden Bestimmungen, da die Vorschriften die Gleichberechtigung nicht betreffen.
—	Art. 14 16—21 EGBGB	Im Entwurf II keine entsprechenden Bestimmungen, da die Vorschriften die Gleichberechtigung nicht betreffen.

Zivilprozeßordnung

—	§ 328 a	Im Entwurf II keine entsprechenden Bestimmungen, da die Vorschriften die Gleichberechtigung nicht betreffen.
—	§ 567 Abs. 3	vgl. Bemerkung zu vorstehendem Paragraphen.
§ 606	§ 606	Änderung des Absatzes 2 (betr. internationale Zuständigkeit in Ehesachen).
§ 627	keine entsprechende Vorschrift	Enthält Regelung des Prozeßkostenvorschusses.
§ 646	§ 646	sprachliche Änderungen.
§ 739	§ 739	—
§ 740	§ 740	—
§ 741	§ 741	Entsprechend § 1368 des Entwurfs II wird auf die Veröffentlichung im Güterrechtsregister nicht abgestellt (ebenso BGB).
§ 742	§ 742	—
§ 743	§ 743	—
§ 744	§ 744	—
§ 745	§ 745	—
§ 746	§ 746	—
§ 774	§ 774	—
§ 794	§ 794	—
§ 852	§ 852	—
§ 860	§ 860	—
§ 861, 862	§ 861, 862	—
§ 999	§ 999	—
—	§ 133 Nr. 2 GVG	fällt fort, da § 328 a ZPO des Entwurfs I entfällt.

Konkursordnung und Vergleichsordnung

§ 2	§ 2	—
§ 45	§ 45	—
§ 218	§ 218	sprachliche Änderungen.
§ 219	§ 219	—
§ 234	§ 234	—
§ 113 Nr. 8 Vergl. 0	§ 113 Nr. 8 Vergl. 0	—

Freiwillige Gerichtsbarkeit

—	§ 36	Im Entwurf II keine entsprechenden Bestimmungen, da die Vorschriften die Gleichberechtigung nicht betreffen.
§ 43	§ 43	§ 43 Abs. 1 wird nicht besonders abgedruckt, da keine Änderungen.
§ 44	§ 44	—
§ 45	§ 45	—

Freiwillige Gerichtsbarkeit

§ 48	§ 48	—
§ 50	keine entsprechende Vorschrift	Erweiterung des § 50 FGG auf alle Fälle, in denen eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird.
§ 51	§ 51	sprachliche Änderungen.
§ 53	§ 53	Änderungen sind bedingt durch die Änderung des § 1357 BGB und § 4 BGB.
—	§ 55	Fortfall bedingt durch Änderung des § 4 BGB.
—	§ 56	Fortfall bedingt durch Bestehenbleiben des Ehegesetzes.
—	§§ 56 a bis 56 c	Der Fortfall dieser Bestimmungen ist dadurch bedingt, daß das zugrunde liegende materielle Recht durch den neuen Entwurf nicht geändert wird.
§ 57	§ 57	—
§ 58	§ 58	—
§ 60	§ 60	—
—	§§ 65 bis 68	Der Fortfall dieser Bestimmungen ist dadurch bedingt, daß das zugrunde liegende materielle Recht durch den neuen Entwurf nicht geändert wird.
§ 68 a	keine entsprechende Vorschrift	Die Vorschrift ist dadurch bedingt, daß der neue Entwurf den § 1758 BGB ändert.
—	§ 73	Die Vorschrift des § 73 des Entwurfs I ist fortgefallen, weil sie durch die Gleichberechtigung nicht bedingt wird.
§ 99	§ 99	—

Hausratsverordnung

—	§§ 3, 8, 13, 14, 16	Die Vorschriften des Entwurfs I entfallen, da sie durch den Grundsatz der Gleichberechtigung nicht bedingt sind.
§ 18 a	§ 18 a	Klarstellung, daß nur die Verfahrensvorschriften anzuwenden sind.
—	§§ 19, 21, 25	Die Vorschriften des Entwurfs I entfallen, da sie durch den Grundsatz der Gleichberechtigung nicht bedingt sind.

Personenstandsrecht

§ 49 der 1. AVO	§ 49 der 1. AVO	Durch den Entwurf II soll auch § 49 Abs. 2 geändert werden, damit auch die Fälle erfaßt werden, in denen die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes geschlossen ist.
--------------------	--------------------	--

Kostenordnung

(Nrn. I und II des alten Entwurfs entfallen)

§§ 87, 88	§§ 87, 88	Die Abweichungen sind im wesentlichen durch die Änderungen des materiellen Rechts bedingt.
§ 90	§ 90	—
—	§§ 90 a bis 92 a, 104, 123	Die Vorschriften entfallen, da die zugrunde liegenden Änderungen des materiellen Rechts im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten sind.

Übergangsvorschriften

Nr. 1	Nr. 1	Die Änderung beruht im wesentlichen darauf, daß das Ehegesetz bestehen bleibt.
—	Nr. 2	Der Wegfall beruht auf der Änderung des § 1357 BGB.
Nr. 2	Nr. 3	—
Nrn. 3 bis 6	Nr. 4	Die wesentliche Abweichung besteht darin, daß der neue gesetzliche Güterstand grundsätzlich auch für die alten Ehen gelten soll; im übrigen berücksichtigen die Abweichungen, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung seit dem 1. April 1953 bereits geltendes Recht ist.
Nr. 7	Nr. 5	—
Nr. 8	Nr. 6	sprachliche Änderungen.
—	Nr. 7	Die Vorschrift entfällt, da das Ehegesetz bestehen bleibt.
—	Nr. 8	Die Vorschrift entfällt, da die Bestimmungen über die Anfechtung der Ehelichkeit nicht geändert werden sollen.
Nr. 9	Nr. 9	Grundsätzliche Gleichbehandlung der Anordnungen des Vormundschaftsgerichts, die während der Dauer oder nach Auflösung der Ehe ergangen sind.
Nr. 10	keine entsprechende Vorschrift	Betrifft eine Übergangsbestimmung für den Fall des § 1638 BGB.
—	Nr. 10	Die Bestimmung ist überflüssig, da die Regelung sich aus allgemeinen Grundsätzen des Zwangsvollstreckungsrechts ergibt.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

I.

Der Bundesrat hat folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Eine möglichst rasche Bereinigung der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG erscheint vordringlich. Im Interesse einer besonders beschleunigten Behandlung und Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch die gesetzgebenden Organe wird der vorliegende verkürzte Entwurf, der sich auf die wesentlichsten Bestimmungen und Forderungen beschränkt, begrüÙt. Darüber hinaus erscheint es jedoch notwendig, die im früheren Entwurf erstrebte Vereinheitlichung des Familienrechts auch weiterhin als vordringlich zu behandeln. Ebenso wird die sich aus dem Gleichberechtigungsgrundsatz ergebende notwendige Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts als besonders dringlich erachtet.

II.

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil mindestens § 1694 BGB, § 48 FGG und Art. 6 des Gesetzes Vorschriften über die Verwaltungsverfahren der landeseigenen Verwaltungen im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG enthalten.

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

2. Zu § 1356 Abs. 1 Satz 1 BGB

In § 1356 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „führt“ durch das Wort „leitet“ zu ersetzen.

Begründung

Durch die Formulierung soll klargestellt werden, daß die Ehefrau nicht kraft Gesetzes in jedem Falle zur tätigen Arbeit im Haushalt verpflichtet ist, was andernfalls aus § 1360 Satz 2 abgeleitet werden könnte. Im übrigen wird damit die alte Formulierung des BGB wiederhergestellt.

3. Zu § 1357 Abs. 1 BGB

a) In § 1357 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „des Haushalts“ zu ersetzen durch die Worte „der Familie“.

Begründung

Sowohl der Begriff „laufende Bedürfnisse des Haushalts“ als auch der früher verwandte Begriff „laufender Unterhalt der Familie“ erscheinen etwas zu eng. Insbesondere kommt es auch darauf an, etwa anfallende Arztkosten unter diese Vorschrift zu bringen. Die hier vorgeschlagene Fassung dürfte beide Begriffe in sich vereinen.

b) In § 1357 Abs. 1 Satz 2 ist der *letzte Halbsatz* zu streichen.

Begründung

Die Bestimmung erscheint nicht erforderlich, um die Frau zu schützen, da die Frau, wenn sie nicht das ausreichende Vertrauen zu ihrem Mann hat, ihm die Schlüsselgewalt entziehen kann. Die Bestimmung erscheint ferner bedenklich, weil damit Streitigkeiten zwischen den Ehegatten zu Lasten des Gläubigers ausgetragen werden, der hierdurch mit einem erheblichen Prozeßkostenrisiko belastet werden kann. Außerdem kann diese Regelung zu Prozeßhäufungen führen und schließlich die Gefahr, daß die Ehegatten diese Bestimmung in arglistiger Weise zu ihren Gunsten ausnutzen.

4. Zu § 1360 BGB

§ 1360 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1360

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit **ihren Einkünften** die Familie angemessen zu unterhalten. Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, **in der Regel** durch die Führung des Haushaltes; zu einer Erwerbstätigkeit ist sie nur verpflichtet, soweit die Arbeitskraft des Mannes und die Einkünfte der Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen und **ihr eine Erwerbstätigkeit nach den Umständen des Falles zuzumuten ist.**

Reichen die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht aus, so hat jeder Ehegatte einen angemessenen Beitrag aus dem Stamm seines Vermögens zu leisten.“

Begründung

Durch diese Fassung werden einige Gedanken aus dem § 1360 Abs. 3 und 5 des Entwurfs I wieder aufgenommen. Einmal erscheint es nicht angebracht, der Frau zwingend vorzuschreiben, daß sie ihrer Unterhaltsverpflichtung durch Arbeit im Haushalt nachkommt. Die individuellen Verhältnisse können im einzelnen Fall so gelagert sein, daß eine andere Regelung durchaus zweckentsprechend erscheint. Weiter müssen auch die persönlichen Verhältnisse der Ehefrau bei der Beurteilung der Frage, ob sie zur Erwerbstätigkeit verpflichtet ist, berücksichtigt werden.

Schließlich ist die Fassung des § 1360 Abs. 5 des Entwurfs I als Abs. 2 übernommen worden, weil in dieser Vorschrift die Frage, inwieweit zur Bestreitung des Unterhalts auf die Verwertung des Vermögensstammes zurückgegriffen werden muß, allgemein und nicht nur im Zusammenhang mit der Frage einer Erwerbstätigkeit der Frau geregelt ist.

5. Zu § 1360 c BGB

§ 1360 c ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift wirft ein außerordentlich schwieriges Problem des Unterhaltsrechts

auf, das nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Fragen der Gleichberechtigung steht.

Es wird insbesondere auf folgende Bedenken gegen die Vorschrift und ihre Auswirkungen hingewiesen:

Störung des Familienfriedens vor allem dadurch, daß diese Unterhaltsansprüche in der Regel nicht von dem Unterhaltsberechtigten selbst, sondern von Fürsorgebehörden oder Jugendämtern geltend gemacht werden;

zu starke Berücksichtigung fiskalischer Gesichtspunkte, besonders Kürzung der Fürsorgeleistungen mit Rücksicht auf eine solche Unterhaltsverpflichtung;

Notwendigkeit einer Übergangsregelung für bestehende Ehen;

Erschwerung der Heiratsmöglichkeiten von Frauen mit unehelichen Kindern oder mit unterhaltsbedürftigen Eltern.

Schließlich handelt es sich auch nach den Angaben der Vertreter des Bundesjustizministeriums um sehr wenige Fälle, in denen der nach dieser Vorschrift Unterhaltsverpflichtete zu einer Zahlung gezwungen werden soll, weil in der Regel der nach dieser Vorschrift Unterhaltspflichtige der sittlichen Pflicht zur Unterhaltsleistung bereits nachkommt.

Es erscheint erforderlich, daß dieser Fragenkreis vor einer gesetzgeberischen Regelung noch eingehend geprüft wird.

6. Zu § 1361 BGB

§ 1361 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1361

Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte, soweit **er sich nicht durch die Erträge einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit oder durch billige Inanspruchnahme seines Vermögens selbst unterhalten kann**, von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen. Wer gegen den Willen des anderen Ehegatten die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert, ohne hierzu berechtigt zu sein, hat keinen Anspruch auf Unterhalt.

Hat der Mann die Trennung allein verschuldet oder **ist sein Verschulden erheblich schwerer**, so kann die **vor der Tren-**

nung nicht erwerbstätige Frau nur dann darauf verwiesen werden, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, wenn sie auch bei Fortbestehen der häuslichen Gemeinschaft zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet gewesen wäre oder wenn die Inanspruchnahme des Mannes nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die kurze Dauer der Ehe, grob unbillig ist.

Ein Ehegatte, der die Herstellung des ehelichen Lebens wegen eines schuldhaften Verhaltens des anderen Ehegatten verweigern darf und verweigert, ist nur unterhaltspflichtig, wenn dieser außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; dies gilt nicht, wenn auch der unterhaltsberechtigte Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft wegen eines schuldhaften Verhaltens des verpflichteten Ehegatten verweigern darf.

Reichen die Vermögenseinkünfte des Verpflichteten und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die ihm nach den Umständen des Falles zuzumuten ist, nicht aus, um den Unterhalt des Berechtigten, seinen eigenen angemessenen Unterhalt und seine sonstigen Verpflichtungen zu bestreiten, so braucht er an den Berechtigten nur so viel zu leisten, als mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt. Die Vorschriften der §§ 1360 b, 1613 bis 1615 sind entsprechend anzuwenden.“

B e g r ü n d u n g

Die Regelung des Entwurfs II erscheint unsystematisch, da sie zunächst von einer sehr weit gefaßten Billigkeitsklausel ausgeht, diese Klausel dann aber in Abs. 2 durch zahlreiche Ausnahmen zum Teil aufhebt, zum Teil einschränkt. Den Bedürfnissen der Praxis ist durch eine Regelung nach Art des § 1361 des Entwurfs I, die zunächst feste Richtlinien gibt und nur, soweit erforderlich, Billigkeitserwägungen zuläßt, besser gedient.

Bedenken bestehen auch gegen § 1361 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs II: Wenn die Unterhaltspflicht in

erster Linie von den Gründen, die zur Trennung geführt haben, abhängig gemacht wird, wird hiermit praktisch der Richter gezwungen, bereits in diesem Verfahren den Scheidungsprozeß vorwegzunehmen.

Es ist daher die Regelung des § 1361 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs II zum Ausgangspunkt genommen und durch Hinzufügen der §§ 1361 Abs. 3 und 1361 Abs. 1 des Entwurfs I ergänzt. Ferner ist klargestellt worden, daß die Frau, wenn sie vor der Trennung erwerbstätig war, grundsätzlich zur Bestreitung ihres Unterhalts auf die Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit verwiesen werden kann.

Der Hinweis auf die Berücksichtigung des Alters der Frau erscheint nicht erforderlich, weil nunmehr die Verpflichtung der Frau zur Erwerbstätigkeit durch die vorgeschlagene neue Fassung des § 1360 Abs. 1 Satz 2 stets von der Zumutbarkeit abhängt.

Die Wiederaufnahme des § 1361 Abs. 3 des Entwurfs I erscheint aus den in der Begründung des Entwurfs I genannten Gründen gerechtfertigt.

7. Zu § 1361 a BGB und anderen Vorschriften

a) Es wird angeregt, im BGB und in der Hausratsverordnung zu einer einheitlichen Terminologie zu gelangen. Die Regierungsvorlage verwendet in Anlehnung an die bisherige Formulierung des BGB in §§ 1361 a, 1376, 1682 und 1932 die Begriffe „Haushaltsgegenstände“, „die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände“ oder „Gegenstände des ehelichen Haushalts“, während die Hausratsverordnung von „Hausrat“ spricht, ebenso der Entwurf I im § 1361 b („Sachen des ehelichen Hausrats“) und jetzt noch die Begründung zu 1361 a der Regierungsvorlage. Die Ausdrucksweise der Hausratsverordnung verdient den Vorzug, da sie prägnanter erscheint und dem heutigen Sprachgebrauch entspricht; hiernach würde auch die Rechtsprechung zum Begriff des Hausrats in der Hausratsverordnung unmittelbar zur Auslegung der neuen Bestimmungen verwertet werden können.

- b) In § 1361 a Abs. 1 ist folgender neuer Satz anzufügen:

„Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit diese Sachen für den Ehegatten, dem sie gehören, entbehrlich sind, bei welchem Ehegatten sich die minderjährigen unverheirateten Kinder aufhalten, welcher Ehegatte die Trennung verschuldet hat, welches Vermögen die Ehegatten besitzen und welche Einkünfte sie beziehen.“

B e g r ü n d u n g

Rückkehr zur Fassung des § 1361 b Abs. 1 des Entwurfs I, da auf die dort genannten Gesichtspunkte nicht verzichtet werden kann.

- c) In § 1361 a Abs. 3 ist Satz 3 zu streichen.

Als neuer Abs. 4 ist in § 1361 a folgende Bestimmung anzufügen:

„Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbaren.“

B e g r ü n d u n g

Die Änderungen sind erforderlich, weil sich aus der Fassung des Abs. 1 ohne weiteres ergibt, daß die dort vorgesehene Vereinbarung keine Eigentumsänderung zur Folge hat, andererseits in den Fällen des Abs. 2 klargestellt werden muß, daß im Zweifel eine solche Vereinbarung nichts an den Eigentumsverhältnissen ändern soll. Es ist klarer herausgearbeitet worden, daß das Gericht Zuweisungen zum Eigentum in diesen Fällen nicht vornehmen darf.

8. Zu § 1363 BGB

- a) § 1363 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1363

Mit der Eheschließung tritt als gesetzlicher Güterstand **der Güterstand des Zugewinnausgleichs** ein.“

- b) Die Überschrift vor § 1371 erhält folgende Fassung:

„II. Güterstand des Zugewinnausgleichs“

B e g r ü n d u n g

Es scheint nicht erforderlich, für den neuen Güterstand zwei verschiedene Ausdrücke zu verwenden. Die Bezeichnung Zugewinngemeinschaft ist auch irreführend, da die Vorschriften eine Gemeinschaft nicht vorsehen.

9. Zu § 1364 BGB

In § 1364 Nr. 3 ist vor dem Wort „Güterstandes“ einzufügen das Wort **„gesetzlichen“**.

B e g r ü n d u n g

Die Einfügung dient der Klarstellung.

10. Zu § 1371 BGB

In § 1371 sind die Worte *„im Interesse der Familiengemeinschaft“* zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Anführung des Motivs im Gesetzestext erscheint überflüssig.

11. Zu § 1385 BGB

§ 1385 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so gebührt dem Ehegatten, der den höheren Zugewinn erzielt hat, ein Viertel des Mehrbetrages vorab, es sei denn, daß dies nach den Umständen des Falles grob unbillig wäre.“

B e g r ü n d u n g

Ebenso wie § 1391 des Entwurfs vorsieht, daß der Ausgleichsanspruch sich mindert oder entfällt, wenn der Ausgleich nach den Umständen des Falles zu grob unbilligen Ergebnissen führen würde, muß auch die „Risikoprämie“ gekürzt werden oder ganz wegfallen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht gerechtfertigt ist. Eine solche elastische Regelung ermöglicht es dem Richter namentlich, in den zahlreichen Fällen, in denen Mann und Frau in gleicher Weise ihre volle Arbeitskraft einsetzen, um ein Ladengeschäft, einen Handwerksbetrieb oder dergleichen zu führen, in denen aber das Geschäft oder der Betrieb formell nur auf den Namen eines Ehegatten einge-

tragen ist, einen billigen und gerechten Ausgleich bei der Verteilung des Gewinns zu finden.

12. Zu § 1388 BGB

§ 1388 ist zu streichen.

Begründung

Die Streichung dieser Vorschrift ergibt sich aus dem Änderungsvorschlag unter II Nr. 29.

13. Zu § 1389 BGB

§ 1389 ist zu streichen.

Begründung

Die Ausgleichsforderung erwächst dem anspruchsberechtigten Ehegatten aus dem Güterrecht. Sie soll ihm einen Ausgleich für die Erfüllung seiner Pflichten während des Bestehens der Ehe gewähren. Es ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt, die Ausgleichsforderung dadurch schmälern zu wollen, daß dem Ausgleichsberechtigten dasjenige, was er kraft Erbrechts erhält, ganz oder teilweise auf seine Ausgleichsforderung angerechnet wird. Was der überlebende Ehegatte kraft Güterrechts und kraft Erbrechts erhält, fällt ihm aus verschiedenen, voneinander unabhängigen Rechtsgründen zu.

Die im Abs. 2 enthaltene Auslegungsregel entspricht überdies nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Es kann nicht auf die Dauer davon ausgegangen werden, daß der Zugewinnanspruch bei der Errichtung von Testamenten übersehen wird. Insbesondere gilt dies für die Errichtung öffentlicher Testamente. Auch paßt die Auslegungsregel nicht für die Einsetzung des anderen Ehegatten als Alleinerben, die praktisch den Hauptanwendungsfall einer über den gesetzlichen Erbteil hinausgehenden Zuwendung an den anderen Ehegatten darstellt. Insoweit wird der Bundesratsvorschlag Nr. 14 zum Entwurf I wieder aufgegriffen. Der neue Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs hat die Bedenken nicht zerstreut.

14. Zu § 1390 BGB

§ 1390 ist zu streichen.

Begründung

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, in allen Fällen der Erbunwürdigkeit (ins-

besondere aus den unter Nr. 2 bis 4 des § 2339 BGB erwähnten Gründen) die Ausgleichsforderung dem ausgleichsberechtigten Ehegatten kraft Gesetzes ohne weiteres zu entziehen. Durch die Streichung der Bestimmung entsteht keine Gesetzeslücke, weil mit Hilfe des § 1391 des Entwurfs sämtliche Fälle erfaßt werden können, in denen die Versagung des Ausgleichsanspruchs (durch Einrede des Verpflichteten oder seines Erben) gerechtfertigt erscheint.

Damit wird der Vorschlag des Bundesrats Nr. 15 zum Entwurf I wieder aufgegriffen.

15. Zu § 1398 BGB

§ 1398 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1398

Ein Ehegatte kann Sicherheitsleistungen verlangen, wenn wegen des Verhaltens des anderen Ehegatten zu besorgen ist, daß seine Rechte auf den künftigen Ausgleich des Zugewinns erheblich gefährdet werden.“

Begründung

Nach § 1398 in der Fassung der Regierungsvorlage kann Sicherheitsleistung erst dann verlangt werden, wenn Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns oder auf Nichtigkeitserklärung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhoben ist. Die Voraussetzungen für die Erhebung der Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns (§ 1396) sind jedoch sehr streng. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, auch dann Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn diese Klage noch nicht zulässig ist. Andernfalls würde die Anordnung der Sicherheitsleistung häufig zu spät kommen. Auch in §§ 1051 und 1391 BGB sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherheitsleistung in ähnlicher Weise geregelt.

Hiermit wird der Vorschlag des Bundesrats Nr. 18 zum Entwurf I wieder aufgegriffen.

16. Zu § 1606 BGB

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die Möglichkeit eines einheitlichen Prozesses des Kindes gegen beide Elternteile gegeben sein muß. Die Bundesregierung wird

daher gebeten zu prüfen, ob eine Ergänzung der ZPO hinsichtlich des Gerichtsstandes und der Bestimmtheit des Klagantrags erforderlich ist.

17. Zu §§ 1620 bis 1623 BGB

- a) Art. 1 Nr. 32 ist wie folgt zu fassen:
„§ 1619 fällt weg.“
- b) Nach Art. 1 Nr. 32 sind die folgenden Nrn. 32 a und 32 b einzufügen:
„32 a. Die §§ 1620 bis 1622 werden wie folgt gefaßt:

§ 1620

Der Vater und die Mutter sind verpflichtet, einem Kinde zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung eine einmalige Ausstattung zu gewähren, soweit dies nach den Umständen, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Kindes und einer dem Kinde gewährten Berufsausbildung, der Billigkeit entspricht.

§ 1621

Der Vater und die Mutter können die Ausstattung verweigern, wenn sich das Kind einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihm den Pflichtteil zu entziehen.

§ 1622

Der Anspruch auf die Ausstattung ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahr nach Begründung der selbständigen Lebensstellung.

§ 201 ist entsprechend anzuwenden.

32 b. § 1623 fällt weg.“

B e g r ü n d u n g

S. Begründung zum folgenden Änderungsvorschlag (II Nr. 18).

18. Zu §§ 1624 und 1625 BGB

In Art. 1 ist nach der Nr. 32 b (neu) folgende Nr. 32 c einzufügen:

„32 c. Die §§ 1624 und 1625 erhalten folgende Fassung:

§ 1624

Was einem Kinde mit Rücksicht auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird, gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Zuwendung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

Die Verpflichtung des Zuwendenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Zuwendung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

§ 1625

Machen die Eltern einem Kinde, dessen Vermögen ihrer elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung eine Zuwendung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie sie aus diesem Vermögen gewähren.“

B e g r ü n d u n g z u N r . 1 7
u n d 1 8

Es wird zwar dem Entwurf zugestimmt, daß der Aussteueranspruch der Tochter in dieser Form nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Es erscheint aber nicht angebracht, damit einen jeden Ausstattungsanspruch in Fortfall kommen zu lassen; denn es gibt zahlreiche Fälle, in denen Kinder aus familiären Rücksichten den Eltern im Haushalt oder Beruf helfen und deshalb nicht in der Lage sind, sich die erforderliche materielle Grundlage für eine selbständige Lebensstellung zu schaffen. Die

vorgeschlagene Fassung versucht in diesen Fällen, einen angemessenen Ausgleich zu schaffen. Dabei ist der Fall der Verheiratung nicht ausdrücklich erwähnt, weil er bei der Tochter in der Regel als Begründung einer selbständigen Lebensstellung gilt, während das beim Mann keineswegs der Fall sein muß.

An dem Grundgedanken des § 1625 BGB ist festzuhalten. Die Vorschrift muß aber in ihrer Formulierung den neuen Vorschriften über die elterliche Gewalt angepaßt werden.

Damit werden die Vorschläge Nr. 28 und 29 des Bundesrats zum Entwurf I wieder aufgegriffen.

19. Zu § 1628 a BGB (neu)

In Art. 1 Nr. 33 ist nach § 1628 BGB folgender neuer § 1628 a einzufügen:

„§ 1628 a

Das Vormundschaftsgericht hat auf übereinstimmenden Antrag der Eltern die Sorge für das Vermögen des Kindes ganz oder teilweise einem Elternteil allein zu übertragen. Steht diesem Elternteil ein eigenes Vermögensrecht nicht zu oder ist er nicht berechtigt, es auszuüben, so ist die Übertragung nicht zulässig; ist die Vermögensverwaltung übertragen, so endet sie in diesen Fällen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Übertragung auf Antrag eines Elternteils aufzuheben.“

Begründung

Es erscheint angebracht, den Gedanken der Beistandschaft hinsichtlich der Vermögenssorge auch im Verhältnis zwischen den Ehegatten zur Anwendung zu bringen, sofern und solange sich beide Ehegatten darüber einig sind. Damit wird der Vorschlag des Bundesrates Nr. 31 zum Entwurf I wieder aufgegriffen.

20. Zu § 1631 Abs. 1 BGB

In § 1631 Abs. 1 ist am Ende einzufügen:

„und seine Unterhaltsansprüche geltend zu machen.“

Begründung

Durch die Ergänzung soll die Streitfrage der Praxis, ob das Sorgerecht für die Person auch das Recht, Unterhaltsansprüche geltend zu machen, umfaßt, eindeutig entschieden werden. Wegen des engen Zusammenhangs der Unterhaltsansprüche mit der Personensorge schien es richtig zu sein, die Befugnis, Unterhaltsansprüche geltend zu machen, mit dem Personensorgerecht zu verknüpfen.

Der Bundesgerichtshof hat zwar inzwischen durch Beschluß vom 3. Juni 1953 (Jur. Zeitung S. 635) entschieden, daß die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs nicht zur Vermögensverwaltung, sondern zur Personensorge gehört und daß daher der Elternteil, dem die Personensorge übertragen ist, das Kind auch im Unterhaltsprozeß gegen den Vater vertreten kann. Die gegenteilige Ansicht des Reichsgerichts ist ausdrücklich aufgegeben worden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Gerichte wegen der nunmehr gleichzeitigen Haftung der Eltern für den Unterhalt des Kindes eine Interessenkollision bei einem Elternteil annehmen, wie dies bereits geschehen ist, allerdings weil Gesamthaftung der Eltern angenommen wurde. Doch ist die Rechtslage bei der in § 1606 Abs. 2 E II geregelten Haftung ähnlich. Es empfiehlt sich daher, ausdrücklich zu bestimmen, daß der sorgeberechtigte Elternteil grundsätzlich zur Vertretung des Kindes auch im Unterhaltsprozeß gegen den anderen Elternteil berechtigt ist. In den weitaus meisten Fällen wird Interessenkollision nicht vorliegen.

Damit wird der Vorschlag des Bundesrates Nr. 32 zum Entwurf I wieder aufgegriffen.

21. Zu § 1666 BGB

a) In § 1666 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „das Kind vernachlässigt“ zu streichen.

Nach Satz 1 ist folgender neuer Satz einzufügen:

„Das gleiche gilt, wenn das Kind vernachlässigt wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Eltern ein Verschulden trifft.“

B e g r ü n d u n g

Es erscheint angebracht, diese Streitfrage ausdrücklich zu regeln. Nach den Erfahrungen der Praxis besteht ein dringendes Bedürfnis zu bestimmen, daß bei Vernachlässigung des Kindes ohne Verschulden der Eltern ein Einschreiten nach § 1666 möglich ist.

Damit wird der Vorschlag des Bundesrates Nr. 33 a zum Entwurf I wieder aufgegriffen.

- b) In § 1666 Abs. 2 BGB ist das Wort „verletzt“ zu ersetzen durch die Worte „verletzt hat“.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an die jetzige Formulierung in § 1666 Abs. 2 BGB. Würde eine abweichende Fassung gewählt werden, so könnte der Eindruck entstehen, daß eine sachliche Änderung beabsichtigt ist.

22. Zu § 1671 Abs. 3 BGB

§ 1671 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„Haben die Eltern innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils keinen Vorschlag gemacht oder billigt das Vormundschaftsgericht ihren Vorschlag nicht, so trifft es die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht. Sprechen keine **überwiegenden Gründe für die Übertragung der elterlichen Gewalt auf einen der Elternteile, so ist sie, sofern ein Elternteil allein oder überwiegend für schuldig erklärt worden ist, dem anderen Elternteil zu übertragen.**“

B e g r ü n d u n g

Die Frist ist von einem Monat auf zwei Monate verlängert worden, weil nach den Erfahrungen der Praxis eine Frist von einem Monat zu kurz ist. Die weitere Änderung dieses Absatzes soll sicherstellen, daß bei der Entscheidung über die elterliche Gewalt stets in erster Linie das Wohl des Kindes maßgebend ist. Die Fassung des Regierungsentwurfs stellt demgegenüber den Schuldausspruch zu stark in den Vordergrund.

Durch diese Vorschläge werden die Vorschläge des Bundesrats Nr. 34 zum Entwurf I teilweise wieder aufgegriffen. In-

soweit hatte ihnen die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme ausdrücklich zugestimmt.

23. Zu § 1681 Abs. 1 BGB

In § 1681 Abs. 1 ist das Wort „*allein*“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Streichung dient der Klarstellung. Nach Streichung des Wortes „*allein*“ ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung eindeutig, daß § 1681 Abs. 1 BGB nur für Ehen gilt, in denen eine Regelung nach §§ 1671 oder 1672 nicht erfolgt, und daß es sich von selbst versteht, daß in allen diesen Fällen (§§ 1678 und 1681 Abs. 1) § 1671 Abs. 5 anwendbar bleibt

24. Zu § 1698 Abs. 1

In § 1698 Abs. 1 sind nach den Worten „der Eltern“ einzufügen die Worte „oder eines Elternteils“.

B e g r ü n d u n g

Die Einfügung soll klarstellen, daß auch dann, wenn die elterliche Gewalt auch nur eines Ehegatten endet, das Vermögen herauszugeben und auf Verlangen Rechenschaft abzulegen ist.

Damit wird der Vorschlag des Bundesrates Nr. 40 zum Entwurf I, soweit er nicht in der Regierungsvorlage berücksichtigt ist, wieder aufgegriffen.

25. Zu Art. 1 Nr. 33 a (neu) (§ 1707 BGB)

In Art. 1 ist nach Nr. 33 folgende neue Nr. 33 a einzufügen:

„33 a. § 1707 erhält folgende Fassung:

§ 1707

Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter die elterliche Gewalt übertragen, wenn sie dies beantragt. Es soll von der Übertragung nur absehen, wenn sie dem Wohle des Kindes widerspricht. Von der Übertragung kann die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche ausgenommen werden.

Auf die elterliche Gewalt der Mutter sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die elterliche Gewalt über eheliche Kinder gelten.

Das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, steht der Mutter auch dann zu, wenn ihr die elterliche Gewalt nicht übertragen ist; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.“

Begründung

Nachdem die elterliche Gewalt der Frau durch diesen Gesetzentwurf in sehr viel größerem Umfange übertragen werden soll, als dies früher geschehen ist, erscheint es nicht mehr angebracht, daß die Möglichkeit, die elterliche Gewalt auf das uneheliche Kind der Mutter zu übertragen, ausgeschlossen wird. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Mutter die elterliche Gewalt über eheliche Kinder innehat. Hinzu kommt, daß die zur Zeit geltende Regelung insofern eine Ungleichheit zwischen Mann und Frau enthält, als der Mann durch Ehelichkeitserklärung die elterliche Gewalt über das Kind erlangen kann, während diese Möglichkeit der Frau genommen ist.

Wenn auch grundsätzlich der Standpunkt zu vertreten ist, daß das Problem der Rechtsstellung des unehelichen Kindes im Rahmen dieses Gesetzes nicht erörtert werden soll, so ist doch in diesem Falle hinsichtlich der Stellung der Mutter zum ehelichen Kind die Gleichstellung von Mann und Frau durchzuführen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 3 ist erforderlich, um die Gefahr zu beseitigen, daß zum Nachteil des Kindes die Mutter Unterhaltsansprüche aus persönlichen Gründen nicht geltend macht.

Damit wird der Vorschlag des Bundesrates Nr. 42 zum Entwurf I wieder aufgegriffen.

26. Zu Art. 1 Nr. 33 b (neu) (§ 1727 BGB)
In Art. 1 ist nach Nr. 33 a (neu) folgende neue Nr. 33 b einzufügen:

„33 b. § 1727 erhält folgende Fassung:

§ 1727

Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mutter die Sorge für die Person des Kindes nicht zu-

steht und das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde.“

Begründung

Solange die Sorge für die Person des unehelichen Kindes nach § 1707 Abs. 1 oder nach § 1707 Abs. 2 der Mutter zusteht, ist auf Grund der vorgeschlagenen Neufassung des § 1707 ein Ersetzen der Einwilligung der Mutter nicht mehr tragbar, da ihr alsdann diese Stellung, die gerade unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Mann und Frau vorgeschlagen ist, durch Handlungen des Mannes und eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, die ausschließlich die Interessen des Kindes berücksichtigt, entzogen werden könnte. Es ist deshalb notwendig, die Ersetzbarkeit der Einwilligung, abgesehen von den bereits nach der jetzigen Regelung erforderlichen Voraussetzungen, auf die Fälle zu beschränken, in denen die Sorge für die Person des Kindes der Mutter nicht mehr zusteht.

Damit wird der Vorschlag des Bundesrates Nr. 44 zum Entwurf I wieder aufgegriffen.

27. Zu § 1758 BGB

a) § 1758 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1758

Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden.

Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. Die Parteien können jedoch im Annahmevertrag vereinbaren, daß das Kind den Namen erhält, den die Frau z. Z. der Bestätigung der Annahmevertrages infolge ihrer Verheiratung führt. Lebt der Ehemann, dessen Name die Frau z. Z. der Bestätigung des Annahmevertrages führt, so ist seine Zustimmung erforderlich. Die Zustimmung kann durch das Gericht ersetzt werden, wenn der Ehemann die Zustimmung ohne triftigen Grund versagt, das Kind noch nicht 16 Jahre alt ist und wichtige Gründe vorliegen, daß das Kind den Ehenamen der Frau

führt. Ist der Ehemann verstorben oder nicht erreichbar, so ist die Genehmigung des Gerichts erforderlich. Das Gericht soll die **Genehmigung versagen**, wenn vom Standpunkt des **Ehemannes**, des früheren Ehemannes oder seiner Familie wichtige Gründe gegen die Vereinbarung sprechen. Erhält die Frau nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren Familiennamen wieder, so erstreckt sich die Namensänderung auch auf das Kind.

In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf dem neuen Namen seinen Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist.“

Begründung

Die Parteien des Annahmevertrages sollen sich bei Abschluß des Annahmevertrages darüber schlüssig werden, welchen Namen das Kind führen soll. Eine nachträgliche Namensänderung soll nur im Namensänderungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde zugelassen sein, um ungerechtfertigte und unnötige Namensübertragungen zu vermeiden. Die Zustimmung des Ehemannes zu einer Adoption durch die Ehefrau nach § 1746 BGB kann nicht auch als Einverständnis ausgelegt werden, daß das Kind seinen Namen führen darf. Vor allem, wenn der Antrag, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, auch nach Bestätigung des Vertrages gestellt werden kann, können leicht die Namensrechte des Ehemannes verletzt und Mißbrauch mit seinem Namen getrieben werden. Wenn die Frau kraft Gesetzes durch die Eheschließung den Namen des Ehemannes erhält, so kann ihr doch nicht das Recht eingeräumt werden, diesen Namen ohne Einwilligung des Ehemannes auf Kinder, die nur sie adoptiert, zu übertragen. Nur wenn der Mann ohne triftigen Grund die Zustimmung versagt, das Kind noch nicht 16 Jahre alt ist, so daß mit der Entwicklung eines wirklichen Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen den Ver-

tragsparteien gerechnet werden kann, und wenn wichtige Gründe vorliegen, daß das Kind den Ehenamen der Frau führt, soll das Gericht die Zustimmung ersetzen können.

Im letzten Satz des Abs. 2 ist das Wort „früheren“ zu streichen, um klarzustellen, daß Namensänderungen auf Grund der eherechtlichen Vorschriften sich auf das Kind nur erstrecken, wenn die Frau ihren Mädchennamen wieder annimmt. Aus den oben ausgeführten Gründen soll ein früherer Ehenamen der Frau ohne Zustimmung des früheren Ehemannes nicht auf das Kind übertragen werden können. § 55 des Ehegesetzes unterscheidet zwischen Familiennamen und Ehenamen. Danach kann die Frau nur einen früheren Ehenamen, nicht auch einen „früheren“ Familiennamen haben.

Auch im Abs. 4 erscheint das Wort „früheren“ überflüssig.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, Art. 4 Nr. 11 der geänderten Fassung des § 1758 BGB anzupassen und eine Übergangsvorschrift für bestehende Adoptionsverhältnisse in Art. 8 einzufügen.

28. Zu Art. 1 Nr. 43 a (neu)

In Art. 1 ist folgende neue Nr. 43 a einzufügen:

„43 a. In § 1855 wird das Wort ‚eheliche‘ gestrichen.“

Begründung

Die Streichung ergibt sich aus dem Änderungsvorschlag, daß auch die Mutter eines unehelichen Kindes die elterliche Gewalt haben kann.

Damit wird der Vorschlag des Bundesrats Nr. 46 zum Entwurf I wieder aufgegriffen.

29. Zu § 1932 BGB

§ 1932 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift wirft ein erbrechtliches Problem auf, das nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Fragen der Gleichberechtigung von Mann und Frau steht.

Da der Entwurf sich im wesentlichen darauf beschränkt hat, den Grundsatz der Gleichberechtigung im bürgerlichen Recht zu verwirklichen, und eine Änderung des § 1932 BGB nicht durch Art. 3 Abs. 2 GG geboten ist, erscheint es zweckmäßig, die etwaige Regelung dieser erbrechtlichen Frage einem späteren Gesetz vorzubehalten.

Darüber hinaus bestehen gegen die Vorschrift des Entwurfs auch erhebliche sachliche Bedenken. Die vorgesehene Regelung, dem überlebenden Ehegatten den Voraus auch dann zu gewähren, wenn der verstorbene Ehegatte Abkömmlinge hinterläßt, würde insbesondere in den Fällen zu unbilligen Ergebnissen führen, in denen der überlebende Ehegatte eine zweite Ehe eingeht. In diesem Falle würde der gesamte zum Voraus gehörende Hausrat, der häufig das einzige Vermögen der Familie darstellt, beim Tode des überlebenden Teiles auf den zweiten Ehegatten und nach dessen Tode nur auf die Kinder aus der zweiten Ehe übergehen. Die Kinder aus erster Ehe würden also entweder völlig leer ausgehen oder zumindest in ihrem Erbrecht stark beschränkt werden, ohne daß sie die Möglichkeit hätten, in den Besitz der Gegenstände zu kommen, die ihrem leiblichen Vater oder ihrer leiblichen Mutter gehört haben.

Zwar kann die Regelung des BGB zu einer unbilligen Benachteiligung des überlebenden Ehegatten führen. Da es sich aber in diesen Fällen stets um das Verhältnis der Kinder zu ihrer leiblichen Mutter oder ihrem leiblichen Vater handelt, dürfte eine gütliche Einigung zugunsten des überlebenden Elternteiles weit eher zu erreichen sein als in dem Falle, in dem der überlebende Elternteil zum zweiten Male geheiratet hat.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

30. Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 606 Abs. 1 ZPO)

In § 606 Abs. 1 Satz 2 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„; haben beide Ehegatten Klage erhoben, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, bei dem die Ehesache zuerst rechtmäßig geworden ist.“

Begründung

Die Einfügung dieses Halbsatzes erscheint zweckmäßig, um zu verhindern, daß z. B. in den Fällen, in denen ein Ehegatte Klage auf Ehescheidung oder -aufhebung bei einem Gericht erhebt, während der andere Ehegatte bei einem anderen Gericht auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft klagt, eine doppelte Zuständigkeit für diese beiden Eheprozesse gegeben ist. Diese Vorschrift war auch im Entwurf I enthalten.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

31. In Art. 4 ist nach Nr. 7 folgende neue Nr. 7 a einzufügen:

„7 a. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

§ 56 a

Die Verfügung, durch die der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt übertragen wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

Gegen diese Verfügung steht dem Vormund des Kindes die Beschwerde zu.“

Begründung

Die Ergänzung ist mit Rücksicht auf die Änderung des § 1707 erforderlich (vgl. Vorschlag des Bundesrats zum Entwurf I Nr. 52).

Artikel 7

Änderung der Kostenordnung

32. Zu Art. 7 Nr. 1 (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 der Kostenordnung)

In § 87 Abs. 1 Nr. 3 der Kostenordnung ist vor „§ 1639 Abs. 1“ einzufügen „§ 1628 a,“.

Begründung

Folge der Einfügung des neuen § 1628 a (vgl. oben Nr. 19).

Vgl. Nr. 54 der Änderungsvorschläge des Bundesrats zum Entwurf I.

33. Zu § 88 Abs. 1 Nr. 2 der Kostenordnung

In § 88 Abs. 1 Nr. 2 ist vor „§ 2282 Abs. 2“ einzufügen: „§ 1707,“.

Begründung

Die Ergänzung folgt aus der Änderung des § 1707 (vgl. Vorschlag des Bundesrats Nr. 55 zum Entwurf I).

Artikel 8

Übergangs- und Schlußvorschriften

34. Zu Art. 8 I Nr. 3

In Art. 8 I Nr. 3 ist *Abs. 3* zu streichen.

Begründung

Es erscheint nicht zweckmäßig, den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes für einzelne Fälle wieder einzuführen, zumal da diese Vorschriften bereits jetzt außer Kraft getreten sind. Es würde durch das Aufrechterhalten dieses Güterstandes außerdem der Rechtsverkehr erheblich gefährdet, da die Verfügungsbeschränkung dann wieder eingeführt würde. Außerdem erscheint es zweifelhaft, ob in diesem Gesetz Bestimmungen, die bereits außer Kraft getreten sind, insoweit wieder für gültig erklärt werden können.

35. Zu Art. 8 I Nr. 5

Art. 8 I Nr. 5 ist zu streichen.

Begründung

Folge der Streichung von Art. 8 I Nr. 3 Abs. 3 (vgl. oben Nr. 34).

36. Zu Art. 8 I Nr. 6

Art. 8 I Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für eine Ehe Gütertrennung und beruht diese nicht lediglich auf Art. 117 des Grundgesetzes, so gilt Gütertrennung nach Maßgabe dieses Gesetzes; besteht Gütertrennung auf Grund des § 1364 in Verbindung mit § 1426 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bisherigen Fassung, so gelten die Vorschriften der Nummer 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

Begründung

Die Änderung ist erforderlich, um klarzustellen, daß die Vorschrift auf Fälle, in denen lediglich auf Grund des Art. 117 GG Gütertrennung besteht, nicht anwendbar ist. Es sollen nur der vertragliche Güterstand der Gütertrennung und die auf sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Fälle der Gütertrennung erfaßt werden.

37. Zugewinnausgleich und Höferecht

Der Bundesrat hält es für notwendig, daß bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verhältnis der Vorschriften über den Zugewinnausgleich zum Höferecht, insbesondere zu § 12 der Höfeordnung der britischen Zone, näher geprüft und — soweit erforderlich — durch gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft tretende Vorschriften geregelt wird.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung tritt den Vorschlägen des Bundesrates unter den Nummern 1, 5, 8, 9 und 30 bei. Zu den übrigen Vorschlägen nimmt sie wie folgt Stellung:

Zu Nr. 2

Die Bundesregierung hält es für zweckmäßiger, die Fassung der Regierungsvorlage beizubehalten, da sie dem allgemeinen Sprachgebrauch besser entspricht als der Vorschlag des Bundesrates. Aus der Fassung der Regierungsvorlage kann — entgegen der Annahme des Bundesrates — nicht geschlossen werden, daß die Frau stets verpflichtet ist, die im Haushalt anfallenden Arbeiten selbst zu verrichten. Ob die Frau dies im Einzelfalle tun muß, hängt vielmehr von den Verhältnissen ab, in denen die Ehegatten leben.

Zu Nr. 3

Dem Vorschlag zu Nr. 3 a wird beigetreten. Dagegen kann der Auffassung des Bundesrates, daß die Frau für Haushaltsschulden in gleicher Weise wie der Mann — und nicht nur subsidiär — haften soll, nicht zugestimmt werden. Aus den Unterhaltsbestimmungen ergibt sich, daß in erster Linie der Mann verpflichtet ist, die geldlichen Mittel für den Unterhalt der Familie aufzubringen, und daß die Frau ihre Unterhaltungspflicht in der Regel durch die Führung des Haushalts erfüllt. Dem entspricht es, daß im Außenverhältnis in erster Linie der Mann für Verbindlichkeiten haftet, die im Rahmen der Schlüsselgewalt eingegangen sind. Wenn der Bundesrat befürchtet, durch diese Regelung würden die Gläubiger benachteiligt, so muß demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Frau für derartige Verbindlichkeiten überhaupt nicht haftet.

Zu Nr. 4

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlage des Bundesrates insoweit bei, als er empfiehlt, in Satz 2 die Worte „in der Regel“ einzufügen. Im übrigen hält die Bundesregierung an ihrem Vorschlage fest. Die Fassung der Bundesregierung bringt besser als der Vorschlag des Bundesrates zum Ausdruck, unter welchen Umständen die Frau verpflichtet ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, wenn die Ehegatten Vermögen besitzen.

Zu Nr. 6

Die Auffassung des Bundesrates, der Vorschlag der Bundesregierung sei unsystematisch, dürfte nicht zutreffen. Auch der Bundesrat muß, nachdem er in Absatz 1 Satz 1 seines Vorschlages die Regel aufgestellt hat, zahlreiche Ausnahmen von dieser Regel normieren. Dadurch, daß bereits in Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs auf die Billigkeit abgestellt wird, wird der Richter in die Lage versetzt, den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles gerecht zu werden.

Die Bundesregierung legt auch Wert darauf, daß der Schuldfrage bei der Bemessung des Unterhalts Rechnung getragen wird. Im übrigen macht auch der Vorschlag des Bundesrates eine Prüfung der Schuldfrage nicht entbehrlich.

Die Fassung der Regierungsvorlage läßt — entgegen der Annahme des Bundesrates — auch keinen Zweifel daran, daß die Frau, die vor der Trennung erwerbstätig war, grundsätzlich auch nach der Trennung ihren Unterhalt verdienen muß. Eine Klarstellung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Bestimmungen in Absatz 3 und 4 des Vorschlages des Bundesrates sind im Hinblick

auf Absatz 1 der Regierungsvorlage entbehrlich.

Zu Nr. 7

- a) Der Anregung zu a wird nicht gefolgt, da die Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht als überholt bezeichnet werden kann. Im übrigen besteht kein sachlicher Unterschied zwischen Haushaltsgegenständen und Hausrat.
- b) Die Bundesregierung hält die Erweiterung des Absatzes 1 für entbehrlich. Die von dem Bundesrat angeführten Gesichtspunkte muß der Richter auch nach der Fassung der Regierungsvorlage berücksichtigen. Einer Aufzählung dieser Gesichtspunkte im einzelnen bedarf es nicht.
- c) Die Bundesregierung tritt dem Vorschlag bei.

Zu Nr. 10

Der Vorschlag enthält keine sachliche Änderung. Ihm wird nicht beigetreten, da es zweckmäßig erscheint, daß das Gesetz zum Ausdruck bringt, aus welchem Grunde die Verfügungsbeschränkungen angeordnet worden sind.

Zu Nr. 11

Dem Vorschlage kann nicht zugestimmt werden. Durch die vorgeschlagene Bestimmung würde ein großer Unsicherheitsfaktor in die Regelung der Ausgleichsforderung getragen werden. Es würde an hinreichenden Anhaltspunkten fehlen, wann die Gewährung des Vorab grob unbillig wäre. Auch würde die Regelung zu einer allzu häufigen Inanspruchnahme der Gerichte führen.

Zu Nr. 12

Da dem Vorschlage zu § 1932 (vgl. Nr. 29) nicht beigetreten wird, kann auch einer Streichung des § 1388 nicht zugestimmt werden.

Zu Nr. 13

Der Bundesrat wiederholt einen Vorschlag, den er bereits gegenüber dem früheren Entwurf der Bundesregierung gemacht hat. Die Bundesregierung hat zu diesem Vorschlage wie folgt Stellung genommen:

„Der Auffassung des Bundesrates wird darin beigetreten, daß die Vermögenswerte, die ein überlebender Ehegatte kraft

Güterrechts und kraft Erbrechts erhält, ihm aus verschiedenen, voneinander unabhängigen Rechtsgründen zufallen. Diese Erwägung rechtfertigt aber die Streichung des § 1389 des Entwurfs nicht. § 1389 des Entwurfs versucht, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Erblassers Rechnung zu tragen. Es kann — entgegen der Auffassung des Bundesrates — nicht angenommen werden, daß künftig jeder Erblasser bei der Errichtung eines Testaments den Vorschlag des vorliegenden Gesetzentwurfs über den Ausgleich des Zugewinnes beachtet. Es wird auch in Zukunft viele Fälle geben, in denen der Erblasser das Vermögen unter seine Ehefrau und die übrigen Erben in voller Höhe aufteilt und dabei der Frau mehr zuwendet, als ihr nach den erbrechtlichen Bestimmungen zukommt. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß der Erblasser in solchen Fällen den Willen hat, daß die Frau außer dem ihr Zugewandten nicht noch den vollen Ausgleichsanspruch erhalten soll. Für diese Fälle muß der Gesetzgeber eine Auslegungsregel geben.

Ob die Auffassung des Bundesrates richtig ist, daß die vorgesehene Auslegungsregel nicht für den Fall passe, in dem der andere Ehegatte als Alleinerbe eingesetzt werde, erscheint zumindest zweifelhaft. Sollte im Einzelfalle der Wille des Erblassers dahin gehen, daß das Pflichtteilsrecht der übrigen Erben durch Zubilligung des Erbrechts und der vollen Ausgleichsforderung verkürzt wird, so steht die Fassung des § 1389 Abs. 2 einer solchen Auslegung des Testaments nicht entgegen.

Im übrigen dürfte es auch schwerlich miteinander vereinbaren sein, daß eine Zuwendung unter Lebenden im Zweifel auf die Ausgleichsforderung anzurechnen ist (vgl. § 1388 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs), nicht dagegen eine Zuwendung von Todes wegen.“

Auch nach erneuter Prüfung verbleibt die Bundesregierung bei dieser Stellungnahme.

Zu Nr. 14

Der Bundesrat wiederholt auch hier einen Vorschlag, den er bereits gegenüber dem früheren Entwurf der Bundesregierung gemacht hat. Die Bundesregierung hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Dem Vorschlage des Bundesrates, den § 1390 des Entwurfs zu streichen, könnte nur dann beigepflichtet werden, wenn auch — seinem Vorschlage entsprechend — § 1389 des Entwurfs gestrichen würde; denn in diesem Falle käme den Bestimmungen in § 2339 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 keine Bedeutung zu, und § 2339 Abs. 1 Nr. 1 würde durch die Vorschrift des § 1391 gedeckt. Da aber dem Vorschlag, den § 1389 zu streichen, nicht beigetreten wird, muß auch die Bestimmung des § 1390 erhalten bleiben.“

Die Bundesregierung verbleibt bei dieser Stellungnahme.

Zu Nr. 15

Der Bundesrat greift hiermit einen Vorschlag auf, den er bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf gemacht hat. Die Bundesregierung hat hierzu ausgeführt:

„Der Bundesrat will einen Anspruch auf Sicherheitsleistung auch in den Fällen zubilligen, in denen die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes oder auf Nichtigerklärung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe noch nicht erhoben ist, und sogar für die Fälle, in denen die Voraussetzungen für eine Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes usw. nicht gegeben sind. Eine solche Regelung erscheint sehr bedenklich. Der von dem Bundesrat gezogene Vergleich mit den Vorschriften der §§ 1051 und 1391 BGB ist nicht überzeugend, da in den Fällen des § 1051 und des § 1391 BGB der Nießbraucher oder Ehegatte das Vermögen desjenigen verwaltet, der die Sicherheitsleistung verlangt, während im Falle des § 1398 des Entwurfs der Ehegatte sein eigenes Vermögen verwaltet. Durch eine Maßnahme, wie sie der Bundesrat vorschlägt, könnte der Ehegatte, ohne daß die Voraussetzungen für eine Beendigung des Güterstandes vorliegen, in der Verwaltung seines eigenen Vermögens lahm gelegt werden. Diese Behinderung braucht nach dem Vorschlage des Bundesrates nicht nur vorübergehender Natur zu sein, sondern könnte für die ganze Dauer der Ehe gelten. Es muß befürchtet werden, daß durch eine solche Regelung der Mann in vielen Fällen veranlaßt wird, vor Eingehung der Ehe den Ausgleich des Zugewinnes durch Ehevertrag auszuschließen.“

An dieser Stellungnahme wird festgehalten.

Zu Nr. 16

Die Möglichkeit, beide Elternteile in einem einheitlichen Verfahren auf Erfüllung der Unterhaltspflicht in Anspruch zu nehmen, hat das Kind schon auf Grund der geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (vgl. §§ 59, 60, 36). Für den Fall, daß die Eltern ihren Gerichtsstand bei verschiedenen Gerichten haben, empfiehlt es sich allerdings nicht, das Kind auf den Weg des § 36 ZPO (Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht) zu verweisen, da dieser Weg zu zeitraubend wäre. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, der Anregung des Bundesrates dadurch zu entsprechen, daß nach § 35 folgende neue Vorschrift in die Zivilprozeßordnung aufgenommen wird:

„§ 35 a

Das Kind kann die Klage, durch die beide Eltern gemeinschaftlich auf Erfüllung der Unterhaltspflicht in Anspruch genommen werden, vor dem Gericht erheben, bei dem ein Elternteil einen Gerichtsstand hat.“

Eine Ergänzung der Zivilprozeßordnung hinsichtlich der Bestimmtheit des Klageantrages hält die Bundesregierung nicht für zweckmäßig und auch nicht für notwendig, da das Gericht im gegebenen Falle gemäß § 139 ZPO dahin zu wirken hat, daß sachdienliche Anträge gestellt werden.

Zu Nr. 17

Der Bundesrat hat die Vorschläge, die er zum früheren Entwurf gemacht hat, aufgegriffen. Die Bundesregierung hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Dem Vorschlage des Bundesrates, den Aussteueranspruch der Tochter zu beseitigen, dafür aber Söhnen und Töchtern einen Ausstattungsanspruch zu geben, kann nicht beigetreten werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat — unter günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen — den Kindern einen klagbaren Ausstattungsanspruch gegen ihre Eltern versagt und es dem pflichtmäßigen Ermessen der Eltern überlassen, inwieweit sie ihre Kinder durch Gewährung einer Ausstattung bei der Erlangung einer selbständigen Lebensstellung unterstützen und damit einer sittlichen Verpflichtung genügen wollen. Es erscheint

nicht richtig, nunmehr diese sittliche Pflicht der Eltern zu einer Rechtspflicht umzugestalten. Auch den meisten ausländischen Rechtsordnungen ist ein Ausstattungsanspruch der Kinder unbekannt.

Von einer Erörterung der Bedenken, die gegen die vorgeschlagenen Vorschriften, insbesondere gegen § 1622, im übrigen bestehen, wird abgesehen.“

Die Bundesregierung hält an dieser Stellungnahme fest. Es könnte nur erwogen werden, ob der Aussteueranspruch der Tochter in einer den heutigen Verhältnissen angepaßten Form beibehalten werden soll.

Zu Nr. 18

Der Bundesrat wiederholt die Vorschläge, die er bei der Beratung des früheren Entwurfs gemacht hat. Die Bundesregierung hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Der Vorschlag des Bundesrates zu § 1624 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorschlägen zu den §§ 1620 bis 1622 BGB. Da letzteren nicht beigetreten wird, muß auch § 1624 die jetzige Fassung behalten.“

Die Auffassung des Bundesrates, daß § 1625 BGB im Hinblick auf die neuen Vorschriften über die elterliche Gewalt eine andere Fassung erhalten müsse, kann ebenfalls nicht geteilt werden. § 1625 BGB widerspricht auch in seiner geltenden Fassung nicht dem Grundgedanken der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Andere Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. §§ 1619, 1852 bis 1855, 1880, 2334) wählen den gleichen Weg wie § 1625, um die Gleichstellung der Frau mit dem Manne zum Ausdruck zu bringen, ohne daß der Bundesrat eine Änderung dieser Vorschriften vorgeschlagen hätte.“

Die Bundesregierung hält an dieser Stellungnahme fest.

Zu Nr. 19

Der Bundesrat hat seine Vorschläge zum früheren Entwurf wieder aufgegriffen. Die Bundesregierung hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Auch der Vorschlag, dem Entwurf einen neuen § 1628 a einzufügen, ist bedenklich.“

Wenn durch die Neuregelung des Entwurfs beiden Eltern die Sorge für das Vermögen des Kindes übertragen wird, erwachsen ihnen damit Pflichten, denen sich ein Elternteil auch mit Zustimmung des anderen nicht soll entziehen können. Ein Elternteil kann zwar tatsächlich die Vermögensverwaltung dem anderen allein überlassen; seine Mitverantwortung muß aber bestehen bleiben. Der Fall kann dem in § 1690 des Entwurfs behandelten Falle der Beistandsschaft nicht gleichgestellt werden. Dort ist nur ein Elternteil vorhanden, dem nicht immer zugemutet werden kann, die Tätigkeit des Beistandes zu übernehmen. Der Beistand, der bei Übertragung der Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten eines Pflegers hat, untersteht auch in stärkerem Maße als die Eltern der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.“

Die Bundesregierung hält an dieser Stellungnahme fest. Damit erledigt sich auch der Vorschlag des Bundesrates unter Nr. 32.

Zu Nr. 20

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlage des Bundesrates nicht bei. Durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 3. Juni 1953 — Juristen-Zeitung S. 635 — ist klargestellt, daß die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nicht zur Vermögenssorge, sondern zur Personensorge gehört. Die Neufassung des § 1606 Abs. 2 berührt diese Frage nicht; durch den vom Bundesrat vorgeschlagenen Zusatz wird auch nicht klargestellt, daß im Falle der Interessenkollision § 1796 BGB ausgeschlossen ist.

Zu Nr. 21

a) Der Bundesrat wiederholt den Vorschlag, den er zu dem früheren Entwurf gemacht hat. Die Bundesregierung hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Dem Vorschlage des Bundesrates kann nicht beigetreten werden. Der Vorschlag steht in keinem Zusammenhang mit der Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Überdies hat die Vorschrift bereits seit mehr als 50 Jahren bestanden, ohne daß sich aus ihrer Fassung größere Schwierigkeiten ergeben hätten. Der in der Praxis häufig benutzte Kommentar von Palandt (10. Auflage Anmerkung 2 zu § 1666) weist darauf hin, daß, wo das Kindesinteresse ein Einschreiten

erfordere, sich immer ein Verschulden feststellen lassen werde. Schließlich erscheint es nicht unbedenklich, daß nur bei dem Tatbestand der Vernachlässigung, nicht aber bei den übrigen Tatbeständen des § 1666 von der Feststellung eines Verschuldens soll abgesehen werden können.“

Die Bundesregierung verbleibt bei dieser Stellungnahme.

- b) Die Bundesregierung tritt dem Vorschlage bei.

Zu Nr. 22

Die Bundesregierung hat keine Bedenken dagegen, daß die Frist von einem Monat auf zwei Monate verlängert wird. Im übrigen vermag sie jedoch den Vorschlägen des Bundesrates nicht beizutreten. Es erscheint bedenklich, bei der Verteilung der elterlichen Gewalt nach Scheidung der Ehe den Ehegatten, der die Scheidung allein verschuldet hat, regelmäßig ebenso zu behandeln wie den Ehegatten, den keine Schuld an der Scheidung trifft. Es entspricht allgemeiner Auffassung, daß die Kinder in erster Linie dem Elternteil zugeteilt werden, der keine Schuld an der Scheidung hat. Nur schwerwiegende Gründe können eine Ausnahme hiervon rechtfertigen.

Zu Nr. 23

Die Bundesregierung hat gegen die Streichung des Wortes „allein“ keine Bedenken, stimmt jedoch den Ausführungen, mit denen der Bundesrat seinen Vorschlag begründet, nicht zu. § 1681 Abs. 1 gilt sowohl für Fälle, in denen die elterliche Gewalt einem Elternteil nach § 1671 oder § 1672 übertragen worden ist, als auch in den Fällen, in denen dies nicht geschehen ist.

Die Auffassung des Bundesrates, daß in den Fällen des § 1678 und des § 1681 Abs. 1 die Bestimmung des § 1671 Abs. 5 anwendbar bleibe, erscheint ebenfalls bedenklich, da ein Pfleger nach dieser Bestimmung nur bestellt werden kann, solange das Gericht die Möglichkeit hat, die elterliche Gewalt nach § 1671 dem Vater oder der Mutter zu übertragen. Besteht diese Möglichkeit nicht, so kann ein Pfleger nur bestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 1666 gegeben sind.

Zu Nr. 24

Der Bundesrat übernimmt einen Vorschlag, den er bereits zu dem früheren Entwurf der

Bundesregierung gemacht hat. Die Bundesregierung hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Der Vorschlag des Bundesrates erscheint bedenklich. Es kann nach dem Vorschlag des Entwurfs nicht zweifelhaft sein, daß die Vorschrift auch dann anwendbar ist, wenn die Voraussetzung des Endigens oder des Ruhens der elterlichen Gewalt nur in der Person eines Elternteils eintreten. Der Entwurf spricht auch an anderen Stellen (vgl. §§ 1641 bis 1643, 1645) von „den Eltern“ und versteht hierunter entweder beide Eltern oder nur den Elternteil, in dessen Person der jeweilige Tatbestand gegeben ist.“

Die Bundesregierung verbleibt bei dieser Stellungnahme.

Zu Nr. 25

Der Bundesrat wiederholt auch hier einen Vorschlag, den er bereits gegenüber dem früheren Entwurf der Bundesregierung gemacht hat. Die Bundesregierung hat zu diesem Vorschlage wie folgt Stellung genommen:

„Der Bundesrat schlägt vor, in § 1707 BGB ein Problem des Unehelichenrechts zu behandeln. Die Bundesregierung tritt diesem Vorschlage nicht bei. Wenn auch gegen die vorgeschlagene Regelung keine sachlichen Bedenken bestehen mögen, so hält die Bundesregierung es doch nicht für richtig, in dem vorliegenden Entwurf ein einzelnes Problem des Unehelichenrechts zu behandeln. Dieses Rechtsgebiet muß vielmehr einer umfassenden Regelung vorbehalten bleiben.“

Der Vorschlag des Bundesrates steht mit dem Gedanken der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Wie die Begründung des Bundesrates ergibt, bezweckt die Vorschrift in erster Linie, die uneheliche Mutter der ehelichen Mutter gleichzustellen. Wenn ausgeführt wird, daß die jetzige Regelung eine Ungleichheit von Mann und Frau insoweit enthalte, als der Mann durch Ehelichkeitserklärung die elterliche Gewalt erlangen könne, während die Frau diese Möglichkeit nicht habe, so muß dem entgegengehalten werden, daß auch die uneheliche Mutter — im Wege der Adoption — die volle elterliche Gewalt über das Kind erlangen kann.“

Die Bundesregierung verbleibt bei ihrer Stellungnahme.

Damit erledigen sich auch die Vorschläge des Bundesrates unter den Nummern 28, 31 und 33.

Zu Nr. 26

Der Bundesrat wiederholt einen Vorschlag, den er bereits zum früheren Entwurf gemacht hat. Die Bundesregierung hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Die Bundesregierung hält eine Änderung des § 1727 BGB nicht für zweckmäßig. Der Vorschlag des Bundesrates steht in keinem Zusammenhang mit der Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau, sondern behandelt ein Problem des Unehelichenrechts, das nicht vor einer Gesamtreform des Unehelichenrechts gesetzlich geregelt werden sollte.“

Die Bundesregierung verbleibt bei dieser Auffassung.

Zu Nr. 27

Dem Vorschlage des Bundesrates zu § 1758 wird grundsätzlich beigetreten. Die Bundesregierung hält es jedoch nicht für zweckmäßig, daß die vorgesehene Altersgrenze auf sechzehn Jahre festgesetzt wird. In diesem Alter befindet sich das Kind meist noch in der Berufsausbildung. Im Hinblick hierauf dürfte es sich empfehlen, die Altersgrenze von achtzehn Jahren, die der Entwurf vorsieht, beizubehalten.

Der Vorschlag des Bundesrates bedarf im übrigen einiger Ergänzungen. Auch gesetzestechnisch empfiehlt sich eine zum Teil abweichende Fassung.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, den Empfehlungen des Bundesrates in folgender Weise zu entsprechen:

„§ 1758

Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden.

Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. **In dem Annahmevertrag kann jedoch vereinbart werden, daß das Kind den Namen erhält, den die Frau zur Zeit der Bestätigung des Annahmevertrages als Ehenamen führt.**

In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf dem neuen Namen seinen Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 1758 a

Zu der Vereinbarung, daß ein Kind den Ehenamen der Frau erhalten soll (§ 1758 Abs. 2 Satz 2), ist die Zustimmung des Ehemannes oder des früheren Ehemannes der Frau erforderlich; § 1748 gilt entsprechend.

Verweigert der Mann die Zustimmung oder ist er verstorben oder durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, eine Erklärung abzugeben, so kann das Vormundschaftsgericht die Zustimmung auf Antrag ersetzen, wenn das Kind noch nicht achtzehn Jahre alt ist und wenn vom Standpunkt des Ehemannes, des früheren Ehemannes oder seiner Familie keine wichtigen Gründe gegen die Vereinbarung sprechen.

Der Mann kann die Zustimmung nur bis zur Bestätigung des Annahmevertrages erklären, das Gericht sie nur bis zu diesem Zeitpunkt ersetzen. Stimmt der Mann nicht zu und wird eine Zustimmung auch nicht ersetzt, so ist der Annahmevertrag gleichwohl gültig, wenn in ihm nichts anderes bestimmt ist.

Das Gericht soll in dem Beschluß, durch den es den Annahmevertrag bestätigt, feststellen, welchen Namen das Kind erhält.

Erhält die Frau nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren Familiennamen wieder, so erstreckt sich die Namensänderung auf das Kind, das den Ehenamen der Frau erhalten hat.“

§ 68 a FGG in der Fassung des Art. 4 Nr. 11 des Entwurfs wird überflüssig; dagegen wird im gleichen Artikel eine Nr. 8 a eingefügt werden müssen, durch die ein neuer § 57 a in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen wird, der folgenden Wortlaut haben könnte:

„§ 57a

Gegen eine Verfügung, durch die im Falle des § 1758 a des Bürgerlichen Gesetz-

buchs die Zustimmung des verstorbenen Ehemannes ersetzt wird, steht die Beschwerde den Eltern des Verstorbenen zu.“

Die von dem Bundesrat empfohlene Übergangsvorschrift wäre in Art. 8 I Nr. 11 aufzunehmen und könnte etwa folgende Fassung haben:

„11. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Kind von einer Frau an Kindes Statt angenommen worden, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt (§ 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so kann auf Antrag der Frau das Vormundschaftsgericht bestimmen, daß das Kind den Namen erhält, den die Frau zur Zeit der Bestätigung des Annahmevertrages geführt hat und noch führt.

Die Bestimmung ist nur zulässig, wenn der Ehemann oder der frühere Ehemann der Frau und das Kind, falls es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, einwilligen; § 1748 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Willigt der Mann nicht ein oder ist er verstorben oder durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, eine Erklärung abzugeben, so kann dem Antrage nur stattgegeben werden, wenn das Kind noch nicht achtzehn Jahre alt ist und wenn vom Standpunkt des Ehemannes, des früheren Ehemannes oder seiner Familie keine wichtigen Gründe gegen den Antrag sprechen.

Die Verfügung, durch die dem Antrag stattgegeben wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Ist der Mann verstorben, so steht die Beschwerde seinen Eltern zu.

Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

Erhält die Frau nach Auflösung oder Nichtigklärung der Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren Familiennamen wieder, so erstreckt sich die Namensänderung auf das Kind, das den Ehenamen der Frau erhalten hat.“

Zu Nr. 28

Auf die Stellungnahme zu Nr. 25 wird verwiesen.

Zu Nr. 29

Dem Vorschlage des Bundesrates wird nicht beigetreten.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter verlangt eine Neuordnung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten. Hierzu gehört auch die Behandlung des Hausgutes. Die erforderlichen Bestimmungen können ins eheliche Güterrecht oder ins Erbrecht aufgenommen werden. Der Entwurf hat es grundsätzlich abgelehnt, für den gesetzlichen Güterstand besondere Bestimmungen über das Eigentum an Haushaltsgegenständen aufzunehmen (vgl. die gemeinsame Vorbemerkung zu den Nrn. 8 bis 28 der Begründung unter IV). Es ist aber erforderlich, nach dem Tode eines Ehegatten dem überlebenden Ehegatten den ehelichen Hausrat zu gewähren. Diese Regelung ist im Schrifttum zur Reform des ehelichen Güterrechts unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch allgemein empfohlen worden (vgl. Boehmer, Monatsschrift für Deutsches Recht 1950 S. 458). Wegen der sachlichen Angemessenheit der vorgeschlagenen Regelung wird weiterhin auf die Begründung zu § 1932 verwiesen.

Zu Nr. 31

Auf die Stellungnahme zu Nr. 25 wird verwiesen.

Zu Nr. 32

Auf die Stellungnahme zu Nr. 19 wird verwiesen.

Zu Nr. 33

Auf die Stellungnahme zu Nr. 25 wird verwiesen.

Zu Nr. 34

Dem Vorschlage des Bundesrates, Nr. 3 Abs. 3 der Übergangsvorschriften zu streichen, wird nicht beigetreten. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht kein Anlaß, Eheleuten, die bis zum 1. April 1953 im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung gelebt haben, zu versagen, diesen Güterstand bei übereinstimmendem Willen auf vereinfachte Art wieder herbeizuführen. Der Rechtsverkehr wird — entgegen der Annahme des Bundesrates — nicht gefährdet, da der Güterstand Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1368 wirkt. Damit erledigt sich auch der Vorschlag des Bundesrates unter Nr. 35.

Zu Nr. 35

Auf die Stellungnahme zu Nr. 34 wird verwiesen.

Zu Nr. 36

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlage des Bundesrates nicht bei. Entgegen der Annahme des Bundesrates ergibt sich aus der Fassung der Regierungsvorlage eindeutig, daß Nr. 6 der Übergangsvorschriften sich nicht auf die Fälle bezieht, in denen die Gütertrennung darauf beruht, daß am 1. April 1953 der gesetzliche Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein Ende gefunden hat. Die Fälle, in denen die Gütertrennung lediglich auf dem Inkrafttreten des Grundsatzes der Gleichberechtigung des Art. 3 Abs. 2 GG

beruht, sind in den Nrn. 3 und 4 besonders geregelt.

Abgesehen hiervon erscheint auch der Hinweis auf Art. 117 GG nicht zweckmäßig; es müßte zum mindesten auch Art. 3 Abs. 2 erwähnt werden. Die Fassung des Regierungsentwurfs vermeidet es auch, ausdrücklich auszusprechen, daß nach Ablauf der Frist des Art. 117 Abs. 1 GG die Gütertrennung der gesetzliche Güterstand ist.

Zu Nr. 37

Die vom Bundesrat erbetene Prüfung ist bereits eingeleitet worden. Es wird insbesondere geprüft, ob die für das Höferecht etwa erforderlichen Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit anderen Änderungen der Anerbengesetze erlassen werden können.